

Verschlüsselt

PLANERGÄNZUNGSBESCHLUSS

zum Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015

für

den vierstreifigen Ausbau der B 207

zwischen der A 1 östlich der Anschlussstelle Heiligenhafen-Ost
und Puttgarden

(Bau-km 0-180,6 – Bau-km 6+150 und Bau-km 9+850 – Bau-km 19+850)

auf dem Gebiet der Städte Heiligenhafen und Fehmarn
sowie der Gemeinden Großenbrode, Göhl und
Johannistal

Kreis:

Ostholstein

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	5
Verfügender Teil	7
1 Tenor	7
2 Inhalts- und Nebenbestimmungen	7
2.1 Wasserrecht	7
2.2 Landschaftspflege	8
2.2.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	8
2.2.2 Zulässigkeit nach § 44 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs.5 BNatSchG (Artenschutz)	8
2.2.3 Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG – Natura 2000 (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete)	8
2.2.4 Nebenbestimmungen	8
2.3 Lärmschutz	10
2.3.1 Lärmschutzanlagen (aktiver Lärmschutz)	10
2.3.2 Entschädigungsansprüche	10
3 Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen	11
3.1 Träger öffentlicher Belange	12
3.1.1 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (04.08.2017)	12
3.1.2 Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig- Holstein (13.07.2017)	12
3.1.3 Stadt Heiligenhafen (07.09.2017)	12
3.1.4 Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn (10.07.2017, 15.02.2018, 20.02.2018)	12
3.1.5 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung ((MELUND) 17.07.2017, 26.02.2018)	12
3.1.6 Kreis Ostholstein (28.07.2017, 01.03.2018)	13
3.2 anerkannte Naturschutzvereinigungen	13
3.2.1 NABU Bundesverband und Landesverband (21.08.2017, 28.02.2018)	13
3.2.2 Aktionsbündnis AG 29, BUND Kreisgruppe OH, Beltretter e. V. (17.08.2017, 01.03.2018)	13
3.3 private Einwendungen	14
3.3.1 Einwender 1 (26.07.2017, 01.03.2018)	14
4 Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen	14
4.1 Träger öffentlicher Belange	15
4.1.1 Stadt Fehmarn (10.08.2017, RA Günther 01.03.2018)	15
4.1.2 Gemeinde Großenbrode (26.07.2017, RA Günther 01.03.2018)	15
4.1.3 Kreis Ostholstein (28.07.2017, 01.03.2018)	15
4.1.4 Stadt Heiligenhafen (07.09.2017)	15
4.1.5 Amt Oldenburg Land (08.09.2017)	15

4.1.6 Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn (RA Zeidler (10.07.2017, 15.02.2018, 20.02.2018))	15
4.2 anerkannte Naturschutzvereinigungen	16
4.2.1 NABU Bundesverband und Landesverband (RA Mohr (21.08.2017, 28.02.2018)) 16	
4.2.2 Aktionsbündnis AG 29, BUND Kreisgruppe OH, Beltretter e. V. (RA Mecklenburg (17.08.2017, 01.03.2018))	16
4.3 private Einwendungen	16
4.3.1 Einwender 1 (26.07.2017, 01.03.2018)	16
4.3.2 Einwender 2 (21.08.2017)	16
4.3.3 Einwender 3 (21.08.2017, 01.03.2018)	17
5 Kostenentscheidung	17
Begründung:	18
Zu 1 (Tenor)	18
A Verfahrensrechtliche Würdigung	18
A 1 Zuständige Planfeststellungsbehörde	18
A 2 Verfahren	18
B Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach UVPG	22
B.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach dem UVPG	22
B.1.1 Bedarf an Grund und Boden sowie Beschreibung von Art und Menge der zu erwartenden Emissionen und Reststoffe	22
B.1.2 Umwelt – Schutzgüter nach UVPG, Schutzgebiete	22
B.1.3 Auswirkungen des Vorhabens	23
B.1.4 Landschaftspflegerische Begleitplanung	24
B.1.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen	24
B.1.5 Schutzgebiete und sonstige Schutzausweisungen	24
B.1.6 Artenschutz	27
B.1.7 Hinweise zu Schwierigkeiten	27
B.2 Bewertung der Umweltauswirkungen nach UVPG	28
C Materiell-rechtliche Würdigung	29
Zu 2 (Begründungen der Inhalts- und Nebenbestimmung)	37
Zu 2.1: (Wasserrecht)	37
Zu 2.1.1: (Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG und Küstengewässer nach § 44 WHG)	39
Zu 2.1.2: (Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser nach § 47 WHG)	66
Zu 2.1.3: (Weitere wasserrechtliche Vorschriften des WHG)	74
Zu 2.1.4: (Begründung zu den Nebenbestimmungen)	74
Zu 2.2: (Landschaftspflege)	74
Zu 2.2.1: (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)	74

Zu 2.2.2 (Zulässigkeit nach § 44 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs.5 BNatSchG (Artenschutz))	77
Zu 2.2.3 (Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG – Natura 2000 (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete))	98
Zu 2.2.4 (Nebenbestimmungen)	122
Zu 2.3: (Lärmschutz)	122
Zu 2.3.1: (Lärmschutzanlagen - aktiver Lärmschutz)	124
Zu 2.3.2: (Erstattungsanspruch für Lärmschutz - passiver Lärmschutz)	131
Zu 4 (Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen)	133
Zu 4.1 (Träger öffentlicher Belange)	134
Zu 4.1.1: (Stadt Fehmarn (10.08.2017, RA Günther 01.03.2018))	134
Zu 4.1.2: (Gemeinde Großenbrode (26.07.2017, RA Günther 01.03.2018))	136
Zu 4.1.3: (Kreis Ostholstein (28.07.2017, 01.03.2018))	137
Zu 4.1.4: (Stadt Heiligenhafen (07.09.2017))	137
Zu 4.1.5: (Amt Oldenburg Land (08.09.2017))	138
Zu 4.1.6: (Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn (RA Zeidler (10.07.2017, 15.02.2018, 20.02.2018))	138
Zu 4.2 (anerkannte Naturschutzvereinigungen)	138
Zu 4.2.1: (NABU Bundesverband und Landesverband (RA Mohr (21.08.2017, 28.02.2018))	138
Zu 4.2.2: (Aktionsbündnis AG 29, BUND Kreisgruppe OH, Beltretter e. V. (RA Mecklenburg (17.08.2017, 01.03.2018))	150
Zu 4.3 (private Einwendungen)	169
Zu 4.3.1: (Einwender 1 (26.07.2017, 01.03.2018))	169
Zu 4.3.2: (Einwender 2 (21.08.2017))	172
Zu 4.3.3: (Einwender 3 (21.08.2017, 01.03.2018))	180
Zu 5: (Kostenentscheidung)	181
Rechtsbehelfsbelehrung	182

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
16.BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 4. Februar 1997 (BGBl. I S. 172, 1253), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2329) geändert worden ist)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
DIN 18299	ATV DIN 18299 über allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art
DIN 18305	ATV DIN 18305 zu Wasserhaltungsarbeiten
DSchG SH	Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 30.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. S.1-42)
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen in der Fassung vom 20.01.2005 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3354) geändert worden ist
FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist
GrwV	Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)
LVwG	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 218)
LWG	Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 680)
MSRL	Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für

Abkürzung	Bedeutung
	Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung) vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373)
OWK	Oberflächenwasserkörper
QK	Qualitätskomponente
RAS-Ew	Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil Entwässerung – Ausgabe 2005 (herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Arbeitsgruppe Erd- und Grundbau, Köln)
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten – Ausgabe 2002 (herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Arbeitsgruppe Erd- und Grundbau, Köln) sowie Ausgabe 2016 (herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Arbeitsgruppe Erd- und Grundbau, Köln)
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 (herausgegeben von der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Konrad-Adenauer-Straße 13, 50996 Köln)
StrVZustVO	Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Straßenbau und Verkehr vom 30. Juni 2000 zuletzt geändert durch Art. 1 LVO vom 28.11.2017, GVOBl. S. 551
StrWG	Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
ZTV-E	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009 (ZTV E-StB 09) vom 26.10.2009, AIIMBI. 2009 S. 489
ZTV-Ew	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau vom 26.05.2015, Ausgabe 2014, AIIMBI. 2015 S. 326

Planergänzungsbeschluss

zum

Planfeststellungsbeschluss

vom 31.08.2015, Az. 408 - 553.32 - B 207 – 176

Verfügender Teil

1 Tenor

Der Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 (Az.: 408 – 553.32 – B 207 – 176) wird sowohl in seinem verfügenden Teil wie auch in seinem begründenden Teil, wie folgt, ergänzt.

Danach konnte das Ergebnis der Abwägung aufrecht erhalten bleiben.

Die vom Vorhabenträger vorgelegten geänderten Pläne über die Ausweisung von Ersatzansprüchen für passive Lärmschutzansprüche dem Grunde nach an einzelnen Gebäuden im Nahbereich der Trasse sowie die Änderungen bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen werden hiermit auf Grund von § 17 FStrG i.V.m. §§ 139 LVwG SH festgestellt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den festgestellten Planunterlagen in Zusammenschau mit den nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Der für diesen Planergänzungsbeschluss bestehende Sofortvollzug wird auf die Durchführung der LBP-Maßnahmen Anlage 12.0.1 – 6.7 E/CEF, 19.1 A/CEF, 19.2 A/CEF beschränkt. Im Übrigen wird der für diesen Planergänzungsbeschluss bestehende Sofortvollzug ausgesetzt.

Dieser Planergänzungsbeschluss und die mit diesem festgestellten Planunterlagen sind dem Ausgangsbeschluss vom 31.08.2015 (Gz. 408 – 553.32 – B 207 – 176) und den am 31.08.2015 festgestellten Planfeststellungsunterlagen beizufügen. Die durch diesen Ergänzungsbeschluss überdeckten Anlagen der Planunterlagen des Ausgangsbeschlusses sind ungültig zu stempeln.

2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 ergangenen Maßgaben werden wie folgt ergänzt:

2.1 Wasserrecht

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 unter Ziffer 2.2.2 erteilten wasserrechtlichen Genehmigungen einschließlich erteilter Nebenbestimmungen gelten unverändert fort. Die Nebenbestimmungen werden um die folgenden **Nebenbestimmungen** ergänzt.

Zum Umgang mit Wasser und Abwasser ist folgendes zu beachten:

1. Die ATV DIN 18299 und ATV DIN 18305 sowie die ZTV-E, ZTV-Ew und ZTV-La in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
2. Das nach Herstellung der Unterwasserbetonsohle bei der Errichtung des Ein- und Auslaufbauwerkes des Schöpfwerkes Großenbroder Aue in den Baugruben anfallende Baugrubenwasser ist gemäß der Ausführungen im Maßnahmenblatt 0.9 M der Anlage 12.0.1 fachgerecht zu entsorgen (z.B. durch Abfahren).

2.2 Landschaftspflege

2.2.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 unter Ziffer 2.3.1 erteilte naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gilt unverändert fort.

Das Benehmen zum Eingriff sowie das Einvernehmen zum Ausgleich und zum Ersatz gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 11 Abs. 1 LNatSchG wurden mit Schreiben des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung vom 12.04.2018 (AZ V533 – 19109/2018) hergestellt.

2.2.2 Zulässigkeit nach § 44 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs.5 BNatSchG (Artenschutz)

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 getroffene Feststellung, dass unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG eintreten, hat weiterhin Bestand.

2.2.3 Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG – Natura 2000 (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete)

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 getroffenen Feststellungen in Bezug auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen des § 34 BNatSchG haben weiterhin Bestand.

2.2.4 Nebenbestimmungen

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 unter 2.3 festgeschriebenen Nebenbestimmungen werden um die folgenden Nebenbestimmungen ergänzt:

1. Der Vorhabenträger hat zur Vermeidung von baubedingten Tötungen des Moorfrosches und der Kreuzkröte im Niederungsbereich von Bau-km 4+800 bis Bau-km

- 5+700 vor Beginn der Frühjahrswanderung der Arten vor der Baufeldfreimachung temporäre Amphibienschutzzäune zu errichten. Die Sperrzäune müssen auch das Baufeld der Verbreitung des Grabens 5.1.1 einbeziehen. Sie sind über den Zeitraum der Aktivitätsperiode der Arten während des gesamten Bauzeitraumes funktionsfähig zu halten und regelmäßig zu überprüfen. Die Ausführungsplanung ist mit der obersten Naturschutzbehörde abzustimmen. Das Ergebnis ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
2. Im Bereich der Gewässer 26 und 27 sind in der aquatischen Phase des Kammmolches im Zeitraum vom 15. April bis 15. Juni vor der Baufeldfreimachung zwischen Bau-km 11+150 und Bau-km 11+600 sowie Bau-km 11+600 und 12+250 temporäre Amphibienschutzzäune mit artspezifischen Überkletterschutz zu errichten (Maßnahmen 9.3 Ar sowie 10.2 Ar der Anlage 12). Die Sperrzäune haben auch den Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens RRB 3 mit einzuschließen und sind während des gesamten Bauzeitraumes funktionsfähig zu halten. Die Maßnahmen sind von Experten durchzuführen und durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen.
 3. Die temporäre Amphibiensperreinrichtung der Maßnahme 10.2 Ar ist vor Betriebsbeginn der neuen Fahrspuren durch eine dauerhafte Amphibienschutzeinrichtung zwischen Bau-km 11+150 und Bau-km 11+600 zu ersetzen (Maßnahme 10.3 Ar der Anlage 12). Der temporäre Amphibienschutzzaun der Maßnahme 10.2 Ar muss so lange funktionsfähig bleiben, bis seine Funktion durch den zu errichtenden dauerhaften Amphibienschutzzaun übernommen wird. Die Funktionsfähigkeit der dauerhaften Amphibienschutzeinrichtung ist vor betriebsbeginn durch Experten festzustellen. Der Planfeststellungsbehörde ist vor Inbetriebnahme ein Bericht über die Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme vorzulegen. Im Rahmen der Funktionskontrolle ist eine dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.
 4. Der temporäre Amphibienschutzzaun der Maßnahme 9.3 Ar ist vor Betriebsbeginn durch einen Schutzzaun für die Dauer von 3 Jahren von Bau-km 11+600 bis Bau-km 12+250 zu ersetzen (Maßnahmen 9.4 Ar der Anlage 12). Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb dieses Zeitraumes eine Umgewöhnung der Tiere bei der Suche nach geeigneten Überwinterungsquartieren stattfindet. Um sicher zu stellen, dass eine Umgewöhnung der Tiere erfolgt ist, hat vor Rückbau des temporären Schutzzaunes eine Überprüfung zu erfolgen. Die Durchführung der Überprüfung der Umorientierung der Kammmolche muss durch Experten erfolgen. Ist festzustellen, dass keine Umorientierung der Tiere stattgefunden hat, ist in diesem Bereich eine dauerhafte Sperreinrichtung zu errichten. Der Planfeststellungsbehörde sowie der Obersten Naturschutzbehörde (MELUND) und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein ist vor Inbetriebnahme ein Bericht über die Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme vorzulegen. Im Rahmen der Funktionskontrolle ist eine dauerhafte bzw. temporäre Sicherung der Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.
 5. Die Errichtung der dauerhaften Winterquartiere des Kammmolches der Maßnahmen 15.2 Ar sowie 16.3 Ar hat vor dem Rückbau der temporären Winterhabitate der Maßnahmen 15.5 CEF und 16.2 CEF zu erfolgen.

6. Zur Vermeidung von Tötungen von Brutvögeln bei der Fällung und Rodung von Gehölzen darf jeglicher Gehölzschnitt im Zuge der Baufeldfreimachung nur in der Zeit vom 1. September bis zum 29. Februar außerhalb der Kernbrutzeit der gehölz- und gebüschbrütenden Vogelarten erfolgen.
7. Zur Vermeidung von Tötungen von Brutvögeln bei der Baufeldfreimachung darf die Beseitigung von Vegetation (Gras- und Krautschicht) sowie der obersten Bodenschicht und der Gewässerrandbereiche nur im Zeitraum vom 1. September bis 28. Februar erfolgen.
8. Die Nebenbestimmung des Ausgangsbeschlusses unter Ziffer 2.3.7 – Nr. 19 (Seite 28 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.08.2015 – Az.: 408 – 553.32 – B 207 – 176) – wird um folgenden 2. Satz ergänzt: Zu diesem Zweck sind die Daten des § 7 Abs. 2 ÖkokontoVO nach Bestandskraft des Beschlusses auch in einer Excel-Tabelle aufzubereiten. Die Details der Excel-Tabelle sind mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

2.3 Lärmschutz

2.3.1 Lärmschutzanlagen (aktiver Lärmschutz)

Die dem Vorhabenträger mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 (Az. 408 – 553.32-B 207-176) auferlegte Erstellung und Unterhaltung der dort aufgeführten Lärmschutzanlagen besteht unverändert fort.

2.3.2 Entschädigungsansprüche

2.3.2.1 Erstattungsanspruch für Lärmschutz (passiver Lärmschutz)

Der Straßenbaulastträger hat **ergänzend** zu den mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 (Az. 408 – 553.32-B 207-176) genannten Eigentümern den Eigentümern der nachfolgend genannten Grundstücke die notwendigen Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Räumen auf den angegebenen Gebäudeseiten zu erstatten:

Großenbrode Bereich Reha-Klinik:

Straße, Haus-Nr.	Flur	Flurstück	Gebäudeseite	Geschoss
Orthfeld 0, Bettenhaus REHA-Klinik	2	39/63 Gemarkung Großenbrode	Nordost	5. OG
Orthfeld 0, Anbau Bettenhaus Reha-Klinik	2	39/63 Gemarkung Großenbrode	Südost	EG
Orthfeld 0, Anbau Bettenhaus Reha-Klinik	2	39/63 Gemarkung Großenbrode	Südost	1. OG

Albertsdorf:

Straße, Haus-Nr.	Flur	Flurstück	Gebäudeseite	Geschoss
Blieschendorfer Weg 1, Wohnhaus	2	16/2 Gemarkung Albertsdorf	Ost	EG, 1. OG
Blieschendorfer Weg 1, Wohnhaus	2	16/2 Gemarkung Albertsdorf	Südost	EG, 1. OG

Die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen erstrecken sich auf die jeweils angegebenen Geschosse (EG = Erdgeschoss, OG = Obergeschoss, DG = Dachgeschoss).

Art und Umfang der Lärmschutzmaßnahmen sowie der Umfang der Erstattung richten sich nach der hierfür maßgebenden 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (24. BImSchV).

Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem Vorhabenträger (vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck) zu regeln. Der Vorhabenträger hat die zum Abschluss der Vereinbarung notwendigen örtlichen Feststellungen zu treffen.

Kommt über die Höhe der Entschädigung eine Einigung nicht zustande, wird die Entschädigung auf Antrag eines Beteiligten durch gesonderten Bescheid festgesetzt. Der Antrag ist an den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Mercatorstr. 9, 24106 Kiel, zu richten.

Den Eigentümern der nachfolgend genannten Grundstücke steht abweichend von der Festsetzung im Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 **kein** Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Räumen auf den angegebenen Gebäudeseiten mehr zu:

Straße, Haus-Nr.	Flur	Flurstück	Gebäudeseite	Geschoss
Orthfeld 0, Einzelhaus Reha-Klinik	2	39/63	Südost	EG
Orthfeld 0, Einzelhaus Reha-Klinik	2	39/63	Südwest	1. OG
Orthfeld 0, Einzelhaus Reha-Klinik	2	39/63	Südost	1. OG

3 Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereine sowie die privaten Einwendungen konnten im nachfolgend dargelegten Umfang erledigt werden. Die Erledigung umfasst insbesondere die im Anhörungsverfahren zurückgenommenen Anregungen und Bedenken sowie die zwischen den Beteiligten einver-

nehmlich getroffenen Regelungen. Soweit nicht ausdrücklich entgegenstehende Entscheidungen getroffen werden, werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (siehe Niederschriften des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als Anhörungsbehörde vom 15.11.2017 und 15.12.2017 - AZ.:401-553.32 – B 207-237) Bestandteil dieses Beschlusses.

3.1 Träger öffentlicher Belange

3.1.1 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (04.08.2017)

Es werden keine Bedenken vom Träger öffentlicher Belange geäußert.

3.1.2 Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (13.07.2017)

In der Stellungnahme aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes werden keine Bedenken oder Anregungen geltend gemacht.

3.1.3 Stadt Heiligenhafen (07.09.2017)

Die Gemeinde begrüßt das Vorhaben.

3.1.4 Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn (10.07.2017, 15.02.2018, 20.02.2018)

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass bei Ausstattung der neu zu schaffenden Durchlässe an Gewässern zur Querung der B 207 mit groben Rechen/ Gitterrost vor dem Einlauf (zu Ziffer 5.1.11 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.08.2015) zur Vermeidung bzw. Reduktion der Verbringung von Treibgut/ Eintrag von Treibsel die groben Rechen/ Gitterrost über einem Abstand von ca. 12 cm zwischen den Gitterstäben zur Herstellung der Durchgängigkeit verfügen. Dies dient der Passierbarkeit der aquatischen Fauna und eines freien Wasserdurchflusses.

3.1.5 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung ((MELUND) 17.07.2017, 26.02.2018)

Bezüglich der Maßgabe des MELUND, dass das im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie im Kapitel 1.3.2.2 dargestellte Verfahren der Zustandseinstufung nicht mehr der aktuellen Rechtslage entspräche, da durch die Änderung der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2017 (BGBl. 1 S. 1044) das Verfahren zur Einstufung des chemischen Grundwasserzustands geändert wurde und somit die Angaben der Tabelle 1 zu § 7 (3) GrwV daraufhin anzupassen seien, wurde eine entsprechende Anpassung durch Deckblatt vorgenommen.

Hinsichtlich der Maßgabe bezüglich des temporären Amphibienschutzzaunes enthält dieser Beschluss eine entsprechende Nebenbestimmung unter Ziffer 2.2.4, auf die verwiesen wird.

Das MELUND hat mit Schreiben vom 02.11.2017 seine Stellungnahme vom 17.07.2017 für erledigt erklärt.

3.1.6 Kreis Ostholstein (28.07.2017, 01.03.2018)

Die Stellungnahme des Kreises Ostholstein zum Neuntöter und Austernfischer wurden vom Vorhabenträger aufgegriffen und die Unterlagen entsprechend angepasst. Die Hinweise zu den FFH-Verträglichkeitsprüfungen haben sich durch eine bereits vollzogene Anpassung der Unterlagen erledigt.

3.2 anerkannte Naturschutzvereinigungen

3.2.1 NABU Bundesverband und Landesverband (21.08.2017, 28.02.2018)

Stickstoffberechnung nach aktualisierter Version des Handbuches für Emissionsfaktoren

Einer vom NABU geforderten Aktualisierung der Stickstoffberechnung mittels der im April 2017 aktualisierten Version des für die Ermittlung von Stickstoffuntersuchung zu Grunde gelegten „Handbuch Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs“ Version 3.3 ist der Vorhabenträger gefolgt. Die Ergebnisse der aktualisierten Berechnungen unter Berücksichtigung der angepassten Emissionsfaktoren ist der „Untersuchung der Stickstoffdeposition“ des Materialbandes der Planergänzung zu entnehmen.

3.2.2 Aktionsbündnis AG 29, BUND Kreisgruppe OH, Beltretter e. V. (17.08.2017, 01.03.2018)

Stickstoffberechnung nach aktualisierter Version des Handbuches für Emissionsfaktoren

Einer einwenderseits geforderten Aktualisierung der Stickstoffberechnung mittels der im April 2017 aktualisierten Version des für die Ermittlung von Stickstoffuntersuchung zu Grunde gelegten „Handbuch Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs“ Version 3.3 ist der Vorhabenträger gefolgt. Die Ergebnisse der aktualisierten Berechnungen unter Berücksichtigung der angepassten Emissionsfaktoren ist der „Untersuchung der Stickstoffdeposition“ des Materialbandes der Planergänzung zu entnehmen.

Funktionsfähigkeit der Maßnahme 9.4 Ar

Die Einwender fordern für die Maßnahme 9.4 Ar (Umorientierung der Kammolche des Gewässers 26) einen längeren Überprüfungszeitraum und gegebenenfalls die Errichtung eines dauerhaften Amphibiensperrzauns. Der Vorhabenträger lehnt eine Einrichtung eines dauerhaften Amphibiensperrzauns ab. Die Planfeststellungsbehörde hat die Forderung der Einwender nach einer Errichtung eines dauerhaften Amphibiensperrzaunes, falls kei-

ne Umorientierung der Kammolche nach 3 Jahren erfolgt sein sollte, in die Nebenbestimmung Nr. 4 unter Ziffer 2.2.4 aufgenommen.

Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Kreuzkröte und des Moorfrosches

Der Ausschluss von artenschutzrechtlichen Konflikten für die Vorkommen des Moorfrosches und der Kreuzkröte im Niederungsbereich der Lagune bei Großenbrode (Gewässer Nr. 14) wird einwenderseits angezweifelt. Da keine Untersuchungen der Wanderbeziehungen erfolgte, kann eine Betroffenheit der Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Der Vorhabenträger schließt artenschutzrechtliche Konflikte auf die Vorkommen aus, da baubedingte Tötungen durch die Arbeiten am vorhandenen Graben einer landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen. Dieser Argumentation wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt. Um Tötungen während der Bauphase auszuschließen, wird dem Vorhabenträger mit der Nebenbestimmung Nr. 1 in Ziffer 2.2.4 die Anlage eines temporären Amphibienschutzzaunes im Bereich der Niederung der Lagune bei Großenbrode auferlegt. Hinsichtlich der weiteren Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wird auf Ziffer 2.2.2 verwiesen.

3.3 private Einwendungen

Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen werden die den nachfolgenden Abschnittsziffern jeweils zugeordneten Einwender ausschließlich den jeweiligen Einwendungsführern sowie dem Träger des Vorhabens namentlich bekannt gegeben. Das Datum der Stellungnahmen bzw. Einwendungen ist in Klammern angegeben.

3.3.1 Einwender 1 (26.07.2017, 01.03.2018)

Auf die Forderung nach Minimierung der Beeinträchtigungen während der Bauzeit hat der Vorhabenträger die dauerhafte Erreichbarkeit der Mutter-Kind-Klinik während der Bauzeit und die Einhaltung der AVV Baulärm zugesagt. Damit greift der Vorhabenträger Aussagen des Erläuterungsberichts des Ausgangsbeschlusses auf, wonach bei der Durchführung der Baumaßnahmen gewährleistet werden muss, dass die Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm eingehalten oder unterschritten werden und die bauausführenden Auftragsnehmer verpflichtet werden die 32. BImSchV einzuhalten (Planunterlagen zum Ausgangsbeschluss – Ordner 1, Anlage 1, Seite 61).

4 Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen

Das Datum des Eingangs der Stellungnahmen bzw. Einwendungen ist in Klammern angegeben. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die den nachfolgenden Abschnittsziffern unter 4.3 jeweils zugeordneten Einwender ausschließlich den jeweiligen Einwendungsführern sowie dem Träger des Vorhabens namentlich bekannt gegeben.

Die Stellungnahmen und Einwendungen der nachstehend, aufgeführten Träger öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzvereinigungen und privater Einwender werden zurückgewiesen, sofern sie nicht im Anhörungsverfahren ausgeräumt werden konnten; diesbezüglich wird auf die Ziffern 3.1 bis 3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Anträge – sofern nicht bereits im Anhörungsverfahren entsprochen oder darüber entschieden wurde – werden zurückgewiesen.

4.1 Träger öffentlicher Belange

4.1.1 Stadt Fehmarn (10.08.2017, RA Günther 01.03.2018)

- wegen:
- wasserrechtlicher Belange (Fachbeitrag WRRL)
 - Datenabgleich mit den Rohdaten der Fehmarnsundquerung
 - Stickstoffdepositionen
 - Gesamtbetrachtung aller Vorhaben im Untersuchungsraum
 - Verkehrsuntersuchung
 - Gesamtbetrachtung Lärm
 - Durchführung Erörterungstermin
 - Gemeindliche Planungen

4.1.2 Gemeinde Großenbrode (26.07.2017, RA Günther 01.03.2018)

- wegen:
- wasserrechtlicher Belange (Fachbeitrag WRRL)
 - Gesamtbetrachtung aller Vorhaben im Untersuchungsraum
 - Verkehrsuntersuchung
 - Gesamtbetrachtung Lärm
 - Durchführung Erörterungstermin

4.1.3 Kreis Ostholstein (28.07.2017, 01.03.2018)

- wegen:
- Gewässerschutz
 - Lärmberechnung Brutvögel
 - Berücksichtigung künftiger Fischottervorkommen auf Fehmarn

4.1.4 Stadt Heiligenhafen (07.09.2017)

- wegen:
- Lärm

4.1.5 Amt Oldenburg Land (08.09.2017)

- wegen:
- wasserrechtlicher Belange (Fachbeitrag WRRL)
 - Gesamtbetrachtung aller Vorhaben im Untersuchungsraum
 - Verkehrsuntersuchung
 - Gesamtbetrachtung Lärm
 - Durchführung Erörterungstermin

4.1.6 Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn (RA Zeidler (10.07.2017, 15.02.2018, 20.02.2018))

- wegen:
- Umfang der Planergänzung

4.2 anerkannte Naturschutzvereinigungen

4.2.1 NABU Bundesverband und Landesverband (RA Mohr (21.08.2017, 28.02.2018))

- wegen:
- wasserrechtlicher Belange (Fachbeitrag WRRL)
 - Aktualisierung der Verkehrsprognose
 - Datengrundlagen
 - Habitatschutz
 - Artenschutz
 - Durchführung Erörterungstermin

4.2.2 Aktionsbündnis AG 29, BUND Kreisgruppe OH, Beltretter e. V. (RA Mecklenburg (17.08.2017, 01.03.2018))

- wegen:
- wasserrechtlicher Belange (Fachbeitrag WRRL)
 - Artenschutz
 - Berechnung der Stickstoffdepositionen
 - Habitatschutz
 - Datengrundlagen
 - Aktualisierung der Verkehrsprognose
 - Lärm
 - Durchführung Erörterungstermin

4.3 private Einwendungen

Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen werden die den nachfolgenden Abschnittsziffern jeweils zugeordneten Einwander ausschließlich den jeweiligen Einwendungsführern sowie dem Träger des Vorhabens namentlich bekannt gegeben. Das Datum der Stellungnahmen bzw. Einwendungen ist in Klammern angegeben.

4.3.1 Einwander 1 (26.07.2017, 01.03.2018)

- wegen:
- wasserrechtlicher Belange (Fachbeitrag WRRL)
 - Verkehrsgutachten
 - Lärmschutz
 - Belastung und Mehrfachbelastung durch Bautätigkeit
 - Datenabgleich mit den Rohdaten der Fehmarnsundquerung
 - wirtschaftliche Belange
 - Abschnittsbildung
 - Gesamtbetrachtung alle Vorhaben im Untersuchungsraum
 - Forderung nach Öffentlichkeitsbeteiligung PÄ 2018 und Durchführung eines Erörterungstermins

4.3.2 Einwander 2 (21.08.2017)

- wegen:
- wasserrechtlicher Belange (Fachbeitrag WRRL)
 - Gesamtbetrachtung aller Vorhaben im Untersuchungsraum

- Stickstoffdeposition
- Aussparung FSQ
- Abschnittsbildung
- Amalienhof Brücke

4.3.3 Einwender 3 (21.08.2017, 01.03.2018)

- wegen:
- wasserrechtlicher Belange (Fachbeitrag WRRL)
 - Verkehrsgutachten
 - Abschnittsbildung
 - Gesamtbetrachtung alle Vorhaben im Untersuchungsraum
 - Stickstoffdeposition
 - Durchführung eines Erörterungstermins

5 Kostenentscheidung

Dieser Planergänzungsbeschluss ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu 1 (Tenor)

A Verfahrensrechtliche Würdigung

A 1 Zuständige Planfeststellungsbehörde

Das Amt für Planfeststellung Verkehr ist zuständige Behörde für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nach § 55 Abs. 1 StrWG SH i.V.m. der Landesverordnungen zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Straßenbau und Verkehr (StrVZustVO). Nach § 1 Nr. 1 und 2 StrVZustVO ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie – Amt für Planfeststellung Verkehr-SH (im Folgenden: APV) zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde sowohl für die Bundesfernstraßen als auch für die Landesstraßen. Damit ist diese Zuständigkeit vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein – Dezernat 40 – auf das Amt für Planfeststellung Verkehr übergegangen.

A 2 Verfahren

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Lübeck hat den mit Beschluss vom 31.08.2015 (Az.: 408-553.32-B207-176) festgestellten Plan (im Folgenden als Ausgangsbeschluss bezeichnet) in Teilen überarbeitet und hierfür die Durchführung eines Planergänzungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beantragt.

Wesentlicher Inhalt der Planergänzungsunterlagen ist:

- Ergänzung des Verkehrsgutachtens
- Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung
- Überarbeitung und Aktualisierung des landschaftspflegerischen Begleitplans insbesondere durch
 - Überarbeitung der FFH-Verträglichkeitsprüfungen
 - Überarbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages
 - Datenabgleich mit den Kartierungsdaten zur Sundquerung
 - Ergänzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- Erstellung eines Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie.

Durch dieses Planergänzungsverfahren ist ein Vorhaben betroffen, für welches gemäß § 3 a UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Anhörung zu den ausgelegten geänderten Planunterlagen hat insoweit auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG dargestellt. Ausgelegt wurden auch die überarbeiteten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen. Dies sind hier im Wesentlichen die Ergänzungen zum landschaftspflegerischen Begleitplan, die jeweils aktualisierten FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zu den Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung „Sund-

wiesen Fehmarn“, „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ und „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche“ sowie den besonderen Schutzgebieten „östliche Kieler Bucht“ und „Ostsee östlich Wagrien“, der aktualisierte artenschutzrechtliche Fachbeitrag, die aktualisierte Untersuchung der Stickstoffdepositionen, der „Datenabgleich Sundquerung“, der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie.

Für die Bekanntmachung der Auslegung der Planergänzungsunterlagen war § 9 UVPG in der Fassung, die er durch das Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben (Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)) erhalten hat, einschlägig – insbesondere die Neuregelungen in den Absätzen 1 c) und e):

(1c) Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde äußern. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Äußerungsfrist hinzuweisen.

(1d) Bei Vorhaben, für die Unterlagen in erheblichem Umfang eingereicht worden sind, kann die zuständige Behörde eine längere als die in Absatz 1c Satz 1 enthaltene Äußerungsfrist festlegen. Die Äußerungsfrist darf die nach § 73 Absatz 3a Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu setzende Frist nicht überschreiten.

(1e) Die Äußerungsfrist nach den Absätzen 1c und 1d gilt auch für sonstige Einwendungen.

Die Auslegungsbekanntmachung entspricht diesen und den weiteren gesetzlichen Vorgaben.

Die geänderten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) haben in der Zeit vom 19. Juni 2017 bis einschließlich 19. Juli 2017

- bei der Stadt Fehmarn
- im Rathaus der Stadt Heiligenhafen
- in der Amtsverwaltung des Amtes Oldenburg Land sowie
- in der Amtsverwaltung des Amtes Oldenburg Land Bürgerbüro Großenbrode

öffentlich und zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die ausgelegten geänderten Planunterlagen waren mit Auslegungsbeginn über die Internetseite des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig- Holstein auch digital einsehbar aufrufbar. Auf diesem Weg wurden neben den geänderten Unterlagen auch die bereits planfestgestellten Unterlagen zugänglich gemacht.

Die Einwendungsfrist lief am 16. August 2017 ab.

Die Erörterung der Planergänzungsunterlage hat stattgefunden am 14. November 2017 mit den Trägern öffentlicher Belange und am 21. sowie 23. November 2017 (sog. bekanntgemachter Termin) im Verwaltungsgebäude der Stadt Fehmarn.

Als Ergebnis der Erörterung erfolgte eine Überarbeitung der im Planergänzungsverfahren durch den Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, insbesondere wurden

- in fünf Maßnahmenblättern Korrekturen vorgenommen,
- die Untersuchung zur Stickstoffdeposition vorsorglich um eine Berechnung unter Verwendung des neuen HBEFA 3.3 ergänzt,
- Anpassungen der FFH-VPs vorgenommen zu den Ergebnissen der Stickstoffdeposition sowie der Korrektur der bei den betriebsbedingten Wirkungen zugrunde gelegten Verkehrszahlen (DTV statt DTVw)
- der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 13.5) um einen Anhang VI (Ergänzende Abschätzung der Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper durch Eintrag von weiteren Schadstoffen aus dem Straßenbetrieb) ergänzt.

Die vorgenommenen Änderungen sind als unwesentlich zu beurteilen, da sie im Verhältnis zur Gesamtplanung unerheblich sind, also Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleichbleiben. Die vorgenommenen Änderungen stellen keine nachträgliche Erweiterung des naturschutzfachlichen und gewässerschutzfachlichen Materials dar, sondern enthalten vielmehr partielle, inhaltliche Korrekturen von Unterlagen, zu denen bereits eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt ist. Es handelt sich um Korrekturen, die an der Planung und Konzeption des Vorhabens nichts verändern und auch keine neuen Umweltauswirkungen begründen. Soweit fachgutachterlich zusätzliche Auswirkungen auf einzelne Arten abgeleitet werden, werden diese durch entsprechende Änderungen in der Maßnahmenplanung ausgeglichen, ohne dass der Umfang der Maßnahmen im erheblichen Umfang angepasst werden muss. Von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung konnte mithin abgesehen werden. Es erfolgte von Seiten der Anhörungsbehörde eine direkte Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände sowie von weiteren Privatbetroffenen, die gegen den Ausgangsbeschluss Klage erhoben haben.

Im Rahmen dieser Planänderung wurde von Seiten der Einwender vorrangig Kritik an der ergänzenden Unterlage zum Fachbeitrag WRRL Anhang VI (Ergänzende Abschätzung der Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper durch Eintrag von Schadstoffen aus dem Straßenbetrieb) geübt. Der weitere Vortrag knüpfte vorrangig an bereits erörterten Themen an und macht deutlich, warum die von Einwenderseite bisher geltend gemachte Kritik auch durch diese Unterlage nicht als ausgeräumt angesehen wird. Die Kritik am Anhang VI zum Fachbeitrag WRRL weist diesen in der Hauptsache als nicht ausreichend zurück. Aus diesem Grund ist die Anhörungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass aus der Durchführung eines erneuten Erörterungstermins kein weiterer Erkenntnisgewinn für das gegenständliche Verfahren resultieren wird. Aus diesem Grund wurde von der Möglichkeit des § 17 a Ziffer 1 FStrG Gebrauch gemacht und auf die Erörterung verzichtet.

Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens und der durch die Planfeststellungsbehörde durchgeführten ergänzenden Sachverhaltsermittlungen wurden Deckblätter durch den Vorhabenträger erstellt und zum Bestandteil der Planunterlage gemacht. Dabei handelt es sich um Einzelseiten mit Korrekturen

- im Erläuterungsbericht schalltechnische Untersuchung und seinen Anlagen (z.B. Planunterlage Anlage 11.1 – Seite 13, 21 und 23; Anlage 11.2 – Seite 1 und 3),
- im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Planunterlage Anlage 13.5 – Seite 9), der FFH-VP BSG 1530-491 Östlichen Kieler Bucht (Materialband Register IV.3, Anhang 5 – Seiten 64, 75, 77) und
- im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Planunterlage Anlage 12 Anhang II – Seite 33, 57, 130, 210).

Die Änderungen dienen dazu, die erlangten Erkenntnisse auch in den Planunterlagen widerzuspiegeln. Sie haben allerdings nicht ein solches Gewicht erreicht, dass ein Beteiligungsverfahren erforderlich geworden wäre. So beruht z.B. die Korrektur im Plan Anlage 11.6 Blatt 1 auf einem Darstellungsfehler. Ein in der Tabelle in Anlage 11.2 Seite 4 ausgewiesener Erstattungsanspruch war in der Darstellung nicht enthalten. Der Vorhabenträger hat auf Bitten der Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Korrektur vorgenommen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass im gesamten Verfahren die Förmlichkeiten des Fernstraßengesetzes, des Landesverwaltungsgesetzes SH und des UVPG beachtet wurden.

Hinweise zur Auslegung und Zustellung des Planergänzungsbeschlusses

Dieser Planergänzungsbeschluss wird gem. § 141 Abs. 4 LVwG dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes werden gemäß § 141 Abs. 4 LVwG

- bei der Stadt Fehmarn
- im Rathaus der Stadt Heiligenhafen
- in der Amtsverwaltung des Amtes Oldenburg Land sowie
- in der Amtsverwaltung des Amtes Oldenburg Land - Bürgerbüro Großenbrode

nach vorheriger örtlicher Bekanntmachung zwei Wochen öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Gleichzeitig mit der örtlichen Bekanntmachung wird eine amtliche Bekanntmachung nach § 141 Abs. 5 S. 2 LVwG erfolgen, § 27 UVPG.

Aus Datenschutzgründen werden die Einwender in diesem Beschluss mit Nummern angegeben. Den auslegenden Gemeinden wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Nennung des Namens werden den Einwendern die zugehörigen Nummern durch Bedienstete der jeweiligen Gemeinde mitgeteilt.

Den Einwendern bzw. ihren Vertretern, denen der Planergänzungsbeschluss schriftlich zugestellt wird, werden die Nummern direkt mitgeteilt.

Darüber hinaus kann der Planergänzungsbeschluss im Volltext sowie die zugehörigen Planunterlagen auf der Homepage des Amtes für Planfeststellung Verkehr abgerufen werden.

B Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach UVPG

B.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach dem UVPG

Auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Planergänzungsunterlagen wurde von der Planfeststellungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erarbeitet, die anknüpfend an die entsprechenden Unterlagen des Ausgangsverfahrens sich ausschließlich mit den Veränderungen durch die Planergänzungsunterlage auseinandersetzt.

B.1.1 Bedarf an Grund und Boden sowie Beschreibung von Art und Menge der zu erwartenden Emissionen und Reststoffe

Keine Ergänzung beim Flächenbedarf erforderlich, da durch die Planergänzung keine zusätzliche Inanspruchnahme an Grund und Boden vorgesehen ist. In Bezug auf den Schall wurde die lärmtechnische Untersuchung überarbeitet (vgl. Anlage 11). Demnach kommt es weiterhin in der Ortslage Großenbrode Bereich Reha-Klinik (auch als Mutter-Kind-Heim bezeichnet) und neu in Albertsdorf. Änderungen bei den aktiven Lärmschutzmaßnahmen erfolgen nicht. Allerdings gibt es ein Mehr an passiven Lärmschutzansprüche (vgl. unter 2.3).

B.1.2 Umwelt – Schutzgüter nach UVPG, Schutzgebiete

B.1.2.1 Tiere

Innerhalb des Planergänzungsverfahrens erfolgte eine Ergänzung der durchgeführten Erfassungen des Vorhabenträgers zum Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 (Az. 408 – 553.32 – B 207 – 176).

Der Datenabgleich führte zu folgenden erstmalig im Zuge des Planergänzungserfahrens auftretenden Erkenntnissen:

Im Bereich bei Großenbroderfähre konnte erstmalig ein Vorkommen der Fransenfledermaus nachgewiesen werden.

Neue Betroffenheiten für Amphibien bestehen im Niederungsbereich der Großenbroder Lagune für jeweils 3 Vorkommen des Moorfrosches sowie der Kreuzkröte. In den Gewässern 26 und 27 gelang erstmals ein Nachweis für Vorkommen des Kammmolches.

9 Brutvogelarten konnten durch den Datenabgleich erstmalig festgestellt werden. Nach der Roten Liste Schleswig-Holsteins ist der Sandregenpfeifer „stark gefährdet“ (Kategorie 2), der Neuntöter (3 BP) wird auf der Vorwarnliste geführt. Als ungefährdet gelten Rauchschnalbe (2 BP mehr als in den Erfassungen 2005), Haubentaucher, Rohrdommel, Reiherente, Rothalstaucher, Feldschwirl sowie die Dohle. Rohrdommel (1 BP), Neuntöter finden sich in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, die Reiherente in Anhang II/III. Die Feldlerche als „gefährdete“ Art konnte in einer höheren Brutdichte festgestellt werden.

Rastvogelvorkommen mit landesweiter Bedeutung konnten in diesem Planergänzungsverfahren für Eider-, Berg- und Reiherente sowie für den Höckerschwan festgestellt werden.

B.1.2.3 Wasser

Aus der wasserrechtlichen Betrachtung im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit der Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Wasserkörper und Überprüfung des Ausbausvorhabens der B 207 hinsichtlich der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27, 44 und 47 WHG ergeben sich keine weiteren Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

B.1.3 Auswirkungen des Vorhabens

B.1.3.1 Menschen

An der Bewertung der Bestandsituation in Bezug auf die Verlärmung von Wohnumfeld- und Erholungsflächen ist von keiner signifikanten Änderung auszugehen.

B.1.3.1 Tiere

Für das Schutzgut Tiere sind Beeinträchtigungen von faunistischen Funktionsbeziehungen und faunistischen Funktionskomplexe mit dem Vorhaben verbunden. Diese Konflikte stellen zugleich Konflikte im Sinne des besonderen Artenschutzes dar.

Durch dieses Planergänzungsverfahren kommt es nicht zu zusätzlichen Betroffenheiten bedeutender Flugrouten, Jagdhabitaten sowie Quartieren über die im Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 festgestellten hinaus.

Zu Beeinträchtigungen von faunistischen Funktionsbeziehungen gefährdeter Amphibien kommt es durch Abtrennung von Teilhabitaten. Daneben besteht ein Tötungsrisiko durch Kollision mit dem Straßenverkehr.

Brutvogellebensräume werden durch Verlust von Brutplätzen, Verlärmung und weitere Störeffekte beeinträchtigt. Beeinträchtigungen von Rasthabitaten erfolgen durch Störeffekte.

B.1.3.3 Wasser

Aus der wasserrechtlichen Betrachtung im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit der Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Wasserkörper und

Überprüfung des Ausbauvorhabens der B 207 hinsichtlich der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27, 44 und 47 WHG ergeben sich keine weiteren Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

B.1.4 Landschaftspflegerische Begleitplanung

B.1.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Den rechtlichen Anforderungen entsprechend werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen berücksichtigt.

Durch die Anlage von Amphibiensperrzäunen können Verluste durch Verkehrstote und baubedingte Tötungen wirksam vermeiden werden.

Zur Vermeidung von Tötungen von Brutvögeln erfolgt die Baufeldräumung ausschließlich außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten.

Eine Vermeidung von Beeinträchtigungen auf Rasthabitats erfolgt durch ein Aussetzen der Bautätigkeit zur Hauptrastzeit.

Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen während der Arbeiten an Fließgewässern sind Maßnahmen zur Vermeidung während der Bauphase zu berücksichtigen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Für die unvermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigungen werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt.

Als Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Brutvogellebensräumen erfolgt die Entwicklung von extensivem Grünland.

B.1.5 Schutzgebiete und sonstige Schutzausweisungen

Insgesamt befinden sich 4 FFH - Gebiete im Untersuchungsraum:

DE 1532 – 321 „Sundwiesen Fehmarn“

DE 1631 – 392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“

DE 1631 – 393 „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrigen Halbinsel“

DE 1632 – 392 „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche

sowie 2 Europäische Vogelschutzgebiete:

DE 1633 – 491 „Ostsee östlich Wagrien“

DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“.

Im Rahmen des Planergänzungsbeschlusses wurden Auswirkungen vorhabenbedingter Stickstoffeinträge auf die Schutzgebiete sowie Auswirkungen vorhabenbedingter Erhöhung des Verkehrslärms unter Zugrundelegung der Neuberechnung der Schalluntersuchung (Ergänzung der Fahrzeuge über 2,8t zum Schwerverkehr) und der berechtigten Verkehrsmenge geprüft. Darüber hinaus erfolgte durch den Vorhabenträger eine vorsorgliche Neuberechnung der Stickstoffdepositionen unter Verwendung der HBEFA, Version 3.3. Ebenfalls ergaben sich neue Erkenntnisse durch den Datenabgleich mit den Rohdaten zum Vorhaben der Fehmarnsundquerung.

Die Überprüfung der Auswirkungen vorhabenbedingter Stickstoffeinträge auf die Schutzgüter unter Zugrundelegung der Neuberechnung der Schalluntersuchung, der berechtigten Verkehrsmenge und der vorsorglichen Berücksichtigung der HBEFA, Version 3.3 ergab, dass weiterhin eine Beeinträchtigung der Natura 2000 Gebiete durch zusätzliche vorhabenbedingte Stickstoffeinträge mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Ebenfalls werden weiterhin keine Flächen der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete in Anspruch genommen. Kumulative Auswirkungen in Zusammenhang mit der Realisierung anderer Pläne und Projekte können weiterhin ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die funktionalen Beziehungen zwischen den Natura 2000 Gebieten sind nicht zu erwarten, da Interaktionen zwischen den Gebieten vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt werden (vgl. auch die Begründung zu Ziffer 2.2.3 dieses Planergänzungsbeschlusses).

Im Zuge der Planergänzung wurden erstmalig für das FFH-Gebiet DE 1532-321 „Sundwiesen Fehmarn“ die charakteristischen Arten Mittelsäger, Säbelschnäbler (Brutvögel) sowie Reiherente (Rastvogel) des Lebensraumtyps „Lagune des Küstenraumes“ betrachtet. Ebenso konnten durch den Datenabgleich mit den Rohdaten zur Fehmarnsundquerung drei Kammolchvorkommen innerhalb des Gebietes nachgewiesen werden. Nach Prüfung können Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele oder die dem Schutzzweck dienenden maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden.

Die Verträglichkeitsuntersuchung im Bereich des FFH-Gebietes DE 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ kommt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ und damit erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können.

Für das FFH-Gebiet DE 1631-393 „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel“ wurden die Lebensraumtypen 2160 (Dünen mit Hippophaë Rhamnoides) und 2180 (Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region) als Erhaltungsziel von der zuständigen Behörde neu aufgenommen und sind daher erstmalig in der Planergänzung berücksichtigt. Durch den Datenabgleich mit den Rohdaten der Fehmarnsundquerung konnte die Schmale Windelschnecke als Anhang II Art festgestellt werden. Als sonstige im Standarddatenbogen genannte Arten werden Kreuzkröte, Moorfrosch und Zauneidechse berücksichtigt. Für den Sandregenpfeifer als charakteristische Art des Lebensraumtyps 1120 konnten 2 zusätzliche Brutpaare ermittelt werden. Durch das Vorhaben entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des Gebietes.

Als neues Erhaltungsziel wurde für das FFH-Gebiet DE 1632-392 „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche“ der Lebensraumtyp 2190 (Feuchte Dünentäler) benannt. Erstmals wurde auch die Zauneidechse als weitere wichtige Art

im Standarddatenbogen genannt. Im Zuge der Planergänzung wurde erstmalig für das FFH-Gebiet die charakteristischen Arten Mittelsäger, Säbelschnäbler (Brutvögel) sowie Reiherente (Rastvogel) des Lebensraumtyps „Lagune des Küstenraumes“ betrachtet. Die Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf das Gebiet DE 1632-392 „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche“ ausgeschlossen werden können.

Für das Vogelschutzgebiet DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“ wurden als Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG Kranich, Neuntöter und Uhu neu benannt und daher erstmalig in der Planergänzung berücksichtigt. Durch den Datenabgleich mit den Rohdaten der Fehmarnsundquerung konnten die Löffelente sowie die Rohrdommel festgestellt werden. Im Ergebnis des Fachgutachtens zur Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Östliche Kieler Bucht“ (DE 1530-491) ist festzustellen, dass sich bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung keine erheblichen vorhabens- oder kumulationsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ergeben.

Als Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG sind die Küstenseeschwalbe, Rohrdommel sowie der Neuntöter, Säbelschnäbler und Steinschmätzer im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes DE 1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“ neu benannt worden. Für die Rohrdommel als Brutvogel sowie die Eisente, Trauerente und Singschwan als Rastvögel konnten innerhalb des Datenabgleiches mit den Rohdaten der Fehmarnsundquerung erstmalig Nachweise erbracht werden. Durch das Vorhaben entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des Gebietes „Ostsee östlich Wagrien“.

Auf dem Festland liegt ein Teil des Untersuchungsraumes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nordküste von Großenbrode“. Weitere Schutzgebiete kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Auswirkungen aufgrund der Planänderung auf das Landschaftsschutzgebiet „Nordküste von Großenbrode“ können ausgeschlossen werden.

Folgende nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützte Biotoptypen kommen im Untersuchungsgebiet vor:

- Biotope des Meeres und der Meeresküste wie Küstendünen, feuchte Dünentäler, Fels- und Steilküste, Salzgrünländereien, Brackwasser-Röhricht, sonstiges brackwasserbeeinflusstes Grünland, Blockstrand, Strandsee, Strandwall und Quell-Watt (KD, KDt, KK, KOg, KOr, KOy, KSb, KSe, KSw, KWrr)
- Röhrichte (NR)
- Bruchwals (WBe)
- Natürliche und naturnahe Kleingewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen natürlichen oder naturnahen Vegetation (FK, F, FW)
- Knicks und Redder (HW, HWrr)

Auswirkungen aufgrund der Planänderung auf die vorgenannten gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG können ausgeschlossen werden.

B.1.6 Artenschutz

In einem separaten Gutachten wurden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG abgearbeitet. Im Ergebnis der Untersuchung ergibt sich das folgende artenschutzrechtlich relevante Tierartenspektrum dessen Betroffenheit nach § 44 BNatSchG (Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Brutvogelarten) zu prüfen ist:

- Amphibien: Moorfrosch, Kreuzkröte, Kammmolch
- In Schleswig-Holstein gefährdete, seltene oder im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführte Brutvogelarten: Neuntöter, Rohrdommel, Sandregenpfeifer, Feldlerche
- Landesweit bedeutsame Rastvogelvorkommen: Eiderente, Bergente, Reiherente, Höckerschwan
- ungefährdete Brutvogelarten:
 - o Ungefährdete Vogelarten der Gewässer inkl. Uferstreifen
 - o Ungefährdete Vogelarten halboffener Standorte und Ökotope inkl. Gras- und Staudenfluren
 - o Ungefährdete Vogelarten in oder an Gebäuden

Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen.

Die Verwirklichung des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für die betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Moorfrosch, Kreuzkröte, Kammmolch) sowie der betroffenen europäischen Vogelart (Neuntöter) auszuschließen.

Die Verwirklichung des Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen auf die betroffene europäische Vogelart (Feldlerche) sowie den landesweit bedeutenden Rastvogelvorkommen (Eiderente, Bergente, Reiherente, Höckerschwan) auszuschließen.

Die Verwirklichung des Verbotstatbestandes der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist für die betroffenen europäischen Vogelarten (Neuntöter, Feldlerche, ungefährdete Vogelarten der Gewässer inkl. Uferstreifen, ungefährdete Vogelarten halboffener Standorte und Ökotope inkl. Gras- und Staudenfluren, ungefährdete Vogelarten in oder an Gebäuden) unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen auszuschließen.

B.1.7 Hinweise zu Schwierigkeiten

Bei der Zusammenstellung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens sind keine nennenswerten Schwierigkeiten aufgetreten. Die Erarbeitung er-

folgte auf Grundlage des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Methoden.

B.2 Bewertung der Umweltauswirkungen nach UVPG

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Umweltauflagen auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Für die Bewertung werden fachgesetzliche Grenzwerte oder Orientierungswerte, die eine Konkretisierung gesetzlicher Anforderungen darstellen, herangezogen.

Tiere

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Tierarten entstehen innerhalb des Planergänzungsverfahrens durch Flächenveränderung im Umfeld durch Bautätigkeit oder die Beanspruchung von Flächen während der Bautätigkeit (baubedingt), Zerschneidung und Isolation von Lebensräumen und Fernwanderbeziehungen (anlage- und betriebsbedingt) sowie durch Ausstoß von Emissionen (betriebsbedingt). Diese Beeinträchtigungen stellen gleichzeitig Konflikte im Sinne des besonderen Artenschutzes dar.

Betroffen sind neue Vorkommen der Artengruppen Amphibien, Brutvögel und Rastvögel. Die Anlage von Habitatflächen, insbesondere durch Grünlandextensivierung kompensiert den Verlust oder die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvögel. Maßnahmen zum Kollisionsschutz durch Sperrzäune stellen sicher, dass das Risiko von Tötungen von Amphibien durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr ausgeschlossen werden können. Die Vermeidung von baubedingten Störungen auf Rastvögel erfolgt durch eine Bauzeitenregelung.

Für das Schutzgut Tiere werden demnach umfassende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die überwiegend gleichzeitig aus dem Artenschutz folgende Vermeidungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen sind. Die nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen auf Tierlebensräume werden gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG mit den vorgesehenen Maßnahmen vollständig kompensiert.

Artenschutzrechtliche Betroffenheit

Für die in den ergänzenden Untersuchungen dieses Planergänzungsbeschlusses vorkommenden und zu erwartenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die europäischen Brutvogelarten sowie die bedeutenden Rastvogelvorkommen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt.

Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich für die europarechtlich geschützten Arten durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen. Für Amphibien entstehen Konflikte durch systematische Gefährdungen durch den Straßentod sowie baubedingte Tötungen. Brutvogellebensräume werden durch Lärm und weitere Störreize beeinträchtigt. Rastflächen von Rastvögeln werden baubedingt beeinträchtigt.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen kann für alle betroffenen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Diese Maßnahmen sind:

- Bauzeitenregelungen zur Vermeidung von Tötungen von Individuen
- Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Störungen der Rastvögel
- Anlage von Amphibiensperreinrichtungen
- Entwicklung von Extensivgrünland

Die Umsetzung der genannten Maßnahmen wird durch die Umweltbaubegleitung und eine Wirksamkeitskontrolle unter Hinzuziehung von Experten sichergestellt.

Auswirkungen auf das Netz Natura 2000

Für die im Wirkungsbereich des Vorhabens liegenden Natura 2000 Gebiete DE 1532 – 321 „Sundwiesen Fehmarn“, DE 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“, DE 1631 - 393 „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel“, DE 1632 - 392 „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche, DE 1530 – 491 „Östliche Kieler Bucht“ sowie DE 1633 - 491 „Ostsee östlich Wagrien“ wurden Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt.

Die Natura 2000 Gebiete DE 1532 – 321 „Sundwiesen Fehmarn“, DE 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“, DE 1631 - 393 „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel“, DE 1632 - 392 „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche sowie DE 1633 - 491 „Ostsee östlich Wagrien“ werden nicht beeinträchtigt.

Das Vogelschutzgebiet DE 1530 – 491 „Östliche Kieler Bucht“ wird unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht erheblich in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen beeinträchtigt. Die Schadensbegrenzungsmaßnahme nach § 34 BNatSchG ist eine Bauzeitenbeschränkung während der Hauptrastzeit der Rastvögel des Gebietes „Östliche Kieler Bucht“ zur Vermeidung von Störungen.

Die Umsetzung der genannten Schadenbegrenzungsmaßnahme wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass es in dem vom Vorhaben betroffenen Raum nur zu Umweltauswirkungen kommt, die im Sinne der Fachgesetze kompensiert werden können. Das Vorhaben ist nach den anzuwendenden umweltfachgesetzlichen Anforderungen weiterhin zulässig.

C Materiell-rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die mit der Planergänzung vorgelegten Unterlagen mit dem materiellen Recht im Einklang stehen, und stellt diese als Ergänzung zu den bereits mit Datum vom 31.08.2015 festgestellten Unterlagen für den

vierstreifigen Ausbau der B 207 zwischen Heiligenhafen-Ost und Puttgarden nach Abwägung aller berührten öffentlichen und privaten Belange fest.

Hintergrund der vom Vorhabenträger vorgenommenen Planergänzung war die Entscheidung des EuGH vom 01.07.2015 (Az. C 461/13), in welcher betont wurde, dass sich die Vorgaben der WRRL nicht nur an die wasserbewirtschaftenden Stellen richten, sondern auch bei der Zulassung von Vorhaben zu beachten ist. Entsprechend wurde vom Vorhabenträger eine Unterlage vorgelegt, die sich mit der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der §§ 27, 44, 47 WHG (Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie - Planunterlage Anlage 13.5) auseinandersetzt.

Gleichzeitig wurde dies als Anlass genommen, um erkannte bzw. als möglich unterstellte Mängel der Planunterlagen einer Klärung und damit Behebung zuzuführen.

Grund für die Vorlage der Planergänzungsunterlagen sind folglich keine tatsächlichen Änderungen am Vorhaben selbst, sondern eine punktuelle Überarbeitung der Unterlagen zur Ermittlung und Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen.

An den im Ausgangsbeschluss getroffenen Entscheidungen zur Bejahung der Planrechtfertigung für das gegenständliche Ausbauvorhaben und der Abschnittsbildung und den weiteren darin getroffenen Abwägungsentscheidungen hält die Planfeststellungsbehörde fest.

Die Beschränkung des Planergänzungserfahrens auf die vom Vorhabenträger vorgelegten ergänzten, überarbeiteten bzw. erstmalig vorgelegten (Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie) Unterlagen ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Im Anhörungsverfahren zu der Planergänzungsunterlage wurde vielfach Kritik an dieser Beschränkung geübt. Unter Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen und der erfolgten Erörterung sind für die Planfeststellungsbehörde keine Argumente offensichtlich geworden, die nicht bereits im Anhörungsverfahren zum Ausgangsbeschluss vorgetragen wurden und damit in den Entscheidungen des Ausgangsbeschlusses Eingang gefunden haben oder von derartigen Gewicht waren, dass insoweit eine andere Bewertung erforderlich geworden wäre.

Entsprechendes gilt für die Forderung, die Ergebnisse von mit dem Vorhabenträger geführten Gesprächen im Rahmen dieses Planergänzungsverfahrens festzustellen. Die Planfeststellungsbehörde nimmt eine abwägende Nachvollziehung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen vor. Eigene technische Planungen nimmt sie nicht vor. Soweit die vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen, die technische Abwicklung der Einigung nicht wiedergibt, ist diese nicht Bestandteil dieses Planergänzungsverfahrens.

Insbesondere die Kritik am Prognosehorizont 2025 verfährt nicht. Maßgeblich für die Bewertung des Prognosehorizontes bleibt die Sach- und Rechtslage bei Erlass des Ausgangsbeschlusses (31.08.2015). Das Planergänzungsverfahren beschränkt sich darauf, für möglich gehaltene punktuelle Fehler der früheren Entscheidung zu heilen. Dies gilt auch für Überarbeitung der Verkehrsuntersuchung. Aus den vorgelegten Unterlagen ergeben sich keine Änderungen der technischen Planung. Maßgeblich für die Bewertung der Rechts- und Sachlage bleibt mithin der Zeitpunkt des Erlasses des Ausgangsbeschlusses (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2/15 –, juris Rn. 29). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommt eine starre Festlegung des Prognosehorizonts mangels normativer Vorgaben nicht in Betracht. Mit Blick auf die von

der Planfeststellung ausgehende Duldungswirkung (§ 142 LVwG i.V.m. § 17 c Ziffer 1 FStrG), ist derjenige überschaubare Zeitraum zu wählen, in dem sich voraussichtlich dauerhaftes Verkehrsgeschehen eingestellt haben wird. Der gewählte Zeitraum von 10 Jahren ab Planfeststellung bewegt sich im Rahmen des für Verkehrsprognosen Üblichen. Dass die Verkehrsprognose die zu erwartenden Verkehrszahlen der Festen Fehmarnbeltquerung mit einstellt, obwohl nicht zu erwarten steht, dass diese im Prognosehorizont fertiggestellt ist, macht deutlich, dass der Prognose auch über das Prognosejahr 2025 hinaus Aussagekraft zukommt. Dabei bedurfte es im Planergänzungsverfahren keiner Fortschreibung der Verkehrsprognose an die geänderte Prognose im Verfahren Feste Fehmarnbeltquerung, da die Verkehrsprognose nur in einem abgegrenzten Teil zum Gegenstand des Planergänzungsverfahrens gemacht wurde.

Es wurde des Weiteren beanstandet, dass die Planung für das gegenständliche Verfahren weiterhin nicht die in unmittelbarer Umgebung geplanten Vorhaben mitbetrachtet und in die Planung mit einbezieht, insbesondere gelte dies für die Planungen für die Schienenhinterlandanbindung, die Planungen für den Neubau der Fehmarnsundquerung und die Planungen für die Feste Fehmarnbeltquerung. Die Einwender verweisen darauf, dass sich die Vorhaben gegenseitig bedingen. Der Vorhabenträger hebt hervor, dass der Ausbau der B 207 unabhängig von den anderen Maßnahmen realisiert werden kann. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde wird auch nach dem einwenderseitigen Vortrag im Anhörungsverfahren nicht das Erfordernis gesehen, dass die Planungen für das gegenständliche Verfahren an die genannten Vorhaben angepasst werden müssen. Es handelt sich um jeweils selbstständige Verfahren. Die mit dem Ausbau der B 207 verfolgten Ziele können auch dann im vollen Umfang erreicht werden, wenn auf die Errichtung einer Festen Fehmarnbeltquerung und den Neubau der Fehmarnsundquerung verzichtet wird. Hintergrund für die Planungen für den Neubau der Fehmarnsundquerung sind die erwarteten Mehrverkehre im Güterverkehr auf der Schiene, die voraussichtlich durch die geplante Feste Fehmarnbeltquerung entstehen. Insoweit wird an den Ausführungen im Ausgangsbeschluss - Seiten 184 ff. – festgehalten.

Im Erörterungstermin wurde darauf hingewiesen, dass in der Variantenuntersuchung für den Neubau der Fehmarnsundquerung auch Varianten diskutiert werden, die einen Anschluss an die B 207 erst in Landkirchen vorsehen. Insoweit wird eine Anpassung der Abschnittsbildung durch Aussparung der Anschlussstelle Großenbrode auf dem Festland und einen Beginn des Ausbaus auf Fehmarn weiter nördlich gefordert. Der Vorhabenträger erläutert, dass ein verkürzter Ausbau auf dem Festland nicht nur technische Probleme bei der Entwässerung und den Entfall von Lärmschutz nach sich ziehen würde, sondern das Planungsziel der Erhöhung der Verkehrssicherheit verfehlt werden würde. Auf Fehmarn erfüllt die Anschlussstelle Avendorf eine wichtige Rolle bei der Neuordnung des nachgeordneten Straßennetzes. Insoweit könne auf diese auch nicht verzichtet werden, selbst wenn die Fehmarnsundquerung zu einem anderen Straßenverlauf der B 207 als bisher führen würde. Auch unter Einbeziehung der einwenderseits vorgetragenen Aspekte kann die Planfeststellungsbehörde keine Fehlerhaftigkeit der Abschnittsbildung erkennen und hält eine Korrektur in diesem Planergänzungsverfahren für entbehrlich. Auf die Ausführungen im Ausgangsbeschluss – Seiten 184 ff. – wird verwiesen.

Auch die Luftschadstoffuntersuchung bedurfte keiner Anpassung im Rahmen dieses Planergänzungsverfahrens. Da dieses Planergänzungsverfahren darauf zielt, punktuelle Korrekturen in den Planunterlagen vorzunehmen, die aber nicht mit Änderungen am Vor-

haben selbst verbunden sind, bleibt maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage der Zeitpunkt des Ausgangsbeschlusses. Insoweit ist auch nicht wie einwenderseits gefordert, die Luftschadstoffuntersuchung, die im Planergänzungsverfahren keine Änderung erfährt, an aktuelle Entwicklungen – hier eine neue Version des Handbuch Emissionsfaktoren für Straßenverkehr (kurz: HBEFA) – anzupassen. Die Version 3.3 des HBEFA ist seit dem 27.04.2017 verfügbar und damit zeitlich nach Beschlusserlass des Ausgangsbeschlusses vom 31.08.2015. Die Untersuchung der Stickstoffdeposition wurde rein vorsorglich unter Zugrundelegung des HBEFA 3.3. überarbeitet (vgl. Planunterlagen Materialband II Anhang 5 sowie z.B. Ziffer 3.2.1 dieses Beschlusses). Eine zwingende Überarbeitung der Luftschadstoffuntersuchung folgt hieraus allerdings nicht. Es werden aus einer solchen Aktualisierung auch keine Auswirkungen erwartet, die die Einschätzung im Ausgangsbeschluss unter zu 5.06 (Beeinträchtigungen durch Schadstoffemissionen/Klimawandel) negieren. Dies wurde durch eine vorsorglich eingeholte gutachterliche Einschätzung bestätigt.

Insoweit beschränkt sich dieser Planergänzungsbeschluss auf eine punktuelle Überprüfung der durch die vorgelegten Planergänzungsunterlagen berührten Entscheidungen des Ausgangsbeschlusses. Dies sind der Gewässerschutz (vgl. Ausführungen unter zu 2.1), die Landschaftspflege (vgl. Ausführungen unter zu 2.2) und der Lärmschutz (vgl. Ausführungen unter zu 2.3). Als Ergebnis dieser materiell-rechtlichen Prüfungen kann ein Festhalten an der im Ausgangsbeschluss getroffenen Entscheidung unter Modifizierung der Inhalts- und Nebenbestimmung festgestellt.

Ausgehend hiervon und unter Würdigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens insbesondere der in den Stellungnahmen und Einwendungen vorgetragenen öffentlichen und privaten Belange (vgl. hierzu im Einzelnen unter 3. sowie zu 4.) ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens der Vorrang gegenüber den entgegenstehenden Belangen einzuräumen ist und daher das Vorhaben im beantragten Umfang unter Einbeziehung der in diesem und im Ausgangsbeschluss ausgesprochenen Inhalts- und Schrankenbestimmungen festgestellt werden kann.

Hinweis zur Regelung des Sofortvollzugs:

Der Ausbau der B 207 zwischen Puttgarden und Heiligenhafen Ost ist in der Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz als Nummer 1276 aufgeführt und in die neue Kategorie „laufend und fest disponiert“ eingeordnet. Nach § 8 FStrAbG sind auf laufend und fest disponierte Vorhaben die Rechtsvorschriften über Vorhaben des vordringlichen Bedarfs anzuwenden, d.h. u.a. das Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass lediglich für die mit diesem Planergänzungsbeschluss festgestellten Maßnahmen die Möglichkeit des Sofortvollzuges für den Vorhabenträger besteht. Dabei wird eine Nutzung des Sofortvollzuges lediglich sinnvoll möglich sein für den Vorhabenträger für die CEF-Maßnahmen – Planunterlagen Anlage 12.0.1 Anhang I – Maßnahmenblätter 6.7 E/CEF, 19.1 A/CEF, 19.2 A/CEF, da die übrigen Maßnahmen an eine Umsetzung des Vorhabens im Übrigen anknüpfen.

Auf Nachfrage hat der Vorhabenträger bestätigt, dass er an der Nutzung des Sofortvollzugs ein Interesse hat, bezogen auf die CEF-Maßnahmen für Feldleche und Neuntöter. So können diese Flächen frühzeitig entwickelt werden.

Hinweis zum Umfang des Planfeststellungsbeschlusses und der Einordnung der mit Planergänzungsverfahren festgestellten Unterlagen:

Der Planfeststellungsbeschluss setzt sich nun unter Einbeziehung dieses Planergänzungsbeschlusses zusammen aus

- dem verfügenden und begründenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.08.2015,
- dem verfügenden und begründenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses und
- dem Plan, der sich aus nachstehend aufgeführten Unterlagen des Ausgangsbeschlusses und dieses Planergänzungsbeschlusses zusammensetzt (vgl. Tabelle).

Die durch die Planfeststellungsbehörde festgestellten Planfeststellungsunterlagen sind mit einem entsprechenden Stempel als solche gekennzeichnet.

Die Planfeststellungsunterlagen, die neu durch das Planergänzungsverfahren eingebracht wurden, sind in der nachstehenden Darstellung grau unterlegt. Zum Teil handelt es sich dabei um vollständig neu, bisher noch nicht vorgelegene Unterlagen (z.B. Unterlagen zum Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5); zum Teil werden bereits bestehende Unterlagen durch diese Unterlagen ‚überdeckt‘ (z.B. Erläuterungsbericht zu den schalltechnischen Untersuchungen, Anlage 11.1 oder Artenschutzfachbeitrag, Anlage 12.0 – Anhang II).

Planunterlagen			
Anlage	Blatt Nr. / Anlage	Bezeichnung der Anlagen	planfestgestellt/ nachrichtlich
1 1.0.1		Erläuterungsbericht Ergänzung zum Erläuterungsbericht Anhang 1 Voruntersuchung mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie Anhang 2 Allgemein verständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG	planfestgestellt planfestgestellt nachrichtlich nachrichtlich
2		Übersichtskarte	nachrichtlich
3	1-5	Übersichtslagepläne	planfestgestellt
4		Übersichtshöhenplan	
5	1-5	Übersichtslagepläne Entwässerung	planfestgestellt
6	1-11	Straßenquerschnitte	planfestgestellt
7	1-18	Lage- und Bauwerkspläne	planfestgestellt
8.0	1 - 18 (L,R)	Höhenpläne (B 207 Rifa links / Rifa rechts, Achse 100)	planfestgestellt

Planunterlagen			
Anlage	Blatt Nr. / Anlage	Bezeichnung der Anlagen	planfestgestellt/ nachrichtlich
8.1	1 - 16	Höhenpläne Anschlussstellen	planfestgestellt
8.2	1 - 8	Höhenpläne (Kreuzende Straßen, Wege)	planfestgestellt
8.3	1 - 12	Höhenpläne (Sonstige Straßen und Wege)	planfestgestellt
9	1 - 8	Besondere Querschnitte	nachrichtlich
10.1	1-18	Leitungsbestand- und Koordinierungspläne	planfestgestellt
10.2		Bauwerksverzeichnis - Vorbemerkungen Bauwerksverzeichnis	planfestgestellt planfestgestellt
11		Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen	
11.1		Erläuterungsbericht	planfestgestellt
11.2		Ergebnistabelle Beurteilungspegel B 207	nachrichtlich
11.3		Emissionspegelermittlung	nachrichtlich
11.4		Fotos der Immissionsorte mit Restbetroffenheiten	nachrichtlich
11.5		Übersichtslageplan Schalltechnik mit Grenzwertisophonon	nachrichtlich
11.6		Schalltechnische Lagepläne B 207	planfestgestellt
11.7		Aussagen zum Artenschutz	nachrichtlich
12		Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung	
12.0		Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung	planfestgestellt
12.0.1		Ergebnisse der Überarbeitung der Umweltunterlagen Anhang I Maßnahmenverzeichnis vollständig neu mit Planergänzung: 0.8 M, 0.9 M, 9.3 Ar, 9.4 Ar, 10.2 Ar, 10.3 Ar Deckblätter, d.h. ersetzen Maßnahmenblätter der Planunterlage zum Ausgangsbeschluss: 0.6-1 Ar, 6.7 E/CEF, 19.1 A/CEF, 19.2 A/CEF Anhang II Artenschutzfachbeitrag Anhang Formblätter Pläne	planfestgestellt nachrichtlich
12.1	1.1 – 3.3	Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne	nachrichtlich
12.2	0 1- 23.3	Landschaftspflegerische Maßnahmen Gesamtübersichtslageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen Deckblätter Blatt Nr. 9 und 10	planfestgestellt
13		Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen	
13.0		Erläuterungsbericht wassertechnische Untersuchungen	nachrichtlich
13.1		Wassertechnische Berechnungen	nachrichtlich
13.2		Regeldarstellung der Regenrückhaltebecken	nachrichtlich
13.3		Gewässerumverlegung: Erläuterungsbericht	nachrichtlich

Planunterlagen			
Anlage	Blatt Nr. / Anlage	Bezeichnung der Anlagen	planfestgestellt/ nachrichtlich
13.3.1	1 - 8	Gewässerumverlegung: Gewässerlängs- u. -querschnitte	
13.4	1 - 6	Neubau Schöpfwerk Großenbroder Aue - Erläuterungsbericht Planunterlagen	planfestgestellt nachrichtlich
13.5		Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie Anhang I Übersicht der Beurteilungskriterien OGW Anhang II Übersichtslagepläne der Entwässerung Anhang III Übersichtslagepläne der Landschaftspflegerischen Maßnahmen Anhang IV Übersichtslageplan zum Fachbeitrag Anhang V Stellungnahme Grundwasser Anhang VI Ergänzende Abschätzung der Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper durch Eintrag von weiteren Schadstoffen aus dem Straßenbetrieb	nachrichtlich
14		Grunderwerb	
14.1	1 - 21	Grunderwerbspläne	planfestgestellt
14.2		Grunderwerbsverzeichnis -verschlüsselt-	planfestgestellt

Materialbände			
Band	Nr.	Bezeichnung der Unterlagen	planfestgestellt/ nachrichtlich
1		Ergänzungen zu den floristischen und faunistischen Erhebungen	
		Datenabgleich Sundquerung	nachrichtlich
	1	Text zur floristischen Aktualisierungskartierung	nachrichtlich
	2	Faunistische Aktualisierungskartierung - Fledermäuse	nachrichtlich
	3	Faunistische Aktualisierungskartierung – Amphibien	nachrichtlich
	4	Faunistische Aktualisierungskartierung – Säugetiere	nachrichtlich
	5	Faunistische Aktualisierungskartierung – Laufkäfer	nachrichtlich
	6	Faunistische Plausibilitätskontrolle – Streng geschützte Arten	nachrichtlich
	7	Faunistische Plausibilitätskontrolle – Brutvögel	nachrichtlich
	8	Faunistische Plausibilitätskontrolle – Rastvögel	nachrichtlich
1.1	9	Faunistische Erhebung – B 207 als Landlebensraum Amphibien	nachrichtlich
	1	Text zur floristischen Kartierung	nachrichtlich
	2	Biotop- und Nutzungstypen - Bestand	nachrichtlich
	3	Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen	nachrichtlich
	4	FFH- und Vogelschutzgebiete im Untersuchungsraum	nachrichtlich

Materialbände			
Band	Nr.	Bezeichnung der Unterlagen	planfestgestellt/ nachrichtlich
	5	Rote-Liste-Arten	nachrichtlich
2	1	Text zur faunistischen Kartierung – Teil I (Mittel- und Großsäuger, Fledermäuse, Brut- und Rastvögel, Reptilien, Amphibien)	nachrichtlich
	2	Fledermäuse – Bestand und Bewertung	nachrichtlich
	3	Brutvögel – Bestand und Bewertung	nachrichtlich
	4	Rastvögel – Bestand und Bewertung	nachrichtlich
	5	Reptilien – Bestand und Bewertung	nachrichtlich
	6	Amphibien - Bestand und Bewertung	nachrichtlich
	7	Text zur faunistischen Kartierung – Teil II (Tagfalter, Heuschrecken, Laufkäfer, Libellen, sonstige streng geschützte Arten)	nachrichtlich
	8	Libellen, Heuschrecken, Laufkäfer und Tagfalter – Bestand und Bewertung	nachrichtlich
3.1	1	Verkehrsgutachten	nachrichtlich
	2	Ergänzung zum Verkehrsgutachten	nachrichtlich
		Ergänzung der Verkehrsuntersuchung	nachrichtlich
	3	Luftschadstoffuntersuchung	nachrichtlich
	4	Ergänzung der Luftschadstoffuntersuchung	nachrichtlich
3.2	5	Untersuchung der Stickstoffdeposition	nachrichtlich
	6	Stellungnahme zur Umlagerung von Torfen und Weichschichten	nachrichtlich
	7	Umverlegung eines 110 kV_Erdkabels	nachrichtlich
		Berechnung des Tausalzeintrages	
4.0		Vorbemerkungen zu den FFH-VP im Teil IV des Materialbandes	nachrichtlich
		Übersicht über die Lage der zu prüfenden NATURA-2000-Gebiete	nachrichtlich
4.1	1	FFH-VP_GGB 1532-321 Sundwiesen Fehmarn	nachrichtlich
	2	FFH-VP_GGB 1631-392 Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht	nachrichtlich
4.2	3	FFH-VP_GGB 1631-393 Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel	nachrichtlich
	4	FFH-VP_GGB 1632-392 Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche	nachrichtlich
4.3	5	FFH-VP_BSG 1530-491 Östliche Kieler Bucht	nachrichtlich
	6	FFH-VP_BSG 1633-491 Ostsee östlich Wagrien	nachrichtlich
5.1	1	Flächennachweis - Eingriff	nachrichtlich
5.2	2	Flächennachweis - Ausgleich	nachrichtlich

Zu 2 (Begründungen der Inhalts- und Nebenbestimmung)

Zu 2.1: (Wasserrecht)

Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen sind nach § 19 WHG zwar dergestalt in das fernstraßenrechtliche Planfeststellungsverfahren eingebunden, dass ebenfalls die Planfeststellungsbehörde über deren Erteilung entscheidet (Zuständigkeitskonzentration). In Bezug auf die Entscheidungskonzentration wird jedoch die Eigenständigkeit des Entscheidungsbestandteils unter dem Verfahrensregime des WHG betont (BVerwGE 123, 243, 125, 279). Die wasserrechtliche Entscheidung tritt daher, auch wenn sie im Planfeststellungsbeschluss getroffen wird, als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgestellten Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.08.2015 mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Diese Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss hat auch unter Würdigung der im hiesigen Planergänzungsverfahren vorgelegten Unterlagen Bestand. Die im Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 unter Ziffer 2.2.1 und 2.2.2 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse gelten unverändert fort.

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange wurde ein Entwässerungstechnischer Erläuterungsbericht (PFB 2015, Anlage 13.1) aufgestellt, der bereits dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss zu Grunde lag. Nach Prüfung des nun vorgelegten Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie vom 15.05.2017 (Anlage 13.5) und in Zusammenschau mit den weiteren Planunterlagen sieht die Planfeststellungsbehörde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den wasserrechtlichen Vorschriften – insbesondere mit den Regelungen der §§ 27, 44 und 47 WHG – bestätigt.

Die Ausführungen im neu erstellten Fachbeitrag WRRL beinhalten lediglich eine an den Maßstäben der Regelungen des §§ 27, 44 und 47 WHG ausgerichtete Bewertung und Beurteilung bereits bekannter Umweltauswirkungen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 1. Juli 2015 (Az. C-461/13, NVwZ 2015, 1041) festgestellt, dass die Vorgaben von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) auch im Rahmen der Zulassungsverfahren für einzelne Vorhaben Anwendung finden. Vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme sei die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers (OWK) verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten ökologischen Zustands bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers zu dem nach der WRRL maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Dieser Rechtsprechung hat sich das Bundesverwaltungsgericht – auch hinsichtlich der Planfeststellung fernstraßenrechtlicher Vorhaben – angeschlossen (BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15, juris, Rn. 29; Urt. v. 11.08.2016 – 7 A 1.15, juris, Rn. 160; BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, juris, Rn. 96).

Im Fachbeitrag WRRL wird überprüft, ob die Realisierung des Vorhabens den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie bzw. den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27, 44 und 47 WHG gerecht wird. Dabei erfolgt zum einen eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich einer möglichen Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw.

Potenzials und des chemischen Zustands betroffener Oberflächengewässer sowie des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (Verschlechterungsverbot). Darüber hinaus wird geprüft, ob das Vorhaben im Widerspruch zu den langfristigen Bewirtschaftungszielen der betroffenen Wasserkörper steht und der gute chemische und ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial erreichbar bleiben (Verbesserungsgebot). Bei Grundwasserkörpern wird zusätzlich geprüft, ob dem Gebot der Trendumkehr entsprochen wird. Der Fachbeitrag WRRL kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27, 44 und 47 WHG vereinbar ist.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesem Ergebnis an. Die vorliegende Planung wird den Anforderungen der die Wasserrahmenrichtlinie umsetzenden Regelungen des WHG gerecht, insbesondere werden die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG und Küstengewässer nach § 44 WHG (vgl. unter zu 2.1.1) und für das Grundwasser nach § 47 WHG (vgl. unter zu 2.1.2) und die weiteren wasserrechtlichen Vorschriften des WHG (vgl. unter zu 2.1.3) gewahrt.

Für die besser Nachvollziehbarkeit wird diesen Darlegungen eine kurze Ausführung zum Entwässerungs-/ Versickerungskonzept des Ausbaus der B 207 und dem zugrunde gelegten technischen Regelwerk vorangestellt.

Hinweise zum Entwässerungs-/ Versickerungskonzept im Zuge des Ausbaus der B 207 und dem zugrunde gelegten technischen Regelwerk

Nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG darf eine Einleitung von Abwasser in Gewässer nur erfolgen, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Um die hydraulische und stoffliche Mehrbelastung der Gewässer zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten, wurden Maßnahmen der Regenwasserrückhaltung und Regenwasserbehandlung nach den nachstehend benannten Richtlinien notwendig, die der vorliegenden Planung zur B 207 auch zugrunde liegen:

Die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-Ew 2005) der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen (Köln 2005) und die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten - RiStWag (Köln 2016) sind bundesweit gültige technische Regelwerke und stellen den aktuellen Stand der Technik dar.

Dass es sich bei den Ausführungen im Fachbeitrag WRRL zur verwendeten RiStWag 2002 um die nicht mehr gültige Fassung handelt, die nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses in 2015 mit der RiStWag 2016 aktualisiert wurde (Rundverfügung Nr. 06/2017 vom 27.05.2017), kann dahingestellt bleiben, da mangels Änderungen an der Entwässerungsplanung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Ausgangsbeschlusses maßgeblich ist und mithin auf die RiStWag 2002 abzustellen ist. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass sich keine zwingend notwendigen Änderungen in der Entwässerungsplanung zum Ausbauvorhaben der B 207 bei Anwendung der RiStWag 2016 ergeben. Die RiStWag 2002 wurde im Rahmen der Planungen zum Ausbau der B 207 rein vorsorglich zusätzlich herangezogen, da im gesamten Planungsraum kein Trinkwasserschutzgebiet betroffen ist. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die entwässerungstechnische Planung nach dem Stand der Technik erfolgt.

Mit dem vierspurigen Ausbau der vorhandenen Bundesstraße B 207 zwischen Heiligenhafen Ost und Puttgarden ist die vollständige Neuregelung der Entwässerung verbunden. Im Bestand wird das auf der Fahrbahn der B 207 anfallende Niederschlagswasser über die Böschungen direkt in Straßengräben gesammelt und ohne weitere Reinigung an die Vorflut abgegeben. Der Ausbau sieht vor, das Niederschlagswasser abschnittsweise entweder direkt am Fahrbahnrand oder nach dem Abfluss über die Böschungen in Mulden und Entwässerungsleitungen in Regenrückhaltebecken (RRB) zu sammeln, zu reinigen und gedrosselt an die Vorflut abzugeben. Es wurden sechs Entwässerungsabschnitte gebildet, die jeweils das Straßenoberflächenwasser nach Abwasserbehandlung und Reinigung in RRB und Absetzbecken gereinigt in die Vorflut abgeben.

Bemessung und konstruktive Gestaltung der Regenrückhaltebecken und Absetzbecken erfolgten nach der Richtlinie für die Anlage von Straßen – Entwässerung (RAS-Ew 2005) und in Anlehnung an die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen in Wasserschutzgebieten (RiStWag 2002). Durch die zusätzliche Anwendung der RiStWag (auch in der Fassung 2002) wurde dem Vorsorgegrundsatz wie oben ausgeführt zugunsten des Gewässerschutzes Rechnung getragen.

Die Entwässerungsanlagen, die für das Ausbauvorhaben der B 207 konzipiert wurden (vgl. PFU 2015, Anlage 13.0 - 13.2), entsprechen den Vorgaben der RAS-Ew 2005 und vorsorglich der RiStWag 2002 und stellen eine Regenwasserbehandlung nach dem Stand der Technik sicher. Die Vorgaben der RAS-Ew 2005 und der RiStWag 2002 werden eingehalten. Das planfestgestellte Vorhaben weist weder hinsichtlich der von ihm verursachten Auswirkungen noch hinsichtlich der hiervon potentiell betroffenen Gewässer Besonderheiten auf, die über den Normalfall fernstraßenrechtlicher Planfeststellungen hinausgehen.

Zu 2.1.1: (Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG und Küstengewässer nach § 44 WHG)

Das Vorhaben verstößt nicht gegen die Bewirtschaftungsziele der WRRL und ist mit den Anforderungen nach §§ 27 und 44 WHG vereinbar.

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2). Für oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, regelt der § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG eine alternative Abarbeitung der Bewirtschaftungsziele.

Eine Verschlechterung liegt nach der Rechtsprechung vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente (QK) des Anhangs V der Wasserrahmenrichtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist die betreffende QK bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines OWK dar (EuGH, Urt. v. 01.07.2015, C 461/13 – LS 2, Rn. 70, juris; BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, Rn. 479, juris).

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens wurde durch den Vorhabenträger ein eigenständiger Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie vom Mai 2017 erstellt, der die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) und die Anforderungen nach §§ 27, 44 und 47 WHG prüft.

Der Fachbeitrag WRRL entspricht in seinem grundlegenden Aufbau und wesentlichen Inhalten dem Entwurf des Hinweispapiers „Straßenbau und WRRL – Hinweise zur Erstellung eines Beitrages über die Vereinbarkeit eines Straßenbauvorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG in Schleswig-Holstein“ (LBV-SH 2017). Das Hinweispapier stellt eine Orientierungshilfe dar, ist aber keine abschließende Handlungsanweisung (LBV-SH 2017, Straßenbau und WRRL, Kap. 1.1, S. 3).

Bei dem im Planungsbereich des Ausbauvorhabens B 207 innerhalb der Flussgebietsgemeinschaft (FGE) Schlei/ Trave, Planungseinheit (PE) Kossau, Oldenburger Graben identifizierten zu berücksichtigenden Oberflächenwasserkörpern (OWK) handelt es sich um die nach § 28 WHG als erheblich verändert eingestuftem Wasserkörper Todendorfer Graben/ Bannesdorfer Graben DE SH_og_05 (auch „Drohngraben“ oder „Landgraben“ genannt) sowie Mummendorfer Graben DE SH_og_07 (vgl. aktuell gültiger Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Schlei/ Trave, Bewirtschaftungsplan für den 2. Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2021 – kurz BWP 2015, Anhang 5 sowie Anlage 13.5, Kap. 2.1 und Übersichtsplan des Anhangs IV zum FB WRRL). Ein weiterer zu berücksichtigender OWK ist der Fehmarnsund B3.9610.09.07, ein Küstengewässer nach § 44 WHG.

Die beiden o.g. Oberflächenwasserkörper Todendorfer Graben/ Bannesdorfer Graben sowie Mummendorfer Graben wurden durch die zuständige Behörde nach § 3 Nr. 5 WHG und in den nach § 28 WHG genannten Gründen als durch den Menschen in ihrem Wesen physikalisch erheblich veränderten oberirdischen Gewässer eingestuft und dem Fließgewässertyp 16 – kiesgeprägter Tieflandbach – zugeordnet. Es handelt sich hierbei um künstlich angelegte bzw. ausgebaute Fließgewässer. Brinkmann et al. (2016: S. 124) verweist für den Mummendorfer Graben darauf, dass es sich bei diesem nicht um ein (ausgebautes) Fließgewässer handele, sondern um einen Kulturgraben.

Die Wasserkörper Todendorfer Graben/ Bannesdorfer Graben sowie Mummendorfer Graben wurden in der Vergangenheit begradigt und werden regelmäßig i.S. der Gewässerunterhaltung geräumt. Ihre Wasserstände sind durch die Schöpfwerke Burg (für den OWK Mummendorfer Graben) und Presen (für den OWK Todendorfer Graben/ Bannesdorfer Graben) technisch gesteuert, um die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen sicherzustellen (vgl. FB WRRL, Anlage 13.5, Kap. 2.1 sowie Wasserkörper-Steckbriefe). Mit dieser - durch die zuständige Behörde vorgenommenen Einstufung - wurde § 28 Nr. 1 Buchst. e WHG Rechnung getragen (Wasserstandsregulierung, Hochwasserschutz, Landesentwässerung).

Weiterhin wurde das Küstengewässer Fehmarnsund (in der gleichen FGE/ PE liegend) durch die zuständige Behörde als natürlicher Oberflächenwasserkörper eingestuft und dem Gewässertyp B3 – mesohalines Küstengewässer – zugeordnet, wobei die Lagune Bestandteil des Küstengewässers ist und einen ständigen Zu- und Abfluss und somit Austausch mit dem Küstengewässer hat (vgl. FB WRRL, Anlage 13.5, Kap. 2.1 sowie Wasserkörper-Steckbriefe).

In Anlehnung an die Vorschriften für Oberflächengewässer formuliert § 44 WHG Bewirtschaftungsziele für Küstengewässer. Es gelten die §§ 27 bis 31 WHG entsprechend.

Umgang mit nicht berichtspflichtigen Gewässern, die keine Einstufung erfahren haben und in berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper einmünden

Die durch den Vorhabenträger vorgenommene Betrachtung nach WRRL über den Umgang mit nicht berichtspflichtigen Gewässern, die keine Einstufung erfahren haben und in berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper einmünden, wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt.

Oberflächengewässer wurden durch die zuständige Behörde als Wasserkörper abgegrenzt, nach den in der WRRL, Anhang V bzw. OGewV bestimmten Kriterien in ihrem Bestand erfasst und eingestuft bzw. bewertet. Eine nicht unerhebliche Anzahl von Oberflächengewässern hat diese Einordnung nicht erfahren, im Weiteren als nicht berichtspflichtige Gewässer bezeichnet. Dabei handelt es sich im Vorhabengebiet um die folgenden Gewässer:

Dem auf der Insel Fehmarn befindlichen OWK Todendorfer Graben/ Bannesdorfer Graben DE SH_og_05 fließen die kleineren Gewässer Graben 3.12, Graben 3.3, Graben 3.3.4, Graben 3.2, Niellandsgraben und Graben 3.1.12 zu, die keine Einstufung erfahren haben (vgl. auch FB WRRL, Anlage 13.5, Kap. 2.1, Tab. 2).

Gleiches gilt für den auf der Insel Fehmarn verlaufenden OWK Mummendorfer Graben DE SH_og_07, dem die kleineren nicht berichtspflichtigen Gewässer Graben 5.3, Graben 5.2 und 5.2.2 zufließen (vgl. auch FB WRRL, Anlage 13.5, Kap. 2.1, Tab. 2).

Auf dem Festland befinden sich der nicht berichtspflichtige Graben 5.1.1 einschließlich des damit im Zusammenhang betrachteten Kleingewässers (einer Aufweitung des Grabens), welches mit Graben 5.1.1 in Zusammenhang steht und dem OWK Fehmarnsund zufließt (vgl. FB WRRL, Anlage 13.5, Kap. 2.1). Weiterhin verläuft auf dem Festland das nicht berichtspflichtige Gewässer Großenbroder Aue (Graben 2) im Bereich der AS Großenbrode, das ebenfalls in das Küstengewässer Fehmarnsund über ein Schöpfwerk entwässert.

Der vom Vorhabenträger gewählte Ansatz, die Prüfung der Einhaltung des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots auf die in den Bewirtschaftungsplan aufgenommenen Oberflächenwasserkörper zu beschränken und die im Bereich des Vorhabens liegenden übrigen nicht berichtspflichtigen Oberflächengewässer nur insoweit zu berücksichtigen, als sich etwaige dortige vorhabenbedingte Wirkungen auf die Oberflächenwasserkörper auswirken können, begegnet keinen Bedenken der Planfeststellungsbehörde. Auf diese Weise wurden die Kleingewässer in die wasserrechtliche Prüfung einbezogen. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass sich das Vorhaben danach auch nicht mit seinen Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Kleingewässer und somit auch nicht auf die Qualitätskomponenten der Oberflächenwasserkörper nachteilig auswirkt.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die vorgefundene Festlegung der Oberflächenwasserkörper sachwidrig erfolgt ist, deshalb bestehen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch keine Mängel bei der Identifizierung der zu berücksichtigenden

Wasserkörper und dem gewählten Vorgehen in Bezug auf die Einbeziehung der Kleingewässer.

Die in der WRRL vorgesehene Bewirtschaftungsplanung bezieht sich auf Wasserkörper, die berichtspflichtig sind. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs des projektbezogenen Verschlechterungsverbots (und Verbesserungsgebots) lassen sich weder der WRRL noch dem WHG explizite Vorgaben für die Berücksichtigung nicht berichtspflichtiger Gewässer entnehmen.

Wasserkörper sind nach der Definition in § 3 Nr. 6 WHG – im Einklang mit Art. 2 Nr. 10 WRRL – einheitliche und bedeutende Abschnitte eines oberirdischen Gewässers (Oberflächenwasserkörper) sowie abgegrenzte Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter (Grundwasserkörper).

Aus dieser Formulierung ergibt sich das Erfordernis einer gewissen Mindestgröße. Es bietet sich insoweit eine Orientierung an Ziffer 1.2 des Anhangs II der WRRL an; hiernach beträgt die Mindestgröße des Einzugsgebiets kleiner Flüsse für einen Oberflächenwasserkörper, mithin also für ein berichtspflichtiges Gewässer 10 km² (OVG Lüneburg, Urt. v. 22.4.2016 – 7 KS 27/15, Juris, Rn. 462). Gemäß Urteil des BVerwG 9 A 18.15, Leitsatz 4 verstößt es „grundsätzlich nicht gegen das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 und 2 WHG, Art. 4 Abs. 1 WRRL, wenn die [...] im Einflussbereich des Vorhabens gelegenen [Fließ-] Gewässer mit einem Einzugsgebiet von weniger als 10 km², die nicht Gegenstand eines Bewirtschaftungsplans sind, so [ge]schützt werden, wie dies zum Schutz und zur Verbesserung der mit ihnen verbundenen größeren Gewässer erforderlich ist.“

Im EU-CIS-Guidance-Dokument No. 2 wird dem Abschnitt 3.5 Small elements of surface water zur Frage des Schutzes von nicht identifizierten Wasserkörpern ein abgestuftes Vorgehen vorgeschlagen:

– “Include small elements of surface water as part of a contiguous larger water body of the same surface water category and of the same type, where possible; _ where this is not possible, screen small elements of surface water for identification as water bodies according to their significance in the context of the Directive’s purposes and provisions (e.g. ecological importance; importance to the objectives of a Protected Area, significant adverse impacts on other surface waters in the river basin district). In such a case, small elements; (1) belonging to the same category and type, (2) influenced by the same pressure category and level and (3) having an influence on another well delimited water body, may be grouped for assessment and reporting purposes; _ for those small elements of surface water not identified as surface water bodies, protect, and where necessary improve them to the extent needed to achieve the Directive’s objectives for water bodies to which they are directly or indirectly connected (i.e. apply the necessary basic control measures under Article 11)” (EUROPEAN COMMUNITIES, 2003, S. 13).

Im Urteil des BVerwG 9 A 18.15 vom 10.11.2016 bezüglich des Neubaus der A 20 (Elbtunnel) in Niedersachsen hat das BVerwG die o.g. Passage aus dem CIS Guidance Document No. 2, S. 12f wie folgt übersetzt:

„[...] dass die WRRL alle Gewässer schützt und keinen Vorbehalt bezüglich kleiner Gewässer kennt. Um den administrativen Schwierigkeiten bei der Erfassung und Unterschützstellung dieser Gewässer Rechnung zu tragen, schlägt das CIS-

*Dokument (S. 2 f.) vor, entweder kleine Gewässer als Bestandteil größerer Gewässer derselben Kategorie und desselben Typs zu schützen, indem die Zuflüsse zusammen mit dem Vorfluter als ein Wasserkörper ausgewiesen werden (entspricht Punkt 1 des obenstehenden Auszugs aus dem EU CIS-Guidance-Dokument No. 2), oder mehrere kleine Gewässer entsprechend ihrer Bedeutung zu einem Wasserkörper zusammenzufassen und zusammengefasst zu typisieren und zu bewerten (entspricht Punkt 2 des obenstehenden Auszugs aus dem EU-CIS-Guidance-Dokument No. 2), oder kleine Gewässer so zu schützen und zu verbessern, wie dies zum Schutz und zur Verbesserung derjenigen (größeren) Gewässer erforderlich ist, mit denen sie unmittelbar oder mittelbar verbunden sind (entspricht Punkt 3 des obenstehenden Auszugs aus dem EU-CIS-Guidance-Dokument No. 2)“
(BVerwG 9 A 18.15, juris, Rn. 104).*

Dabei kann es nach Auffassung des BVerwG dahingestellt bleiben, „ob die in dem CIS-Dokument genannten Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Kleingewässern gleichrangig nebeneinander oder in einem Stufenverhältnis dergestalt stehen, dass der gewählte Prüfungsmaßstab voraussetzt, dass die zuvor genannten Alternativen den“ (BVerwG A 18.15, juris, Rn. 106).

Die vorgenannten nicht berichtspflichtigen Oberflächengewässer wurden im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Anlage 13.5 in Hinblick auf ihren funktionalen Zusammenhang und in ihren Auswirkungen auf die Zielerreichung (Schutz und Verbesserung) der Bewirtschaftungsziele der berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper beurteilt, mit dem sie verbunden sind.

Dies entspricht 3. Punkt der Vorgehensweise des EU-CIS-Guidance-Dokument No. 2 sowie BVerwG 9 A 18.15, juris, Rn. 104).

Umgang mit einem abflusslosen Kleinstgewässer (800 m²)

Die durch den Vorhabenträger vorgenommene Betrachtung nach WRRL eines durch das Vorhaben in Anspruch genommenen abflusslosen Kleinstgewässers (800 m²) bei ca. Baukm 18+850 (vgl. Anlage 12.1 - Bestands- und Konfliktplan, Blatt 1.5) westlich der geplanten AS Puttgarden mit Ausschluss von Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper oder Grundwasserkörper (Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5, S. 6f) wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt.

Im gültigen BWP 2015 der Flussgebietseinheit Schlei/ Trave (MELUR 2015) ist das abflusslose Kleinstgewässer von 800 m² Größe nicht als berichtspflichtiger Oberflächenwasserkörper enthalten. Das Kleinstgewässer, das im Rahmen der Anlage 12.1 als Kleingewässer (FK) kartiert wurde, besitzt somit weder einen EU-Code als Oberflächenwasserkörper noch ist er im digitalen Gewässernetz dargestellt. Eine Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für dieses Gewässer durch den Vorhabenträger war somit nicht möglich und ist zutreffend nicht erfolgt.

Eine Einbeziehung dieses Gewässers in die Prüfung nach WRRL war auch rechtlich nicht erforderlich. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zum niedersächsischen Abschnitt der Elbtunnelquerung der A 20 offengelassen, ob das Verschlechterungsverbot für alle Oberflächengewässer oder nur für solche mit einem Einzugsgebiet von mindestens 10 km² gilt (BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, juris, Rn. 100). Dafür spricht, dass Bezugspunkt der Verschlechterungsprüfung gemäß § 27 Abs. 1 und 2 WHG

der Gewässerzustand ist, welchen § 3 Nr. 8 WHG oberflächen- bzw. grundwasserkörperbezogen definiert. Wasserkörper sind nach der Definition in § 3 Nr. 6 WHG – im Einklang mit Art. 2 Nr. 10 WRRL – einheitliche und bedeutende Abschnitte eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers (Oberflächenwasserkörper) sowie abgegrenzte Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter (Grundwasserkörper).

Aus dieser Formulierung ergibt sich das Erfordernis einer gewissen Mindestgröße. Es bietet sich auch hier eine Orientierung an Ziffer 1.2 des Anhangs II der WRRL an; hiernach beträgt die Mindestgröße des Einzugsgebiets kleiner Flüsse 10 km² und die Mindestgröße der Oberfläche von Seen 0,5 bis 1 km². Als kleinste Oberflächenwasserkörpertypen für Fließgewässer sieht Anlage 1 Nr. 2.1 Buchst. a der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373) ebenfalls solche mit einem Einzugsgebiet ab 10 km² vor. Dies entspricht den Gewässern, die nach den Anforderungen der WRRL in die nationalen Bewirtschaftungspläne aufzunehmen sind und über deren Zustand die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Art. 15 WRRL zu berichten haben (sog. berichtspflichtige Gewässer).

Kleinstgewässer, wie das hier vorliegende, mit einem Einzugsgebiet von – deutlich - unter 10 km² wurden im Rahmen der vorliegenden Planung bei der Prüfung der projektbezogenen Auswirkungen dennoch nicht von vornherein ausgeblendet, sondern jedenfalls dann näher betrachtet, wenn sie in definierte Oberflächenwasserkörper mit einem Einzugsgebiet von über 10 km² einmünden und wenn aufgrund der Auswirkungen des Vorhabens insoweit mit Einleitungen und einer Verschlechterung des Hauptgewässers gerechnet werden muss (vgl. Fachbeitrag WRRL, Ziff. 2.3, S. 18 ff.). Dies entspricht der vom OVG Lüneburg in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Celle vertretenen Auffassung. Im hier vorliegenden Fall mündet das Kleinstgewässer, da abflusslos, nicht in einen berichtspflichtigen Wasserkörper ein. Es bildet demnach auch nicht einen Teil des Hauptgewässers, der dadurch Verschlechterung erfahren könnte (vgl. OVG Lüneburg, Ur. v. 22.04.2016 – 7 KS 27/15, Rn. 462).

Somit kommen für diesen Fall die Empfehlungen des im Zuge der Gemeinsamen Umsetzungsstrategie (Common Implementation Strategy - CIS) herausgegebenen CIS Guidance Document No. 2, Identification of Water Bodies (2003) nicht zum Tragen, das Hinweise für die Erfassung und Unterschutzstellung kleiner Gewässer gibt:

Um den administrativen Schwierigkeiten bei der Erfassung und Unterschutzstellung kleiner Gewässer Rechnung zu tragen, schlägt das CIS Guidance Document (S. 12 f) vor, entweder kleine Gewässer als Bestandteil größerer Gewässer derselben Kategorie und desselben Typs zu schützen, indem die Zuflüsse zusammen mit dem Vorfluter als ein Wasserkörper ausgewiesen werden, oder mehrere kleine Gewässer entsprechend ihrer Bedeutung zu einem Wasserkörper zusammenzufassen und zusammengefasst zu typisieren und zu bewerten, oder kleine Gewässer so zu schützen und zu verbessern, wie dies zum Schutz und zur Verbesserung derjenigen (größerer) Gewässer erforderlich ist, mit denen sie unmittelbar oder mittelbar verbunden sind. Jedenfalls solange für kleine Gewässer kein Bewirtschaftungsplan besteht, hätten die Mitgliedstaaten bei der vorhabenbezogenen Betrachtung einen Umsetzungsspielraum (vgl. CIS Guidance Document No. 2, S. 12). Dem Bundesverwaltungsgericht zufolge könne dahingestellt bleiben, ob die in dem CIS-Dokument genannten Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Kleingewässern

gleichrangig nebeneinander oder in einem Stufenverhältnis dergestalt stehen, dass der gewählte Prüfungsmaßstab voraussetzt, dass die zuvor genannten Alternativen ausscheiden. Der Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde könnten sich auch im letztgenannten Fall an der vorgefundenen Festlegung der Oberflächenwasserkörper orientieren, sofern diese nicht erkennbar sachwidrig erfolgte (BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, juris, Rn. 106). Dieser Auffassung hat sich das Bundesverwaltungsgericht unter Verweis auf das im Zuge der Gemeinsamen Umsetzungsstrategie (Common Implementation Strategy - CIS) herausgegebene CIS Guidance Document No. 2, Identification of Water Bodies (2003), im Grundsatz angeschlossen (BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, juris, Rn. 104 ff.).

Da das Kleinstgewässer nicht in ein anderes Gewässer/ Wasserkörper einmündet und aufgrund der geologischen Verhältnisse (abschirmende Stauhorizonte) eine Verbindung mit dem Grundwasser ausgeschlossen werden kann, sind Auswirkungen auf die Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper durch Inanspruchnahme dieses Gewässers auszuschließen. Eine weitere Betrachtung hat sich daher zu Recht erübrigt. Dieser Einschätzung folgt die Planfeststellungsbehörde. Sie steht auch im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes soweit dort der Wasserkörperbezug bei der wasserrechtlichen Prüfung nach § 27 WHG in den Vordergrund gestellt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, juris, Rn. 506).

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die im Fachbeitrag WRRL beschriebene Vorgehensweise (Kap. 1.3.1, S. 6) nicht zu beanstanden ist, das Kleingewässer nur insoweit zu berücksichtigen, als sich etwaige dortige vorhabenbedingte Belastungen auf Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper auswirken. Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper durch die Inanspruchnahme des abflusslosen Kleinstgewässers (800 m²) können ausgeschlossen werden.

Definition und Prüfung der Verschlechterung des ökologischen Zustands/ Potenzials von Oberflächenwasserkörpern, zutreffender Prüfmaßstab im Fachbeitrag WRRL

Der Vorhabenträger ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde von einem sachgerechten Prüfungsmaßstab ausgegangen.

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird. Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird.

Der Begriff "Zustand" wird nach Art. 2 Nr. 17 WRRL als die allgemeine Bezeichnung für den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers auf der Grundlage des jeweils schlechteren Wertes für den ökologischen und den chemischen Zustand definiert (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, juris, Rn. 578). Diese Definition schließt den chemischen Zustand mit ein (vgl. EuGH, Urt. v. 01.07.2015, C-461/13, , Rn. 41, 55, juris).

Das EuGH führt in seinem Urteil vom 01.07.2015, C-461/13, Rn. 66 zudem aus, dass die "volle praktische Wirksamkeit des Verschlechterungsverbots" nur dann als gewährleistet

sei, wenn der Begriff "Verschlechterung" im Hinblick auf eine Qualitätskomponente oder einen Stoff ausgelegt werde.

Nach dem Urteil des BVerwG vom 09.02.2017, 7 A 2/15, juris, Rn. 108 ist der Begriff der Verschlechterung wie folgt definiert: „Der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i WRRL ist dahin auszulegen, dass eine Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine "Verschlechterung des Zustands" eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i WRRL dar (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, C-461/13, juris, Rn. 70)“.

Weiterhin führt das BVerwG in seinem Urteil zur Elbvertiefung vom 09.02.2017, 7 A 2/15, juris in Rn. 480 (LS 4) aus: „Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines OWK bewirken kann, beurteilt sich nicht nach dem für das Habitatrecht geltenden besonders strengen Maßstab, wonach jede erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen sein muss, sondern nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein. Nach dem für beide Auslegungsvarianten offenen Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i WRRL sind Verschlechterungen des Zustands zu verhindern.“

Dieser vom EuGH und BVerwG aufgezeigte Prüfmaßstab ist im hier vorliegenden Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Anlage 13.5 gewahrt. Denn hinsichtlich des Verschlechterungsverbots untersucht der Fachbeitrag die Fragestellung, ob die Wirkungen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials sowie des chemischen Zustands der betroffenen OWK nach diesen Gesichtspunkten führen. Der dem Fachbeitrag WRRL zugrundeliegende Prüfmaßstab für die Bewertung von vorhabenbedingten Auswirkungen wird in Anlage 13.5, Kap. 5.2, S. 36 definiert. Danach werden für jeden Wasserkörper die Projektwirkungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die relevanten Qualitätskomponenten und Umweltqualitätsnormen (UQN) betrachtet. Maßgeblich ist, ob die Auswirkungen eine Wirkintensität erreichen, die den Zustand in Hinblick auf die relevanten Qualitätskomponenten verschlechtern oder zu einer Überschreitung der maßgebenden Umweltqualitätsnormen führen können. Dabei wird berücksichtigt, dass in den Fällen, in denen der Zustand bei einer Qualitätskomponente bereits schlecht ist, keine weitere Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials zulässig ist. Der Fachbeitrag hat sich selber einen strengeren Maßstab gesetzt, in dem er annimmt, dass jede messbare bzw. nachweisbare nachteilige Veränderung unabhängig von der Einordnung der Qualitätskomponenten sowie davon, ob die Veränderung zur Abstufung einer Qualitätskomponente führt – dem Verschlechterungsverbot unterliegt. Selbst bei Anlegung dieses strengeren Maßstabes kommt der Fachbeitrag zu einer Verneinung des Verschlechterungsverbots. Der Fachbeitrag WRRL legt damit den vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil v. 10.11.2016 in Rn. 109 anerkannten Prüfmaßstab zugrunde (vgl. BVerwG, Urte. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, juris, Rn. 109).

Grundlagen der Potenzial- und Zustandsbewertungen der maßgeblichen Bewirtschaftungsziele der zu berücksichtigende Oberflächenwasserkörper gemäß BWP Schlei/ Trave 2015 und Wasserkörper-Steckbriefe

Für die Bestimmung des Ist-Zustandes des ökologischen Potenzials der Oberflächenwasserkörper Todendorfer Graben/ Bannesdorfer Graben DE SH_og_05 sowie Mummendorfer Graben DE SH_og_07 sowie des ökologischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers Fehmarnsund B3.9610.09.07 ist der Vorhabenträger nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde von den maßgeblichen und aktuellen Grundlagen ausgegangen.

Im Fachbeitrag WRRL, Kap. 3.1 sind die Grundlagen der Potenzial- und Zustandsbewertungen der maßgeblichen Bewirtschaftungsziele der zu berücksichtigende Oberflächenwasserkörper gemäß BWP 2015 der Flussgebietseinheit Schlei/ Trave (MELUR 2015, vgl. auch WK-Steckbriefe) und unter Berücksichtigung der Berichte der operativen Überwachung (z.B. Brinkmann et al. 2012, 2016) und der Daten-Tabellen des LLUR (LLUR 2015-2017) zur operativen Überwachung dargelegt worden. Damit sind die aktuell verfügbaren Daten verwendet worden.

maßgebliche biologische Qualitätskomponenten sowie unterstützende Qualitätskomponenten der OWK; Beschreibung des Ist-Zustand der betroffenen OWK

Die Bestimmung der maßgeblichen biologischen Qualitätskomponenten der OWK zur Ermittlung und Bewertung des Zustands bzw. Potenzials der biologischen Qualitätskomponenten der zu berücksichtigenden OWK wurde durch die zuständige Behörde im BWP 2015 der FGE Schlei/ Trave vorgenommen. Gleiches gilt für die Bestimmung und Bewertung der unterstützenden Qualitätskomponenten – hydromorphologische QK, chemische und allgemeine physikalisch-chemische QK.

Für die Verschlechterungsprüfung kommt es insbesondere auf die biologischen Qualitätskomponenten an. Die hydromorphologischen, chemischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3 Nr. 2 und 3 der OGewV haben nur unterstützende Bedeutung (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, LS 7, juris, Rn. 496f.)

Todendorfer Grabens/ Bannesdorfer Graben DESH_og_05

Die maßgebliche biologische Qualitätskomponente (Anlage 3, Nr. 1 OGewV) zur Einstufung des ökologischen Potenzials des Todendorfer Grabens/ Bannesdorfer Graben DESH_og_05 sind Makrophyten/ Phytobenthos, die gemäß BWP 2015 und Wasserkörpersteckbrief mit gut bewertet wurde. Nicht bewertet wurden hingegen Phytoplankton, Benthische Wirbellose und Fischfauna. Das Phytobenthos ohne Diatomeen (PoD) fand keine Berücksichtigung, da die Fließgewässer auf Fehmarn dem Typ 16 angehören und daher nicht zu den planktonführenden Fließgewässern gehören.

Nach Brinkmann et al. 2012, 2016 wurden im Todendorfer Graben/ Bannesdorfer Graben auch Untersuchungen der Benthischen Wirbellosen (Makrozoobenthos) vorgenommen, die erfassten Daten wurden durch die zuständige Behörde jedoch nicht bewertet, da sie als nicht relevant eingestuft wurden und das Ergebnis zum ökologischen Zustand bzw. Potenzial als nicht abgesichert eingestuft wurde. Es sollte nach Brinkmann et al. in Betracht gezogen werden, dass es sich bei den untersuchten Abschnitten um „Kulturgräben“ handelt und der Bezug auf einen Fließgewässer-Typ von daher nicht sinnvoll sei“ (Brinkmann et al. 2016, Kap. 5.3.3.5 S. 119). Zum Todendorfer Graben wurde zudem

vermerkt, dass die Analyse des Artenspektrums an der Messstelle deutliche Hinweise ergab, dass Austrocknung wenigstens an dieser Stelle charakteristisch sei. Auch hieraus wird plausibel, dass das Makrozoobenthos als biologische QK für das ökologische Potenzial des OWK Todendorfer Graben/ Bannesdorfer Graben nicht bewertet wurde.

Die bei der Prüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die biologische QK hinzuzuziehende unterstützende hydromorphologische Qualitätskomponente (Anlage 3, Nr. 2 OGewV) wurde hinsichtlich

- des Wasserhaushalts (Abfluss und Abflussdynamik, Verbindung zu Grundwasserkörper) als nicht gut eingestuft,
- der Durchgängigkeit verneint,
- die Morphologie (Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Bodens, Struktur der Uferzone) als nicht gut eingestuft.

Die unterstützend hinzuzuziehende chemische Qualitätskomponente (Anlage 3, Nr. 3.1 OGewV) ist nicht eingehalten; die Nichteinhaltung ist auf den Eintrag von Nährstoffen zurückzuführen (Spez. synth./nicht synth. Schadstoffe). Die allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten (kurz APC nach Anlage 3, Nr. 3.2 OGewV) bzw. die zugeordneten Parameter sind nicht eingehalten.

Insgesamt ergibt sich für den Todendorfer Graben/ Bannesdorfer Graben DESH_og_05 ein mäßiges ökologisches Potenzial. Im FB WRRL, Anlage 13.5, Kap. 3.1.1, S. 19f wird der OWK Todendorfer Grabens/ Bannesdorfer Graben in seiner Ausprägung, Charakteristik, Ausbauzustand unter Einbeziehung der maßgeblichen Aussagen zum Wasserhaushalt und zur Morphologie sowie hinsichtlich allgemeiner physikalisch-chemischer QK (wie Leitfähigkeit) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der operativen Überwachung definiert und beschrieben.

Mummendorfer Graben DESH_og_07

Für den Mummendorfer Graben DESH_og_07 wurden nach dem BWP 2015 und dem Wasser-Körpersteckbrief Benthische Wirbellose als maßgebliche biologische Qualitätskomponenten zur Einstufung des ökologischen Potenzials gemäß BWP 2015 und Wasser-Körpersteckbrief mit der Einstufung gut bestimmt und bewertet. Nicht bewertet wurden hingegen Phytoplankton, Makrophyten/ Phytobenthos und Fische.

Die bei der Prüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die biologische QK hinzuzuziehende unterstützende hydromorphologische Qualitätskomponente wurde hinsichtlich

- des Wasserhaushalts (Abfluss und Abflussdynamik, Verbindung zu Grundwasserkörper) als nicht gut eingestuft,
- der Durchgängigkeit verneint,
- die Morphologie (Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Bodens, Struktur der Uferzone) als nicht gut eingestuft.

Die unterstützend hinzuzuziehende chemische Qualitätskomponente (Anlage 3, Nr. 3.1 OGewV) ist nicht eingehalten; die Nichteinhaltung ist auf den Eintrag von Nährstoffen zurückzuführen (Spez. synth./nicht synth. Schadstoffe). Die unterstützend hinzuzuziehende allgemein physikalisch-chemische Qualitätskomponente bzw. die zugeordneten Parameter sind nicht eingehalten.

Insgesamt ergibt sich für den Mummendorfer Graben DESH_og_07 ein insgesamt mäßiges ökologisches Potenzial. Im FB WRRL, Anlage 13.5, Kap. 3.1.2, S. 21 wird der OWK Mummendorfer Graben in seiner Ausprägung, Charakteristik, Ausbauzustand unter Einbeziehung der maßgeblichen Aussagen zum Wasserhaushalt und zur Morphologie sowie hinsichtlich allgemeiner physikalisch-chemischer QK (wie Leitfähigkeit) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der operativen Überwachung definiert und beschrieben.

Fehmarnsund B3.9610.09.07

Für das Küstengewässer Fehmarnsund B3.9610.09.07 wurden nach dem BWP 2015 und dem Wasser-Körpersteckbrief das Phytoplankton (sehr gut), Großalgen und Angiospermen (mäßig) und die Benthischen Wirbellosen (gut) als maßgebliche biologische Qualitätskomponenten zur Einstufung des ökologischen Zustandes gemäß BWP 2015 und Wasser-Körpersteckbrief bestimmt und bewertet.

Die bei der Prüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die biologische QK hinzuzuziehende unterstützende hydromorphologische Qualitätskomponente wurde hinsichtlich

- der Morphologie (Tiefenvariation, Struktur und Substrat des Bodens, Struktur der Gezeitenzone) als gut eingestuft
- des Tidenregimes (Seegangbelastung, Richtung vorherrschender Strömungen) als gut eingestuft.

Die unterstützend hinzuzuziehende chemische Qualitätskomponente (Anlage 3, Nr. 3.1 OGewV) ist eingehalten (Spez. synth./nicht synth. Schadstoffe). Die unterstützend hinzuzuziehende allgemein physikalisch-chemische Qualitätskomponente bzw. die zugeordneten Parameter sind nicht eingehalten.

Insgesamt ergibt sich für das Küstengewässer Fehmarnsund B3.9610.09.07 ein insgesamt mäßiger ökologischer Zustand.

Ein Korrekturbedarf hinsichtlich der Bestimmung und Bewertung der im BWP 2015 der FGE Schlei/ Trave erfassten biologischen Qualitätskomponenten sowie der unterstützenden Qualitätskomponenten der genannten OWK sowie des Küstengewässers drängt sich nicht auf. Auf eine Beprobung weiterer biologischer QK als der durch die zuständige Behörde eingestuften maßgeblichen QK konnte verzichtet werden, da mittels der durch die zuständige Behörde im BWP 2015 Schlei/ Trave bestimmten biologischen Qualitätskomponenten eine hinreichende Bewertungsgrundlage für die Betrachtung der Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten der OWK im FB WRRL gegeben war (vgl. BVerwG 10.11.2016 – 9 A 18.15, juris, Rn. 109 sowie BVerwG 9.2.2017 – 7 A 2.15, juris, Rn. 489).

Eigene ergänzende Untersuchungen zur Erfassung detaillierterer Informationen für Gräben ohne Zustandsinformationen zu den im BWP genannten biologischen QK oder weiterer biologischer nicht im BWP genannter biologischer QK oder unterstützend hinzuzuzie-

hender QK waren zur Einschätzung der Auswirkungen auf die OWK oder der in sie mündenden Gewässer nicht erforderlich. Auch hier lag bezüglich der durch die zuständige Behörde bewerteten QK eine ausreichende Grundlage aus den Erfassungen der Behörde vor. Weitere systematische Erfassungen und Zustandsbewertungen nach WRRL durch den Vorhabenträger waren somit nicht erforderlich. Die Auswirkungen des Vorhabens führen wie nachfolgend beschrieben nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die biologischen QK, da die Gewässer bereits über einen anthropogen vorgeprägten Charakter verfügen, teils künstlich angelegt und intensiv bewirtschaftet sind und einer regelmäßig Unterhaltung unterliegen. Die Zönosen der Gewässer sind an diese Bedingungen angepasst. Dies lässt den Schluss zu, dass vergleichbare Eingriffe nicht zu einer nachteiligen Auswirkung führen. Ein zusätzlicher Ermittlungsaufwand war somit nicht erforderlich.

Die Bewertung der stofflichen Belastungen aus Einleitungen in die Vorflut erfolgt an den durch die zuständige Behörde eingerichteten repräsentativen Messstellen. Hiervon ist nur abzuweichen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die vorhabenbedingten Einträge eine solche Konzentration erreichen, dass sie sich in einer Weise nachhaltig schädigend auf die biologischen Qualitätskomponenten auswirken, dass die Lebensgemeinschaft der OWK als Ganzes beeinträchtigt wird. Dieses wäre z.B. der Fall bei stofflichen Einleitungen in letalen Konzentrationen in einen Vorfluter, der eine besondere Funktion für den gesamten OWK aufweist. Eine solche Konstellation kann jedoch für die OWK des Vorhabens der B 207 ausgeschlossen werden.

Die der Prüfung im Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5 zugrunde gelegten Vorhabenwirkungen werden in Kap. 4 und 5 genannt und einer wasserkörperbezogenen Prüfung zum Verschlechterungsverbot unterzogen. Dabei werden bei der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens in Kap. 5.3 nur diejenigen Wirkfaktoren weiter beschrieben und bewertet, die nicht in Kap. 4 bereits ausgeschlossen wurden, da für letztere auf Grundlage der Prüfung der projektspezifischen Wirkungen in Kap. 4 des FB WRRL oder örtlicher Gegebenheiten teils unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine Auswirkungen zu erwarten sind. Dies gilt beispielsweise im Falle der Einleitung von Straßenwasser über die RRB mit Ausschluss vorhabenbedingter Veränderungen der Temperaturverhältnisse. Auch aufgrund der Charakteristik carbonatreicher Fließgewässer im Vorhabenbereich spielt die Gefahr einer Versauerung und damit eine Verschlechterung der allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponente grundsätzlich keine Rolle. Dieser gewählten Vorgehensweise schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Sie teilt die dem Fachbeitrag WRRL zugrundeliegenden betrachteten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen auf die zu berücksichtigenden Wasserkörper sowie einmündender Gewässer.

Vorhabenbedingte Einleitungen von Stoffen der Anlage 8 OGewV in nicht berichtspflichtige Gewässer, die in einen berichtspflichtigen OWK einmünden, werden ebenfalls in ihren Auswirkungen auf den entsprechenden Oberflächenwasserkörper dahingehend beurteilt, inwieweit sie Auswirkungen an der repräsentativen Messstelle des chemischen Zustands des OWK auslösen. Hierzu wurde im Fachbeitrag WRRL und insbesondere in der ergänzenden Sachverhaltsermittlung in Anlehnung an die Untersuchungen zum Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie der Planungen zur A 20 Elbquerung (Schleswig-Holstein), Stand Juli 2017 ein Analogieschluss hinsichtlich der Auswirkungen straßenverkehrsbedingter Schadstoffe der Anlagen 6, 7 und 8 OGewV auf den vierstreifigen Ausbau der B 207 gezogen, wobei für die Betrachtung des chemischen Zustandes die Anlage 8 OGewV maßgeblich ist.

Umgang mit Stoffen nach Anlage 3 Nr. 3.1 OGewV - chemische QK (Flussgebietspezifische Schadstoffe Anlage 6 OGewV) und nach Anlage 3 Nr. 3.2 OGewV - physikalisch-chemische QK (Anlage 7 OGewV) im Zuge der ergänzenden Sachverhaltsermittlung in Analogie zu den Planungen der A20 Elbquerung (SH)

In der ergänzenden Sachverhaltsermittlung des FB WRRL, Anlage 13.5, Anhang VI zur B 207 wurden in Analogie zu den Planungen der A20 Elbquerung (SH) die folgenden Schritte nachvollzogen:

- Nennung der wesentlichen aus dem Betrieb von Straßen auftretenden Stoffe, die im Rahmen der Untersuchungen zur A 20 Elbquerung, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Anlage 13.8, Anhang 16, Kap. 3, S. 6f ermittelt wurden
- Auswahl von Leitparametern der Anlagen 6, 7 und 8 OGewV (A 20-Tunnelabschnitt, Anlage 13.8, Anhang 16, Kap. 3)
- Vergleich der Verkehrsmengen der Neubauplanung der A 20 und der Ausbauplanung zur B 207
- Reinigungswirkung der Regenrückhaltebecken (RRB) für relevante Stoffe
- Bewertung Ist-Zustand gegenüber Planzustand

und die Ergebnisse der A 20 den Planungen zur B 207 gegenübergestellt. Dieser Vorgehensweise schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Im ersten Schritt wurden im Zuge der Planungen zur A 20 (FB WRRL, Anlage 13.8, Anhang 16) die Leitparameter ausgewählt. Die Auswahl ergab für die weitere Betrachtung und Bewertung der chemischen QK nach Anlage 6 OGewV die Parameter Kupfer und Zink, nach Anlage 7 Chlorid. Bei diesen Stoffen ergibt sich die Emission über den Pfad „Abrieb aus Kfz -Betrieb – Fahrbahnoberfläche – Niederschlagswasserabfluss – Oberflächengewässer“ aus dem ordnungsgemäßen Betrieb von Kfz, insbesondere aus Reifenabrieb und Bremsbelägen, im Falle von Chlorid ergibt sich der Eintrag aus dem Taumittel-Einsatz. Die vorhabenbedingten Salzfrachten zur B 207 ergeben sich aus dem Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5, Teil VI - Berechnung des Tausalzeintrages in Oberflächengewässer und in das Grundwasser.

Im Zusammenhang mit dem vierstreifigen Ausbau der B 207 zwischen Heiligenhafen und Puttgarden kommt es zu einer Zunahme der Verkehrszahlen, die jedoch gegenüber dem Autobahn-Neubau der A 20 Elbquerung zu vergleichsweise deutlich geringeren Kfz-Werten führt. Für die A 20 nördlich des geplanten Elbtunnels wird im Abschnitt von der Landesgrenze bis zur B 431 ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von ca. 41.000 Kfz prognostiziert. Demgegenüber werden für den Planfall der B 207 zwischen Heiligenhafen Ost und Puttgarden Prognosegesamtwerte zwischen ca. 20.400 Kfz und ca. 12.500 Kfz prognostiziert. Diese Werte entsprechen einer Zunahme der DTV-Werte gegenüber dem Ist-Zustand zwischen ca. 5.500 Kfz und ca. 3.500 Kfz. Für die Planungen zur B 207 ergibt sich somit max. die Hälfte der Emission aus dem ordnungsgemäßen Betrieb von Kfz gegenüber der Planung der A 20 Elbquerung.

Im Ergebnis der Auswertung wurde für die geplante A 20 Elbquerung (SH) festgestellt, dass an der betreffenden repräsentativen Messstelle der zuständigen Behörde im Oberflächenwasserkörper für keinen der Leitparameter Überschreitungen der jeweiligen Um-

weltqualitätsnorm von Stoffen der Anlage 6 OGewV oder der allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten der Anlage 7 OGewV auftraten. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials durch diese Parameter konnte für die OWK der geplanten A 20 für die betreffende LLUR-Messstelle ausgeschlossen werden. In Kenntnis und Analogie dieser Ergebnisse wurden die wesentlichen Aussagen dieser Untersuchungen auf den geplanten Betrieb der B 207 im Ausbauzustand (ebenfalls vierstreifig) übertragen, so dass sich auch für die B 207 im Ausbauzustand der Schluss ziehen lässt, dass Überschreitungen der jeweiligen Umweltqualitätsnorm von Stoffen der Anlage 6 OGewV auszuschließen sind. In der Anlage 13.8 der A20-Planung sowie Anhang 15 und 16 wird mittels umfangreicher Untersuchungen und Literaturrecherchen klargelegt, dass selbst durch die zu erwartenden betriebsbedingten Wirkungen bei einem Autobahnneubau unter Verwendung herkömmlicher Entwässerungssysteme, insbesondere von RRB, die zusätzlichen Belastungen durch Schadstoffe, wie Kupfer und Zink, in den Gewässern bereits an der Einleitstelle unter der UQN liegen. Nachteilige Auswirkungen dieser verkehrsbedingten Stoffe können somit ausgeschlossen werden. Aus Sicht des VHT bestätigen diese Untersuchungen, dass unter Berücksichtigung der Ras-EW 2005 und der RiStWag 2002 und insbesondere der mit dem Ausbau realisierten Verbesserung der bestehenden Entwässerungssituation keine nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen Wasserkörper zu erwarten sind. Diesem Ergebnis schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

OWK Todendorfer Graben/ Bannesdorfer Graben og_05

Im FB WRRL, Anlage 13.5., Kap. 5.3.1 werden Verschlechterungen des OWK Todendorfer Graben/ Bannesdorfer Graben DESH_og_05 auf die biologische Qualitätskomponente Makrophyten unter Berücksichtigung der hydromorphologischen, chemischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten geprüft. Rein vorsorglich wurden auch die Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Fische betrachtet, die jedoch nicht durch die zuständige Behörde bewertet wurden und nicht in die Einstufung des ökologischen Potenzials des OWK Todendorfer Graben/ Bannesdorfer Graben einfließen.

Im Trassenverlauf der B 207 werden im Bereich des OWK Todendorfer Graben/ Bannesdorfer Graben anlagebedingt dauerhaft mehrere Fließgewässer verlegt bzw. vorhandene Verrohrungen unter der Fahrbahn verlängert bzw. erneuert. Mit dem Ausbau der B 207 verbundene anlagebedingte Maßnahmen im OWK Todendorfer Graben/ Bannesdorfer Graben sind:

- die mit Gewässerverlegungen und –verrohrungen verbundenen dauerhaften Inanspruchnahmen von Oberflächengewässern (2 Umverlegungen von insgesamt 249 m Länge im OWK ab Bau-km 15+410 und 19+240,
- 2 Verrohrungen (Ersatz und Neubau) von jeweils rd. 50 m Länge im OWK, 1 Offenlegung auf rd. 26 m Länge),
- weitere Umverlegungen von zufließenden Gräben ab Bau-km 14+887, 16+525 und 19+875 mit insg. rd. 1.680 m Länge und 3 weitere Verrohrungen (Ersatz und Neubau) von zufließenden Gräben mit jeweils rd. 50 m Länge, davon 2 Vergrößerung von DN 600 auf DN 800 sowie

- dauerhafte Flächenversiegelungen zur Herstellung der Fahrbahn einschließlich der Anlage von Dämmen (Kap. 4.2.2 Entwässerungsanlagen mit Drosselung).

Bei den Gewässerverlegungen wird die ursprüngliche Gewässerlänge wiederhergestellt, es kommt zu keinem physischen Verlust an Lebensräumen für die aquatische Flora und Fauna, insbesondere der maßgeblichen QK Makrophyten, aber auch der benthischen wirbellosen Fauna sowie der Fischfauna. Da die vorhandenen Böschungen, teils abgeflacht wiederhergestellt werden, kommt es auch nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die biologische bzw. die unterstützend hinzuzuziehende hydromorphologische QK wie der Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Bodens und der Struktur der Uferzone. Die abgeflachten Böschungen führen zu einer gegenüber dem Ursprungszustand positiveren, naturnäheren Gewässerstruktur. Auch hat die Offenlegung bestehender Verrohrungen und somit Schaffung neuer Fließgewässerstrecken im Gewässersystem positive Auswirkungen auf die biologische QK und die hydromorphologischen QK. Bei der Erneuerung und Verlängerung vorhandener Verrohrungen werden die Rohrdurchmesser beibehalten oder vergrößert (DN 600 auf DN 800), so dass die Durchlässe hinsichtlich des Abflusses und der Abflusssdynamik und der Durchgängigkeit passierbar bleiben. Die Verrohrungen entsprechen dabei den ortstypischen Verhältnissen teils schon bestehender Verrohrungen und stellen keine größere Barrierewirkung dar.

Der Bauablauf für die Herstellung neuer Gewässerabschnitte (Anlage 12.0.1, Maßnahmenblatt 08. M) sieht zuerst die Herstellung des neuen Gewässerbettes unter Aufrechterhaltung des ursprünglichen Fließgewässers vor. Erst nach Fertigstellung des neuen Gewässerabschnittes werden die bestehenden zu erhaltenden Gewässerstrecken an die neu hergestellten Gewässerstrecken angeschlossen. Dabei verursachte Sedimentaufwirbelungen können durch den Einsatz von z.B. vliesummantelten Strohballen wirksam herausgefiltert und dadurch deutlich vermieden werden. Dabei wird auch die Mobilisierung von möglichen im Sediment lagernden Schadstoffen wirksam reduziert. Der Eingriff ist dabei dem regelmäßiger Graben- bzw. Gewässerunterhaltungen vergleichbar und findet nur in einem reduzierten Abschnitt des jeweiligen Gewässers statt. Die im Grabensystem Todendorfer Graben/ Bannesdorfer Graben befindlichen aquatischen Arten insbesondere die Makrophyten, aber auch das Makrozoobenthos und Fische sind an vergleichbare Eingriffe durch regelmäßige Grabenunterhaltungen angepasst und können sich kurzzeitig wieder ausbreiten. Die Funktionalität des Gewässers bleibt erhalten. Nur ein kleiner Teil der an Störungen angepassten Lebensgemeinschaft ist betroffen. Durch die nur lokal begrenzte kleinräumige und kurzzeitige Änderung werden Auswirkungen auf die biologische QK und somit eine nachteilige Verschlechterung des ökologischen Potenzials des OWK Todendorfer Graben/ Bannesdorfer Graben nachvollziehbar ausgeschlossen.

Durch die dauerhafte Flächenversiegelung zur Herstellung der Fahrbahn einschließlich der Anlage von Dämmen kommt es zu einem erhöhten Abfluss von Niederschlagswasser. Im Bestand wird das Niederschlagswasser der B 207 direkt über die Straßenböschungen in straßenparallele Gräben und weiter in die vorhandenen Gewässer ungedrosselt eingeleitet. Eine Versickerung findet auch aufgrund der anstehenden undurchlässigen Böden kaum statt. Im Zuge des neu geregelten Entwässerungssystems ist vorgesehen, das Straßenoberflächenwasser abschnittsweise entweder direkt am Fahrbahnrand oder nach dem Abfluss über die Böschungen in Mulden und Entwässerungsleitungen in Regenrückhaltebecken (RRB) und Absetzbecken zu sammeln, zu reinigen und nach Abwasserbe-

handlung und Reinigung in RRB gedrosselt an die Vorflut abzugeben. Der sogenannte landwirtschaftliche Abflusswert von höchstens 0,6 l/(s*ha) wird an den Abläufen der RRB eingehalten. Auswirkungen auf die biologische Qualitätskomponente und auf die damit verbundene hydromorphologische Qualitätskomponente können nachvollziehbar ausgeschlossen werden.

Mit dem Ausbau der B 207 verbundene weitere bauzeitliche Maßnahmen im OWK Todendorfer Graben/ Bannesdorfer Graben sind:

- bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen (kurzfristig), bauzeitlicher Eintrag und –umlagerung von Sedimenten im Bereich von 2 Stellen am OWK Todesdorfer Graben/ Bannesdorfer Graben bei Bau-km 15+410 und 19+240 sowie an drei Stellen der zufließenden Gräben bei Bau-km 14+887, 16+525 und 19+875 sowie der bauzeitliche Eintrag von Schadstoffen und Stäuben (für die die Vermeidungsmaßnahmen 0.8 M und 0.9 M der Anlage 12.0.1 vorgesehen sind).

Der Einschätzung der Auswirkungen bauzeitlicher Flächeninanspruchnahmen von Oberflächengewässern, des bauzeitlichen Eintrags und der Umlagerung von Sedimenten sowie des bauzeitlichen Eintrags von Schadstoffen und Stäuben wird durch die Planfeststellungsbehörde gefolgt. Es kommt nur zu kleinräumigen, kurzzeitigen und schnell reversiblen Veränderungen mit nicht nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Qualitätskomponente Makrophyten, wie im Fachbeitrag WRRL in Kap. 5.3.1.2, S. 38f dargelegt ist.

Hierbei wurden auch rein vorsorglich die Auswirkungen auf die nicht durch die zuständige Behörde bewerteten QK Fische und das Makrozoobenthos überprüft. Auch für diese können Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Mit dem Ausbau der B 207 verbundene betriebsbedingte Maßnahmen im OWK Todendorfer Graben/ Bannesdorfer Graben sind:

- die aus dem Straßenverkehr resultierenden verkehrsbedingten Emissionen => hierzu wird auf die Ergebnisse des Analogieschlusses der Planungen zur A 20 Elbquerung (Schleswig-Holstein) hinsichtlich der Auswirkungen straßenverkehrsbedingter Schadstoffe der Anlagen 6 und 7 OGewV auf den vierstreifigen Ausbau der B 207 verwiesen
- sowie der aus dem Winterdienst resultierende Streumittel Einsatz, der zu einer Erhöhung der Chloridkonzentration in den OWK führen kann.

In der Summe handelt es sich bei den im Zuge der B 207 geplanten Maßnahmen und oben genannten Auswirkungen um solche Ausbaumaßnahmen, die den Normalfall fernstraßenrechtlicher Planfeststellungen darstellen.

Der Fachbeitrag WRRL verneint nachvollziehbar eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials des OWK Todendorfer Graben/ Bannesdorfer Graben og_05 auch unter Berücksichtigung der in ihn einmündenden Gräben hinsichtlich der biologischen, der hydromorphologischen sowie der chemischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten.

Einsatz von Streumitteln – Chlorid nach Anlage 7 OGeWV:

Der Fachbeitrag WRRL legt in Kap. 5.3.1.2, S: 45 dar, dass das Gewässersystem Todesdorfer Graben/ Bannesdorfer Graben durch zwei Einleitungen aus dem RRB 5 und dem RRB 6 betroffen ist.

Die fachgutachterlichen Ausführungen entsprechen der Methodik der Anlage 7, Ziffer 2.1.2 OGeWV, in der für den Fließgewässertyp 16 – kiesgeprägter Tieflandbach, dem die durch das Vorhaben berührten OWK auf Fehmarn zugeordnet sind – gewässertypabhängig ein Orientierungswert für Chlorid (CL-) als Jahresmittelwert für den guten ökologischen Zustand/ Potenzial von ≤ 200 mg Cl/l festgelegt ist.

Im Fachbeitrag WRRL wird im Kap. 5.3.1.2, S. 45 anhand der in der OGeWV definierten Umweltqualitätsnormen in Verbindung mit einer fachgutachterlichen Bewertung beurteilt, ob durch die prognostizierten Stoffeinträge insbesondere des Chlorids Auswirkungen auf die biologische Qualitätskomponente zu erwarten sind. Auf S. 45 des FB WRRL ist genauer dargelegt, dass die Chlorideinträge bereits an den Einleitstellen in nicht berichtspflichtige Gewässer, die dem OWK Todesdorfer Graben/ Bannesdorfer Graben zufließen, bei 42,6 mg Cl/l (RRB 5) und 45,8 mg Cl/l (RRB 6) in den Monaten November bis März liegen.

Maßgeblicher Ort der Beurteilung der Auswirkungen auf die biologische Qualitätskomponente ist die repräsentative Überwachungsstelle bzw. Messstelle der zuständigen Behörde. Für den OWK Todesdorfer Graben/ Bannesdorfer Graben wurde die Qualitätskomponente Makrophyten als maßgebliche Qualitätskomponente und Bewirtschaftungsziel des ökologischen Potenzials eingestuft. Die Messstellen der zuständigen Behörde wurden bezüglich der vorhabenrelevanten Salzfrachten als Beurteilungsort für die Ermittlung der Auswirkungen auf die biologischen QK Makrophyten herangezogen, hier die Messstellen MZB 126942 und MZB 126943 und die Auswirkungen u.a. durch Chlorid auf diese prognostiziert. Die Messstelle für die Makrophyten entspricht der repräsentativen Messstelle des Makrozoobenthos MZB 126943 im Bannesdorfer Graben östlich Bannesdorf. Die Messstelle MZB 126942 im Todesdorfer Graben westlich Presen wurde sowohl hinsichtlich des Makrozoobenthos als auch der Makrophyten untersucht. Die letztgenannte Messstelle ist nicht repräsentativ, sondern liefert ergänzende Informationen für den Wasserkörper. Der Fachbeitrag WRRL folgt der Methodik der OGeWV. Er verweist auf S. 45 auf die bereits stark verdünnte Chloridkonzentration von 25,4 mg Cl/l für MZB 126943 im Todesdorfer Graben sowie auf 29,1 mg Cl/l für MZB 126942 im Bannesdorfer Graben (vgl. auch Anlage 13.5, Teil VI, Tab. 7).

Bis zum Zusammenfluss beider Gewässer im Bereich des Schöpfwerkes Presen nimmt die Abflussmenge und die Verdünnung im OWK weiter zu, so dass die zusätzliche vorhabenbedingte Chlorid-Konzentration im Bereich der Messstelle des OWK am Schöpfwerk Presen bei nur noch 8,4 mg Cl/l liegt. Geogen reicht demgegenüber der marine Einfluss der Ostsee bis in Teile des Landesinnern der Insel Fehmarn durch Überschwemmungen der Niederungsbereiche des Drohngrabens und Niellandsgrabens mit stark salzhaltigem Ostseewasser bzw. durch Salzwasserintrusionen. Der FB WRRL dokumentiert die hohen Werte und starken Schwankungen der Chlorid-Konzentrationen in den Gewässern, die auf den Einfluss der Salinität der Ostsee hinweisen. Die vorhabenbedingten zusätzlichen Chlorideinträge durch Streumittel im Rahmen des Winterdienstes sind demgegenüber sehr reduziert und liegen im Schwankungsbereich der gemessenen Vorbelastung in Höhe

von 53 mg Cl/l bis 7.245 mg Cl/l (Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5, Kap. 5.3.1.2, S. 45). Diesem Ergebnis schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Diese Annahme wird zudem durch die artenarme, an die saline Vorbelastung angepasste faunistische Besiedelung der Makrophyten gestützt (vgl. Brinkmann et al. 2016: 172f). Es wurden in der zitierten Literatur insbesondere Arten nachgewiesen, die einen erhöhten Elektrolytgehalt bevorzugen (vgl. auch Anlage 13.5, Kap. 3.1.1, S. 20). Dies belegt, dass bzgl. der hohen Chlorid-Vorbelastung keine Fehlinterpretation vorliegt. Dieser Einschätzung folgt die Planfeststellungsbehörde.

Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials des OWK Todendorfer Graben/ Bannedorfer Graben og_05 wird unter Berücksichtigung der Auswirkungen einmündender Gräben und unter Berücksichtigung der hydromorphologischen, chemischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nachvollziehbar ausgeschlossen.

OWK Mummendorfer Graben DESH_og_07

Im FB WRRL, Anlage 13.5. Kap. 5.3.2 werden Verschlechterungen des OWK Mummendorfer Graben DESH_og_07 auf die biologische Qualitätskomponente Benthische Wirbellose¹ unter Berücksichtigung der hydromorphologischen, chemischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten geprüft. Rein vorsorglich wurden auch die Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten und Fische betrachtet, die jedoch nicht durch die zuständige Behörde (im Wasser-Körpersteckbrief) bewertet wurden und nicht in die Einstufung des ökologischen Potenzials des OWK Mummendorfer Graben einfließen.

Im Trassenverlauf der B 207 werden im Bereich des OWK Mummendorfer Graben bzw. in ihn mündender Gräben anlagebedingt dauerhaft Fließgewässer bzw. Gräben verlegt bzw. vorhandene Verrohrungen unter der Fahrbahn verlängert bzw. erneuert:

Mit dem Ausbau der B 207 verbundene anlagebedingte Maßnahmen im OWK Mummendorfer Graben sind:

- 25 m Gewässerumverlegung und 40 m Verlängerung im OWK bei Bau-km 12+093, 2 parallele Verrohrungen (1 Ersatz und 1 Neubau) von jeweils rd. 40 m Länge im OWK, 30 m Umverlegung in zufließenden Gräben (5.2) bei Bau-km 12+621 sowie 234 m Umverlegung (5.2.2) mit Laufverlängerung bei RRB 4 Bau-km 12+967
- 3 Weitere Verrohrungen (Ersatz und Neubau) von zufließenden Gräben mit jeweils rd. 35 -55 m Länge sowie Rückbau von Verrohrungen von 16 m bzw. 63 m Länge
- dauerhafte Flächenversiegelungen zur Herstellung der Fahrbahn einschließlich der Anlage von Dämmen (Kap. 4.2.2 Entwässerungsanlagen mit Drosselung).

Bei den Gewässerverlegungen wird die ursprüngliche Gewässerlänge wiederhergestellt, es kommt zu keinem physischen Verlust an Lebensräumen für die aquatische Fauna, insbesondere der maßgeblichen QK benthische wirbellose Fauna sowie der Fischfauna und

¹ Im Weiteren Makrozoobenthos

der Makrophyten. Da die vorhandenen Böschungen, teils abgeflacht wiederhergestellt werden, kommt es auch nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die biologische bzw. die unterstützend hinzuzuziehende hydromorphologische QK wie der Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Bodens und der Struktur der Uferzone. Die abgeflachten Böschungen führen zu einer gegenüber dem Ursprungszustand positiveren, naturnäheren Gewässerstruktur. Auch für dieses Gewässersystem hat die Offenlegung bestehender Verrohrungen und somit Schaffung neuer bzw. der Verlängerung vorhandener Fließgewässerstrecken mit der Aufnahme in das Gewässersystem positive Auswirkungen auf die biologische QK und die hydromorphologischen QK. Bei der Erneuerung und Verlängerung vorhandener Verrohrungen werden die Rohrdurchmesser beibehalten oder vergrößert (DN 600 auf DN 800), so dass die Durchlässe hinsichtlich des Abflusses und der Abflussdynamik und der Durchgängigkeit passierbar bleiben. Die Verrohrungen entsprechen dabei den ortstypischen Verhältnissen teils schon bestehender Verrohrungen und stellen keine größere Barrierewirkung dar.

Der Bauablauf für die Herstellung neuer Gewässerabschnitte (Anlage 12.0.1, Maßnahmenblatt 08. M) sieht auch für dieses Gewässersystem zuerst die Herstellung des neuen Gewässerbettes unter Aufrechterhaltung des ursprünglichen Fließgewässers vor. Erst nach Fertigstellung des neuen Gewässerabschnittes werden die bestehenden zu erhaltenden Gewässerstrecken an die neu hergestellten Gewässerstrecken angeschlossen. Dabei verursachte Sedimentaufwirbelungen können durch den Einsatz von z.B. vliesummantelten Strohballen wirksam herausgefiltert und dadurch deutlich vermieden werden. Dabei wird auch die Mobilisierung von möglichen im Sediment lagernden Schadstoffen wirksam reduziert. Der Eingriff ist dabei dem regelmäßiger Graben- bzw. Gewässerunterhaltungen vergleichbar und findet nur in einem reduzierten Abschnitt des jeweiligen Gewässers statt. Die im Grabensystem Mummendorfer Graben befindlichen aquatischen Arten hier die QK des Makrozoobenthos sind an vergleichbare Eingriffe durch regelmäßige Grabenunterhaltungen angepasst und können sich kurzzeitig wieder ausbreiten. Gleiches gilt für die im FB WRRL vorsorglich betrachteten QK Makrophyten und Fische. Die Funktionalität des Gewässers bleibt erhalten. Nur ein kleiner Teil der an Störungen angepassten Lebensgemeinschaft ist betroffen. Durch die nur lokal begrenzte kleinräumige und kurzzeitige Änderung werden Auswirkungen auf die biologischen QK und somit eine nachteilige Verschlechterung des ökologischen Potenzials des OWK Mummendorfer Graben nachvollziehbar ausgeschlossen.

Durch die dauerhafte Flächenversiegelung zur Herstellung der Fahrbahn einschließlich der Anlage von Dämmen kommt es zu einem erhöhten Abfluss von Niederschlagswasser. Im Bestand wird das Niederschlagswasser der B 207 direkt über die Straßenböschungen in straßenparallele Gräben und weiter in die vorhandenen Gewässer ungedrosselt eingeleitet. Eine Versickerung findet auch aufgrund der anstehenden undurchlässigen Böden kaum statt. Im Zuge des neu geregelten Entwässerungssystems ist vorgesehen, das Straßenoberflächenwasser abschnittsweise entweder direkt am Fahrbahnrand oder nach dem Abfluss über die Böschungen in Mulden und Entwässerungsleitungen in Regenrückhaltebecken (RRB) und Absetzbecken zu sammeln, zu reinigen und nach Abwasserbehandlung und Reinigung in RRB gedrosselt an die Vorflut abzugeben. Der sogenannte landwirtschaftliche Abflusswert von höchstens $0,6 \text{ l/(s*ha)}$ wird an den Abläufen der RRB eingehalten. Auswirkungen auf die biologische Qualitätskomponente und auf die damit verbundene hydromorphologische Qualitätskomponente können nachvollziehbar ausgeschlossen werden.

Mit dem Ausbau der B 207 verbundene bauzeitliche Maßnahmen im OWK Mummendorfer Graben sind:

- bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen (kurzfristig), bauzeitlicher Eintrag und – Umlagerung von Sedimenten im Bereich an 1 Stelle am OWK bei Bau-km 12+093 sowie 2 Stellen der zufließenden Gräben bei 12+621 und 12+967 sowie der bauzeitliche Eintrag von Schadstoffen und Stäuben (für die die Vermeidungsmaßnahmen 0.8 M und 0.9 M nach Anlage 12.0.1 vorgesehen sind).

Der Einschätzung der Auswirkungen bauzeitlicher Flächeninanspruchnahmen von Oberflächengewässern, des bauzeitlichen Eintrags und der Umlagerung von Sedimenten sowie des bauzeitlichen Eintrags von Schadstoffen und Stäuben wird durch die Planfeststellungsbehörde gefolgt. Auch hier kommt es wie auch beim System des Todendorfer Grabens/ Bannesdorfer Graben nur zu kleinräumigen, kurzzeitigen und schnell reversiblen Veränderungen mit nicht nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Qualitätskomponente Makrozoobenthos, wie im Fachbeitrag WRRL in Kap. 5.3.2.2, S. 49f dargelegt ist.

Bei der Prüfung wurden rein vorsorglich auch die Auswirkungen auf die nicht durch die zuständige Behörde bewerteten Fische und die Makrophyten überprüft. Auch für diese QK können Auswirkungen ausgeschlossen werden

Im FB WRRL, Anlage 13.5. werden in Kap. 5.3.2 Verschlechterungen des OWK Mummendorfer Graben DESH_og_07 hinsichtlich des ökologischen Potenzials unter Berücksichtigung der biologischen Qualitätskomponente Benthische Wirbellose sowie der hydromorphologischen, chemischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten geprüft und Beeinträchtigungen nachvollziehbar ausgeschlossen.

Einsatz von Streumitteln – Chlorid nach Anlage 7 OGewV

Der Fachbeitrag WRRL legt in Kap. 5.3.2.2, S. 55 dar, dass das Gewässersystem Mummendorfer Graben durch zwei Einleitungen aus dem RRB 3 und dem RRB 4 betroffen ist.

Der OWK Mummendorfer Graben ist nach der OGewV ein Fließgewässer des Typs 16 – kiesgeprägter Tieflandbach, dem die durch das Vorhaben berührten OWK auf Fehmarn zugeordnet sind. Für diesen gilt gewässertypabhängig ein Orientierungswert für Chlorid (CL-) als Jahresmittelwert für den guten ökologischen Zustand/ Potenzial von ≤ 200 mg Cl/l.

Im Fachbeitrag WRRL wird im Kap. 5.3.2.2, S. 55f anhand der in der OGewV definierten Umweltqualitätsnormen in Verbindung mit einer fachgutachterlichen Bewertung beurteilt, ob durch die prognostizierten Stoffeinträge des Chlorids Auswirkungen auf die biologische Qualitätskomponente zu erwarten sind. Der FB WRRL legt dar, dass der zusätzliche Chlорideintrag an der Einleitstelle des RRB 3 in den Monaten November bis März bei 129,9 mg Cl/l liegt, an der Einleitstelle des RRB 4 bei 153,4 mg Cl/l.

Maßgeblicher Ort der Beurteilung der Auswirkungen auf die biologische Qualitätskomponente ist die repräsentative Überwachungsstelle bzw. Messstelle der zuständigen Behörde. Für den OWK Mummendorfer Graben wurde die Qualitätskomponente Benthische

Wirbellose² als maßgebliche Qualitätskomponente des ökologischen Potenzials eingestuft. Die Messstelle der zuständigen Behörde wurden bezüglich der vorhabenrelevanten Salzfrachten als Beurteilungsort für die Ermittlung der Auswirkungen auf die biologischen QK Makrozoobenthos herangezogen, hier die Messstelle MZB 127248 und die Auswirkungen durch den zusätzlichen Chlorideintrag prognostiziert. Der Fachbeitrag verweist auf S. 56 auf eine Chloridkonzentration von 91,6 mg Cl/l an der MZB-Messstelle 127248 im (vgl. Anlage 13.5, Teil VI, Tab. 7).

Bis zur repräsentativen Messstelle im OWK Mummendorfer Graben MS 127203 nimmt die Abflussmenge und die Verdünnung im OWK weiter zu, so dass die zusätzliche vorhabenbedingte Chlorid-Konzentration im Bereich der Messstelle des OWK an der Kläranlage Burgstaaken bei 67,3 mg Cl/l liegt. Geogen reicht der marine Einfluss der Ostsee bis in Teile des Landesinnern der Insel Fehmarn durch Überschwemmungen der Niederungsgebiete mit stark salzhaltigem Ostseewasser. Der FB WRRL dokumentiert die hohen Werte und starken Schwankungen der Chlorid-Konzentrationen in den Gewässern, die auf den Einfluss der Salinität der Ostsee hinweisen. Die vorhabenbedingten zusätzlichen Chlorideinträge durch Streumittel im Rahmen des Winterdienstes sind demgegenüber sehr reduziert und liegen im Schwankungsbereich der gemessenen Vorbelastung für den OWK Mummendorfer Graben von 139 mg Cl/l bis 5.291 mg Cl/l angesichts der zeitweilig extrem hohen Werte im System (Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5, Kap. 5.3.2.2, S. 56). Diesem Ergebnis schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Diese Annahme wird durch die artenarme, an die saline Vorbelastung angepasste faunistische Besiedelung gestützt (vgl. Brinkmann et al. 2016: 172f). Die Lebensgemeinschaften der biologischen QK sind an diese starken Schwankungen angepasst. Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials durch den Chloridauftrag im Winter wird nachvollziehbar ausgeschlossen. Dieser Einschätzung folgt die Planfeststellungsbehörde.

Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials des OWK Mummendorfer Graben DESH_og_07 wird unter Berücksichtigung der Auswirkungen einmündender Gräben und unter Berücksichtigung der hydromorphologischen, chemischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nachvollziehbar ausgeschlossen.

Nachteilige Auswirkungen auf die biologische Qualitätskomponente Benthische Wirbellose und mithin auf das ökologische Potenzial wird unter Berücksichtigung der hydromorphologischen, chemischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten durch die vorhabenbedingten Auswirkungen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen (vgl. FB WRRL, Anlage 13.5, S. 60f).

OWK Fehmarnsund B3.9610.09.07

Im Trassenverlauf der B 207 wird im Bereich des Küstengewässers Fehmarnsund ein neuer Gewässerabschnitt hergestellt mit Anbindung des RRB 1 an die Vorflut Großenbroder Aue - Graben 2 sowie des RRB 2 an das Grabensystem 5. Beide entwässern in das Küstengewässer Fehmarnsund. Mit dem Ausbau der B 207 ist die Errichtung eines Ersatzbauwerkes Schöpfwerk Großenbroder Aue aufgrund der erforderlichen Überbauung des derzeitigen Schöpfwerkes Großenbroder Aue erforderlich.

Im FB WRRL, Anlage 13.5. werden in Kap. 5.3.3 Verschlechterungen des OWK Fehmarn B3.9610.09.07 wie nachstehend begründet nachvollziehbar ausgeschlossen:

² Makrozoobenthos

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf nicht berichtspflichtige Gewässer wie der Großenbroder Aue und des Grabens 5 (einschl. der Gräben 5.1 und 5.1.1), die in das Küstengewässer Fehmarnsund B3.9610.09.07 münden, wurden im FB WRRL, Kap. 5.3.3, S. 58ff. im Hinblick darauf geprüft, inwieweit sich Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper Küstengewässer Fehmarnsund ergeben, in den sie münden. Im Kap. 5.3.3.1 finden sich die Ausführungen zur Betrachtung der Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten des ökologischen Zustands des Küstengewässers.

Der potenzielle bauzeitliche Eintrag von Schadstoffen und Stäuben mit Auswirkungen auf die biologische Qualitätskomponente einschließlich der Auswirkungen auf die unterstützend zu betrachtenden chemischen und allgemein physikalisch-chemischen QK kann unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Reduktion von Stoffeinträgen wirksam ausgeschlossen werden. Dies sind Maßnahmen, die u.a. der Minderung des Stoff- und Sedi-
menteintrages dienen (z. B. der Einsatz fliesummantelter Strohballen) und somit Auswirkungen auf das Fließgewässer während der Bauphase und damit auf die biologischen Qualitätskomponenten verhindern bzw. reduzieren.

Der Bauablauf für die Herstellung neuer Gewässerabschnitte bzw. der Verlegung oder des Neubaus von Fließgewässerabschnitten, hier des Neubaus eines Landschaftsgrabens parallel zum Verlauf der B 207 bei Bau-km 3+714,472 bis 3+987,1139, sieht zuerst die Herstellung des neuen Gewässerbettes unter Aufrechterhaltung des ursprünglichen Fließgewässers vor. Erst nach Fertigstellung des neuen Gewässerabschnittes werden die bestehenden zu erhaltenden Gewässerstrecken an die neu hergestellten Gewässerstrecken angeschlossen. Dabei verursachte Sedimentaufwirbelungen können ebenfalls durch den Einsatz von z.B. fliesummantelten Strohballen wirksam herausgefiltert und dadurch deutlich vermieden werden. Dabei wird auch die Mobilisierung von möglichen im Sediment lagernden Schadstoffen wirksam reduziert. Der Eingriff ist dabei dem regelmäßiger Graben- bzw. Gewässerunterhaltungen vergleichbar. Die im Grabensystem des nicht berichtspflichtigen Gewässers Großenbroder Aue befindlichen aquatischen Arten sind an die vergleichbaren Eingriffe durch regelmäßige Grabenunterhaltungen angepasst und können sich kurzzeitig wieder ausbreiten. Dem Schutz des berichtspflichtigen Küstengewässers Fehmarnsund ohne nachteilige Auswirkungen auf dieses wird entsprochen. Durch die lokale begrenzte Änderung werden Auswirkungen auf die biologischen QK des Fehmarnsunds und somit eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes ausgeschlossen. Die Morphologie des Fehmarnsunds in seiner Tiefenvariation, Struktur und Substrat des Bodens und Struktur der Gezeitenzone wird nicht verändert. Das Tidenregime mit den Parametern Seegangbelastung und Richtung vorherrschender Strömungen wird nicht beeinflusst.

Für die Lagerung nicht tragfähiger Böden, die im Trassenverlauf entnommen werden, ist eine Bodenumlagerungsfläche zur Umlagerung von Torfen und Mudden bei Bau-km 3+300 bis 3+700 trassenparallel neben dem Hauptsanierungsbereich sowie im Bereich der Großenbroder Aue vorgesehen. Die ca. 2,5 ha-Fläche wird von einem ca. 3 m hohen Wall umschlossen, der verhindert, dass Abwasser aus der Bodenumlagerungsfläche in die Großenbroder Aue und somit in das Küstengewässer Fehmarnsund gelangt. Das Bodenmaterial soll an Ort und Stelle verbleiben und das enthaltene Bodenwasser verdunsten. Eine Ableitung des baubedingt anfallenden Wassers aus der Bodenumlagerungsfläche in das Gewässersystem ist nicht vorgesehen. Ein Eintrag kontaminierten Abwassers in die Großenbroder Au kann ausgeschlossen werden. Hierzu führt auch das Maßnah-

menblatt 0.8 M der Anlage 12.0.1 u.a. aus, dass sicherzustellen ist, dass kein ungereinigtes Baustellenwasser in die Fließgewässer gelangen darf.

Zum Schutz vor Auswirkungen bei Errichtung des Ein- und Auslaufbauwerkes zum Neubau des Schöpfwerkes an der Großenbroder Aue bei Bau-km 4+200 wird vorsorglich u.a. folgende Maßnahme vorgesehen (vgl. Anlage 12.0.1 Maßnahmenblatt 0.9 M):

- *Maßnahmenblatt 0.9 M:* Einsatz eines erschütterungsarmen Vibrationsverfahrens (Einpressverfahren) oder Vibrationsrammung bei Einbringung der Spundwandbohlen zur Minderung des Schalls beim Errichten der Spundwände.

Das Ein- und Auslaufbauwerk zum Neubau des Schöpfwerkes Großenbroder Aue ist dabei in seinen permanenten Wirkungen dem des ursprünglichen Schöpfwerkes vergleichbar. Zusätzliche darüber hinaus gehende dauerhafte Wirkungen können ausgeschlossen werden.

Es kommt es auch nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf das Küstengewässer Fehmarnsund hinsichtlich der Morphologie in seiner Tiefenvariation, Struktur und Substrat des Bodens und Struktur der Gezeitenzone. Das Tidenregime mit den Parametern See- gangbelastung und Richtung vorherrschender Strömungen wird vorhabenbedingt nicht verändert.

Einsatz von Streumitteln – Chlorid nach Anlage 7 OGewV

Für den OWK Fehmarn (Typ B3 - mesohalines offenes Küstengewässer) wird in Anlage 7 OGewV, Ziffer 1.3 für das Übergangs- und Küstengewässer bezüglich der Salinität ein Durchschnittswert von $\leq 14,3$ PSU angegeben. 14,3 PSU entsprechen einem Salzgehalt von 14,3 g Cl/l (= 14.300 mg Cl/l) und stellen den hohen (oberen) Salinitätswert des Konzentrationsbereichs für den Gewässertyp B3b dar. Ein unterer Wert des Konzentrationsbereichs der Salinität ist in Anlage 7 OGewV für B3b nicht definiert. Der Fachbeitrag WRRL verneint in Kap. 5.3.3.1 nachvollziehbar Beeinträchtigungen nicht berichtspflichtiger Gewässer wie der Großenbroder Aue bzw. der Gräben durch den Eintrag von Tausalzen. Diese verfügen über Vegetationsbestände, die den Brackwasserröhrichten der Ostsee zuzuordnen sind. Bei der in den Gräben vorkommenden Vegetation handelt es sich um salzwasserbeeinflusste Biotope, die den Rückschluss zulassen, dass die von ihnen bestandenen Gräben eine höhere Salzkonzentration aufweisen und sie an die salinen Bedingungen angepasst sind. Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten Phytoplankton, Großalgen und Angiospermen und der Benthischen Wirbellosen des mesohalinen Küstengewässers Fehmarnsund B3 mit einem sehr viel höheren Salzgehalt von $\leq 14,3$ PSU können nachvollziehbar verneint werden.

Nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen Zustand und mithin der biologischen Qualitätskomponenten Phytoplankton, Großalgen und Angiospermen und der Benthischen Wirbellosen auch unter Berücksichtigung der hydromorphologischen, chemischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten des Küstengewässers Fehmarnsund durch die vorhabenbedingten Auswirkungen werden nachvollziehbar ausgeschlossen.

Prüfung der Verschlechterung des chemischen Zustandes von Oberflächenwasserkörpern

Das Vorhaben steht auch im Einklang mit dem Verschlechterungsverbot des chemischen Zustandes von Oberflächenwasserkörpern nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Beurteilungsmaßstab der Bewertung von Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper bildet die Anlage 8, Tabelle 2 OGWV bzw. der Anhang I der Richtlinie 2008/105/EG (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/39/EG) und die darin genannten Umweltqualitätsnormen. Der chemische Zustand wird in „gut“ und „nicht gut“ unterschieden. Werden die Umweltqualitätsnormen erfüllt, wird der Zustand des OWK als „gut“ eingestuft, andernfalls ist er „nicht gut“.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG liegt eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers vor, sobald durch die Maßnahme mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 8 OGWV überschritten wird. Hat ein Schadstoff die Umweltqualitätsnorm bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte messtechnisch erfassbare Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine Verschlechterung (BVerwG, Ur. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, LS 9, juris, Rn. 578).

Nach den vom EuGH in seinem Urteil vom 1. Juli 2015 - C-461/13 - zum ökologischen Zustand entwickelten Grundsätzen stellt jede weitere nachteilige Veränderung einer in der niedrigsten Klassenstufe eingeordneten Qualitätskomponente eine unzulässige Verschlechterung dar. Diese Grundsätze können auf den chemischen Zustand übertragen werden (Rn. 578).

Diesem Prüfmaßstab wird der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie in Verbindung mit der ergänzenden Sachverhaltsermittlung³ (BWS, 2018, FB WRRL, Anlage 13.5, Anhang VI) gerecht. Den Unterlagen liegt die Annahme zugrunde, dass bereits jede messbare nachteilige Veränderung - unabhängig von der Einordnung der Qualitätskomponenten sowie davon, ob die Veränderung zur Abstufung einer Qualitätskomponente führt, dem Verschlechterungsverbot unterfällt.

Der chemische Zustand der identifizierten OWK Todendorfer Graben/ Bannesdorfer Graben (DESH_og_05) Mummendorfer Graben (DESH_og_07) ist nicht gut, für das Küstengewässer Fehmarnsund (B3.9610.09.07) verweist die zuständige Behörde auf einen schlechten Zustand. Die Einstufung in „nicht gut“ bzw. „schlecht“ erfolgte ausschließlich aufgrund der Überschreitung der Biota-UQN für Quecksilber in Fischen für sämtliche Oberflächengewässer-Wasserkörper der FGE Schlei/ Trave (BWP 2015: S. 85f, 88f) und damit auch der Küstengewässer-Wasserkörper der FGE, die durch das Vorhaben nicht weiter erhöht wird. Darauf verweist auch der Fachbeitrag WRRL in Kap. 3.1.3, S. 21. Für Quecksilber erfolgt die Bewertung nicht in der Wassermatrix, sondern in Biota. Die Untersuchung der Küstengewässer-Wasserkörper – hier des Fehmarnsunds - auf prioritäre Stoffe gemäß Anlage 8 OGWV 2016 - ergab im Zeitraum von 2007 bis 2012 keine Überschreitungen der sonstigen in der Wassermatrix geltenden jeweiligen Umweltqualitätsnormen. Die Schadstoffgehalte lagen hier stets unter den jeweiligen analytischen Bestimmungsgrenzen (LLUR 2017).

Maßgeblicher Punkt der Beurteilung von Auswirkungen auf den chemischen Zustand ist die repräsentative Messstelle der zuständigen Behörde. Diese wurde gemäß Anlage 10

³ BWS 2018, Vierstreifiger Ausbau der B 207 zwischen Heiligenhafen und Puttgarden, Berechnung des Tausalzeintrages in Oberflächengewässer und Grundwasser, Ergänzende Abschätzung der Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper durch Eintrag von weiteren Schadstoffen aus dem Straßenbetrieb.

Ziffer 2.2.2 OGewV so festgelegt, dass jeweils für den gesamten Wasserkörper repräsentative Aussagen getroffen werden können.

Für den OWK Todendorfer Graben / Bannesdorfer Graben (DESH_og_05) befindet sich die repräsentative Überwachungsstelle für das chemische Monitoring (OW MS Nr. 126041) am Vorfluter bei Presen. Für den OWK Mummendorfer Graben (DESH_og_07) liegt die repräsentative Überwachungsstelle für das chemische Monitoring (OW MS Nr. 127203) oberhalb des Schöpfwerkes bei Burg. Für den OWK Fehmarnsund erfolgt die Bewertung des chemischen Zustands über die Schadstoffdaten der Monitoringstation „Mecklenburger Bucht“, östlich des WK „Fehmarn Sund“. Maßgeblich ist die Messstelle bzw. Station Nr. 58. Der WK „Fehmarn Sund“ liegt im Zustrom des Oberflächenwassers aus der Mecklenburger Bucht. Im OWK Fehmarnsund selbst erfolgen aus Kapazitätsgründen keine Schadstoffmessungen, sondern nur Nährstoff- und Chlorophyll-a-Untersuchungen (LLUR 2017).

Zu einer vorhabenbedingten Verschlechterung des chemischen Zustandes der OWK Todendorfer Graben / Bannesdorfer Graben (DESH_og_05), Mummendorfer Graben (DESH_og_07) und des Küstengewässers Fehmarnsund (B3.9610.09.07) kommt es nicht.

Vorhabenbedingte Einleitungen von Stoffen der Anlage 8 OGewV in nicht berichtspflichtige Gewässer, die in einen berichtspflichtigen OWK einmünden, werden ebenfalls in ihren Auswirkungen auf den entsprechenden Oberflächenwasserkörper dahingehend beurteilt, inwieweit sie Auswirkungen an der repräsentativen Messstelle des chemischen Zustands des OWK auslösen.

Hierzu wurde im Fachbeitrag WRRL und insbesondere in der ergänzenden Sachverhaltsermittlung in Anlehnung an die Untersuchungen zum Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie der Planungen zur A 20 Elbquerung (Schleswig-Holstein), Stand Juli 2017 ein Analogieschluss hinsichtlich der Auswirkungen straßenverkehrsbedingter Schadstoffe der Anlagen 6, 7 und 8 OGewV auf den vierstreifigen Ausbau der B 207 gezogen, wobei für die Betrachtung des chemischen Zustandes die Anlage 8 OGewV maßgeblich ist.

In der ergänzenden Sachverhaltsermittlung des FB WRRL, Anlage 13.5, Anhang VI zur B 207 wurden in Analogie zu den Planungen der A20 Elbquerung (SH) die folgenden Schritte nachvollzogen:

- Nennung der wesentlichen aus dem Betrieb von Straßen auftretenden Stoffe, die im Rahmen der Untersuchungen zur A 20 Elbquerung, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Anlage 13.8, Anhang 16, Kap. 3, S. 6f ermittelt wurden
- Auswahl von Leitparametern der Anlagen 6, 7 und 8 OGewV (A 20-Tunnelabschnitt, Anlage 13.8, Anhang 16, Kap. 3)
- Vergleich der Verkehrsmengen der Neubauplanung der A 20 und der Ausbauplanung zur B 207
- Reinigungswirkung der Regenrückhaltebecken (RRB) für relevante Stoffe
- Bewertung Ist-Zustand gegenüber Planzustand

und die Ergebnisse der A 20 den Planungen zur B 207 gegenübergestellt.

Dieser Vorgehensweise schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Im ersten Schritt wurden im Zuge der Planungen zur A 20 (FB WRRL, Anlage 13.8, Anhang 16) die Leitparameter ausgewählt. Die Auswahl ergab für die weitere Betrachtung und Bewertung des chemischen Zustandes nach Anlage 8 OGeWV die Parameter Blei, Cadmium, Nickel, Naphthalin und Benzo(a)pyren. Bei diesen Stoffen ergibt sich die Emission über den Pfad „Abrieb aus Kfz -Betrieb – Fahrbahnoberfläche – Niederschlagswasserabfluss – Oberflächengewässer“ aus dem ordnungsgemäßen Betrieb von Kfz, insbesondere aus Reifenabrieb und Bremsbelägen.

Im Zusammenhang mit dem vierstreifigen Ausbau der B 207 zwischen Heiligenhafen und Puttgarden kommt es zu einer Zunahme der Verkehrszahlen, die jedoch gegenüber dem Autobahn-Neubau der A 20 Elbquerung zu deutlich geringeren Kfz-Zunahmen führt. Für die A 20 nördlich des geplanten Elbtunnels wird im Abschnitt von der Landesgrenze bis zur B 431 ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von ca. 41.000 Kfz prognostiziert. Demgegenüber werden für den Planfall der B 207 zwischen Heiligenhafen Ost und Puttgarden Prognosegesamtwerte zwischen ca. 20.400 Kfz und ca. 12.500 Kfz prognostiziert. Diese Werte entsprechen einer Zunahme der DTV-Werte gegenüber dem Ist-Zustand zwischen ca. 5.500 Kfz und ca. 3.500 Kfz. Für die Planungen zur B 207 ergibt sich somit max. die Hälfte der Emission aus dem ordnungsgemäßen Betrieb von Kfz gegenüber der Planung der A 20 Elbquerung.

Im Ergebnis der Auswertung wurde für die geplante A 20 Elbquerung (SH) festgestellt, dass an der betreffenden repräsentativen Messstelle der zuständigen Behörde im Oberflächenwasserkörper (OWK) für keinen der Leitparameter Überschreitungen der jeweiligen Umweltqualitätsnorm von Stoffen der Anlage 8 OGeWV auftraten. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands von Stoffen der Anlage 8 OGeWV durch diese Parameter konnte für die OWK der geplanten A 20 für die betreffende LLUR-Messstelle ausgeschlossen werden. In Kenntnis und Analogie dieser Ergebnisse wurden die wesentlichen Aussagen dieser Untersuchungen auf den geplanten Betrieb der B 207 im Ausbauzustand (ebenfalls vierstreifig) übertragen, so dass sich auch für die B 207 im Ausbauzustand der Schluss ziehen lässt, dass Überschreitungen der jeweiligen Umweltqualitätsnorm von Stoffen der Anlage 8 OGeWV, insbesondere der Parameter Blei, Cadmium, Nickel, Naphthalin und Benzo(a)pyren auszuschließen sind. Diesem Ergebnis schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Definition und Prüfung des Verbesserungsgebotes von Oberflächenwasserkörpern

Das Verbesserungsgebot nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG wird eingehalten.

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer Zustand und ein guter chemischer Zustand erhalten und erreicht werden (Verbesserungsgebot). Für oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, regelt § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG eine alternative Abarbeitung der Bewirtschaftungsziele. Für Küstengewässer nach § 44 WHG gelten die §§ 27 bis 31 WHG entsprechend.

Aus dem Urteil des BVerwG vom 09. Februar 2017 bezüglich des Ausbaus der Bundeswasserstraße Elbe („Elbvertiefung“) (BVerwG 09.02.2017 – 7 A 2.15) ergibt sich: Für

einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot ist maßgeblich, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen (Rn. 582, LS 10).

In Rn. 584 zu ebendem Urteil führt das BVerwG weiter aus: „Die Fachgutachter (PEU II 1, S. 139 ff.) und die Planfeststellungsbehörden (2. PEB, S. 160 OWK Elbe-Ost; S. 168 OWK Elbe-Hafen; S. 174 OWK Elbe-West) durften bei der Prüfung, ob die Zielerreichung gefährdet wird, am MP anknüpfen und sich darauf beschränken, ob die darin für das Erreichen eines guten ökologischen Potenzials/Zustands in den OWK vorgesehenen Maßnahmen typen und die von der Arbeitsgemeinschaft Tideelbestrom ergänzend vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen durch das Vorhaben ganz oder teilweise behindert bzw. erschwert werden. Zu weitergehenden Prüfungen des MP bestand kein Anlass“. Der Fachbeitrag folgt diesen Vorgaben des BVerwG. Nach Rn. 584 des Elbvertiefungsurteils wird weiterhin gesagt: "Die Genehmigungsbehörden haben bei der Vorhabenzulassung wegen des Vorrangs der Bewirtschaftungsplanung grundsätzlich nicht zu prüfen, ob die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG vorgesehenen Maßnahmen zur Zielerreichung geeignet und ausreichend sind (Rn. 586, LS 11). Diesem Prüfmaßstab wird der Fachbeitrag gerecht.

Die gebotene formalisierte Prüfung nach den Anforderungen der WRRL wurde zutreffend durchgeführt und im Fachbeitrag zur WRRL hinreichend dokumentiert. In Anlage 13.5, Kap. 5.3.1.4, 5.3.2.4 und 5.3.3.3 werden die Auswirkungen auf die Durchführbarkeit von Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials / Verbesserungsgebot für die einzelnen Oberflächenwasserkörper (Wasserkörperbezug) geprüft mit dem Fazit, dass die Durchführbarkeit von Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials/ Zustand sowie des chemischen Zustands durch das Vorhaben nicht gefährdet wird. Die Umsetzung des Verbesserungsgebotes bleibt weiterhin gewahrt. Die Wasserrahmenrichtlinie fordert nicht, dass das Vorhaben selbst dem Verbesserungsgebot genügt, d.h. zur Verbesserung des Zustandes beiträgt. Sie fordert, dass die Verwirklichung des Vorhabens nicht die Durchführbarkeit von Maßnahmen zur Zielerreichung gefährdet. Diesem Prüfmaßstab entspricht der Fachbeitrag.

Im Fachbeitrag WRRL wurden alle Maßnahmen der Oberflächenwasserkörper aus dem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG der FGE Schlei/ Trave (vgl. Wasserkörpersteckbriefe des MELUND, ehemals MELUR) bzw. der Maßnahmen zur Zielerreichung nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 WHG benannt und einer Prüfung nach dem Verbesserungsgebot unterzogen. Einen Schwerpunkt bilden dabei Maßnahmen zur Abflussregulierung und Gewässermorphologie sowie die Reduzierung stofflicher Belastungen:

- Für den Wasserkörper Todendorfer Graben/ Bannesdorfer Graben wurden die folgenden Schlüsselmaßnahmen präzisiert: LAWA Nr. 5: Maßnahme zur Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen, LAWA Nr. 35: Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen und LAWA Nr. 79: Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung.
- Für den Wasserkörper Mummendorfer Graben wurden die folgenden Schlüsselmaßnahmen genannt: LAWA Nr. 35: Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen und LAWA Nr. 79: Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung.

- Für den Wasserkörper Fehmarnsund wurde ebenfalls die Schlüsselmaßnahme LAWA Nr. 35: Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen festgesetzt.
- Für alle maßgeblichen Wasserkörper gilt zudem die LAWA Nr. m 12: Reduzierung der Belastung infolge diffuser Quellen aus dem Bereich Landwirtschaft.

Grundsätzlich ist ein guter ökologischer Zustand/ Potenzial und ein guter chemischer Zustand zu erreichen. Der nach § 29 Abs. 1 WHG bestimmte Horizont 2015 für den Maßnahmenabschluss zur Zielerreichung der Bewirtschaftungsziele wurde aufgrund der im BWP 2015 der FGE Schlei/ Trave und in den nach § 29 Abs. 2 WHG genannten Gründen auf 2027 verlängert. Maßgebliche Gründe für die Fristverlängerung waren die technische Durchführbarkeit, unverhältnismäßig hohe Kosten und natürliche Gegebenheiten.

Für einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot ist maßgeblich, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen (Rn. 582, LS 10). Dies schließt der Fachbeitrag WRRL für alle maßgeblichen Wasserkörper aus. Die Durchführbarkeit der Zielerreichung des guten ökologischen Zustands/ Potenzials und des guten chemischen Zustands wird durch das Vorhaben nicht gefährdet, eine Umsetzung des Verbesserungsgebotes ist gewährleistet. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Mit dem Vorhaben der B 207 ist kein Eintrag von Stoffen in die Oberflächenwasserkörper verbunden, deren Reduktion die Bewirtschaftungsplanung nach dem BWP der FGE Schlei/ Trave 2015 anstrebt (vgl. Maßstab nach dem BVerwG-Urteil v. 02.11.2017 – 7 C 25.15, juris, Rn. 59 ff.).

Die im Bewirtschaftungsplan genannten Maßnahmen zur Reduzierung von Stoffeinträgen in den Fehmarnsund (Verbesserungsgebot) werden mit dem Vorhaben nicht behindert. Dagegen werden bei Umsetzung der mit dem Vorhaben umzusetzenden weiteren landschaftspflegerischen Maßnahmen 5.1, 5.3, 6.1, 6.6, 6.7 und 6.8 Nähr- und Schadstoffeinträge im Einzugsgebiet der Großenbroder Au und des Fehmarnsundes erheblich verringert und damit die Ziele des Bewirtschaftungsplanes unterstützt.

Darüber hinaus führen die landschaftspflegerischen Maßnahmen der Anlage 12.0.1 des LBP im Bereich der maßgeblichen Oberflächenwasserkörper mit der Entwicklung von z.B. Hochstaudenfluren auf bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen zu einer langfristigen Reduktion des Schadstoff- und Nährstoffeintrags und damit auch zur Zielerreichung i.S. des Verbesserungsgebotes. Auch die sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen die im FB WRRL, Anlage 13.5, Kap. 5.3.1.4, 5.3.2.4 und 5.3.3.3 genannt sind, tragen zur Verringerung des Schad- und Nährstoffeintrages bei.

Zu 2.1.2: (Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser nach § 47 WHG)

Die Bewirtschaftungsziele nach § 47 WHG werden eingehalten.

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden, der Trend zum menschenverursachten Anstieg von Schadstoffkonzentrationen umgekehrt und ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten oder erreicht wird. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird anhand der Kriterien nach § 4 Abs. 2 GrwV beurteilt. Der chemi-

sche Zustand des Grundwassers wird anhand der Einhaltung der Qualitätsnormen nach § 7 Abs. 2 und 3 GrwV i. V. m. Anlage 2 der GrwV bestimmt.

Danach kommt es nicht zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen sowie des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers Kossau/ Oldenburger Graben DE_GB_DESH_ST07 (Festland) sowie des Grundwasserkörpers Fehmarn DE_GB_DESH_ST08 (Insel) innerhalb der des BWP Schlei/ Trave aufgrund der vorhabenbedingten Auswirkungen (vgl. Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5, Kap. 5.4 sowie Übersichtsplan). Alle Wirkprozesse des Ausbausvorhabens zur B207 wurden auch auf die Maßgaben zur Trendumkehr (Trendumkehrgebot) in Bezug auf die Auswirkungen der Durchführbarkeit von Maßnahmen zur Erreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands beider Grundwasserkörper überprüft (Verbesserungsgebot). Die dem FB WRRL zugrunde liegenden Darstellungen entsprechen dem BWP Schlei/ Trave 2015.

Bei den Grundwasserkörpern handelt es sich um obere Hauptgrundwasserleiter mit Einzugsgebieten von 1.226,49 km² (Kossau/ Oldenburger Graben DE_GB_DESH_ST07) und 184,89 km² (Fehmarn DE_GB_DESH_ST08).

Für beide Grundwasserkörper wurden der mengenmäßige und der chemische Zustand als gut eingestuft (MELUR, 2015, BWP der Flussgebietseinheit Schlei/ Trave, Karte 4.7, vgl. auch Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5, Kap. 3.3, S. 24). Im Vorhabengebiet liegen keine tiefen Grundwasserleiter.

Der Grundwasserkörper Kossau/ Oldenburger Graben DE_GB_DESH_ST07 weist gemäß den Grundwasserkörper-Stammdaten günstige Deckschichten auf. Der Grundwasserleiter ist erst unterhalb der meist mehr als 10 m mächtigen schluffig-tonigen Geschiebemergel ausgebildet. In den Geschiebemergel eingeschaltet sind nur lokal wasserführende Sande mit geringer Mächtigkeit anzutreffen. Größere Mächtigkeiten wassererfüllter Sande wurden nur in der Erosionsform des Mündungsbereiches der Großenbroder Aue angetroffen. Das Grundwasser in diesem Bereich steht in direkter Wechselwirkung mit dem Wasser des unmittelbar angrenzenden Küstengewässers bzw. Lagune (vgl. Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5, Kap. 2.2, S. 16). Der gesamte Koordinierungsraum ist als nährstoffsensibles Gebiet eingestuft.

Der Grundwasserkörper Fehmarn DE_GB_DESH_ST08 umfasst nur die Insel Fehmarn. Im Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5 wird unter Kap. 5.4.2.2 ausgeführt, dass im Bereich des Grundwasserkörper ST 08 „Fehmarn“ [...] kein durchgehender Grundwasserleiter ausgebildet ist (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (2016)). Der Fachbeitrag WRRL führt in Kap. 2.2, S. 17 aus, dass lokale Vorkommen von Grundwasser ebenfalls von Geschiebemergel abgedeckt sind. Nur im Bereich Burg befindet sich lokal ein Grundwasserleiter, der von gering mächtigen Deckschichten geschützt ist. Dabei handelt es sich jedoch nicht um einen Grundwasserkörper.

Aus Sicht der zuständigen Behörde wurde die Bewertung der GWK Kossau/ Oldenburger Graben DE_GB_DESH_ST07 mit dem GWK Fehmarn DE_GB_DESH_ST08 zusammengefasst bewertet und betrachtet. Bei dem auf der Insel Fehmarn liegenden GWK handelt es sich nicht um einen hydrogeologisch relevanten Grundwasserleiter. Geschiebemergel lagert i.d.R. direkt tertiären Tonen auf und wirkt entsprechend abdichtend (Stellungnahmen von GTU v. 09.06.2016 sowie v. 10.05.2017). Die lokal auftretenden, geringmächtigen grundwasserführenden Sande sind hydraulisch isoliert und ebenfalls i.d.R. durch Ge-

schiebemergel überdeckt. Auch bei diesen handelt es sich nicht um einen eigenständigen Grundwasserleiter. Eine größere zusammenhängende und grundwasserführende Struktur auf der Insel Fehmarn ist ein Sand/Kies-Zug, den die geplante Trasse im Bereich Burg quert. Ein weiteres größeres Sandvorkommen im Trassenbereich wird für den Bereich Puttgarden beschrieben. Dieses liegt jedoch in größerer Tiefe als der Sand/Kies-Zug im Bereich Burg (vgl. Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5, Kap. 2.2, S. 17). Alle genannten Bereiche stellen keinen eigenständigen Grundwasserkörper dar.

Aus Anlage 12.0, Kap. 4.6.5.1 sowie dem FB WRRL, Anlage 13.5, Teil VI - Berechnung des Tausalzeintrages in Oberflächengewässer und in das Grundwasser, Kap. 5.2, S. 20 ergibt sich, dass durch den Antragsteller Bohrungen entlang der Trasse initiiert wurden. Im Ergebnis zeigte sich, dass nur in etwa der Hälfte der Bohrungen Grundwasser festgestellt wurden. Entlang der Trasse ist somit kein zusammenhängender Grundwasserhorizont gegeben. Bei dem in den Bohrungen angetroffenen Wasser handelt es sich um lokales Stau- und Schichtenwasser, das auf die generelle geologische Situation mit im Wesentlichen Geschiebeböden und teilweise Sandzwischenlagen zurückzuführen ist. Vereinzelt wurde gespanntes Grundwasser im Geschiebemergel und den Sanden darunter festgestellt. Auf den bindigen Böden ist weiterhin mit Stauwasser zu rechnen, das bis in Höhe der Geländeoberkante (GOK) anstehen kann (GTU, 2008), dabei handelt es sich jedoch wie schon oben ausgeführt nicht um eigenständige Grundwasserleiter/ Grundwasserkörper. Neben den Baugrunduntersuchungen im Trassenbereich der B207 wurden zusätzlich Baugrunduntersuchungen im Bereich der geplanten Entwässerungsanlagen durchgeführt. Im Ergebnis stehen max. ab 2,5 m unter der Geländeoberkante vorwiegend Geschiebeböden an, die alle einen kf Wert $< 10^{-8}$ m/s haben und damit als wasserdicht anzusehen sind. Ein freier Grundwasserspiegel wurde in den untersuchten Bereichen der RRB nicht angetroffen und wird nachvollziehbar ausgeschlossen. Die zusätzlich durch den Vorhabenträger vorgenommenen Baugrunduntersuchungen stützen die den Wasserkörpersteckbriefen entnommenen Aussagen, dass die Grundwasserkörper zu 78 % bzw. 94 % durch günstige Deckschichten geschützt sind. Darüber hinaus gehende weitere Feldtests und Untersuchungen (wie z.B. die Einbeziehung der Bohrungen der DB im Bereich Fehmarn-Süd und bei Großenbrode) waren verzichtbar und hätten nicht zu weiterführenden anders lautenden Ergebnissen bzw. einem zusätzlichen bewertungsrelevanten Erkenntnisgewinn geführt. Dieser Einschätzung folgt die Planfeststellungsbehörde.

mengenmäßiger Zustand (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Der mengenmäßige Zustand nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG verschlechtert sich nicht.

Im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Anlage 13.5, Kap. 5.4 wird nach den Maßstäben des § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG sowie des § 4 Abs. 2 GrwV dargelegt, dass es durch die Auswirkungen des Vorhabens nicht zur Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers Kossau/ Oldenburger Grabens DE_GB_DESH_ST07 (Festland) und des Grundwasserkörpers Fehmarn DE_GB_DESH_ST08 (Insel) kommt:

Demnach ist der mengenmäßige Grundwasserzustand nach § 4 Abs. 2 GrwV gut, wenn

- „1. die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt und

2. durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes zukünftig nicht dazu führen, dass

- a) die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 44 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden,
- b) sich der Zustand dieser Oberflächengewässer im Sinne von § 3 Nummer 8 des Wasserhaushaltsgesetzes signifikant verschlechtert,
- c) Landökosysteme, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, signifikant geschädigt werden und d) das Grundwasser durch Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert wird.“

Diese Kriterien liegen der Bewertung im Fachbeitrag auch zugrunde (vgl. Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5, Kap. 1.3.2.2, S. 9).

Der Fachbeitrag WRRL setzt sich in Kap. 5.4 im Rahmen der Prüfung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundwasserkörper ausführlich mit den Anforderungen nach § 4 Abs. 2 GrwV auseinander.

Alle Vorhabenwirkungen, die zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes führen können, werden hiernach wasserkörperbezogen herangezogen und beschrieben.

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes der Grundwasserkörper wird im Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5, Kap. 5.4.1.1 und 5.4.2.1 nachvollziehbar verneint. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes durch eine Störung des Gleichgewichts zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (z. B. durch eine übermäßige Grundwasserentnahme) wird für beide GWK verneint.

Bezogen auf den GWK Kossau/ Oldenburger Grabens DE_GB_DESH_ST07 ist festzustellen, dass keine baubedingte Absenkung von Schichtenwasser im Zuge der lokalen Errichtung eines neuen Unterführungsbauwerks an der Großenbroder Aue mit temporärer Abhaltung von Schichtenwasser im Zuge von Arbeiten an den Widerlagern mittels Spundwänden erforderlich ist, die dauerhafte Flächenversiegelung sowie die Erhöhung von Bodenaufasten durch die Anlage von Dämmen nicht zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes führen, da aufgrund der Beschaffenheit des Grundwasserkörpers bzw. der über ihm lagernden abdeckenden bindigen Deckschichten (vgl. Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5, Kap. 2.2 sowie Stellungnahmen von GTU v. 09.06.2016 und v. 10.05.2017) der Grundwasserkörper wirksam geschützt und abgedichtet ist und es somit nicht zu einer Änderung des Grundwasserstandes kommt sowie eine Störung des Gleichgewichts zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (kein Grundwasseraustritt) auszuschließen ist. Infolge dessen wurde eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes zutreffend verneint.

Gleiches gilt für den Grundwasserkörper Fehmarn DE_GB_DESH_ST08. Für diesen wird ebenfalls eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes im Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5, Kap. 5.4.2.1, S. 67f nachvollziehbar verneint. In den Blick genommen wurden die vorhabenbedingten Auswirkungen durch baubedingte Grundwasserabsenkung (nicht erforderlich), die dauerhafte Flächenversiegelung sowie die Erhöhung von Boden-

auflasten durch die Anlage von Dämmen. Auch hier können durch die bindigen abdichtenden Deckschichten, die auch fachgutachterlich als technisch wasserdicht eingestuft wurden, Beeinträchtigungen nachvollziehbar verneint werden. Hiervon eingeschlossen ist auch das Fließverhalten des Grundwassers. Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel bzw. die Grundwasserströmung werden ausgeschlossen. Eine mengenmäßige Verschlechterung des Zustandes des Grundwasserkörpers Fehmarn DE_GB_DESH_ST08 kann auch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden.

chemischer Zustand (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Der chemische Zustand nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG verschlechtert sich nicht.

Der chemische Zustand der Grundwasserkörper Kossau/ Oldenburger Graben DE_GB_DESH_ST07 und Fehmarn DE_GB_DESH_ST08 wird aktuell als gut eingestuft.

Vorhabenbedingt kann eine Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers Kossau/ Oldenburger Graben DE_GB_DESH_ST07 und Fehmarn DE_GB_DESH_ST08 nach den Kriterien des § 7 Abs. 2 Nr. 1 GrwV i.V.m. Anlage 2 der GrwV aufgrund der Spezifik der Wirkprozesse sowie der über den Grundwasserkörpern befindlichen abdichtenden bindigen geologischen Deckschichten und einem damit verbundenen Schutz vor Stoffeinträgen in beide Grundwasserkörper direkt oder über eine Versickerung ausgeschlossen werden (vgl. Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5, Kap. 5.4.1.2, S. 64f für den GWK Kossau/ Oldenburger Graben sowie Kap. 5.4.2.2, S. 67f für den GWK Fehmarn). Somit kann auch ein Eintrag von Schadstoffen nach der Anlage 2 GrwV ausgeschlossen werden. Auch eine Verbindung zwischen den Oberflächengewässern und den Grundwasserkörpern ist durch die abdichtenden Horizonte nicht gegeben.

Gebot der Trendumkehr (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Das Gebot zur Trendumkehr wird eingehalten.

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden. Es besteht die Verpflichtung, Maßnahmen zur Trendumkehr zu ergreifen, wenn signifikante und anhaltende Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten festgestellt werden.

Sofern für einen gefährdeten Grundwasserkörper ein Trend nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG i.V.m. Anlage 6 Nr. 1 der GrwV vorliegt, der zu einer signifikanten Gefahr für die Qualität der Gewässer oder Landökosysteme, für die menschliche Gesundheit oder die potentiellen oder tatsächlichen legitimen Nutzungen der Gewässer führen kann, veranlasst die zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 2 GrwV die erforderlichen Maßnahmen zur Trendumkehr.

Die in diesem Verfahren zu berücksichtigenden Grundwasserkörper weisen einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand auf. Sie sind nicht als gefährdet eingestuft. Insofern ist das Gebot der Trendumkehr durch das Vorhaben eingehalten.

Verbesserungsgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG)

Das Erreichen des guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG wird durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Um den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwasserkörpers Kossau/Oldenburger Graben DE_GB_DESH_ST07 sowie des Grundwasserkörpers Fehmarn DE_GB_DESH_ST08 (für beide derzeit gut) zu erhalten, wurden im Maßnahmenprogramm des Bewirtschaftungsplanes der FGE Schlei/ Trave (MELUR 2015) die folgenden Maßnahmen nach §§ 82 und § 83 WHG formuliert.

Es erfolgt nachstehend eine zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen, die durch die zuständige Behörde für beide Grundwasserkörper gleiche Maßnahmen formuliert wurden:

- Reduzierung landwirtschaftlich bedingter Nährstoffeinträge,
- Reduzierung der Nährstoffeinträge durch besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten
- jeweils unter Berücksichtigung der Einhaltung der Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, der Düngeverordnung, der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, der Verordnung zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
- zusätzliche Maßnahmen, die auf die Art der Landbewirtschaftung abzielen, wie z. B. die Anlage von Schonstreifen an festen Schlaggrenzen, eine effiziente Gülleausbringung oder eine Winterbegrünung.

Die Norm fordert, dass die Verwirklichung des Vorhabens die Zielerreichung der Bewirtschaftungsziele nicht gefährdet. Dies kann verneint werden, das Vorhaben steht den genannten Maßnahmen nicht entgegen. Auswirkungen des Vorhabens auf die Umsetzung und / oder den Erfolg auf die Umsetzung der im BWP 2015 festgelegten Maßnahmen hinsichtlich des Erreichens des guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes können ausgeschlossen werden, es wird weder die Umsetzung von Maßnahmen behindert, noch die Wirksamkeit der Maßnahmen beeinträchtigt.

Mit dem Vorhaben der B 207 ist kein Eintrag von Stoffen in die Grundwasserkörper verbunden, deren Reduktion die Bewirtschaftungsplanung nach dem BWP der FGE Schlei/ Trave 2015 anstrebt (vgl. Maßstab nach dem BVerwG-Urteil v. 02.11.2017 – 7 C 25.15, juris, Rn. 59 ff.).

Zudem führen die nachstehend aufgeführten Maßnahmen des LBP (Anlage 12, Blätter 3 - 5, vgl. auch Anlage 13.5, Anhang III) im Bereich des Grundwasserkörpers Fehmarn DE_GB_DESH_ST08 auf bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen zu einer langfristigen Verbesserung des Schadstoff- und Nährstoffeintrags, da auf den landwirtschaftspflegerischen Ausgleichsflächen der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden künftig untersagt ist:

- Entwicklung von Gehölzflächen (Maßnahmen 9.1 und 9.2),
- Entwicklung von Hochstaudenfluren (Maßnahmen 9.2, 10.1, 11.1, 17.1, 19.1 und 19.2).

Gleiches gilt für den Grundwasserkörper Kossau/ Oldenburger Graben DE_GB_DESH_ST07. Hier sind ebenfalls Maßnahmen (vgl. LBP, Anlage 12.2, Blatt 22.2, vgl. teilweise auch Anlage 13.5, Anhang III: Maßnahmen 6.6 – 6.8) vorgesehen, die nachhaltig zu einer Reduktion des Schadstoff- und Nährstoffeintrags führen:

- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland (Maßnahmen 6.6 – 6.8, Maßnahme 20.1),
- Anlage von Gehölzflächen bei Johannistal (Maßnahme 21.1).

Auch auf diesen bisher intensiv genutzten Flächen ist der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden künftig untersagt.

Prognose der Auswirkungen im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie auf Basis der vorliegenden Unterlagen aus dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Straßenbauvorhabens zur Überprüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27, 44 und 47 WHG im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie lagen mit den Ergebnissen der wassertechnischen Untersuchungen bereits folgende umfangreiche Unterlagen aus dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 vor, auf die sich der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie stützen konnte und die im Rahmen der Erstellung des Fachbeitrages WRRL u.a. hinsichtlich der Beschreibung der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens Berücksichtigung fanden (vgl. Anlage 13.5, S. 5, 10):

Dies sind u.a. im Einzelnen der Erläuterungsbericht (Anlage 1), der Entwässerungstechnische Erläuterungsbericht (Anlage 13.0) nebst den wassertechnischen Berechnungen (Anlage 13.1), der Regeldarstellung der Regenrückhaltebecken (Anlage 13.2), dem Erläuterungsbericht nebst Längs- und Querschnitten zu Gewässerumverlegungen (Anlage 13.3) sowie dem Bericht zum Neubau des Schöpfwerkes Großenbroder Aue inkl. weiterer Dokumentationen (Anlage 13.4) sowie Ausführungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.0 nebst Plänen). Weiterhin konnte Bezug auf die Übersichtslagepläne der Entwässerungsmaßnahmen (Anlage 5) des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses genommen werden (vgl. PFU 2015).

Die Ausführungen im neu erstellten Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 13.5) beinhalten eine an den WRRL-Maßstäben sowie den Maßstäben der §§ 27, 44 und 47 WHG ausgerichteten Bewertung und Beurteilung bereits bekannter vorhabenbedingter Auswirkungen.

Kompensationsmaßnahmen im Bereich von Oberflächenwasserkörpern und Grundwasserkörpern

Durch die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Kompensationsmaßnahmen selbst werden keine negativen Auswirkungen auf die vom Vorhaben berührten Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper ausgelöst. Die Zielsetzungen der Bewirtschaftungsplanung werden durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen sowie die Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung des Verschlechterungsverbotes sowie des Verbesserungsgebotes der OWK (bei GWK zusätzlich dem Trendumkehrgebot) nicht gefährdet (vgl. FB WRRL, Anlage 13.5, Kap. 4 und 5 sowie Näheres unter den nachstehenden Ausführungen).

Die im FB WRRL, Anlage 13.5, genannten geplanten Ausgleichsmaßnahmen der Anlage 12.0.1 haben ausschließlich positive Wirkungen auf die nach dem BWP der FGE Schleif/Trave 2015 genannten Bewirtschaftungsziele.

Maßnahmenblatt 0.8 M (Kap. 4.1.3, S. 28):

Relevante Einträge von Schad- und Betriebsstoffen aus der Bautätigkeit in die Gewässer werden durch die nachstehenden Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen vermieden:

- Abdeckung von erosionsanfälligen Baustoffen während des Transports
- Ansaat von Oberbodenlagern bei längerer Lagerungszeit
- Bewässerung von erosionsanfälligen Bodenlagern
- Befestigung stark befahrener Baustraßen und regelmäßige Säuberung von befestigten Baustraßen.

Maßnahmenblatt 0.9 M (Kap. 4.1.4, S. 30):

Durch den Einsatz erschütterungsärmerer Verfahren zur Minderung des Schalls beim Errichten der Spundwände werden Fische nicht getötet, sondern sie können das Umfeld der Rammarbeiten veranlassen. Nachteilige Auswirkungen auf die Qualitätskomponente Fische können somit ausgeschlossen werden.

zu *GWK 07* (Kap. 5.4.1.3, S. 66):

Aufgrund der Entwicklung von extensiv genutztem Grünland im Bereich der Anschlussstelle Großenbrode mit den Maßnahmen 6.6 – 6.8 (vgl. LBP, Anlage 12.2, Blatt 22.2, auch im Anhang III des FB), der Kompensationsfläche bei Gaarz (Maßnahme 20.1, wie vor) und durch die Anlage von Gehölzflächen im Bereich der Kompensationsfläche bei Johannisstal (Maßnahme 21.1, wie vor) auf bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen ist eine Verbesserung hinsichtlich des Schadstoff- und Nährstoffeintrags auf die OWK und GWK zu erwarten, da der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden auf diesen Flächen künftig untersagt ist.

zu *GWK 08* (Kap. 5.4.2.3, S. 69):

Durch die Entwicklung von Gehölzflächen (Maßnahmen 9.1 und 9.2) und Hochstaudenfluren (Maßnahmen 9.2, 10.1, 11.1, 17.1, 19.1 und 19.2) auf bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen auf Fehmarn (vgl. LBP, Anlage 12.2, Blätter 3-5, auch im Anhang III dieses FB WRRL), ist zudem eine Verbesserung hinsichtlich des Schadstoff- und

Nährstoffeintrags auf die OWK und GWK zu erwarten, da der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden auf diesen Flächen künftig untersagt ist.

Zu 2.1.3: (Weitere wasserrechtliche Vorschriften des WHG)

Auch andere wasserrechtliche Vorschriften, die nach § 12 Abs. 1, § 3 Nr. 10, § 68 Abs. 3 WHG zu beachten sind, werden eingehalten. Insbesondere wird nachhaltig die Gewässerbewirtschaftung (§ 1 WHG i.V.m. § 6 WHG) nicht gefährdet und die allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 5 Abs. 1 WHG) und Vorschriften zur Reinhaltung von Gewässern werden beachtet (§§ 32, 48 WHG).

Zu 2.1.4: (Begründung zu den Nebenbestimmungen)

Eine baubedingte Grundwasserabsenkung ist in den Planunterlagen noch nicht abgebildet bzw. wird im Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5, Kap. 4.1.5, S. 30 ausgeschlossen. Eine bauzeitliche Wasserabsenkung aus dem Schichtenwasser kann im Zusammenhang mit der Errichtung des neuen Unterführungsbauwerkes Schöpfwerk an der Großenbroder Aue dahingehend erforderlich werden, dass Schichtenwasser während der Arbeiten an den Widerlagern temporär durch eine Spundwand abzuhalten ist (FB WRRL, Anlage 13.5, Kap. 5.4.1.1, S. 63). Eine dauerhafte Absenkung des Schichtenwassers ist nicht notwendig. Sollte sich bei der Ausführungsplanung zeigen, dass eine Absenkung erforderlich wird, bedarf es hierfür einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Durchführung der Wasserabsenkung einzuholen ist. Dass eine Wasserabsenkung möglich ist, wurde im Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5, Kap. 4.1.5 als auch im landschaftspflegerischen Begleitplan, Anlage 12.0, Kap. 4.6.2.4 genannt. Das nach Herstellung der Unterwasserbetonsohle bei der Errichtung des Ein- und Auslaufbauwerkes des Schöpfwerkes Großenbroder Aue in den Baugruben anfallende Baugrubenwasser ist gemäß der Ausführungen im Maßnahmenblatt 0.9 M der Anlage 12.0.1, fachgerecht zu entsorgen (z.B. durch Abfahren). Auf die Nebenbestimmung Nr. 2 unter Ziffer 2.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Zu 2.2: (Landschaftspflege)

Zu 2.2.1: (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)

Das Vorhaben entspricht weiterhin den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff BNatSchG, § 11 LNatSchG). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) vom Verursacher (Vorhabenträger) vorrangig zu vermeiden. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen, oder, wenn die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 15 BNatSchG).

Da die Planänderung keine zusätzliche Versiegelung gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 beinhaltet ergeben sich keine neuen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima und Pflanzen. Infolge der Berücksichtigung der Fahrzeuge ab einem Gewicht von 2,8t kommen für die Schutzgüter Landschaft/Erholung und Tiere ergänzend zu dem Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015

zu weiteren betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Für das Schutzgut Landschaft/Erholung vergrößert sich der Bereich in dem der Erholungsrichtwert von 49 dB(A) überschritten wird um einen 100m Korridor.

Durch die Berichtigung der Verkehrsmenge gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 im Bereich Heiligenhafen bis Großenbrode innerhalb der Unterlage 12.0 (LBP) treten zusätzliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Tiere/Brutvögel ein.

Für die durch den Datenabgleich mit den Rohdaten zur geplanten Fehmarnsundbrücke festgestellten Vorkommen des Kammmolchs und des Neuntöters sowie der erhöhten Vorkommen der Feldlerche sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die in den Planunterlagen dargestellten Schutz- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dienen der Vermeidung und Minimierung nicht vollständig vermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Sie lassen sich danach unterteilen, ob sie bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen vermeiden.

In Bezug auf die in der Planergänzung festgestellten Beeinträchtigungen sind zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen eine Bauzeitenregelung sowie die Errichtung temporärer Amphibiensperrzäune vorgesehen. Zur Vermeidung von betriebsbedingten Beeinträchtigungen erfolgt die Anlage von dauerhaften sowie temporären Amphibiensperrzäunen.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen werden bauzeitliche und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere so gering wie möglich gehalten und das Eintreten unvorhergesehener Beeinträchtigungen auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert. Die Vermeidungsmaßnahmen sind aus dem Datenabgleich mit den Rohdaten zur Fehmarnsundquerung entwickelt und spezifiziert worden und in der Anlage 12.0 und 12.2 mit räumlichem Bezug dargestellt.

Die Unvermeidbarkeit der mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist durch den Vorhabenträger begründet worden (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Zumutbare Alternativen, die mit dem Eingriff verfolgtem Zweck am gleichen Ort mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, sind nicht gegeben.

Verbleibende Beeinträchtigungen

Mit der Planergänzung zu dem Vorhaben sind nach der Berücksichtigung und Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Landschaft/Erholung.

Die Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen erfolgte nach dem aktuellen Stand der Fachwissenschaft unter Anwendung der üblichen Bewertungsverfahren. Dabei wird unterschieden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen berücksichtigen bereits Beeinträchtigungsintensitäten gemäß dem Erlass „Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -Bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben“ (LBV-SH, 2004).

Verbleibende baubedingte Beeinträchtigungen ergeben sich durch Störungen und Veränderungen der Natur und Landschaft während der Bauphase der Straße sowie den Nebenanlagen, die meist nur vorübergehend wirken. Innerhalb der Planergänzung verbleiben aufgrund der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen keine baubedingte Störungen.

Anlagebedingte verbleibende Beeinträchtigungen ergeben sich durch Veränderungen von Natur und Landschaft, welche durch den Baukörper selbst verursacht werden. Durch den Ausbau der B 207 zwischen Heiligenhafen und Puttgarden ist als anlagebedingte Beeinträchtigung der Verlust von Lebensräumen und Habitatstrukturen von Brutvögeln anzunehmen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich dauerhaft durch den Betrieb der Straße. Hierzu zählen Schadstoffeinträge und Verlärmung durch Kfz-Verkehr. Durch den Betrieb der B 207 zwischen Heiligenhafen und Puttgarden ist als betriebsbedingte Beeinträchtigung eine Verlärmung von Lebensräumen der Brutvögel zu erwarten.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Vorhabenträger gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahme). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild wieder hergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Kompensationsmaßnahmen ergeben sich für die Planergänzung durch die unvermeidbaren betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere. Für den Revierverslust von Brutvögel im Trassenverlauf erfolgt die Entwicklung von extensivem Grünland.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere auszugleichen, so dass eine naturschutzrechtliche Abwägung (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) nicht vorzunehmen und ein Ersatz in Geld nach § 15 Abs. 6 BNatSchG nicht zu leisten ist.

Auf die Anlage 12 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) wird verwiesen.

Gemäß § 9 Abs. 2 LNatSchG schließen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Erfolgs ein. Die dauerhafte Sicherung der Kompensationsflächen wird über Funktionskontrollen des Vorhabenträgers und auf die durchzuführenden Kontrollen der Planfeststellungsbehörde gewährleistet. Auf die Nebenbestimmung in Nr. 3 unter Ziffer 2.3. des Beschlusses vom 31.08.2015 wird verwiesen.

Die agrarstrukturellen Belange werden entsprechend § 15 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 LNatSchG berücksichtigt. Auf die Anlage 12 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) wird verwiesen.

Das Benehmen zum Eingriff sowie das Einvernehmen zum Ausgleich und zum Ersatz gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 11 Abs. 1 LNatSchG wurden mit Schreiben des

Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung vom 12.04.2018 (AZ V533 – 19109/2018) hergestellt.

Zu 2.2.2 (Zulässigkeit nach § 44 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs.5 BNatSchG (Artenschutz))

Das Vorhaben ist gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zulässig. Es sind keine artenschutzrechtlichen Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, da unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Dies wird im Folgenden für die relevanten Arten unter Berücksichtigung der zu bewertenden Stellungnahmen und Einwendungen begründet.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind ausschließlich Arten den Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Brutvogelarten und Rastvögel relevant. Dies ergibt sich aus § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG, wonach die Verbote für andere besonders geschützte Arten nicht einschlägig sind.

Betroffenheiten der Haselmaus können ausgeschlossen werden, da das Vorhaben außerhalb der aktuellen Verbreitung der Art liegt und Vorkommen im Zuge der Bestandserfassungen nicht nachgewiesen werden konnten (vgl. Materialband 2, Anlage 7 der planfestgestellten Unterlage vom 31.08.2015). Ebenso werden Betroffenheiten weiterer Arten des Anhangs II oder IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen, da innerhalb der Kartierungen 2008 und 2009 sowie in den Aktualisierungen bzw. Plausibilitätsprüfungen 2012 keine Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten nachgewiesen werden konnten.

Bestandserfassungen

Die vom Vorhabenträger durchgeführten Erfassungen der artenschutzrechtlich relevanten Arten sind für die artenschutzrechtliche Prüfung weiterhin geeignet und ausreichend.

Im Rahmen der Planergänzung wurde einwenderseits die Kritik geäußert, dass verwendeten Daten aus den Erfassungen 2009 veraltet seien. Da durch den Vorhabenträger Aktualisierungen in Form von Plausibilitätsprüfungen erfolgten, haben die Erfassungen aus 2009 weiterhin Bestand. Komplexe Planvorhaben, die ein längeres Planfeststellungsverfahren mit Planänderungen erfordern, bedürfen üblicherweise solcher Aktualisierungen, wenn die in der Rechtsprechung und Praxis etablierte Fristen für Bestandserfassungen überschritten werden. Diese Aktualisierungen stellen ein berechtigtes und richtiges Vorgehen des Vorhabenträgers zur Überprüfung dar, ob die erhobenen Daten weiterhin Bestand haben können oder eine neue Erfassung notwendig wird.

Zudem hat der Vorhabenträger vorhandene Daten aus anderen Projekten, hier die Rohdaten der Fehmarnsundquerung, ausgewertet. Diese Daten ergänzen die durchgeführten Untersuchungen des Vorhabenträgers im Bereich der Großenbroder Lagune bis zur Anschlussstelle Burg. Die Berücksichtigung von Daten aus anderen Untersuchungen ist grundsätzlich geboten auch wenn diese noch nicht veröffentlicht sind. Da die Planergänzungsunterlagen alle erforderlichen Angaben zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten enthalten, kann auf eine einwenderseits geforderte Veröffentlichung der

Rohdaten der Fehmarnsundquerung verzichtet werden. Auch geforderte neue Untersuchungen durch den Vorhabenträger zur besseren Verknüpfung der Rohdaten mit den bestehenden Erhebungen sind aufgrund des ergänzenden Charakters der Daten der Fehmarnsundquerung zu den vorliegenden Untersuchungen des Ausbaus der B 207 zwischen Heiligenhafen-Ost und Puttgarden nicht notwendig. Ein Vorhabenträger braucht nicht nochmals Untersuchungen durchzuführen, wenn diese wie vorliegend bereits bestehen und weiterhin gültig sind. Die Verwendung der Rohdaten der Fehmarnsundquerung ist somit geboten, um die erhobenen Daten des Vorhabenträgers zu vervollständigen.

Für eine Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände benötigt die Planfeststellungsbehörde Daten, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und die Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Durch die Auswertung der vorhandenen Daten der Fehmarnsundquerung und den Bestandserfassungen vor Ort liefert der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde diese benötigten Daten.

Fledermäuse

Die vom Vorhabenträger durchgeführten Erfassungen der Fledermäuse sind als Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung weiterhin geeignet und ausreichend. Die Gültigkeit der durchgeführten Erfassungen werden durch den Datenabgleich mit den Rohdaten der Fehmarnsundquerung bestätigt, da keine zusätzlichen Fledermausvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens festgestellt werden konnten und somit kein Anlass zur Änderungen der Bewertung von bereits festgestellten Habitaten besteht.

Im Rahmen der Begehungen zur Kartierung der Fledermausvorkommen 2009 und 2012 erfolgte gemäß den Vorgaben der Arbeitshilfe „Fledermäuse und Straßenbau“ (LBV, 2011) eine Erfassung von Quartieren. Hierbei konnten keine quartiergeeigneten Gehölze im Wirkungsbereich des Vorhabens nachgewiesen werden. Für potentielle Quartiere im Einflussbereich des Vorhabens erfolgte eine Prüfung der Auswirkungen durch den Ausbau der B 207 auf den Habitatverbund des potentiellen Quartieres und Jagdhabitate durch verbindende Flugwege. Da im Wirkungsbereich des Vorhabens keine bedeutenden Flugstraßen festgestellt werden konnten bestehen keine Beeinträchtigungen der Habitatverbände (vgl. Materialband der planfestgestellten Unterlage vom 31.08.2015). Für das Jagdhabitat J2-N, welches von den Zwergfledermäusen des Quartiers bei Mittelhof genutzt wird, erfolgte eine Einstufung als bedeutendes Jagdhabitat. Um negative Auswirkungen durch den Ausbau der B207 wurden bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 entsprechende Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (0.2 G/M sowie 3.3 CEF).

Betriebsbedingte Störungen durch Licht oder Lärm werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Die bedeutenden Jagdhabitate, welche durch das Vorhaben betroffen sind, werden regelmäßig von der Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus genutzt. Diese Arten weisen keine Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmimmissionen auf. Eine erhebliche Störung kann daher artspezifisch ausgeschlossen werden.

Aufgrund der bestehenden Aktualität der Daten sind neue Erfassungen für die Breitflügel- und Mückenfledermaus nicht notwendig. Die artenschutzrechtliche Bewertung dieser Arten erfolge nicht wie einwenderseits angenommen ausschließlich auf den erhobenen Daten aus dem Jahr 2008 sondern ebenfalls auf Grundlage der Aktualisierungskartierung

aus 2012. Da somit eine rechtssichere Bewältigung der artenschutzrechtlichen Konflikte erfolgen konnte ist kein Defizit hinsichtlich der Aktualität erkennbar.

Für das Braune Langohr und den Kleinen Abendsegler konnten bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden. Diese beiden Arten wurden innerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens in den Jagdgebieten J15 (Braunes Langohr) und J 4 (Kleiner Abendsegler) nachgewiesen für die gemäß der Arbeitshilfe „Fledermäuse und Straßenverkehr“ (LBV-SH, 2011) keine artenschutzrechtliche Relevanz besteht. Darüber hinaus konnte das Braune Langohr innerhalb der Aktualisierungskartierung 2012 nicht mehr nachgewiesen werden und für den Kleinen Abendsegler kann keine regelmäßigen Nutzungen des Jagdgebietes J4 angenommen werden. Eine regelmäßige Nutzung besteht, wenn ein Individuum einer Art bei 50% der Begehungen und/oder bei mindestens 3 Begehungen nachgewiesen werden kann. Für dem Kleinen Abendsegler konnte jedoch nur einmalig ein Nachweis erbracht werden.

Das Vorkommen der erstmals im Zuge der Kartierung zur Fehmarnsundquerung nachgewiesenen Fransenfledermaus befindet sich bei Großenbroderfähre (vgl. Deckblatt des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages 2017). In Anbetracht der Entfernung des Vorkommens zum Wirkungsbereich des Vorhabens können direkte Betroffenheiten der Fransenfledermaus ausgeschlossen werden. Ebenso löst der Ausbau der B207 zwischen Heiligenhafen-Ost und Puttgarden keine negativen Auswirkungen auf das Raumnutzungsmuster des Vorkommens aus, da bedeutende Flugstraßen im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht festgestellt werden konnten. Ebenfalls führt das Vorhaben des Ausbaus der B 207 zwischen Heiligenhafen-Ost und Puttgarden nicht zu einem Verlust von bedeutenden Jagdhabitaten im Bereich des Fehmarnsundes, da hier kein Ausbau vorgesehen ist. Verluste von bedeutenden Jagdhabitaten im Wirkungsbereich des Vorhabens werden nicht ausgelöst (vgl. Materialband). Auch besteht für einwenderseits geforderte Netzfänge zur Ermittlung eines regelmäßigen Vorkommens der Fransenfledermaus im Untersuchungsgebiet keine Notwendigkeit. Die Arbeitshilfe „Fledermäuse und Straßenbau“ (LBV, 2011) sieht Netzfänge zur Bestimmung von Myotis-Arten nur vor sofern diese für die Planung entscheidungsrelevant sind. In der vorliegenden Planung ist eine Artbestimmung bereits erfolgt und notwendige Planungen von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Wirkungsbereich des Vorhabens konnten durch weitere im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten erfolgen. Demnach können artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich der Fransenfledermaus ausgeschlossen werden.

Amphibien

Innerhalb des Planergänzungsverfahrens konnten neue Vorkommen des Moorfrosches, Kammmolches und der Kreuzkröte als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Die artenschutzrechtliche Prüfung dieser Arten in Bezug auf die vorhabenbedingten Wirkungen erfolgt in Kapitel 4 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages 2017 sowie ausführlich in den dazugehörigen Formblättern.

Tötungen von Amphibien sind bei der Realisierung des Vorhabens in erster Linie bei der Baufeldfreimachung, durch ein Einwandern von Individuen in das Baufeld sowie durch betriebsbedingte Kollisionsrisiken zu erwarten.

Die erstmals nachgewiesenen Vorkommen des Moorfrosches und der Kreuzkröte im Bereich der Niederung bei Bau-km 4+800 bis Bau-km 5+700 reichen bis 50m an den Ein-

griffsbereich heran. Der Aussage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, dass baubedingte Tötungen durch die Arbeiten am vorhandenen Graben einer landwirtschaftlichen Nutzung entspricht und somit kein erhöhtes Lebensrisiko besteht, wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt. Die Privilegierung der Landwirtschaft gilt ausschließlich für eine Bodennutzung zur Nutzung des Bodenertrages und ist somit nicht auf den Straßenbau übertragbar. Dementsprechend wird dem Vorhabenträger auferlegt im Bereich der Arbeiten am vorhandenen Graben einen temporären Amphibiensperrzaun zu errichten um ein Einwandern von Individuen in das Baufeld und eine damit verbundene baubedingte Tötung von Moorfröschen und Kreuzkröten zu verhindern. Auf die Nebenbestimmung Nr. 1 unter Ziffer 2.2.4 nebst Begründung dieses Planergänzungsbeschlusses wird verwiesen. Da die zusätzlichen Fahrbahnen somit weiterhin parallel zur vorhanden Fahrbahn der B 207 verlaufen, werden durch das Vorhaben keine zusätzlichen Zerschneidungseffekte über die bereits bestehenden Barrierewirkungen verursacht. Dementsprechend können erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Kreuzkröte und den Moorfrosch offensichtlich ausgeschlossen werden. Ebenfalls kann ein Eintritt des Verbotstatbestandes der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden, da keine Laichgewässer der Arten direkt in Anspruch genommen werden.

Für den Kammmolch wird innerhalb des Planergänzungsverfahrens ein Aktionsradius von 500m zugrunde gelegt. Dieser Aktionsradius entspricht den Vorgaben des Berichtes „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (Runge et. al., 2009). Ein größerer Suchraum für Kammmolche ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung in der Umgebung der Gewässer nicht notwendig. Dementsprechend erfolgt erstmalig eine artenschutzrechtliche Prüfung der bereits in den Erfassungen 2008 sowie 2012 nachgewiesenen Vorkommen in den Gewässern 12, 39, 43 und 46. Für die innerhalb des Datenabgleiches mit den Rohdaten zur Fehmarnsundquerung erstmalig festgestellten Kammmolchvorkommen der bereits 2008 und 2012 untersuchten Gewässern 26, 27, 35 (Am 248) sowie in den neu untersuchten Gewässern Am 242 und Am 243 erfolgt ebenfalls eine artenschutzrechtliche Prüfung. Für die Gewässer 32, 41, 44, 47, 50 sowie 57 in denen 2008 und/oder 2012 Nachweise von Kammmolchvorkommen erbracht werden konnten und für die bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte ergeben sich keine neuen artenschutzrechtliche Betroffenheiten. Aufgrund der Lage der Gewässer 24, 25, 30, 34 und 45 auf Fehmarn hinter der parallel zur B207 verlaufenden Bahnstrecke und somit auf der Vorhaben abgewandten Seite können artenschutzrechtliche Konflikte auf Kammmolche dieser Gewässer ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die einwenderseits geforderte Berücksichtigung der Gewässer Am128, Am178 und Am142.

Vorhabenbedingte Störungen für den Kammmolch können durch die Zerschneidung von bedeutenden Wanderwegen der Art und die damit verbundene Trennung von Laichgewässern und Landlebensräumen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen können. Innerhalb der Planergänzung erfolgt keine Änderung der bereits mit dem Beschluss vom 31.08.2015 planfestgestellten vorgesehenen Trassierung. Da die zusätzlichen Fahrbahnen somit weiterhin parallel zur vorhanden Fahrbahn der B 207 verlaufen, werden durch das Vorhaben keine zusätzlichen Zer-

schneidungseffekte über die bereits bestehenden Barrierewirkungen verursacht. Dementsprechend können erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG offensichtlich ausgeschlossen werden. Einwenderseits geforderte Ausführungen zu Wanderbeziehungen des Kammmolches sind daher nicht notwendig, um den Eintritt des Verbotstatbestandes der Störung ausschließen zu können.

Durch die Planergänzung werden keine Laichgewässer des Kammmolches direkt in Anspruch genommen. Ebenfalls kommt es zu keinem Verlust von essenziellen Landlebensräumen im Umfeld der Laichgewässer. Demensprechend tritt der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ein.

Im Gewässer 12 wurde 2012 ein kleiner Bestand von Kammmolchen ermittelt. Das Gewässer liegt in 370m Abstand zur B207. Im Umfeld des Gewässers bestehen als geeignete Sommer- und Überwinterungslebensräume geeignete Feldgehölze, Röhrichte und Ruderalfluren, welche von dem überwiegenden Teil der Population aufgesucht werden. Systematische Gefährdungen durch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko während der Bau- und Betriebsphase sind daher sowie aufgrund dessen, das weitere Umfeld des Gewässers einer intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung unterliegt nicht anzunehmen.

Im Gewässer 26 konnten 2016 2 Vorkommen nachgewiesen werden. Das Gewässer liegt bei Bau-km 11+350 am Rand eines Gewerbegebietes ca. 35m von der B 207 entfernt. Gewässerbegleitende Ruderalfluren sowie vorhandene Knicks im direkten Umfeld des Gewässers bilden verbleibende geeignete Landhabitats für den Verlust der Überwinterungsquartiere an der B 207 für die Kammmolche. Das Gewässer ist mit dem Vorhaben über einen nach Osten verlaufenden Knick verbunden, so dass während der Bau und Betriebsphase von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen ist vorgesehen, das Baufeld von Bau-km 11+150 bis Bau-km 11+600 mit temporären Amphibiensperrzäunen abzuschirmen. Die Schutzzäune werden in der Zeit während sich die Kammmolchpopulation im Laichgewässer befindet vor Einsetzen der Wanderung zu Überwinterungslebensräumen hergerichtet (Maßnahme 9.3 Ar der Anlage 12 sowie Nebenbestimmung Nr.2 und Nr. 4 dieses Beschlusses unter Ziffer 2.2.4). Bis zum Betriebsbeginn der neuen Fahrspur werden sie durch temporäre Schutzeinrichtungen für die Dauer von 3 Jahren ersetzt (Maßnahme 9.4 Ar der Anlage 12). Innerhalb von 3 Jahren wird davon ausgegangen, dass keine Kammmolche mehr potentielle angestammte Überwinterungshabitats in dem wiederhergestellten Straßenbegleitgrün aufsuchen, sondern ausschließlich die geeigneten Landhabitats im direkten Umfeld des Gewässers nutzen. Bevor ein Rückbau der temporären Amphibienschutzeinrichtungen erfolgt, ist durch Experten festzustellen, ob eine erfolgreiche Umorientierung stattgefunden hat. Erfolgte keine erfolgreiche Umorientierung der Kammmolchpopulation erfolgt in diesem Bereich die Errichtung einer dauerhaften Sperreinrichtung.

Das Gewässer 27 liegt bei Bau- km 11+880 in einer Entfernung von 110m Entfernung zu dem geplanten Regenrückhaltebecken RRB 3. In diesem Gewässer konnten 2016 erstmalig 2 Vorkommen nachgewiesen werden. Das Gewässer ist mit dem Vorhaben über einen als Landlebensraum geeigneten Knick verbunden, so dass während der Bauphase von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Um ein Eindringen von Kammmolchen in das Baufeld zu verhindern erfolgt die Errichtung eines temporären Amphibiensperrzaunes von Bau-km 11+600 bis Bau-km 12+250 entlang der Baustelle bis zu einer Entfernung von 200m zum Gewässer. Die Errichtung des Schutzzaunes erfolgt während sich die Kammmolchpopulation im Laichgewässer aufhält (Maßnahme 10.2 Ar der

Anlage 12). Es ist anzunehmen, dass das geplante Regenrückhaltebecken RRB 3 eine Habitatsignung für Kammolche entwickeln wird und somit ein betriebsbedingtes erhöhtes Tötungsrisiko für die Kammolche aus dem Gewässer 27 besteht. Zur Vermeidung von betriebsbedingten Tötungen werden mit einer dauerhaften Amphibiensperreinrichtung zwischen Bau-km 11+600 bis Bau-km 12+250 bis zu einer Entfernung von 200m zum RRB 3 vermieden (Maßnahme 10.3 Ar der Anlage 12 sowie Nebenbestimmungen Nr. 2 und Nr. 3 dieses Beschlusses unter Ziffer 2.2.4).

Im Gewässer 35 (Am 248) konnte 2012 ein Nachweis von Kammolchen erbracht werden. Es befindet sich in 195m Entfernung zum Eingriffsgebiet. Aufgrund der intensiven Ackernutzung im Bereich zwischen dem Gewässer und dem Vorhaben ist davon auszugehen, dass der Großteil der Population sich ganzjährig im Gewässer bzw. am Gewässerrand aufhält. Somit können regelmäßige Wanderungen an bzw. über die Trasse und damit eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Gewässer 39 befindet sich bei Bau-km 15+700 in einer Entfernung von 310m zur Trasse und wies in den Kartierungen 2012 einen kleinen Bestand auf. Da sich zwischen dem Gewässer und dem Vorhaben weitere unbesiedelte Gewässer befinden sowie der intensiven ackerbaulichen Nutzung können Wanderungen der Kammolche des Gewässers 39 in den Bereich der Trasse und somit Betroffenheiten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden

Im Gewässer 43 konnte in den Erfassungen 2012 ein kleiner Bestand an Kammolchen festgestellt werden. Das Gewässer befindet sich bei Bau-km 16+250 in einer Entfernung von 275m zu einer geplanten Überführung. Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung in der Umgebung des Gewässers ist davon auszugehen, dass keine Tiere in das Baufeld einwandern. Ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann aufgrund der Lage des Gewässers auf der dem Ausbau abgewandten Seite und dem bestehenden Bahndamm als Barriere zwischen der B 207 und dem Gewässer 43 ausgeschlossen werden.

Das Gewässer 46 befindet sich bei Bau-km 16+750 in einer Entfernung von 275m zum Vorhaben und 250m zu einer geplanten Überführung. In den Untersuchungen 2008 konnte 1 Larve nachgewiesen werden. Angesichts des intensiven Ackerbaus im Umfeld des Gewässers ist nicht von mit einem Einwandern von Kammolchen des Gewässers 46 in das Baufeld und an die Trasse auszugehen. Systematische Gefährdungen durch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko sind daher an der Trasse nicht zu erwarten.

Die Gewässer Am 242 und Am 243 liegen bei Bau-km 14+200 sowie 14+300 in einer Entfernung von 160m bzw. 200m zum Eingriffsgebiet und bleiben als zentrale Lebensstätten erhalten. Innerhalb des Datenabgleiches mit den Rohdaten zu Fehmarnsundquerung konnten Vorkommen in diesen Gewässern erbracht werden. Die Gewässerränder sowie ein stellenweise von Gehölzen begleiteter Bahndamm bzw. ein Knick im direkten Umfeld der Gewässer bilden geeignete Landhabitats für die Kammolche. Aufgrund der im direkten Umfeld der Gewässer vorhandenen Landhabitats und des intensiven Ackerbaus auf den Flächen zwischen den Gewässern und der Trasse ist nicht von Wanderungen der Kammolche zur Trasse auszugehen und somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Einwenderseits wird die Argumentation des Vorhabenträgers, dass Wanderaktivitäten des Kammmolches aufgrund des intensiven landwirtschaftlichen Ackerbaus in der Umgebung der Laichgewässer ausgeschlossen werden kritisiert. Für diese Annahme gäbe es keine bestätigten Untersuchungen und die angegebene Literatur (Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, 2005) beziehe sich ausschließlich auf Mergelkuhlen mit Lesesteinhaufen. Aus diesem Grund wird für die betroffenen Gewässer gefordert den Worst-Case-Ansatz heranzuziehen. Alle Gewässer auf Fehmarn wurden innerhalb der Biotoptypenkartierung 2008 als Mergelkuhlen kartiert. Zwar lassen sich dem Gutachten keine Aussagen zu eventuell vorkommenden Lesesteinhaufen entnehmen, jedoch sind die steilen Ufer der Mergelkuhlen von Kaninchenbauten durchsetzt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Kaninchenbauten geeignete frostfreie Höhlen als Winterquartiere für den Kammmolch darstellen. Darüber hinaus sind die Ufer mit Gehölzen eingenommen und stellen somit geeignete Sommerlebensräume dar. Aufgrund dieser vorhandenen Landlebensräume sowie der geringen Habitataignung des Intensiv-Ackerlandes kann davon ausgegangen werden, dass die Kammmolche die Gewässer auf Fehmarn ganzjährig nutzen und Wanderungen zur Trasse nicht stattfinden. Eine mangelnde Aktualität der angebenen Literatur aus 2005 ist ebenfalls nicht erkennbar. Da sich die Strukturen auf Fehmarn sowie die Ökologie des Kammmolches nicht geändert ist an der Annahme des Amphibienatlases, dass intensiv genutzte Ackerflächen zur überwiegenden Ganzjahresnutzung der Gewässer für den Kammmolch führen, nicht zu beanstanden. Unterstützt wird diese Annahme ebenfalls durch den Artensteckbrief des Kammmolches des Bundesamtes für Naturschutz. Dieser geht ebenfalls davon aus, dass großflächig genutzte Äcker ein Wanderhindernis für den Kammmolch darstellen.

Brutvögel

Die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse bezüglich der von Vorhaben betroffenen Brutvögel erfolgt in Kapitel 3.4.1 (Relevanzprüfung) sowie in den Formblättern 7.9 bis 7.23 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages 2017. Das Kapitel 4.1.3 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gibt das Ergebnis der detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfungen der Formblätter wieder. Eine Darstellung der vorkommenden Brutvögel, die gemäß der Arbeitshilfe „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2016) auf Artniveau behandelt werden aus den Bestandserfassungen zum Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 sowie des Datenabgleiches mit den Rohdaten zur Fehmarnsundquerung erfolgt im Anhang des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages 2017. Über die Darstellung der Vorkommen der Brutvogelreviere besonderer Bedeutung hinaus werden die zur Konfliktermittlung relevanten 52 dB(A) tags-Isophone sowie 55 dB(A) tags-Isophone dargestellt. Für die Ermittlung der Habitatverluste bei Ausbaivorhaben ist gemäß den Vorgaben der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr davon auszugehen, dass sich der bestehende Vogelbestand bereits an die Vorbelastung angepasst hat. Aus diesem Grund ist für Ausbaivorhaben ausschließlich die ausbaubedingte Verlagerung der Wirkzonen entscheidend. Somit ist nur die Differenz des Ist-Zustandes und dem Plan-Fall zu berücksichtigen.

Durch den Datenabgleich mit den Rohdaten der Fehmarnsundquerung konnten erstmals Brutvögel der Arten Neuntöter, Rauchschwalbe, Rohrdommel, Sandregenpfeifer, Haubentaucher, Reiherente, Rothalstaucher, Feldschwirl und Dohle nachgewiesen werden. In der Relevanzprüfung wurde für die neu festgestellten sowie für die Vorkommen aus 2009 und 2012 nachgewiesenen Brutvogelarten unter Berücksichtigung der Arbeitshilfe Vögel und

Straßenverkehr (BMVBS 2010) abgeprüft, ob eingriffsbedingte Betroffenheiten der Arten entsprechend der Reichweite der Wirkung des Vorhabens und der Empfindlichkeit der Art möglich sind. Können eingriffsbedingte Betroffenheiten nicht ausgeschlossen werden erfolgt mittels einer Einzelartbetrachtung oder, bei in Schleswig - Holstein ungefährdeten Brutvogelarten eine Betrachtung innerhalb der nach Bruthabitaten unterschieden Artengilden eine Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG. Als Einzelarten wurden entsprechend die Arten Brandgans, Kiebitz, Löffelente, Mehlschwalbe, Mittelsäger, Feldlerche, Neuntöter und Rauchschnalbe geprüft. Diese Arten gelten in Schleswig – Holstein als mindestens gefährdet oder selten oder sind im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet. Als Gilden der ungefährdeten Brutvögel wurden die Gebäudebrüter (inklusive Dohle), die Arten der Gewässer und Uferstreifen, der halboffenen Standorte und Ökotope inklusive Gras- und Hochstaudenfluren, die Brutvögel des Offenlandes, der feuchten Gehölzstrukturen, der älteren Baumbestände und der sonstigen Gehölzstrukturen auf ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geprüft.

Infolge der Aktualisierung des Anteils des Schwerverkehres innerhalb der schalltechnischen Untersuchungen kommt es zu einer Verschiebung der 49- und 55 dB(A) –Iso-Linien, aufgrund derer eine erneute Ermittlung betriebsbedingter Betroffenheiten der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf der gesamten Strecke des Vorhabens erfolgte. Für den Bereich zwischen der Anschlussstelle Heiligenhafen-Ost bis zur Anschlussstelle Großenbrode ergeben sich über die Änderungen des Schwerverkehres hinaus ebenfalls Änderungen in den Verkehrszahlen. Die Änderungen der Verkehrszahlen führen in diesem Bereich zu einem Wechsel der Verkehrsmengenklasse. Da die Verkehrsmenge für die Bewertung der Beeinträchtigungen von Arten ohne hohe Lärmempfindlichkeiten mittels Effektdistanzen einen Bewertungsparameter darstellt, erfolgt in diesem Bereich für die betroffenen Arten eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich betriebsbedingter Beeinträchtigungen.

Eine artenschutzrechtliche Relevanz konnte innerhalb der Relevanzprüfung für die Arten Eiderente, Rotschenkel, Rohrdommel, Sandregenpfeifer, Uferschnalbe und Uhu aufgrund der Vorkommen ausschließlich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen und kritischen Schallpegeln ausgeschlossen werden. Einwenderseits wird dies für den Uhu angezweifelt, da das Vorkommen in 850m Entfernung zum Vorhaben einem erhöhten Kollisionsrisiko bei Überflügen in Nahrungshabitate unterläge. Wie bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 dargelegt, besteht für den Uhu nach Breuer et. al. (Straßentod von Vögeln – zur Frage der Erheblichkeit am Beispiel des Uhus, 2009) ein erhöhtes Kollisionsrisiko ausschließlich in einem Radius von 500m um den Brutplatz. Somit können betriebsbedingte Tötungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Einwenderseits wird ebenfalls der Ausschluss der Eiderente angezweifelt, da sich diese sehr wohl innerhalb im Einflussbereich der Straße befindet. Unterstellt man vorsorglich eine betriebsbedingte Betroffenheit der Vorkommen, können aufgrund der flexiblen Brutplatzwahl und ihrer Verbreitung ein Ausweichen unterstellt werden. Artenschutzrechtliche Konflikte bestehen somit nicht für die Eiderente. Ebenfalls besteht keine Notwendigkeit artenschutzrechtlicher Prüfungen für die Nebelkrähe, Rohrweihe sowie den Säbelschnäbler, da für diese Brutvogelarten keine Hinweise auf aktuelle Vorkommen bestehen.

Tötungsverbot

Tötungen von Brutvögeln sind in erster Linie bei der Freimachung des Baufeldes zu erwarten. Als Tötung ist es auch zu werten, wenn Brutpaare ihre Brut während des Brutge-

schäftes störungsbedingt aufgeben. Weiterhin können für bestimmte Vogelarten auch betriebsbedingte Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen.

Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen der Brutvögel der Gehölze und Gebüsche erfolgt eine Beseitigung der zu entfernende Bäume und Gebüsche außerhalb der Kernbrutzeit vom 15. März bis 15. August. Unabhängig hiervon sind zusätzliche zeitliche Regelungen zur Vermeidung von Tötungen von Fledermäusen vorgesehen. Die Bruthabitate der halboffenen Standorte und der Gewässer werden ebenfalls nur außerhalb des Kernbrutzeitraumes vom 1. März bis 31. August beseitigt. Notwendige Gebäudeabrisse erfolgen vor dem Hintergrund der dort anzutreffenden Brutvögel nicht im Zeitraum vom 1. April bis 15. September.

Die Baufeldfreimachung der Brutvögel des Offenlandes erfolgt zum Schutz der Brutvögel ebenfalls außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 31. August. Nach Zustimmung des LLUR ist es in Acker- und Grünlandbereichen jedoch möglich, alternativ zu Beginn der Brutzeit Maßnahmen zur Vergrämung von potentiellen Brutvögeln durchzuführen. Hierfür wird auf die Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 31. August 2015 verwiesen.

Da die Bauzeitenregelung eine übliche und in der Regel die wirksamste Maßnahme zur Vermeidung von Tötungen während der Baufeldfreimachung darstellt, ist nicht von einer Verwirklichung des Tötungsverbotest gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG bei der Realisierung des Vorhabens auszugehen.

Störungsverbot

Störungen von Brutvögeln durch Lärm oder visuelle Wirkungen können temporär während der Bauphase auftreten oder betriebsbedingt durch den Straßenverkehr. Sie sind als erheblich und damit verbotsrelevant zu werten, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Im Hinblick auf die betriebsbedingten Störungen führt jedoch das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten schneller zu einem Verbotseintritt, da hier die ökologische Funktion der einzelnen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Focus ist und nicht die lokale Population. Bezüglich der baubedingten Störungen, die nicht zu einem dauerhaften Verlust von Brutrevieren führen, ist zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Störungen durch Zerschneidungswirkungen sind bei Brutvögeln in der Regel aufgrund ihrer Flugfähigkeit auszuschließen.

Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird anhand der konkreten Folgen für die betroffenen Individuen beurteilt. Ein relevanter Habitatverlust für Brutvögel tritt ein, wenn die Fortpflanzungsstätte nicht mehr funktionsfähig und damit für die Art nicht mehr nutzbar ist.

Nach der Arbeitshilfe „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH, 2016) werden Revierverluste für als Einzelart zu betrachtende Brutvögel auf der Grundlage der durchgeführten Revierkartierung für jedes Brutpaar bewertet. Für Arten, die in einer Gilde zusammengefasst werden erfolgt die Berechnung der Revierverluste nach flächenmäßigen Verlust ihrer Bruthabitate.

Eine Erforderlichkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) besteht gemäß der Arbeitshilfe „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung für alle nach der Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins vom Aussterben bedrohten (RL 1) und stark gefährdeten Arten (RL 2) sowie die naturgemäß in Schleswig-Holstein seltenen Arten (RL r). Für gefährdete Arten (RL 3) und in Schleswig-Holstein ungefährdete Arten, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet sind, ist bei nichtvorgezogener Durchführung eine Begründung im Einzelfall und eine Abstimmung mit der Fachbehörde (LLUR) notwendig. Für die übrigen in Schleswig-Holstein ungefährdeten und in Brutvogelgilden zu bearbeitenden Arten ist ein vorgezogener Ausgleich nicht erforderlich. Die Folgen eines lokalen Habitatverlustes sind für diese Arten nicht so gravierend, dass sie einen Ausgleich vor dem Eingriff erfordern würden.

Austernfischer

Der Austernfischer ist in Schleswig-Holstein nicht gefährdet, jedoch besitzt Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung für die Art, weshalb der Austernfischer als Einzelart geprüft wird. Der Austernfischer wurde innerhalb der Bestandserfassungen 2009 im Bereich der Lagune bei Großenbrode nachgewiesen. Im Rahmen des Datenabgleiches mit den Rohdaten der Fehmarnsundquerung konnten diese Vorkommen bestätigt werden. Für den Austernfischer als Art mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation wird nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr von 55 dB(A)tags für die Markierung von Warnrufen angenommen. Somit ist für die Art in einer Entfernung von bis zu 100m vom Fahrbahnrand betriebsbedingt von einer 75%igen Habitatabnahme, darüber hinaus bis zur 55 dB(A) tags-Isophone von einer Habitatminderung von 25% auszugehen. Die art-spezifische Effektdistanz beträgt 100m

Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen sowie Störungen sind aufgrund der Vorkommen außerhalb des Effektdistanz und des Eingriffsbereiches sowie der geringen Kollisionsanfälligkeit der Art im Bereich von Straßen nicht erforderlich.

Die Brutplätze der 2 Brutpaare innerhalb der 55 dB(A) tags-Isophone befinden sich von der Trasse abgewandt hinter einem Strandwall in über 100m Entfernung zur B207. Nach einer gutachterlichen vertiefenden Raumanalyse sind für die Vorkommen betriebsbedingte Betroffenheiten mit dem Vorhaben nicht verbunden. Auch wenn rein rechnerisch Teilbereiche der Reviere einer Habitatminderung unterliegen, können diese aufgrund der abschirmenden Wirkung des Strandwalls und der Düne mit Strandhafer ausgeschlossen werden. Somit hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass die vorhabenbedingte Erhöhung des Verkehrslärms nicht zu einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen wird und der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt ist. Aufgrund der abschirmenden Wirkung des Strandwalls kann ein Verlust von Brutstandorten durch betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden. Einwenderseits wird aufgrund der Anwendung der vertiefenden Raumanalyse eine unzureichende Qualität der Schallprognose angenommen. Gemäß der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr dient die vertiefende Raumanalyse der Überprüfung des nach der Standard-Prognose vorsorglich bewertete Störpotentials, da innerhalb der Standard-Prognose für die Festlegung der artspezifischen Orientierungswerte auf die Berücksichtigung landschaftsspezifischer Besonderheiten verzichtet worden ist. Durch diesen Verzicht kann es zu einer Überschätzung des Störpotentials von Straßenbauvorhaben kommen. Wie vom Vorhabenträger dargelegt, erfolgte diese Vorgehensweise für die Bruthabitate der nachgewiesenen Austernfischer.

Brandgans

Die Brandgans konnte bereits 2009 im Untersuchungsgebiet an den Küstengewässern des Festlandes nördlich Großenbrode, westlich der Fehmarnsundbrücke sowie an der Lagune und dem Salzrasen bei Großenbroderfähre nachgewiesen werden. Innerhalb des Datenabgleiches zur Fehmarnsundquerung konnten diese Vorkommen bestätigt werden. Sie ist als Brutvogel in Schleswig-Holstein nicht gefährdet, jedoch besitzt Schleswig – Holstein eine besondere Verantwortung für Vorkommen der Brandgans, weshalb sie in der artenschutzrechtlichen Prüfung als Einzelart betrachtet wird. Vorkommenbedingte Betroffenheiten auf die Vorkommen westlich der Fehmarnsundbrücke und an der Lagune bei Großenbroderfähre können aufgrund der Entfernungen von 700 m bzw. 200 m zum Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden.

Baubedingte Tötungen werden durch die vorgesehenen Zeiträume der Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 31. August vermieden. Auf die Nebenbestimmung Nr. 7 in Ziffer 2.2.4 wird verwiesen.

Baubedingte Störungen sind für die Vorkommen an der Lagune nördlich Großenbrode anzunehmen, führen aber nicht zu einer nachhaltigen Verschlechterung der lokalen Population.

Nach der Arbeitshilfe Vögel und Verkehr besitzt die Brandgans eine Effektdistanz von 100m, kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und Verkehrslärm ist für sie nicht von Relevanz. Vom Fahrbahnrand bis zur artspezifischen Effektdistanz ist eine Habitatminderung unter Berücksichtigung der Vorbelastung von 20% anzunehmen. Für die Brandgans als ungefährdete Brutvogelart kann aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer flexiblen Brutplatzwahl unterstellt werden, dass sie in andere geeignete Lebensräume ausweichen kann, ohne dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang verloren geht. Ein Eintritt des Zugriffsverbotes der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen.

Feldlerche

Die in Schleswig-Holstein aktuell gefährdete Feldlerche konnte in den Erfassungen und Plausibilisierungen (2008 und 2012) mit insgesamt 130 Brutpaaren nachgewiesen werden. Durch den Abgleich der Erfassungen mit den Rohdaten der Fehmarnsundquerung konnte festgestellt werden, dass die Besiedlungsdichte innerhalb des Überschneidungsbereiches des Vorhabens des vierstreifigen Ausbaus der B 207 und dem Untersuchungsraum zur UVS der Fehmarnsundquerung um 60% gestiegen ist. Da die durchgeführten Bestandsaufnahmen zu dem Vorhaben des vierstreifigen Ausbaus der B 207 vor Ort durch den Vorhabenträger zu einem bestimmten Zeitpunkt letztendlich nur eine Momentaufnahme darstellen, wird aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse aus dem Abgleich mit den Rohdaten zur Fehmarnsundquerung für die gesamte Strecke des vierstreifigen Ausbaus der B 207 zwischen Heiligenhafen-Ost und Puttgarden von einer 60%igen Zunahme von Feldlerchenvorkommen ausgegangen. Durch dieses Vorgehen können Beschädigungen oder Zerstörungen von (potentiellen) Lebensstätten sicher ausgeschlossen werden. Da dies dem worst-case-Ansatz entspricht, ist eine genaue Verortung der Lebensstätten nicht erforderlich.

Baubedingte Tötungen von Feldlerchen in ihren Bruthabitaten werden durch zeitliche Regelungen zur Baufeldräumung oder alternativ nach Zustimmung des LLUR durch Vergrä-

mung in Acker- und Grünlandbereichen mit Beginn der Brutperiode vermieden. Auf die Nebenbestimmung Nr. 7 unter Ziffer 2.2.4 dieses Ergänzungsbeschlusses sowie die Nebenbestimmung Nr. 11 unter Ziffer 2.3.7 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.08.2015 wird verwiesen. Die Feldlerche besitzt keine besondere Kollisionsanfälligkeit.

Durch betriebsbedingte Störungen sind aufgrund der Berichtigung der DTV-Werte im Bereich Heiligenhafen-Ost bis Puttgarden sowie der Berücksichtigung der Fahrzeuge ab einem Gewicht von 2,8t innerhalb der Schalltechnischen Untersuchung insgesamt 8 Brutpaare betroffen. Die Betroffenenheiten wurden rechnerisch unter Berücksichtigung der in der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr angegebenen Habitatminderungen unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Beeinträchtigungen ermittelt. Diese sind im Bereich der AS Heiligenhafen-Ost und der AS Großenbrode durch den Wechsel der Verkehrsmengenkategorie von <20.000 Kfz/24h auf >20.000 Kfz/24h bei einer in einer Entfernung von bis zu 100m von der Trasse mit 20%, für Vorkommen in einer Entfernung von 300m bis zur Effektdistanz von 500m mit 10% anzunehmen. Im Bereich der AS Burg bis AS Puttgarden erfolgt ein Wechsel der Verkehrsmengenkategorie von <10.000 Kfz/24h auf über >10.000 Kfz/24h, wodurch die Beeinträchtigungen für Vorkommen in einer Entfernung bis 100m von der Trasse mit einer 20%igen Erhöhung gegenüber der bereits bestehenden Habitatminderung anzunehmen ist. Für den Bereich der AS Großenbrode bis AS Burg erfolgt kein Wechsel der Verkehrsklassen, wodurch keine zusätzlichen betriebsbedingte Störungen anzunehmen sind.

In der Bauphase sind für 8 Brutpaare der Feldlerche Störungen nicht auszuschließen. Die baubedingt betroffenen Brutplätze liegen bei einem berücksichtigten Störkorridor von 150m innerhalb der Wirkzonen baubedingter Beeinträchtigungen. Für diese 8 betroffenen Reviere sind ausschließlich temporäre Störungen anzunehmen, die nicht zu einer Beschädigung der Fortpflanzungsstätte führen. Der Gutachter bewertet diese bauzeitliche Störung als nicht erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, da die mögliche zeitweise Verschlechterung des Reproduktionsgeschehens der baubedingt betroffenen Individuen nur ca. 7% der lokalen Population beträgt und daher eine mögliche zeitweise Verschlechterung des Reproduktionsgeschehens der baubedingt betroffenen Individuen nicht erheblich sei. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Bewertung an, da die dauerhaft beschädigten Fortpflanzungsstätten im Rahmen des strengeren individuenbezogenen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG beurteilt werden.

Unter Berücksichtigung der baubedingten Störungen und Zugrundelegung der Habitatminderungen der Arbeitshilfe unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung wurde ein dauerhafter Verlust von 8 Brutrevieren ermittelt, für die ein Ausgleichsbedarf besteht. Nach Abstimmung mit der Fachbehörde gemäß der Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutz bei der Planfeststellung sind die Ausgleichsmaßnahmen für die Verluste der Feldlerche als vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) herzustellen, welche bereits in der Brutperiode der Beeinträchtigungen wirksam sind. Aufgrund der flexiblen Habitatwahl der Feldlerche und dem Wissen, dass die Art schnell auf biotopverbessernde Maßnahmen reagiert kann auf einen mehrjährigen Vorlauf zu Herstellung der CEF-Maßnahmen verzichtet werden.

Der artenschutzrechtliche Ausgleich für die innerhalb des Planergänzungsverfahrens neu festgestellten Verluste der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche erfolgt auf den bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 festgestellten Maßnahmen 6.7 A/E, 6.8 E/CEF, 19.1 A/CEF und 19.2 A/CEF. Ein Erfordernis für zusätzliche Maß-

nahmenflächen besteht nicht, da für die Flächen eine Überkompensation von 5 Brutrevieren zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.08.2015 verblieben ist. Als erwartende Siedlungsdichten kann gemäß einer Grundsatzabstimmung zu Bestandsdichten und Ausgleichsbedarfen von Wiesen- und Offenlandvögeln in Schleswig-Holstein mit der Fachbehörde (Ergebnisvermerk LLUR vom 10.02.2015) können für extensiv genutztes Grünland 3 BP pro Hektar angenommen. Gemäß der Arbeitshilfe „Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH, 2016) ist um artenschutzrechtliche Konflikte auf den Maßnahmenflächen zu vermeiden auf Flächen mit bereits hoher Habitatqualität eine Erfassung des Artinventars erforderlich. Für Flächen, die eine geringe Habitatqualität aufweisen, wie intensiv genutzte Ackerflächen, ist es ausreichend Durchschnittswerte der Bestandsdichten zu Grunde zu legen. Die Flächen der Maßnahmen 6.7 E/CEF und 6.8 E/CEF konnten innerhalb des Datenabgleiches mit den Rohdaten zur Fehmarnsundquerung keine Feldlerchenvorkommen festgestellt werden. Für die Flächen der Maßnahmen 19.1 A/CEF und 19.2 A/CEF verbleiben nach Annahme eines Durchschnittswertes von 0,8 BP/10 ha auf intensiv genutzten Ackerflächen ausreichend Flächen innerhalb der Maßnahmen. Artenschutzrechtliche Konflikte auf den Maßnahmenflächen bestehen somit nicht. Ebenfalls wurden Randeffekte wie vorhandene oder auf den Kompensationsflächen selbst geplante Gehölzstrukturen, zu denen Feldlerchen während der Brutzeit einen Abstand halten in die Bewertung der Aufwertungspotentiale der Maßnahmen einbezogen.

Kiebitz

Die Vorkommen des Kiebitzes weisen innerhalb des Datenabgleiches mit den Rohdaten der Fehmarnsundquerung im Vergleich mit den Erfassungen 2009 eine Abnahme der Dichte im Untersuchungsraum auf. Da jedoch das Untersuchungsgebiet keinen Änderungen der Habitatausstattung an geeigneten Bruthabitaten unterlag, der Kiebitz räumlich flexibel auf Fruchtfolgen reagiert und der Datenabgleich mit den Rohdaten der Fehmarnsundquerung nur einen Teilbereich des Vorhabens überschneidet erfolgt eine Ermittlung der Beeinträchtigungen anhand der innerhalb der Kartierungen 2009 festgestellten Brutpaare.

Baubedingte Tötungen werden durch die zeitliche Regelung zur Baufeldräumung oder alternativ mit den vorgesehenen Vergrümmungsmaßnahmen in Acker- und Gründlandbereichen ab Beginn der Brutzeit, wie bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015, vorgesehen vermieden. Da sich die Lage der B 207 nicht ändert und der Kiebitz nicht zu den besonders Kollisionsgefährdeten Arten zählt ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos auszugehen.

Für den Kiebitz als eine Art mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation wird nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr ein Schwellenwert von 55 dB(A) tags für die Maskierung von Warnrufen angenommen. Somit ist für die Art in einer Entfernung von bis zu 100m vom Fahrbahnrand betriebsbedingt von einer Habitatminderung von 75%, darüber hinaus bis zur artspezifischen Effektdistanz von 200m von einer Habitatminderung von 30% und bis zur 55 dB(A) tags-Isophone von einer Habitatminderung von 25% auszugehen. Von einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch betriebsbedingte Störungen ist unter rechnerischer Berücksichtigung der anzusetzenden Habitatminderung und der bestehenden Vorbelastung weiterhin für 2 Brutpaare auszugehen.

Als artenschutzrechtlicher Ausgleich werden, wie bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 vorgehesehen, im Rahmen der Maßnahmen 6.7 A/E und 6.8 E/CEF extensive Grünländer und naturnahe Kleingewässer entwickelt.

Während der Bauphase ist für 4 Brutpaare von einer Störung auszugehen. Da gleichartige und unbesetzte Habitate in erreichbarer Nähe der Vorkommen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass die betroffenen Brutpaare durch Ausweichen auf die temporäre Störung reagieren können. Somit ist nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestandes der Störung auszugehen.

Löffelente

Die Löffelente ist in Schleswig-Holstein ungefährdet. Sie wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung als Einzelart betrachtet, da Schleswig – Holstein eine besondere Verantwortung für den Schutz der Löffelente besitzt. Bei den Erfassungen 2008 konnte 1 Brutpaar in der Lagune bei Großenbrode als Brutverdacht festgestellt werden. Das Revier liegt innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 150m zum Vorhaben. Nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr ist somit eine Habitatabnahme von 20% vom Fahrbahnrand bis zur Fluchtdistanz für dieses Vorkommen anzunehmen.

Baubedingte Tötungen können ausgeschlossen werden, da im Bereich des Brutreviers keine Baumaßnahmen vorgesehen sind. Da sich die Lage der B 207 nicht ändert und die Löffelente nicht zu den besonders Kollisionsgefährdeten Arten zählt ist nicht von eine signifikanten Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos auszugehen.

Störungen währen der Bauphase können aufgrund der geringen Größe der verbleibenden ungestörten Habitatstrukturen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die zeitweilige Einschränkung des Brutplatzes von einem Brutpaar führt zu keiner Verschlechterung der lokalen Population, welche gutachterlich mit 28 bis 44 Brutpaaren angenommen wird. Somit tritt eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ein.

Für die von der Habitatminderung betroffenen ungefährdete Löffelente kann aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer flexiblen Brutplatzwahl unterstellt werden, dass sie in andere geeignete Lebensräume ausweichen kann, ohne das die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang verloren geht.

Mehlschwalbe

Die Mehlschwalbe ist in Schleswig-Holstein nicht gefährdet, besitzt jedoch als Koloniebrüter besondere Habitatansprüche weshalb sie als Einzelart betrachtet wird. Innerhalb der Kartierungen 2005 konnte an der Tankstelle südlich der B 207 nachgewiesen werden. Nach der Arbeitshilfe Vögel und Verkehr besitzt die Mehlschwalbe eine Effektdistanz von 100m. Sie besitzt kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und Verkehrslärm ist für sie nicht von Relevanz.

Baubedingte Tötungen werden durch eine bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 vorgesehene zeitliche Beschränkung des Gebäudeabrisses vermieden.

Der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Abriss der Tankstelle für 10 Brutpaare kann weiterhin, wie im Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 beschrieben durch Ausweichen kompensiert werden.

Brutplatzverluste durch bau- und/oder betriebsbedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auswirken sind nicht zu erwarten, da die Art als hoch störungstolerant eingeschätzt wird.

Mittelsäger

Der Mittelsäger ist in Schleswig-Holstein ungefährdet. Er wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung als Einzelart betrachtet, da Schleswig – Holstein eine besondere Verantwortung für den Schutz des Mittelsägers besitzt. Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2005 und des Datenabgleiches mit den Rohdaten der Fehmarnsundquerung konnte der Mittelsäger im Bereich der Lagune bei Großenbrode nachgewiesen werden. Nach der Arbeitshilfe Vögel und Verkehr besitzt der Mittelsäger eine Effektdistanz von 100m. Er besitzt kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und Verkehrslärm ist für ihn nicht von Relevanz.

Baubedingte Tötungsrisiken werden durch die vorgesehene Bauzeitenregelung vermieden. Auf die Nebenbestimmung Nr. 7 unter Ziffer 2.2.4 wird verwiesen. Da sich die Lage der B 207 nicht ändert und die Löffelente nicht zu den besonders Kollisionsgefährdeten Arten zählt ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos auszugehen.

Da sich das Vorkommen außerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100m befindet sind Verluste der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Störungen dieser Art auszuschließen.

Neuntöter

Im Rahmen der Untersuchungen zum Sondergutachten Flora und Fauna zur Schienenhinterlandanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung konnte der Neuntöter erstmalig mit 4 Brutpaaren nachgewiesen werden. Im Wirkungsbereich des Vorhabens zum vierstreifigen Ausbau der B207 liegen 2 Brutpaare. Der Neuntöter ist in Schleswig-Holstein nicht gefährdet, aber in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet, weshalb er als Einzelart betrachtet wird. Entsprechend der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr ist für die Art bei einer Verkehrsstärke von >20.000 bis 30.000 Kfz/24h in den ersten 100m vom Fahrbahnrand eine Habitatminderung von 60%, bis zur Effektdistanz von 200m eine Habitatminderung von 20% anzunehmen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung ergibt sich somit ein vorhabenbedingter Verlust durch den Wechsel der Verkehrsmengenklasse im Bereich AS Heiligenhafen-Ost bis AS Großenbrode von 1 Brutpaar durch betriebsbedingte Störungen. Für alle weiteren Vorkommen hinter AS Großenbrode bis zur Fehmarnsundquerung können betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden, da das Vorhaben in diesen Bereichen nicht zu einem Wechsel der Verkehrsmengenklasse führt. Für baubedingte Störungen wird artbezogen ein Meidekorridor von 50m angenommen. Innerhalb dieses Korridors konnten keine Brutpaare des Neuntöters festgestellt werden, so dass baubedingte Störungen auf die Art ausgeschlossen werden können. Eine einwenderseits dargelegte nicht korrekte Angabe der Entfernung des Brutpaares südlich der B207 ist nicht erkennbar. Der Maßstab der Karte des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beträgt 1:10.000 und nicht wie einwenderseits angenommen 1:5.000, so dass die angenommenen Entfernungen innerhalb der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse korrekt sind.

Als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme ist im Rahmen der Maßnahme 6.7 E/CEF die Entwicklung von extensivem Grünland vorgesehen.

Baubedingte Tötungen werden durch eine zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und der Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit der Art vermieden. Auf die Nebenbestimmung Nr. 6 in Ziffer 2.2.4 wird verwiesen. Betriebsbedingte Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Die Art besitzt kleine Reviere, die sich nicht über bestehende Bundesstraßen erstrecken. Das Kollisionsrisiko für die Art wird als sehr gering eingeschätzt.

Rauchschwalbe

Im Untersuchungsraum wurde die Rauchschwalbe bereits in den Untersuchungen 2009 an der Tankstelle südlich der B 207 nachgewiesen. Diese Vorkommen wurden durch den Datenabgleich mit den Rohdaten der Fehmarnsundquerung bestätigt. Über diese Vorkommen hinaus konnten 4 weitere Brutpaare in Blieschendorf westlich der B 207, 2 Brutpaare in Strukkamp westlich der B 207, 3 Brutpaare an der Tankstelle nördlich der B 207 bei Großenbrode sowie 1 Brutpaar in Großenbrode südlich der B 207 durch den Datenabgleich festgestellt werden. Die Rauchschwalbe ist in Schleswig-Holstein nicht gefährdet, besitzt jedoch als Koloniebrüter besondere Habitatansprüche weshalb sie als Einzelart betrachtet wird. Die Rauchschwalbe besitzt nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und Verkehrslärm ist für diese Art nicht von Relevanz.

Baubedingte Tötungen sowie ein anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der innerhalb der Planergänzung erstmalig nachgewiesenen Vorkommen können ausgeschlossen werden, da das Vorhaben keine Abrisse der Gebäude, welche als Brutstätte der Planergänzung neu zu betrachteten Rauchschwalben vorsieht. Brutplatzverluste durch bau- und/oder betriebsbedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auswirken sind nicht zu erwarten, da die Art als hoch störungstolerant eingeschätzt wird.

Ungefährdete Vogelarten der Gewässer inkl. Uferstreifen

Innerhalb des Planergänzungsverfahrens konnten die Arten Reiherente, Haubentaucher und Rothalstaucher neu nachgewiesen werden. Innerhalb des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.08.2015 erfolgte die Betrachtung der Schnatterente gemäß der damaligen Vorgabe der Arbeitshilfe „Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ als Einzelart. Mit der Aktualisierung der Arbeitshilfe 2016 kann die Einzelartbetrachtung für die Schnatterente entfallen, weshalb sie innerhalb des Planergänzungsverfahrens der Gilde der ungefährdeten Vogelarten der Gewässer inkl. Uferstreifen zugeordnet wird.

Eine Vermeidung von Tötungen erfolgt durch eine Baufeldfreimachung außerhalb eines Zeitraumes vom 1. März bis 31. August. Auf die Nebenbestimmung Nr. 7 in Ziffer 2.2.4 wird verwiesen.

Die überwiegenden Arten der Gilde (Bläsralle, Graugans, Haubentaucher, Höcker- schwan, Reiherente, Rothalstaucher, Schnatterente, Stockente, Teichralle, Zwergtaucher) der ungefährdeten Vogelarten der Gewässer inkl. Uferstreifen besitzen kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und Verkehrslärm ist nicht von Relevanz. Eine Beeinträchtigung der Habitate wird anhand einer Effektdistanz von 100m gemäß der Arbeitshilfe

„Vögel und Straßenverkehr“ eingeschätzt. Bei einer Verkehrsmenge von 10.001 Kfz/24h bis 20.000 Kfz/24h ist eine Einschränkung der Habitataignung von 40%, bei einer Verkehrsbelastung von 20.001 Kfz/24h bis 30.000 Kfz/24h von 60% anzunehmen. Für die Arten mit einer schwachen Lärmempfindlichkeit (Rohrammer und Teichrohrsänger) sind die gleichen Habitatabnahmen anzunehmen, jedoch besitzen die betroffene Art Teichrohrsänger eine Effektdistanz von 200m. Daher ist zusätzlich für diese Art eine Abnahme der Habitataignung von 10% bzw. 20% im Bereich von 100m bis zur Effektdistanz von 200m anzunehmen. Für die Schnatterente, für die eine 100%ige Habitatminderung bis zu ihrer artspezifischen Effektdistanz von 200m angenommen wird. Die Wasserralle besitzt als einzige Art dieser Gilde eine mittlere Lärmempfindlichkeit sowie eine Effektdistanz von 300m. In den ersten 100m ist eine Habitatminderung von 60% bzw. 40%, bis zur Effektdistanz oder kritischem Schallpegel 40% und 20% anzunehmen. Im Bereich der Lärm- und Irritationsschutzwänden ist mit keinen weiteren, über die Vorbelastung hinausgehende Beeinträchtigungen zu rechnen. Über die Habitatminderungen im Bereich der Effektdistanzen hinaus kommt es durch die Überbauung von Kleingewässern zu weiteren Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Bei den ungefährdeten Brutvogelarten dieser Gilde kann aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer flexiblen Brutplatzwahl unterstellt werden, dass die meisten Brutpaare in andere geeignete Lebensräume ausweichen, ohne dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang verloren geht. Zudem erfolgt die Anlage von naturnahen Kleingewässern (Maßnahme 20.1. A/E).

Ungefährdete Vogelarten halboffener Standorte und Ökotope inkl. Gras- und Hochstaudenfluren

Zu den im Untersuchungsraum vorkommenden ungefährdeten Brutvogelarten der halboffenen Standorte und Ökotope inkl. Gras- und Hochstaudenfluren konnte der Feldschwirl innerhalb der Planergänzung erstmalig nachgewiesen werden. Bereits 2009 und 2016 festgestellte Arten dieser Gilde sind Baumpieper, Dornengrasmücke, Fasan, Goldammer, Hänfling, Karmingimpel, Kuckuck, Rebhuhn, Stieglitz und Sumpfrohrsänger.

Eine Vermeidung baubedingter Tötungen erfolgt durch die Beschränkung der Baufeldräumung auf die Zeiten außerhalb der Kernbrutzeit der Art (Maßnahme 0.6-1 Ar der bereits planfestgestellten Unterlage).

Lebensräume dieser Gilde wie Kulturlandschaften mit Hecken, Baumreihen und Einzelbäume, Feuchtgebiete mit Staudenfluren und Gebüsch, und Brachflächen befinden sich über die gesamte Trassenlänge verteilt. Hinsichtlich der relevanten Biotop kommt es bei einer Verkehrsbelastung von > 10.000 Kfz/24h bis 20.000 Kfz/24h zu einer 40%igen Abnahme der Habitataignung in den ersten 100m und einer 10%igen Abnahme bis zur artspezifischen Effektdistanz von 200m für die überwiegend schwach lärmempfindlichen Arten dieser Gilde. Bei einer Verkehrsstärke von > 20.000 Kfz/24h bis 30.000 Kfz/24h ist in den ersten 100m ein Rückgang der Habitataignung von 60% und bis zur Effektdistanz von 20% anzunehmen. Für Brutpaare, die nicht in geeignete Habitate in der Umgebung ausweichen können erfolgt ein artenschutzrechtlicher Ausgleich durch die Schaffung von Knicks und Ruderalfluren (Maßnahmen 6.6 A/E, 6.8, 10.1, 11.1 und 17.1 der bereits planfestgestellten Unterlage vom 31.08.2015)

Der Kuckuck ist eine Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit, für den die Arbeitshilfe eine kritische Isophone von 58 dB(A) tags und eine Effektdistanz von 300m beschreibt. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung seiner Bruthabitate ist aufgrund seiner Lebensweise als Brutschmarotzer nur indirekt über die Beeinträchtigung seiner Wirtsvogeldichte relevant. Diese weisen keine besondere Lärmempfindlichkeit und keine Effektdistanz über 200m auf. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Kuckuck ist mit dem Ausgleich der Lebensräume seiner Wirtsarten ausreichend gegeben.

Ebenso ist das Rebhuhn mit lärmbedingte erhöhter Gefährdung durch Prädation im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der Ausgleich für die vom Rebhuhn genutzten Lebensräume erfolgt im Rahmen der für die übrigen Arten dieser Gilde vorgesehenen Kompensation.

Erhebliche Störungen während der Bauzeit können ausgeschlossen werden, da für die ungefährdeten Brutvögel dieser Gilde eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population während der Bauphase nicht eintritt.

Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an ältere (Laub-)Baumbestände

Zusätzliche Arten dieser Gilde konnten innerhalb des Planergänzungsverfahrens nicht nachgewiesen werden. Dementsprechend sind weiterhin die Arten Buntspecht, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Kernbeißer, Kleiber, Mäusebussard, Misteldrossel, Rabenkrähe, Star, Sumpfmeise, Waldkauz und Zilpzalp betroffen.

Baubedingte Tötungen werden durch eine Gehölzfällung und –beseitigung außerhalb der Kernbrutzeiten der gehölzgebundenen Brutvogelarten vom 1. März bis 31. August vermieden. Auf die Nebenbestimmung Nr. 6 in Ziffer 2.2.4 wird verwiesen.

Aus dieser Gilde wird für den Mäusebussard nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr eine erhöhte Kollisionsgefährdung angenommen. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist allerdings nicht auszugehen, da sich die Lage der B 207 nur geringfügig ändert.

Der Brutvogelgilde mit Bindung an ältere (Lau-)Bäume lassen sich mit dem Buntspecht und Waldkauz zwei Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit zuordnen, für die bei der Ermittlung von Habitatminderungen eine kritische Isophone von 58 dB(A) tags und einer Effektdistanz von 300m bzw. 500m zu berücksichtigen sind. Der übrigen Arten der Gilde sind schwach lärmempfindliche Arten sowie Arten, die als tolerant gegenüber Verkehrslärm eingestuft werden. Alle Arten werden mit einer Habitatminderung von 40% (bis 20.000 Kfz/24h) bzw. 60% (> 20.000 Kfz/24h) in den ersten 100m vom Fahrbahnrand und mit einer Abnahme der Habitateignung von 10% (bis 20.000 Kfz/24h) bzw. 20% (> 20.000 Kfz/24h) in einem Abstand von bis zu 200m betrachtet.

Da ausreichend geeignete vergleichbare Lebensräume weiterhin im Umfeld der Arten vorhanden sind, kann ein Ausweichen der betroffenen Tiere in ungestörte Bereiche angenommen werden, ohne das die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang verloren geht.

Ungefährdete ubiquitäre Vogelarten sonstiger Gehölzstrukturen

In dieser Gilde konnten über die bereits zum Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 Arten Amsel, Birkenzeisig, Blaumeise, Buchfink, Dompfaff, Elster, Feldsperling, Fitis, Gar-

tengrasmücke, Gelbspötter, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sperber, Tannenmeise, Türkentaube, Wintergoldhähnchen und Zaunkönig keine neu vorkommenden Arten nachgewiesen werden. Es handelt sich um Arten mit höchstens schwacher Lärmempfindlichkeit.

Baubedingte Tötungen werden durch eine Gehölzfällung und –beseitigung außerhalb der Kernbrutzeiten der gehölzgebundenen Brutvogelarten vom 1. März bis 31. August vermieden. Auf die Nebenbestimmung Nr. 6 in Ziffer 2.2.4 wird verwiesen.

Für diese Arten wird in den ersten 100m eine Habitatabnahme von 40% (bis 20.000 Kfz/24h) bzw. 60% (> 20.000 Kfz/24h) in den ersten 100m vom Fahrbahnrand und mit einer Abnahme der Habitataignung von 10% (bis 20.000 Kfz/24h) bzw. 20% (> 20.000 Kfz/24h) angenommen. Als artenschutzrechtlicher Ausgleich erfolgt die Schaffung von Knicks (Maßnahmen 6.8 E/CEF, 17.1 A/G, 19.2 A/CEF, 20.1 A/E), Feldgehölzen (Maßnahmen 9.1 G/A, 20.1 A/E) und Laubwald (Maßnahmen 19.2 A/CEF, 21.1 A).

Im Wirkungsbereich baubedingter Störungen konnte die Rabenkrähe mit einer artspezifischen Fluchtdistanz von 200m nachgewiesen werden. Aufgrund geeigneter Habitats in der Umgebung ist von einem Ausweichen der Art während der Bauphase auszugehen.

Ungefährdete Vogelarten feuchter Gehölzstrukturen

In dieser Gilde konnten keine neuen Arten im Zuge der Planergänzung festgestellt werden. Demzufolge bleibt die Betrachtung der Arten Sprosser und Weidenmeise bestehen.

Eine Vermeidung baubedingter Tötungen erfolgt durch die Beschränkung der Bauflächenausdehnung im Bereich der relevanten Biotoptypen auf die Zeiten außerhalb der Kernbrutzeiten der Arten (1. März bis 31. August). Auf die Nebenbestimmung Nr. 7 in Ziffer 2.2.4 wird verwiesen. Da die Arten nicht besonders kollisionsgefährdet sind können betriebsbedingte Tötungen ausgeschlossen werden.

Der Sprosser und die Weidenmeise zählen zu den Arten mit einer schwachen Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz des Sprossers liegt bei 200m, die der Weidenmeise bei 100m. Somit ist von einer Habitatabnahme im Bereich der AS Heiligenhafen-Ost bis zur AS Großenbrode in den ersten 100m von 60% im weiteren Trassenverlauf von 40% auszugehen. Für den Sprosser ist zudem von 100m bis zu seiner Effektdistanz von 200m eine weitere Habitatabnahme von 20% anzunehmen. Da die Arten keine besonderen Habitatansprüche besitzen und in ihrer Brutplatzwahl flexibel sind, können die Verluste der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine baubedingte Störung durch Ausweichen auf geeignete Flächen in der Umgebung kompensiert werden.

Ungefährdete Vogelarten des Offenlandes

Über die bereits zum Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 nachgewiesenen Arten Schafstelze und Wiesenpieper konnten keine weiteren Vorkommen von Brutvögeln dieser Habitatansprüche festgestellt werden.

Eine Vermeidung baubedingter Tötungen erfolgt durch die Beschränkung der Bauflächenausdehnung auf die Zeiten außerhalb der Kernbrutzeiten der Arten (1. März bis 31. August). Alternativ kann, wie bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 vorgesehen nach Zustimmung des LLUR eine Vergrünung ab Beginn der Brutzeit erfolgen.

Die vorkommenden Arten besitzen eine schwache Lärmempfindlichkeit. Innerhalb des Bereiches mit der Verkehrsmengenklasse 20.001 Kfz/24h bis 30.000 Kfz/24h ist in den ersten 100m eine Verminderung der Habitategnung von 60% innerhalb der ersten 100m von der Trasse und für den Wiesenpieper 20% bis zu seiner artspezifischen Effektdistanz von 200m anzunehmen. Im restlichen Trassenverlauf beträgt die Verkehrsmengenklasse 10.001 Kfz/24h bis 20.000 Kfz/24h, aufgrund derer in den ersten 100m eine Abnahme der Habitategnung von 40% und für den Wiesenpieper von 100m bis 200m eine 10%ige Abnahme angenommen wird. Für den überwiegenden Teil dieser Gilde können Verluste der Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund ihrer Flexibilität bei der Brutplatzwahl sowie geringen Habitatansprüchen durch Ausweichen kompensiert werden. Als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für einzelne Brutpaare, für die ein Lebensraumverlust anzunehmen ist, erfolgt die Anlage von mesophilen Grünland (Maßnahmen 6.6 A/E, 6.7 A/E, 6.8 E/CEF, 19.1 A/CEF, 19.2 A/CEF) sowie Feuchtgrünland (Maßnahmen 5.3 E, 20.1 A/E). Da es sich bei um ungefährdete Vogelarten handelt, ist ein einwenderseits geforderte vorgezogener Ausgleich (CEF) gemäß der Arbeitshilfe „Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung (LBV, 2016) nicht erforderlich. Da Maßnahmen für ungefährdete Arten über einen funktional angemessenen Flächenausgleich der beeinträchtigten Habitats erfolgen, ist eine einwenderseits geforderte quantitative Kartierung nicht erforderlich.

Ungefährdete Arten in oder an Gebäuden

Im Untersuchungsraum konnten zum Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 als Arten dieser Gilde Bachstelze, Felsentaube, Hausrotschwanz, Mauersegler, Schleiereule und Turmfalke festgestellt werden. Als zusätzliche Art dieser Gilde konnte durch den Datenabgleich mit den Rohdaten der Fehmarnsundquerung die Dohle nachgewiesen werden. Da keine Kolonien der Dohle betroffen sind, erfolgt für diese Vorkommen eine Gildenbetrachtung. Die Bachstelze und der Hausrotschwanz sind nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr schwach lärmempfindliche Arten, während die Bachstelze, Felsentaube, Mauersegler und Turmfalke ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen sind, für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Die Schleiereule besitzt eine mittlere Lärmempfindlichkeit für die zur Bewertung der Lärmempfindlichkeit die 58 dB(A) tags-Isophone sowie die artspezifische Effektdistanz von 300m herangezogen wird. Da das Vorkommen der Schleiereule im Untersuchungsgebiet außerhalb der 58 dB(A) tags-Isophone und der artspezifischen Effektdistanz liegt, können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf die Schleiereule ausgeschlossen werden.

Als Maßnahme zur Vermeidung von baubedingten Tötungen bei den erforderlichen Gebäudeabrissen ist ein Aussetzen von Gebäudeabrissen während der Brut- und Aufzuchtzeiten zwischen 1. April und 15. September. Auf die Nebenbestimmung Nr. 10 der Ziffer 2.3.7 des Beschlusses vom 31.08.2015 wird verwiesen.

Verluste von Brutplätzen sind weiterhin durch kleinflächige Habitatverluste entlang des Vorhabens sowie des Abrisses der Tankstelle südlich der B 207 anzunehmen. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden, da weitere geeignete Habitats für die ungefährdeten und gering spezialisierten Arten im Umfeld vorhanden sind und daher kein Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang eintritt. Auch eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten dieser Gilde auswirkt ist nicht zu erwarten, da die Arten als störungstolerant auch gegenüber baulichen Tätigkeiten im Umfeld eingeschätzt werden.

Rastvögel

Die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse bezüglich der vom Vorhaben betroffenen Rastvögel erfolgt in dem Kapitel 3.4.2 (Relevanzprüfung) sowie in den Formblättern 7.24 bis 7.28 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages 2017. Das Kapitel 4.1.4 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gibt das Ergebnis der detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfungen der Formblätter wieder. Eine artenschutzrechtliche relevante Bedeutung ist gemäß der Arbeitshilfe „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH, 2017) erst ab einer landesweiten Bedeutung gegeben. Für kleinere Bestände kann davon ausgegangen werden, dass nicht an bestimmte Rastgebiete gebunden sind und bei Störungen in andere Räume ausweichen können. Eine Darstellung der Rastvogelbestände mit landesweiter Bedeutung innerhalb des Untersuchungsgebietes erfolgt in der Anlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Innerhalb des Datenabgleiches mit den Rohdaten der Fehmarnsundquerung konnten erstmalig Rastbestände mit landesweiter Bedeutung von Eider-, Berg- und Reiherente sowie mit dem Höckerschwan nachgewiesen werden.

Baubedingte Tötungen können aufgrund der Vorkommen der Rastbestände der Berg-, Reiher- und Eiderente außerhalb des Baufeldes ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Kollisionsanfälligkeit von Rastvögeln können betriebsbedingte Tötungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Störungen wirken auf Rastvögel in erster Linie optische Störreize und optische Kulisseneffekte innerhalb des artspezifischen Störradius. Beeinträchtigungen durch Lärm sind nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (Garniel et. al., 2010) nicht anzunehmen. Für die nachgewiesenen Rastvogelvorkommen der Berg-, Reiher, und Eiderente ist ein Störradius gemäß der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr von 150m anzunehmen. Die erstmals festgestellten Rastflächen dieser Arten befinden sich in einem Abstand von mind. ca. 2300m zum Eingriffsgebiet (vgl. Plandarstellung im Anhang des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages 2017), so dass Störungen auszuschließen sind. Für den Höckerschwan geben Garniel et. al. keinen artspezifischen Störradius an. Zur Ermittlung von Störungen wird daher die artspezifische Fluchtdistanz von 200m nach Flade (1994) angenommen. Die Rastflächen der Höckerschwäne liegen teilweise innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz, weshalb baubedingte Störungen durch sich bewegende Personen im Baufeld anzunehmen sind. Als Rasthabitat werden von den Höckerschwänen Ackerflächen genutzt. In der ausgeräumten Agrarlandschaft Fehmarns stellt dieser Habitattyp keine limitierte Ressource dar, so dass von einem Ausweichen der betroffenen Höckerschwäne auf Ackerflächen in der direkten Umgebung während der Bauphase ausweichen können. Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 tritt somit nicht ein.

Da Lärm für Rastvögel nicht von Bedeutung ist kann ein dauerhafter Verlust der Ruhestätte durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Auch werden keine Rastflächen durch das Vorhaben überbaut, so dass es vorhabenbedingt nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt.

Bereits in den Kartierungen 2008 konnte ein landesweit bedeutendes Rastvorkommen der Kanadagans festgestellt werden. Baubedingte Tötungen Störungen können aufgrund der Vorkommen außerhalb des Baufeldes ausgeschlossen werden. Baubedingte Störungen

auf die an den angrenzenden Ackerflächen der Ostsee rastenden Kanadagänse können weiterhin nicht sicher ausgeschlossen werden. Da Ackerflächen im Untersuchungsgebiet keine limitierte Ressource darstellen, kann von einem Ausweichen ausgegangen werden. Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 tritt somit nicht ein. Da Lärm für die Kanadagans als Rastvögel nicht von Bedeutung ist kann ein dauerhafter Verlust der Ruhestätte durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Auch werden keine Rastflächen durch das Vorhaben überbaut, so dass es vorhabenbedingt nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt.

Für die bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 vorgesehene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (0.6-4 Ar) für die Rastvogelbestände der Berg-, Reiher- und Tafelente ergibt sich innerhalb der Planergänzung keine Änderung. Die einwenderseits vorgebrachte Kritik an der Wirksamkeit der vorgesehenen Bauzeitenregelung sowie den zulässigen Rodungsarbeiten an maximal 5 zusammenhängenden Tagen wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt. An der gutachterlichen Einschätzung, dass diese zeitlich befristete Baufeldräumung keine erhebliche Störung auslöst wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gezweifelt. Um jedoch unvorhergesehene Beeinträchtigungen der Rastvogelbestände im Bereich der Lagune bei Großenbrode sicher ausschließen zu können, erfolgt eine Überwachung der Bauzeitenregelung durch die ökologische Baubegleitung. Diese stellt sicher, dass die Rodungsarbeiten zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Auf die Nebenbestimmung Nr. 6 unter Ziffer 2.3.7 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.08.2015 wird verwiesen. Ein Ausschluss der Bautätigkeiten im Bereich der Rastvogelvorkommen wird daher nicht als notwendig erachtet.

Zu 2.2.3 (Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG – Natura 2000 (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete))

Das Projekt ist nach Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LNatSchG für die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1532-321 „Sundwiesen Fehmarn“, DE 1631-392 „Meeresgebiete der östlichen Kieler Bucht“, DE 1631-393 „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel“, DE 1632-392 „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche“ sowie für die europäischen Vogelschutzgebiete DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“ und DE 1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“ weiterhin zulässig, da mit seiner Durchführung keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind.

Innerhalb der Planergänzung erfolgte im Rahmen der Verträglichkeitsprüfungen der Natura 2000 Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens ergänzend zum Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 eine Aktualisierung hinsichtlich neuer Erkenntnisse durch den Datenabgleich mit den Rohdaten zum Vorhaben der Fehmarnsundquerung, der Neuberechnung der Schalluntersuchung aufgrund der Ergänzung der Fahrzeuge über 2,8t zum Schwerverkehr, der berichtigten Verkehrsmenge sowie der vorsorglichen Neuberechnung der Stickstoffdepositionen unter Verwendung der HBEFA, Version 3.3.

Die Prüfungen und die Bewertung der Beeinträchtigungen der Natura 2000 Gebiete erfolgen schutzgebietsbezogen in eigenständigen Verträglichkeitsprüfungen der im Wirkbereich des Vorhabens liegenden Schutzgebiete. Ein solches Vorgehen entspricht den Vorgaben des Artikels 6 Abs. 3 der FFH-RL, wonach der Gegenstand der Verträglichkeitsprü-

fung das „Gebiet als solches“ ist. Bei einer einwenderseits geforderten Dach-FFH-VP ist hingegen nicht das „Gebiet als solches“ Gegenstand der Prüfung von Beeinträchtigungen, sondern mehrere Schutzgebiete gemeinsam. Ein solches Vorgehen wird nur gewählt, wenn vergleichbare Beeinträchtigungen durch dasselbe Vorhaben auf mehrere Schutzgebiete angenommen werden können. Da hierbei spezifische Eigenschaften der Gebiete meist nicht genau betrachtet werden, sind die gebietsbezogenen Prüfungen der im Wirkungsbereich des Vorhabens des vierstreifigen Ausbaus der B207 zwischen Heiligenhafen-Ost und Puttgarden befindlichen Gebiete besser zur Erheblichkeitsbewertung geeignet als eine Dach-FFH-VP. Auch ist eine Dach-FFH-VP mit dem Vorhaben einer neuen Fehmarnsundquerung zur Vermeidung von Planungskonflikten, wie einwenderseits gefordert, nicht notwendig. Wie bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 dargestellt, kann der Ausbau der B 207 unabhängig von der Realisierung des Neubaus der Fehmarnsundquerung realisiert werden.

Beeinträchtigungen der funktionalen Beziehungsgefüge der Natura 2000 Gebiete untereinander werden über die Beziehungen, die für die Erhaltungsziele von Bedeutung sind geprüft. Mögliche funktionale Beziehungen für die Rastvögel der Vogelschutzgebiete DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“ und dem Vogelschutzgebiet DE 1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“ können ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben keine in Beziehung stehenden gebietsüberschreitende Komplexe (z. B. Zugstrecken der Rastvögel) beeinträchtigt.

Eine Bewertung der Beeinträchtigungsintensitäten erfolgte auf Grundlage der sechsstufigen Bewertungsskala des „Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ (BMVBW, 2004). Ein Verstoß gegen die Vorgaben des § 34 Abs. 1 BNatSchG, wonach eine Unterscheidung von Beeinträchtigungen lediglich in erhebliche sowie unerhebliche Beeinträchtigungen vorgesehen ist, widerspricht nicht der angewandten sechsstufigen Bewertungsskala.

Die verwendete sechsstufige Bewertungsskala stellt innerhalb des Bewertungsprozesses einen Zwischenschritt dar, durch welchen eine nachvollziehbare Überprüfung der abschließenden Bewertung der Beeinträchtigungen in erhebliche und unerhebliche Beeinträchtigungen erfolgen kann. Da das Endergebnis die gesetzlich vorgesehene zweistufige Bewertungsskala und somit die fachlichen Empfehlungen berücksichtigt ist ein Fehler der Bestimmung der Beeinträchtigungen innerhalb der Verträglichkeitsprüfungen nicht erkennbar.

Auch ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie besteht nicht. Das geplante Vorhaben löst nach den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen keine dauerhaften Beeinträchtigungen aus, wodurch es den festgesetzten Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten und Lebensraumtypen der Natura 2000 Gebiete nicht entgegensteht. Somit steht das Vorhaben der Erreichbarkeit der Wiederherstellungsziele der Natura 2000 Gebiete nicht entgegen.

Datengrundlagen

Die Verträglichkeitsuntersuchungen verwenden als Datengrundlagen eigene Erhebungen aus dem Jahr 2008, welche in 2012 bzw. 2015 durch eine Aktualisierungskartierung überprüft wurden. Darüber hinaus wurden für die Gebiete „Küstenlandschaft Nordseite der

Wagriscen Halbinsel“, „Östliche Kieler Bucht“, „Sundwiesen Fehmarn“, Küstenlandschaft vor Großenbrode“ und „Ostsee östlich Wagrien“ die Daten der durchgeführten Gebietsmonitorings verwendet, welche den aktuellen Standarddatenbögen zu Grunde liegen. Somit sind die verwendeten Daten als Grundlage für den Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 und diesem Planergänzungsbeschluss ausreichend aktuell.

Kumulation

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind zusätzlich zu der Prüfung der Beeinträchtigung des geplanten Vorhabens ebenfalls kumulative Beeinträchtigungen anderer Pläne und Projekte, die im Zusammenwirken mit dem Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten führen können, zu berücksichtigen. Für eine solche Prüfung sind alle Beeinträchtigungen relevant, die bisher einzeln oder kumulativ nicht erheblich waren. Für die Natura 2000 Gebiete DE 1532-321 „Sundwiesen Fehmarn“, DE 1631-392 „Meeresgebiete der östlichen Kieler Bucht“, DE 1631-393 „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel“, DE 1632-392 „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche“ und DE 1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“ können durch das Vorhaben nicht einmal unerhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen angenommen werden, so dass eine Beteiligung an Kumulationseffekten ausgeschlossen werden kann und eine Prüfung kumulativer Wirkungen nicht erfolgen muss. Für das Vogelschutzgebietes DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“ verbleiben unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahme 0.6-4 Ar unerhebliche Beeinträchtigungen, so dass hier kumulative Betrachtungen mit verfestigten Planungen betrachtet wurden. Eine einwenderseits geforderte Prüfung kumulierender Wirkungen mit einem Ersatzneubau sowie Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen der Fehmarnsunquerung ist nicht notwendig. Für den Ersatzneubau der Fehmarnsunquerung sowie Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen der bestehenden Fehmarnsunbrücke liegen zum Zeitpunkt dieses Planergänzungsbeschlusses keine verfestigten Planungen vor, an denen verlässlich die Auswirkungen der zukünftigen Planungen erkennbar sind, so dass eine Betrachtung kumulierender Wirkungen dieser Vorhaben nicht möglich ist. Auch ist nicht, wie einwenderseits angenommen, ein Ausweichen von Arten der Erhaltungsziele während der Bauzeit in ungestörte Bereiche des Fehmarnsundes vorgesehen. Eine kumulative Betrachtung ist aufgrund fehlender verfestigter Planungen ebenfalls für die Schienenhinterlandanbindung der Deutschen Bahn nicht möglich. Ebenfalls ist eine einwenderseits geforderte kumulative Betrachtung mit dem Vorhaben der festen Fehmarnbeltquerung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht notwendig, da aufgrund der räumlichen Entfernung eine Überlagerung der Wirkbereiche des vierstreifigen Ausbaus der B 207 mit dem Vorhaben der Festen Fehmarnbeltquerung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Beeinträchtigungen durch Stickstoffdepositionen

Mit dem Planergänzungsverfahren wurde vorsorglich nochmals unter Berücksichtigung neuer Datengrundlagen die Berechnung von Stickoxiden (Handbuch Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs“ Version 3.3, seit April 2017 verfügbar) geprüft, inwieweit Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie durch vorhabenbedingte Stickstoffeinträge beeinträchtigt werden. Änderungen zu den bisherigen Berechnungen ergeben sich durch eine Erhöhung der Emissionsfaktoren aller Euro 4, 5 und 6 Diesel. Durch diese vorsorglich ergänzende Stickstoffberechnung wurden maximale punktuelle Stickstoffdepositionen für das FFH-Gebiet „Nordseite der Wagrischen Halbinsel“ von 0,297 kg/(ha*a), für das FFH-Gebiet „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche“ von 0,097

kg/(ha*a) und für das FFH-Gebiet „Sundwiesen Fehmarn“ von 0,021 kg/(ha*a) ermittelt. Hierfür wurden zuerst auf Grundlage der aktuellen Daten des Umweltbundesamtes zu Hintergrundbelastungen (Depositionen flüssiger, feuchter und trockener Depositionen) die zusätzlichen Stickstoffdepositionen als Jahresfracht flächendeckend berechnet und in Rasterkarten innerhalb der Verträglichkeitsprüfungen dargestellt. Aus diesen ermittelten zusätzlichen Stickstoffdepositionen erfolgte dann eine Berechnung der mittleren sowie maximalen Stickstoffdepositionen in den einzelnen FFH-Gebieten. Da alle so ermittelten zusätzlichen Stickstoffdepositionen unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg/(ha*a) liegen, können negative Wirkungen auf die vorkommenden Lebensraumtypen durch vorhabenbedingte zusätzliche Stickstoffdepositionen ausgeschlossen werden.

Das Abschneidekriterium zeigt den Wert an, bis zu dem sich keine kausalen Zusammenhänge zwischen Emission und Deposition nachweisen lassen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 23.04.2014 zur A49 (Kassel bis A5 im Teilabschnitt zwischen Stadtallendorf und Gemünden/Felda) diese Annahme bestätigt und Stickstoffeinträge von 0,3 kg/(ha*a) und darunter als irrelevant eingestuft. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge können in einem Gebiet demnach überhaupt nur auftreten, wenn die zu erwartende vorhabenbedingte Zusatzbelastung 0,3kg/(ha*a) erreicht. Das Abschneidekriterium stellt demnach nach dem Stand der Wissenschaft den Wert der Depositionsraten dar, unter welchen nachweisbaren Wirkungen auf die Schutzgüter der FFH-RL ausgeschlossen werden können. Diese Vorgehensweise ergibt sich zwar nicht ausdrücklich aus der FFH-Richtlinie, entspricht jedoch den Anforderungen des Artikels 6 Abs. 3 der FFH-RL, wonach Beeinträchtigungen nach den jeweils besten wissenschaftlichen Erkenntnissen ermittelt werden müssen (EuGH, Urteil vom 24.11.2011 – Rs. C-404/09). Eine Unvereinbarkeit des Abschneidekriteriums mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie als Indikator zur Prüfung der erheblichen Beeinträchtigungen nach Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist daher nicht erkennbar. Auch ist eine einwenderseits angenommene eingeschränkte Aussagekraft des Abschneidekriteriums aufgrund fehlender Unterscheidungen von Messwerten und Hintergrundbelastungen für Schadstoffbelastungen unterhalb 0,5 kg/(ha*a) nicht erkennbar. Bei der Bestimmung des Abschneidekriteriums wurde sich auf den unteren Wert der Messgenauigkeit bei der die Immissionskonzentrationen nicht durch Messungen von der Hintergrund-Immissionsbelastung zu unterscheiden ist (0,5 kg/(ha*a)) (Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope – Endbericht zu FE 84.0102/2009, November 2012) gestützt, wodurch eine ausreichende Belastbarkeit des Abschneidekriteriums unterstellt werden kann.

Zusätzlich hat der Vorhabenträger für gegen Stickstoffeintrag empfindliche Lebensraumtypen Bagatellschwellen berücksichtigt. Die Bagatellschwelle findet nach dem Stickstoffleitfaden Anwendung, wenn die Gesamtbelastung aus Vorbelastung und vorhabenbedingter Zusatzbelastung oberhalb des Critical load liegt. Die Bagatellschwelle entspricht 3% des Critical load. Der Critical load für die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommenden Lebensraumtypen wurde in der vorliegenden Planung dem Stickstoffleitfaden Straße (FGSV, 2014) entnommen. Für keine der im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommenden Lebensraumtypen wird nach der Berechnung der zusätzlichen Stickstoffdepositionen die aus den Critical loads ermittelte Bagatellschwelle überschritten.

Die zur Berechnung der Stickstoffdepositionen verwendeten Tagesganglinien aus der Straßenverkehrszählung der BASt aus dem Jahr 2000 sind mit den Daten der Verkehrs-

zählung 2015 der BASt zu vergleichen, so dass ein Mangel an Aktualität nicht erkennbar ist. Somit sind die Tagesganglinien der Erhebung aus dem Jahr 2000 ebenfalls nicht zu beanstanden. Entgegen den Tagesganglinien der Verkehrsprognose der Ergänzung des Verkehrsgutachtens für den vierstreifigen Ausbau der B207 zwischen Heilighafen Ost und Puttgarden (WVK, 2017), welche ausschließlich die Tagesganglinien eines Tages abbilden, ist die tägliche Verkehrsstärke der BASt hochgerechnet auf 1 Jahr. Durch diese Hochrechnung erfolgt eine genauere Abbildung der täglichen Verkehrsstärke unter Berücksichtigung von Wochenend- und Ferienverkehre, welche innerhalb der Verkehrserhebung des WVK keine Berücksichtigung finden. Somit sind die verwendeten Ganglinien zur Berechnung der Stickstoffdepositionen nicht zu beanstanden.

Charakteristische Arten

Charakteristische Arten eines Lebensraumtyps des Anhang I der FFH-Richtlinie sind im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen, sie stellen jedoch kein eigenständiges Erhaltungsziel dar. Sie sind vielmehr Teil der entsprechenden Konfliktanalyse eines betroffenen und daher zu untersuchenden Lebensraumtyps. Charakteristische Arten werden dabei als Indikatoren herangezogen, um die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen eines Lebensraumtyps über die Betrachtung der vegetationskundlichen Strukturen und der standörtlichen Parameter hinaus bewerten zu können. Sie müssen daher wesentliche Eigenschaften der Strukturen und Funktionen des Lebensraumtyps widerspiegeln. Die Auswahl der charakteristischen Arten sollte in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden erfolgen (Leitfaden FFH-Verträglichkeitsprüfung BMVBS 2004). Für die vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfungen erfolgte durch den Vorhabenträger eine solche Abstimmung mit dem LLUR als zuständige Fachbehörde. Innerhalb dieser Abstimmung wurden für die Lebensraumtypen 1150 „Lagune des Küstenraumes“ und 1220 „Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände“ als charakteristische Brutvögel der Säbelschnäbler sowie der Mittelsäger und als charakteristischer Rastvogel die Reiherente benannt.

FFH-Gebiet DE 1532-321 „Sundwiesen Fehmarn“

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 35 ha liegt östlich der Fehmarnsundbrücke auf Fehmarn. Es umfasst Küstendünen, Sandstrände, Machair, Salzsümpfe,- wiesen und -steppen. Das übergreifende Erhaltungsziel ist die Erhaltung eines breiten, nicht eingedeichten Strand-, Strandwall- und Dünensaumes am Fehmarnsund in Verbindung mit natürlichen oder naturnahen Lagunensituationen, Brack- und Süßwassertümpeln und -sümpfen, ungenutzten Hochstaudenfluren und Röhrichten sowie z.T. extensiv überweideten Brack- und Strandwiesen.

Da die B 207 bis auf ca. 80 m an das FFH-Gebiet heranreicht sind indirekte Wirkungen nicht von vornherein auszuschließen, weshalb durch den Vorhabenträger eine Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG durchgeführt wurde.

Erhaltungsziele

Als Erhaltungsziele sind für das Gebiet die Lebensraumtypen 1150 (Lagunen des Küstenraums), 1210 (Einjährige Spülsäume), 2110 (Primärdünen), 2120 (Weißdünen mit Strandhafer), 2130 (Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation), 1330 (Atlantische Salzwiesen), 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) sowie als Arten des Anhang II der FFH-RL Kammolch (1166) und Kriechender Sellerie (1614) benannt. Für die Lebensraumty-

pen der Graudüne und der Strandseen soll ein günstiger Erhaltungszustand wiederhergestellt werden.

Der Lebensraumtyp der Feuchten Hochstaudenfluren (6430) befindet sich in 3,4 km Entfernung zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden können.

Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung

Die Verträglichkeitsuntersuchung kommt für die Lebensraumtypen 1150, 1210, 1330, 2110, 2120, 2130 sowie 2190 zu dem Ergebnis, dass anlage- und baubedingte Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können, da im Bereich des FFH-Gebietes „Sundwiesen Fehmarn“ kein vorhabenbedingter Ausbau vorgesehen ist.

Ebenfalls können betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge auf die Lebensraumtypen ausgeschlossen werden, da die maximalen Zusatzbelastungen punktuell $0,03 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ betragen. Somit wird das Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ an keiner Stelle des Gebietes erreicht, wodurch auf eine genaue Darstellung der betroffenen Bereiche verzichtet werden kann. Auch werden die Bagatellschwellen der Lebensraumtypen von $0,21 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ bis $0,36 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ durch die zusätzliche Stickstoffbelastung von $0,03 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ nicht überschritten.

Für den Lebensraumtyp 1150 (Lagunen des Küstenraumes) gehören der Säbelschnäbler und der Mittelsäger als Brutvögel sowie die Reiherente als Rastvogel zu den charakteristischen Arten. Innerhalb der Kartierungen 2008 sowie 2016 konnten keine Nachweise für Vorkommen des Säbelschnäblers, Mittelsägers sowie der Reiherente im FFH-Gebiet „Sundwiesen Fehmarn“ erbracht werden, so dass erhebliche Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Wirkungen auf die charakteristischen Arten auszuschließen sind.

Der Kammmolch (1166) konnte innerhalb des Datenabgleiches mit den Rohdaten der Planung zu einer neuen Fehmarnsundquerung 2016 erstmals im FFH-Gebiet „Sundwiesen Fehmarn“ nachgewiesen werden. Da im Bereich der Fehmarnsundquerung vorhabenbedingt keine Ausbauarbeiten vorgesehen sind, können anlage- und baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf Kammmolchvorkommen ausgeschlossen werden. Gefährdungen durch Kollisionen des Kammmolches und somit betriebsbedingte Beeinträchtigungen treten vorhabenbedingt nicht auf, da weder Landlebensräume in Anspruch genommen werden noch Wanderwege vorhabenbedingt zerschnitten werden.

Vorkommen des Kriechenden Selleries (1614) befindet sich in einer Entfernung von ca. 970m zur bestehenden B 207. Aufgrund dieses hohen Abstandes können anlage- und baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge treten ebenfalls nicht ein, da vorhabenbedingte Zusatzbelastungen unter dem Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ bleiben. Der einwenderseits vorgebrachte Hinweis, dass das Vorkommen des Kriechenden Selleries nicht mehr besteht, ist von dem Einwender an die zuständige Behörde zu melden. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Vorhaben des vierstreifigen Ausbaus der B 207 zwischen AS Heiligenhafen – Ost und AS Puttgarden erfolgt weiterhin auf Grundlage der Erhebungen zum Monitoring des Umweltministeriums Schleswig-Holsteins.

Die einwenderseits vorgebrachte Kritik, dass nicht alle Lebensraumtypen verortet werden konnten steht nicht im Widerspruch zu der Bewertung der Beeinträchtigung. Dies ergibt

sich daraus, dass es sich bei dem einzigen nicht verorteten Lebensraumtyp um Primärdünen (2110) handelt. Innerhalb des Managementplans des Gebietes „Sundwiesen Fehmarn“ wird für den Lebensraumtyp der Primärdünen ein durch natürliche Entwicklung entsprechender Rückgang dargelegt. Somit ist eine fehlende Verortung dieses Lebensraumtyps nachvollziehbar und stellt keinen Mangel dar.

Fazit und Bewertung der Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung an. Mit dem Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen Erhaltungszielen und den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteilen verbunden. Schadensbegrenzungsmaßnahmen nach § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

FFH-Gebiet DE 1631-392 „Meeresgebiete der östlichen Kieler Bucht“

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 62.110 ha und umfasst die Meeresflächen der Ostsee im Bereich der Hohwachter Bucht, des Westteils des Fehmarnsundes, die Orther Reede, die Fehmarn Schorre, den Flügger Sand sowie den Westteil des Fehmarnbelt. Es umfasst Sandbänke, Meeresarme- und -buchten, Riffe sowie Schlick-, Sand- und Mischwatt. Das übergreifende Erhaltungsziel ist die Erhaltung des zusammenhängenden Flachwasser- und Riffgebietes mit Vorkommen des Schweinswales.

Durch das vorliegende Vorhaben des Ausbaus der B 207 sind keine Meeresflächen der Ostsee betroffen, so dass es zu keiner Überbauung des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung kommt. Da die B 207 im Bereich der Fehmarnsundbrücke bis auf ca. 60m und im Bereich der Lagune westlich Großenbrode bis auf ca. 150m an das FFH-Gebiet heranreicht sind indirekte Wirkungen nicht von vornherein auszuschließen, weshalb durch den Vorhabenträger eine Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG durchgeführt wurde.

Die Verträglichkeitsuntersuchung verwendet für die Lebensraumtypen der Meeresgewässer als Datengrundlage die Bestandsaufnahme der Lebensraumtypen des LLUR aus dem Jahr 2015. Die eindeutige Zuordnung der Lebensraumtypen ist somit nicht zu beanstanden und auf eine einwenderseits geforderte Nennung charakteristischen Pflanzenarten zur sicheren Bestimmung der Lebensraumtypen kann somit verzichtet werden.

Erhaltungsziele

Als Erhaltungsziele sind für das Gebiet die Lebensraumtypen 1110 (Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser), 1140 (Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt), 1160 (Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)), 1170 (Riffe), sowie als Art des Anhang II der FFH-RL der Schweinswal (1351) benannt. Der Lebensraumtyp der Sandbänke (1110) befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung zum Vorhaben im Meeresgebiet der Ostsee außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Für den Lebensraumtyp Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt (1140) können ebenfalls anlage- und baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Innerhalb der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird dieser Lebensraumtyp zwar nicht dargestellt, jedoch kann die Lage des Schlick-, Sand- und Mischwatts dem Managementplan des Umweltministeriums des Landes Schleswig-Holstein aus April 2017 entnommen werden.

Hiernach erstreckt sich das Vorkommen entlang von Meeresbereichen an der Südwestspitze Fehmarns in ca. 1,5 km Entfernung zum Vorhaben, in welchem keine Ausbaumaßnahmen vorgesehen sind. Die Lebensraumtypen der flachen Meeresarme und -buchten (1160) sowie Riffe (1170) reichen zwar unmittelbar an die Fehmarnsundbrücke heran, sind jedoch nicht direkt vom Vorhaben betroffen, so dass anlage- und baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Eine einwenderseits geforderte Prüfung von möglichen Beeinträchtigungen während des Vorhabens einer neuen Fehmarnsundquerung ist wie bereits dargelegt nicht Bestandteil dieses Vorhabens.

Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ umfassen ausschließlich marine Wasserflächen, für welche Phosphor den wichtigsten Eutrophierungsfaktor darstellt. Stickstoffeinträge über den Luftweg sind daher für dieses Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung zu vernachlässigen.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufgrund des zu erwartenden erhöhten Verkehrsaufkommens auf mobile Arten des Gebietes wie Rastvögel ist nicht anzunehmen, da durch das Vorhaben keine wichtigen Austauschbeziehungen innerhalb des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zerschnitten werden.

Vorkommen des Schweinswals (1351) befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes „Meeresbereiche der östlichen Kieler Bucht“ westlich der Fehmarnsundbrücke. Da im Bereich der Fehmarnsundquerung vorhabenbedingt keine Ausbauarbeiten vorgesehen sind, können anlage- und baubedingte Beeinträchtigungen auf Vorkommen des Schweinswals ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Verkehrszunahme nicht zu einer Erhöhung des Unterwasserlärms führt.

Charakteristische Vogelarten für die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Meeresgebiete der östlichen Kieler Bucht“ sind von der zuständigen Behörde des Landes Schleswig-Holstein nicht definiert. Einwenderseits wird daher gefordert, die charakteristischen Vogelarten des „Bewertungsschemata für die Meeres- und Küstenlebensraumtypen der FFH-Richtlinie“ des BfN (2008) zur Bewertung der Beeinträchtigungen heranzuziehen. Eine Prüfung wertgebender Vogelarten in der Verträglichkeitsprüfung des überschneidenden Vogelschutzgebietes „Östliche Kieler Bucht“ sei nicht ausreichend. Nach einem Abgleich der genannten Arten des Bewertungsschemata des BfN mit den Erfassungen 2008/2009 sowie durch den Datenabgleich mit den Rohdaten zur Fehmarnsundquerung kann festgestellt werden, dass für den Lebensraumtypen 1160 Eiderente, Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Mittelsäger und Schellente sowie für den LRT 1170 die Berg- und Eiderente als Rastvögel innerhalb der Lebensraumtypen nachgewiesen werden konnten. Da die Lebensraumtypen und somit die Rastbereiche jedoch außerhalb baubedingter artspezifischer Störadien liegen können Beeinträchtigungen auf die charakteristischen Arten gemäß des „Bewertungsschemata für die Meeres- und Küstenraumbiotop“ offensichtlich ausgeschlossen werden. Somit ist ein Defizit bezüglich wertgebender Vogelarten nicht erkennbar.

Fazit und Bewertung der Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung an. Mit dem Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen Erhaltungszielen und den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteilen

verbunden. Schadensbegrenzungsmaßnahmen nach § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

FFH-Gebiet DE 1631-393 „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel“

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 315 ha und umfasst einen Küstenabschnitt der Wagrischen Halbinsel zwischen Johannistal und Großenbrode. Es umfasst Steilküsten, Strandseelandschaften, Strandwall- und Dünenebereiche und Quellerwatt. Das übergreifende Erhaltungsziel ist die Erhaltung der abwechslungsreichen Küstenlandschaft.

Da ein Teilbereich des Gebietes im Bereich der Lagune bei Großenbrode bis an 20m an die B 207 heranreicht sind Beeinträchtigungen nicht von vornherein auszuschließen, weshalb durch den Vorhabenträger eine Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG durchgeführt wurde.

Erhaltungsziele

Als Erhaltungsziele des FFH Gebietes „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel“ werden gemäß aktuellem Stand der Veröffentlichungen die Erhaltungsziele

1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt

1150 Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)

1210 Einjährige Spülsäume

1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände

1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation

1310 Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)

1330 Atlantische Salzwiesen

2110 Primärdünen

2120 Weißdünen mit Strandhafer

2130 Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)

2160 Dünen mit *Hippophaë rhamnoides*

2180 Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region

6210 Naturnahe Kalk- und Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien

1188 Rotbauchunke

1830 Schmale Windschnecke

berücksichtigt. Für die Lebensraumtypen 1310, 1330, 2110, 2120, 2130 und 2180 soll ein günstiger Erhaltungszustand wiederhergestellt werden.

Aufgrund der weiten Entfernungen der Lebensraumtypen des Quellerwatt (Entfernung zum Vorhaben 1,5 km gemäß des Managementplans aus 2012), der bewaldeten Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region (> 8 km vom Vorhaben entfernt) und Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Entfernung zum Vorhaben 7,8 km) können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Aktualisierung des Standarddatenbogens erfolgte innerhalb der Planänderung zum Planergänzungsbeschluss eine Anpassung der Klassifizierung des Erhaltungsgrads der Lebensraumtypen. Eine Berücksichtigung der Erhaltungsgrade erfolgt innerhalb der FFH- Verträglichkeitsprüfungen im Hinblick auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der günstigen Erhaltungsgrade als allgemeines Ziel der FFH – Richtlinie. Für die Erreichung eines günstigen Erhaltungsgrades werden in den Managementplänen der FFH – Gebiete Erhaltungs-, Entwicklungs- sowie sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt. Durch das Vorhaben werden keine der im Managementplan (Stand 2012) für das Gebiet „Küstenlandschaft Nordseite der Wagriscen Halbinsel“ vorgesehenen Maßnahmen beeinträchtigt. Das Ausgleichskonzept der Planung trägt darüber hinaus zu einer Verbesserung der Lebensraumtypen bei. Als Maßnahme zur Verbesserung des Erhaltungsgrades ist als weitergehende Entwicklungsmaßnahme unter anderem die Wiederherstellung eingedeicherter Lagunen im Managementplan vorgesehen. Dies soll über Extensivierungen des Niederungsbereiches und somit einer Erhöhung der Wasserständen im Bereich des Deiches erfolgen. Mit den bereits planfestgestellten Maßnahmen 6.6 A/E, 6.7 A/E sowie 6.8 A/E ist durch den Vorhabenträger im Niederungsbereich eine Entwicklung von extensivem Grünland vorgesehen. Beeinträchtigungen des Vorhabens auf Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Gebietes „Küstenlandschaft Nordseite der Wagriscen sel“ können somit sicher ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen können für alle Lebensraumtypen des Gebietes ausgeschlossen werden, da der vierstreifige Ausbau der B 207 auf der dem FFH – Gebiet abgewandten Seite erfolgt, so dass eine anlagebedingte Inanspruchnahme der Lebensraumtypen im Nahbereich der Trasse sicher ausgeschlossen werden kann. Bauliche Arbeiten auf der dem FFH – Gebiet zugewandten Seite lösen ebenfalls keine Beeinträchtigungen aus. Die Arbeiten zur Anlage der Böschungsbefestigung mittels Wasserbausteinen bei Bau-km 3+767 bis Bau-km 4+379 erfolgen ausschließlich außerhalb des Gebietes (vgl. Anlage 12.1, Blatt 1.2 der am 31.08.2015 planfestgestellten Unterlage). Sicherergestellt wird dies ebenfalls durch ausgewiesenen Tabuflächen im Bereich des FFH – Gebietes (vgl. Anlage 12.2, Blatt 23.1 der am 31.08.2015 planfestgestellten Unterlage) sowie der Sicherstellung der Vermeidung unvorhergesehener Beeinträchtigungen durch die Umweltbaubegleitung (vgl. Nebenbestimmung Nr. 6 unter Ziffer 2.3.7 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.08.2015).

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Stickstoffeinträge können für alle Lebensraumtypen im Wirkungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden. Für die Meerwasser beeinflussten Lebensraumtypen 1150 sowie 1140 sind Stickstoffeinträge aus der Luft nicht von Bedeutung, da Phosphor den wichtigsten Eutrophierungsfaktor für diese Lebensraumtypen darstellt. Für den Lebensraumtyp 1230 kann aufgrund seiner hohen Dynamik keine Stickstoffanreicherung stattfinden. Vorhabenbedingte zusätzliche Stickstoffeinträge in die weiteren Lebensraumtypen 1210, 1220, 1330, 2110, 2120, 2130

sowie 2160 unterschreiten mit einer maximalen Zunahme von 0,297 kg N/(ha*a) das Abschneidekriterium. Die Bagatellgrenzen der gegen Stickstoffeinträge empfindlichen Lebensraumtypen im Wirkungsbereich des Vorhabens liegen zwischen 0,21 kg N/(ha*a) bis 0,57 kg N/(ha*a). Die Bagatellschwelle von 0,21 kg N/(ha*a) ist dem gegenüber Stickstoffeinträgen empfindlichsten Lebensraumtypen der festliegenden Küstendünen mit krautiger Vegetation zuzuordnen. Im Bereich der Vorkommen dieses Lebensraumtyps liegt der vorhabenbedingte zusätzliche Stickstoffeintrag jedoch unterhalb der punktuell maximalen Zunahme von 0,297 kg N/(ha*a), welche ausschließlich Vorkommen des gegen Stickstoffeinträge unempfindlichen Lebensraumtyp „Lagunen des Küstenraums“ betreffen. Da somit Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Stickstoffeinträge auch unter Berücksichtigung neuer Datengrundlagen zur Berechnung von Stickoxiden weiterhin sicher ausgeschlossen werden können und die Berechnung der vorhabenbedingten zusätzlichen Stickstoffdepositionen des Beschlusses vom 31.08.2015 weiterhin Bestand haben, ist eine einwenderseits geforderte Anpassung des Kapitels 4.3.1 der FFH-Verträglichkeitsprüfung des Gebietes „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrigen Halbinsel“ aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht notwendig. Entgegen der einwenderseitigen Annahme beträgt die vorhabenbedingte zusätzliche Stickstoffdeposition unter Berücksichtigung der neuen Datengrundlagen nicht mehr als das Doppelte der im Beschluss vom 31.08.2015 berechneten Werte (0,22 kg N/(ha*a)), sondern lediglich ein Drittel.

Für den Lebensraumtyp des Vegetationsfreien Schlick-, Sand- und Mischwatts (1140) konnte keine Verortung innerhalb der Verträglichkeitsprüfung erfolgen. Gemäß dem Managementplan für das Gebiet (Stand Juni 2012) ist für die Kartierung dieses Lebensraumtyps ein gesondertes Meeresmonitoring durchzuführen, welches bis zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Planergänzungsbeschlusses nicht erfolgt ist. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen können jedoch auch ohne eine exakte Verortung des Lebensraumtyps ausgeschlossen werden. Zum einen erfolgen im Meeresbereich keine Ausbauarbeiten wodurch es zu keinen anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen kommt. Ebenfalls sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge aufgrund der Unempfindlichkeit dieses Lebensraumtyps der Gewässer auszuschließen.

Die einwenderseits vorgebrachte Kritik fehlender Kartierungen der Lebensraumtypen der Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation (1230) und der Atlantischen Salzwiesen (1330) ist nicht nachvollziehbar. In der Detailkarte der Verträglichkeitsuntersuchung erfolgt eine Darstellung der innerhalb der vom Vorhabenträger 2008 durchgeführten FFH-Lebensraumkartierung nachgewiesenen Lebensraumtypen 1230 und 1330. Somit ist die Basis der Bewertung der Beeinträchtigungen sowie die Bewertung der Beeinträchtigungen nicht zu beanstanden.

Die Rotbauchunke (1188) sowie die Schmale Windelschnecke (1830) konnten innerhalb der vom Vorhabenträger 2008 durchgeführten Kartierungen und des Datenabgleiches mit den Rohdaten der Fehmarnsundquerung nicht nachgewiesen werden. Bekannte Vorkommen der Rotbauchunke befinden sich gemäß des Managementplans innerhalb des Gebietes „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrigen Halbinsel“ im Teilgebiet 5 an den Steilküsten bei Johannestal und damit in über 7 km Entfernung zum Vorhaben. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf die Vorkommen der Rotbauchunke können somit ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden. Angaben zum Vorkommen der Schmalen Windelschnecke sind dem Managementplan nicht zu entnehmen. Beeinträchtigungen

durch das Vorhaben können somit aufgrund fehlender Nachweise im Wirkungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Zu den charakteristischen Arten des Lebensraumtyps 1150 im FFH – Gebiet gehören gemäß Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (LLUR) der Säbelschnäbler und der Mittelsäger als Brutvögel sowie die Reiherente als Rastvogel. Anlagebedingte Beeinträchtigungen können für alle charakteristischen Arten ausgeschlossen werden, da keine Flächen der Lagune in Anspruch genommen werden.

In der Brutvogelerfassung des Vorhabenträgers aus dem Jahr 2008 konnte ein Brutpaar des Säbelschnäblers innerhalb des Lebensraumtyps 1150 nachgewiesen werden. Gutachterlich wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um ein von der Brutkolonie abgetrenntes Brutpaar handelt (vgl. Materialband 2 des am 31.08.2015 festgestellten Plans). Dieses Vorkommen konnte 2016 im Zuge der Untersuchungen zur Planung der Fehmarnsundquerung nicht bestätigt werden. Somit bestätigt sich die Einschätzung des Gutachters aus 2008, dass die Lagune des Küstenraumes bei Großenbrode nur für sporadische Bruten des Säbelschnäblers aufgesucht wird. Charakteristische Arten sind jedoch definiert als Arten, welche mit hoher Stetigkeit oder Frequenz vorkommen (Leitfaden FFH-Verträglichkeitsprüfung BMVBS 2004). Somit kann für die Lagune des Küstenraumes im Bereich Großenbrode der Säbelschnäbler nicht als charakteristische Art angenommen werden und nicht als Indikator zur Bewertung von Beeinträchtigungen eines Lebensraumtyps über die Betrachtung der vegetationskundlichen Strukturen und der standörtlichen Parameter hinaus herangezogen werden. Dementsprechend sind anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf den Säbelschnäbler als charakteristische Art des Lebensraumtyps 1150 im Gebiet nicht zu berücksichtigen.

Vorkommen des Mittelsägers mit einem Brutpaar konnten innerhalb der Kartierungen 2008 nachgewiesen werden. Dieses Vorkommen wurde durch den Datenabgleich mit den Rohdaten der Fehmarnsundquerung aus 2016 bestätigt. Für den Mittelsäger besitzt Verkehrslärm keine Relevanz, weshalb erhebliche Beeinträchtigungen durch optische Störungen der Straße anhand der artspezifischen Effektdistanz und Fluchtdistanz ermittelt werden. Die Effektdistanz wird gemäß der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr mit 100m angenommen. Die Fluchtdistanz beträgt nach verschiedenen Literaturangaben 80m. Da sich der Brutplatz des Mittelsägers außerhalb der artspezifischen Effektdistanz befindet (vgl. Blatt 1 der kartographischen Darstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages dieses Planergänzungsbeschlusses) und der Bereich der Lagune als Tabufläche für die Inanspruchnahme während der Bauausführung ausgewiesen ist, treten erhebliche bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht ein.

Da für Rastvögel gemäß der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr durch die Steigerung des Verkehrslärms nicht mit einer Steigerung der Störintensität auszugehen ist, sondern Gefahren in erster Linie optisch von Rastvögeln wahrgenommen werden, erfolgt die Prüfung der Beeinträchtigungen anhand des artspezifischen Störradius. Rastende Reiherenten in der Lagune des Küstenraumes konnten im artspezifischen Störradius innerhalb der Rastvogelkartierung des Vorhabenträgers (2008/2009) sowie im Zuge der Auswertung verschiedener Quellen (2015) nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung dieses Vorkommen ist ausschließlich während der Bauzeit durch sich bewegend Menschen im Baufeld anzunehmen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die vollständige Funktion der Lagune als Rastplatz wiederhergestellt. Gemäß Artikel 1 der FFH-Richtlinie kann eine Beeinträchtigung eines Lebensraumtyps angenommen werden, sobald sich das Vor-

haben negativ auf den günstigen Erhaltungszustand der charakteristischen Arten des Lebensraumtyps auswirkt. Hierbei ist maßgeblich, dass die Stabilität der Population erhalten bleibt (BVerwG, Urteil vom 28. März 2013 – 9 A 22.11). Aufgrund des temporären Charakters der Beeinträchtigungen ist nicht von einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population auszugehen.

Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen auf den Lebensraumtyp 1150 durch eine Beeinträchtigung seiner charakteristischen Arten sicher auszuschließen.

Als charakteristische Art des Lebensraumtyp 1220 gilt, gemäß Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (LLUR) der brütende Sandregenpfeifer. Vorkommen des Sandregenpfeifers konnten innerhalb der Kartierungen 2008 mit einem Brutpaar sowie 2016 im Zuge der Untersuchungen zur Planung der Fehmarnsundquerung mit vier Brutpaaren im Bereich des Lebensraumtyps 1220 nachgewiesen werden. Anlagebedingte Beeinträchtigungen können für den Säbelschnäbler ausgeschlossen werden, da keine Flächen der mehrjährigen Vegetation der Kiesstrände in Anspruch genommen werden. Innerhalb der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr wird der Sandregenpfeifer nicht behandelt. Gutachterlich wird dargelegt, dass aufgrund von Vorkommen des Sandregenpfeifers an sehr störungsintensiven Bereichen wie Kiesgruben und Großbaustellen eine hochgradige Störungstoleranz anzunehmen ist. Aus diesem Grund wird eine Beeinträchtigung anhand der gutachterlich festgesetzten Fluchtdistanz von 100m geprüft. Da sich die Brutplätze der Sandregenpfeifer außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz befinden (vgl. Blatt 1 der kartographischen Darstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages dieses Planergänzungsbeschlusses) und der Bereich des Lebensraumtyps 1220 als Tabufläche für die Inanspruchnahme während der Bauausführung ausgewiesen ist, können erhebliche bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf den Sandregenpfeifer als charakteristische Art der mehrjährigen Vegetation der Kiesstrände ausgeschlossen werden.

Innerhalb der FFH-Verträglichkeitsprüfungen sind ausschließlich die Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu prüfen. Die sonstigen im Standarddatenbogen genannten wichtigen Pflanzen- und Tierarten, hier Kreuzkröte, Zauneidechse und Moorfrosch, sind gemäß den Vorgaben des Artikels 6 der Habitatrichtlinie 92/43 EWG (Europäische Kommission, 2000) bei der Festlegung der Erhaltungsziele nicht relevant. Dementsprechend sind sie nicht Bestandteil der Verträglichkeitsprüfung und damit zu vernachlässigen. Ebenfalls ist somit der innerhalb der Kartierung der FFH – Lebensraumtypen aus dem Jahr 2008 des Vorhabenträgers nachgewiesene Lebensraumtyp 2190 (Feuchte Dünentäler) nicht Bestandteil der Verträglichkeitsprüfung, da er nicht als Erhaltungsziel des Gebietes „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel“ benannt ist.

Fazit und Bewertung der Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung an. Mit dem Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen Erhaltungszielen und den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteilen verbunden. Schadensbegrenzungsmaßnahmen nach § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

FFH-Gebiet DE 1632-392 Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 1.739 ha umfasst die Großenbroder Küste inkl. des Großenbroder Moores sowie die Meeresbereiche östlich und nördlich der Wagrischen Halbinsel. Es umfasst Steilküsten, Strandwall- und Dünenebereiche, Strandseen, Salzwiesen Kiesstrände, Riffe, marine Flachwasserbereiche, Quellerwatt und kalkreiche Sümpfe. Das übergreifende Erhaltungsziel ist die Erhaltung der vielfältigen, dynamischen und ostseetypischen Küstenlandschaft.

Da die B 207 im Bereich der Fehmarnsundbrücke direkt an das FFH-Gebiet heranreicht sind Beeinträchtigungen nicht von vornherein auszuschließen, weshalb durch den Vorhabenträger eine Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG durchgeführt wurde.

Erhaltungsziele

Als Erhaltungsziele sind für das Gebiet die Lebensraumtypen 1150 (Lagunen des Küstenraums), 1160 (Flache große Meeresarme und -buchten), 1170 (Riffe), 1210 (Einjährige Spülsäume), 1220 (Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände), 1230 (Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation), 1310 (Pioniervegetation mit Salicornia), 1330 (Atlantische Salzwiesen), 2110 (Primärdünen), 2120 (Weißdünen mit Strandhafer), 2130 (Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation), 7210 (Kalkreiche Sümpfe) sowie der Schweinswal (1351) als Art des Anhang II der FFH-RL benannt. Für die Lebensraumtypen der Graudüne und des kalkreichen Sumpfes soll ein günstiger Erhaltungszustand wiederhergestellt werden.

Aufgrund der weiten Entfernungen der Lebensraumtypen der Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation (Entfernung zum Vorhaben 1,8 km) und der Kalkreichen Sümpfe (Entfernung zum Vorhaben 1,2 km) können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Die Verträglichkeitsprüfung kommt für alle Lebensraumtypen zu dem Ergebnis, dass anlagebedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, da im Bereich des FFH-Gebietes „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche“ keine Ausbauarbeiten vorgesehen sind, so dass eine Inanspruchnahme der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden können. Ebenfalls kommt es zu keiner baubedingten Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen, Baustelleneinrichtung oder Lagerflächen im Bereich des FFH-Gebietes. Sichergestellt wird dies durch ausgewiesene Tabuflächen des Bereiches des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung (vgl. Anlage 12.2, Blatt 23.1 der am 31.08.2015 planfestgestellten Unterlage) sowie der Sicherstellung der Vermeidung unvorhergesehener Beeinträchtigungen durch die Umweltbaubegleitung (vgl. Nebenbestimmung Nr. 6 unter Ziffer 2.3.7 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.08.2015). Baubedingte Beeinträchtigungen treten somit nicht ein.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Stickstoffeinträge können für alle Lebensraumtypen im Wirkungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden. Für die durch Meerwasser beeinflussten Lebensraumtypen 1150, 1160 sowie 1170 sind Stickstoffeinträge aus der Luft nicht von Bedeutung, da Phosphor den wichtigsten Eutrophierungsfaktor für diese Lebensraumtypen darstellt. Vorhabenbedingte zusätzliche Stickstoffeinträge in die weiteren Lebensraumtypen 1210, 1220, 1310, 1330, 2110, 2120 sowie 2130 unterschreiten mit einer maximalen Zunahme von 0,097 kg N/(ha*a) das Abschnei-

dekriterium. Die Bagatellgrenzen der gegen Stickstoffeinträge empfindlichen Lebensraumtypen im Wirkungsbereich des Vorhabens liegen zwischen 0,21 kg N/(ha*a) bis 0,9 kg N/(ha*a). Die Bagatellschwelle von 0,21 kg N/(ha*a) wird durch die vorhabenbedingte zusätzliche Stickstoffbelastung von 0,097 kg N/(ha*a) ebenfalls nicht überschritten.

Die einwenderseits vorgebrachte Kritik, dass aufgrund unzureichender Kartierungen des Vorhabenträgers und der im Managementplan – Teilgebiet Ostseeflächen (2016) zum Gebiet „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche“ dargestellten Vorkommen des Lebensraumtyps 1170 (Riffe) keine korrekte Eingriffsbewertung erfolgen konnte, wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt. Der Lebensraumtyp der Riffe ist als aufragende Erhebungen aus Hartsubstraten des Meeresbodens definiert. Innerhalb des Vorhabens des vierstreifigen Ausbaus der B 207 zwischen Heiligenhafen-Ost und Puttgarden erfolgt keine Flächeninanspruchnahme des Meeresbodens. Da ebenfalls betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge, wie bereits dargestellt, ausgeschlossen werden können, können erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden, auch wenn durch den Vorhabenträger keine Kartierung der Meereslebensraumtypen, sondern ausschließlich von terrestrischen und semiterrestrischen Lebensraumtypen erfolgte. Ebenfalls ist eine, wie einwenderseits angenommen, fehlerhafte Bewertung der Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 1160 aufgrund Abgrenzungsprobleme zum Lebensraumtyp 1110 nicht erkennbar. Gemäß der Beschreibung der Lebensraumtypen des Bundesamtes für Naturschutz stellt der Lebensraumtyp der Sandbänke (LRT 1110) einen Bestandteil des Lebensraumtyps der Flachen großen Meeresarme und -buchten (LRT 1160) dar. Die Sandbänke als Bestandteil des Lebensraumtyps 1160 werden ausgegrenzt und sind somit nicht Bestandteil des LRT 1160. Auch ist der Lebensraumtyp der Sandbänke kein Erhaltungsziel des Gebietes „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche“ und konnte innerhalb der Erfassungen nicht nachgewiesen werden. Somit sind Fehler innerhalb der Bewertung der Beeinträchtigungen aufgrund von Abgrenzungsproblemen der Lebensraumtypen 1160 und 1110 auszuschließen.

Vorkommen des Schweinswals (1351) befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche“ westlich der Fehmarnsundbrücke. Da im Bereich der Fehmarnsundquerung vorhabenbedingt keine Ausbauarbeiten vorgesehen sind, können anlage- und baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf Vorkommen des Schweinswals ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da nicht von einer Erhöhung des Unterwasserlärms durch die Verkehrszunahme auszugehen ist.

Innerhalb der FFH-Verträglichkeitsprüfungen sind ausschließlich die Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu prüfen. Dementsprechend ist der innerhalb der FFH-Lebensraumkartierung aus dem Jahr 2008 nachgewiesene Lebensraumtyp 2190 (Feuchte Dünentäler) sowie die innerhalb des Datenabgleiches mit den Rohdaten zur geplanten Fehmarnsundquerung nachgewiesenen Arten des Anhangs II Kammmolch und Schmale Windelschnecke nicht Bestandteil der Verträglichkeitsprüfung. Da die Kegelrobbe ebenfalls nicht als Erhaltungsziel für das Gebiet „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche“ benannt ist, kann auf eine einwenderseits geforderte Berücksichtigung dieser Art verzichtet werden.

Für den Lebensraumtyp 1150 (Lagunen des Küstenraumes) gehören der Säbelschnäbler und der Mittelsäger als Brutvögel sowie die Reiherente als Rastvogel zu den charakteris-

tischen Arten. Innerhalb der Kartierungen 2008 sowie 2016 konnten keine Nachweise für Vorkommen des Säbelschnäblers im Gebiet erbracht werden, so dass erhebliche Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Wirkungen auf den Säbelschnäbler als charakteristische Art ausgeschlossen werden können.

Brutplätze des Mittelsägers sowie eine Rastfläche der Reiherente konnten innerhalb der Kartierungen 2008 sowie durch den Datenabgleich mit den Rohdaten zur Fehmarnsundquerung 2016 nachgewiesen werden (vgl. Blatt 1 der kartographischen Darstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages dieses Planergänzungsbeschlusses). Für den Mittelsäger und rastende Reiherenten besitzt Verkehrslärm keine Relevanz, weshalb erhebliche Beeinträchtigungen durch optische Störungen der Straße anhand der artspezifischen Effektdistanz und Fluchtdistanz (Mittelsäger 80m – 100m) und Störradien (Reiherente 150 m) ermittelt werden. Da im Bereich der FFH-Gebietes „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche“ keine Ausbaurbeiten vorgesehen sind und der Bereich frei von baubedingter Flächeninanspruchnahme gehalten wird, können Beeinträchtigungen auf den Mittelsäger sowie die Reiherente durch Unterschreitung der Effekt- und Fluchtdistanz bzw. Störradien ausgeschlossen werden.

Die charakteristische Art des Lebensraumtyp 1220 ist, gemäß Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (LLUR) der brütende Sandregenpfeifer. Innerhalb der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr wird der Sandregenpfeifer nicht behandelt. Gutachterlich wird dargelegt, dass aufgrund von Vorkommen des Sandregenpfeifers an sehr störungsintensiven Bereichen wie Kiesgruben und Großbaustellen eine hochgradige Störungstoleranz anzunehmen ist. Aus diesem Grund wird eine Beeinträchtigung anhand der gutachterlich festgesetzten Fluchtdistanz von 100m geprüft. Der Lebensraumtyp 1220 wurde in 450m Entfernung zur B 207 kartiert, weshalb Beeinträchtigungen innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz des Sandregenpfeifers durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können. Beeinträchtigungen auf den Sandregenpfeifer als charakteristische Art des LRT 1220 können somit ausgeschlossen werden.

Fazit und Bewertung der Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung an. Mit dem Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen Erhaltungszielen und den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteilen verbunden. Schadensbegrenzungsmaßnahmen nach § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

EU-Vogelschutzgebiet DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“

Das EU-Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 74.690 ha und umfasst die flachen Meeresflächen und Küstensäume. Das übergreifende Erhaltungsziel ist die Erhaltung der außerordentlich hohen Bedeutung der Küstengewässer im internationalen Vogelzuggeschehen als störungsfreies Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Entenarten, als günstiger Nahrungsraum für Brut- und Rastvögel sowie als Brutplatz für Küsten-, Wiesen- und Röhrichtvögel.

Da ein Teilbereich des Gebietes im Bereich der Lagune bei Großenbrode bis an 20m an die B 207 heranreicht sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht von vornherein auszuschließen, weshalb durch den Vorhabenträger eine Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG durchgeführt wurde.

Datengrundlagen

Als Datengrundlage für die Bewertung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebietes besonderer Bedeutung „Östliche Kieler Bucht“ wurden die Rastvogelerfassung 2008/2009 und die Plausibilitätsprüfung aus 2012 des Vorhabenträgers sowie die Rohdaten der geplanten Sundquerung sowie Monitoringberichte aus 2016 zu Grunde gelegt. Auf die Materialbände 1 und 2 der planfestgestellten Unterlage vom 31.08.2015 sowie auf den Materialband dieses Planergänzungsbeschlusses wird verwiesen.

Erhaltungsziele

Als Erhaltungsziele von besonderer Bedeutung sind Löffelente, Schnatterente, Bläßgans, Graugans, Tafelente, Reiherente, Bergente, Schellente, Eisente, Singschwan, Trauerente, Zwergsäger sowie Eiderente als Rastvögel und Schilfrohrsänger, Knäckente, Rohrdommel, Rohrweihe, Seeadler, Mittelsäger, Kolbenente, Tüpfelsumpfhuhn, Zwergseeschwalbe sowie Flusseeeschwalbe als Brutvögel zu prüfen. Als Erhaltungsziele von Bedeutung sind als Brutvögel Trauerseeschwalbe, Bekassine, Säbelschnäbler, Küstenseeschwalbe, Rotschenkel sowie Kiebitz und als Rastvogel der Goldregenpfeifer zu prüfen.

Die Verträglichkeitsuntersuchung behandelt die Wirkungen, die von dem Vorhaben des vierstreifigen Ausbaus der B207 zwischen AS Heiligenhafen-Ost und Puttgarden ausgehen. Relevante Wirkungen des Vorhabens sind baubedingte Störungen sowie betriebsbedingte Immissionen von Luftschadstoffen und Lärm. Zur Beurteilungen der Wirkungen auf die Arten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie wurden die bekannte Nachweise der einzelnen Arten in der Verträglichkeitsuntersuchung kartographisch dargestellt. Innerhalb dieser Darstellung sind ebenfalls die Wechselbeziehungen der Rastvögel dargestellt. Für Blässgans, Eisente, Trauerente, Zwergsäger sowie Goldregenpfeifer als Rastvögel und für die Brutvögel Schilfrohrsänger, Knäckente, Rohrweihe, Seeadler, Kolbenente, Tüpfelsumpfhuhn, Zwergseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Bekassine und Kiebitz konnten innerhalb der Brut- und Rastvogelkartierungen 2008, der Plausibilitätskontrollen 2012 und durch den Datenabgleich mit den Rohdaten zur Fehmarnsundquerung (2016) nicht innerhalb des Vogelschutzgebietes nachgewiesen werden. Da somit keine Vorkommen dieser Arten in Reichweite baubedingter Störungen sowie betriebsbedingter Immissionen bestehen, können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Flächenverluste können auf alle Brut- und Rastvögel des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden, da im Bereich des Vogelschutzgebietes „Östliche Kieler Bucht“ keine Ausbauarbeiten vorgesehen sind. Sicherergestellt wird dies durch ausgewiesene Tabuflächen des Bereiches des Gebietes besonderer Bedeutung (vgl. Anlage 12.2, Blatt 23.1 der am 31.08.2015 planfestgestellten Unterlage). Ebenso können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Tötungen auf die Arten des Gebietes besonderer Bedeutung ausgeschlossen werden. Keine der Arten besitzt eine hohe Kollisionsanfälligkeit. Darüber hinaus wird das bereits geringe Kollisionsrisiko durch die geplanten Kollisionsschutzzäune und Irritationsschutzwände (auf die Maßnahmen 5.2 Ar und 5.5M der am 31.08.2015 planfestgestellten Unterlage wird verwiesen) gesenkt. Für die Rastvögel des Vogelschutzgebietes können auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch eine Steigerung des Verkehrslärms ausgeschlossen werden, da für Rastvögel nicht von einer Steigerung der Störintensität durch zunehmenden Lärm auszugehen ist (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, 2010). Ebenfalls können betriebsbedingte Beein-

trächtigungen durch Stickstoffeinträge aus der Luft für die Lebensraumtypen der Rastflächen der Rastvogelbestände ausgeschlossen werden. Die Rastflächen bilden ausschließlich meerwasserbeeinflusste Lebensraumtypen. Für diese Lebensraumtypen sind Stickstoffeinträge aus der Luft nicht von Bedeutung, da Phosphor den wichtigsten Eutrophierungsfaktor für diese Lebensraumtypen darstellt.

Rastvögel

Auf der Lagune westlich Großenbrode konnten innerhalb des Datenabgleiches mit den Rohdaten zur Fehmarnsundquerung erstmals rastende Löffelenten nachgewiesen werden. Durch den Datenabgleich konnten die bereits innerhalb der Rastvogelkartierung 2008/2009 nachgewiesenen Vorkommen von rastenden Schnatter- und Tafelente bestätigt werden. Gefahren werden von den rastenden Löffel-, Schnatter- Tafelenten optisch wahrgenommen. Zur Einschätzung baubedingter Beeinträchtigungen wird ein Störradius von 150m gemäß der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr angenommen. Da sich die Rastvogelbestände der Löffel-, Schnatter- sowie Tafelenten innerhalb dieses Störradius befinden, ist ein Funktionsverlust der Lagune als Rasthabitat während der Bauzeit anzunehmen. Innerhalb der Verträglichkeitsprüfung wird für die Vorkommen aufgrund der geringen Rastbestände eine fakultative Nutzung der Lagune als Rastplatz angenommen. Da diese bauzeitliche Vergrämung nur einen geringen Einfluss auf die Bestände im Vogelschutzgebiet hat, wird diese Beeinträchtigung nicht als erheblich bewertet. Einwenderseits wird diese Bewertung der baubedingten Störung als nicht erheblich angezweifelt, da der Vorhabenträger nicht genau dargelegt hätte, weshalb die Schwelle zur Erheblichkeit nicht überschritten wird. Infolge erheblicher Beeinträchtigungen anderer Rastvogelbestände erfolgt eine Schadenbegrenzungsmaßnahme, welche auch auf den Bereich der Lagune wirkt. Diese Schadenbegrenzungsmaßnahme schließt eine Bautätigkeit innerhalb der Hauptrastzeiten aus, so dass es zu keinen baubedingten Störungen der Rastvorkommen in der Lagune kommt. Somit sind Beeinträchtigungen auf die rastenden Löffel-, Schnatter- und Tafelenten der Lagune unter Berücksichtigung dieser Schadenbegrenzungsmaßnahme sicher auszuschließen. Somit kann im Ergebnis festgestellt werden, dass weder geringe noch erhebliche Beeinträchtigungen auf die Rastvögel der Lagune zu erwarten sind.

Die Graugans wurde im Rahmen der Rastvogelerfassung 2008/2009 sowie der Plausibilisierung 2015 auf den küsten- und lagunennahen Ackerflächen, der Lagune und den Ostseeflächen nachgewiesen. Gefahren werden von den rastenden Graugänsen optisch wahrgenommen. Zur Einschätzung baubedingter Beeinträchtigungen wird ein Störradius von 200m gemäß der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr angenommen. Somit ist für die Lagune und die lagunen- und küstennahen Ackerflächen ein Funktionsverlust während der Bauzeit anzunehmen. Für die außerhalb des Vogelschutzgebietes liegenden lagunen- und küstennahen Ackerflächen werden die Beeinträchtigungen in der Verträglichkeitsprüfung als gering bewertet, da ausreichend ungestörte Ackerflächen in der Umgebung verbleiben. Innerhalb der Rastvogelkartierung 2008/2009 (Materialband 2 der am 31.08.2015 planfestgestellten Unterlage) konnte festgestellt werden, dass alle größeren landwirtschaftlichen Nutzflächen auf dem Festland von den Graugänsen zur Nahrungssuche aufgesucht werden und zwischen diesen je nach Störungsgrad gewechselt wird. Somit besitzen die lagunen- und küstennahen Ackerflächen keine essenzielle Bedeutung für die rastenden Graugänse. Innerhalb der Verträglichkeitsprüfung wird für die Vorkommen der Lagune wird aufgrund der geringen nachgewiesenen Rastbestände (< 1% der Rastbe-

stände im gesamten Vogelschutzgebiet) eine fakultative Nutzung als Rastplatz angenommen. Da diese bauzeitliche Vergrämung nur einen geringen Einfluss auf die Bestände im Vogelschutzgebiet hat, wird diese Beeinträchtigung nicht als erheblich bewertet. Da im Bereich der Lagune aufgrund erheblicher Beeinträchtigungen anderer Rastvogelbestände eine Schadensbegrenzungsmaßnahme wirksam wird, welche ebenfalls die Rastbestände der Graugans vor bauzeitlichen Störungen schützt, sind weder geringe noch erhebliche Beeinträchtigungen auf die Rastbestände der Graugans in diesem Bereich zu erwarten.

Rastvorkommen des Singschwans konnten in den Rastvogelerfassungen 2008/2009 und innerhalb der Plausibilitätsprüfung 2015 nachgewiesen werden. Als Nahrungsplätze werden Flächen in der Großenbroder-Au-Niederung aufgesucht, welche außerhalb des Gebietes „Östliche Kieler Bucht“ liegen. Als Schlafplätze dienen die Lagune und die flachen Küstenbereiche. Gefahren werden von den rastenden Singschwänen optisch wahrgenommen. Zur Einschätzung baubedingter Beeinträchtigungen wird ein Störradius von 400m gemäß der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr angenommen. Somit ist für die Lagune, die flachen Küstenbereiche und die Flächen der Großenbroder-Au-Niederung ein Funktionsverlust während der Bauzeit durch Menschen innerhalb des Baufeldes anzunehmen. Für die außerhalb des Vogelschutzgebietes liegenden lagunen- und küstennahen Ackerflächen werden die Beeinträchtigungen in der Verträglichkeitsprüfung als gering bewertet, da aufgrund der Größe des Großenbroder Au-Niederung ausreichend Rückzugsräume für die Singschwäne bestehen. Der Beeinträchtigungsgrad wird innerhalb der Verträglichkeitsprüfung als nicht erheblich bewertet, da aufgrund der hohen Bestände des Singschwans außerhalb des Sundbrückenbereiches keine hohe Bedeutung des Bereiches der Lagune bei Großenbrode und angrenzenden flachen Küstengewässern angenommen wird. Beeinträchtigungen auf den Singschwan sind somit nicht zu erwarten.

Nachweise rastender Reiher- und Bergenten in der Lagune konnten innerhalb der Rastvogelkartierung 2008/2009 nachgewiesen und durch die Plausibilisierung 2015 bestätigt werden. Gefahren werden von den rastenden Enten optisch wahrgenommen. Zur Einschätzung baubedingter Beeinträchtigungen wird ein Störradius von 150m gemäß der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr angenommen. Somit ist für die Lagune während der Bauzeit, aufgrund sich bewogender Menschen im Baustellenbereich, ein Funktionsverlust als Raststätte der Reiher- und Bergente anzunehmen. Der Beeinträchtigungsgrad wird aufgrund der sehr hohen Bedeutung der Lagune für die Reiher- und Bergente (> 15% der Vorkommen im gesamten BSG gemäß Standarddatenbogen) mit mittel bis hoch angenommen. Als Schadensbegrenzungsmaßnahme nach § 34 BNatSchG wird für den Bereich der Lagune daher eine Bauzeitenregelung vorgesehen. Diese bereits mit dem Beschluss vom 31.08.2015 planfestgestellte Maßnahme sieht ein Aussetzen der Bautätigkeit während der Hauptrastzeiten der Reiher- und Bergente vor. Auf die Nebenbestimmung Nr. 9 unter Ziffer 2.3.7 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.08.2015 wird verwiesen. Unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahme gem. § 34 BNatSchG können Beeinträchtigungen auf in der Lagune rastende Reiher- und Bergente ausgeschlossen werden.

Die einwenderseits vorgebrachte Kritik an der Wirksamkeit der vorgesehenen Bauzeitenregelung ist seitens der Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. An der gutachterlichen Einschätzung, dass diese zeitlich befristete Baufeldräumung keine erhebliche Störung auslöst wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gezweifelt. Um jedoch unvorhergesehene Beeinträchtigungen der Rastvogelbestände im Bereich der Lagune bei

Großenbrode sicher ausschließen zu können, erfolgt eine Überwachung der Bauzeitenregelung durch die ökologische Baubegleitung. Diese stellt sicher, dass die Rodungsarbeiten zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Auf die Nebenbestimmung Nr. 6 unter Ziffer 2.3.7 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.08.2015 wird verwiesen.

Bestände rastender Eiderenten und Schellenten konnten 2008/2009 entlang der Küste zwischen Heilighafen und der Sundbrücke nachgewiesen werden. Für die Schellente konnten darüber hinaus weitere Rastflächen im Bereich der Fehmarnsundbrücke an der Küste Fehmarns in 2008/2009 festgestellt werden. Mit der Plausibilitätsprüfung 2015 konnten diese Vorhaben bestätigt werden. Für die Eiderenten konnte innerhalb des Datenabgleiches mit den Rohdaten zur Fehmarnsundquerung weitere Rastflächen auf dem Meeresbereich westlich der Sundbrücke erbracht werden. Auf diesen Rastflächen im Meeresbereich westlich der Sundbrücke konnten innerhalb des Datenabgleiches auch erstmals rastende Bestände der Reiher- und Bergente erbracht werden. Für alle Vorkommen wird zur Bewertung von Beeinträchtigungen ein Störradius von 150m gemäß der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr angenommen. Da sich alle Rastflächen außerhalb des Störradius befinden, können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Durch den vierstreifigen Ausbau der B 207 zwischen der AS Heiligenhafen-Ost und AS Puttgarden ist keine Verschlechterung der Wechselbeziehungen der Rastvögel zwischen den Vogelschutzgebieten „Östliche Kieler Bucht“ und „Ostsee östlich Wagrien“ anzunehmen. Gutachterlich wird innerhalb der Rastvogelerfassung (2008/2009) nicht von einer Vergrößerung der Barrierewirkung durch die Verbeitung der Trasse ausgegangen. Gegenwärtig finden Interaktionen über die bestehende B 207 nur in geringem Maße statt. Darüber hinaus sind die Rastvogelarten sehr mobil und interagieren in einem großen Raum über die B 207 hinweg. Beeinträchtigungen sind daher nicht anzunehmen.

Brutvögel

Der Mittelsäger konnte innerhalb der Brutvogelerfassung 2005 und mit dem Datenabgleich der Rohdaten zur Fehmarnsundquerung mit 1 Brutpaar in der Lagune nachgewiesen werden. Der Mittelsäger zeigt keine ausgeprägte Empfindlichkeit gegenüber Lärm. Die artspezifische Effektdistanz liegt bei 100 m. Der Mittelsäger zählt nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten. Der Brutplatz liegt außerhalb der artspezifischen Effektdistanz, so dass bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf den Mittelsäger ausgeschlossen werden können. Der Lebensraum des Mittelsägers kann den Lebensraumtypen 1210 (Einjährige Spülsäume) und 1220 (Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände) zugeordnet werden. Vorhabenbedingte zusätzliche Stickstoffeinträge unterschreiten mit einer maximalen Zunahme von 0,297 kg N/(ha*a) das Abschneidekriterium, so dass stickstoffbedingte Beeinträchtigungen auf den Lebensraum des Mittelsägers ausgeschlossen werden können. Eine einwenderseits geforderte Berücksichtigung des Mittelsägers als charakteristische Art ist innerhalb der Verträglichkeitsprüfung des Vogelschutzgebietes „Östliche Kieler Bucht“ nicht erforderlich, da für Vogelarten keine charakteristischen Arten zu benennen sind. Eine Prüfung von Beeinträchtigungen erfolgt ausschließlich über als Erhaltungsziel genannten Vogelarten, sowie ihrer Lebensräume.

Die Rohrdommel konnte erstmals im Zuge des Datenabgleiches mit den Rohdaten zur Fehmarnsundquerung im Niederungsbereich bei Bau-km 5+100 mit einem Brutpaar nachgewiesen werden. Sie gehört zu den Arten mit einer hohen Lärmempfindlichkeit und nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten. Bei einer Überschreitung der 52 dB(A) tags-

Isophone können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Die art-spezifische Fluchtdistanz beträgt 80 m. Die berechnete 52 dB(A) tags-Isophone verläuft im Bereich des Brutplatzes der Rohrdommel in einem Abstand von ca. 250 m zum Fahr-bahnrand. Der Brutplatz liegt 380m vom Straßenrand und 280 m vom Eingriffsgebiet ent-fert. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen können somit sicher ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Berechnung wird auf Ziffer 2.3 dieses Beschlusses verwiesen. Beeinträchtigungen des Lebensraums durch vorhabenbedingte Erhöhung der Stickstoffe-inträge können ausgeschlossen werden, da im Bereich des Brutplatzes der Rohrdommel die zusätzlichen Stickstoffeinträge das Abschneidekriterium nicht überschreiten.

Innerhalb des Gebietes „Östliche Kieler Bucht“ konnte mit der Brutvogelerfassung 2005 ein Brutpaar des Säbelschnäblers im Bereich der Lagune nachgewiesen werden. Der Sä-belschnäbler gehört zu den Koloniebrüter, weshalb der Nachweis eines Brutpaares be-reits in der Kartierung 2005 als „versprengtes Paar“ angesehen wurde. Da dieses Vor-kommen mit dem Datenabgleich der Rohdaten zur Fehmarnsundquerung nicht bestätigt werden konnte, wird davon ausgegangen, dass die Lagune nur eine geringe Habitateig-nung besitzt und aktuell keine Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens brüten. Somit können Beeinträchtigungen auf den Säbelschnäbler ausgeschlossen werden.

Innerhalb der FFH-Verträglichkeitsprüfungen sind ausschließlich die Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu prüfen. Die im Standard Datenbogen genannten weiteren Arten wur-den nicht bei der Festlegung der Erhaltungsziele berücksichtigt und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil der Verträglichkeitsprüfung. Somit kann auf die Bewertung der Beeinträchtigungen des Kranichs, Neuntöter, Uhu, Wiesenpieper, Sandregenpfeifers so-wie der Nonnengans und Feldlerche bei der Bewertung der Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes besonderer Bedeutung „Östliche Kieler Bucht“ verzichtet werden.

Einwendeseits wird bemängelt, dass durch das Vorhaben notwendige Erhaltungsmaß-nahmen des Managementplans innerhalb der Verträglichkeitsuntersuchung nicht berück-sichtigt worden seien und somit sei die Bewertung der Beeinträchtigungen fehlerhaft. Hierzu werden einwenderseits explizit die Arten Säbelschnäbler, Rotschenkel und Kiebitz als charakteristische Besiedler des Lagunen-Komplexes benannt. Als Beeinträchtigung werden für den Küstenstreifen westlich Großenbrode die intensive Nutzung der Strand-und Lagunenbereiche durch Sportler und Touristen benannt. Als Notwendige Erhaltungs-maßnahme zur Umsetzung des Verschlechterungsverbot gem. § 33 BNatSchG sieht der Managementplan in diesem Bereich vor, die Brut- und Rastvögel der Lagune durch Aus-weisung einer Schutzzone während der Brut- und Setzzeit vor zunehmenden Besucher-druck zu schützen. Dieser Maßnahme steht das Vorhaben nicht entgegen. Darüber hin-aus können die einwenderseits genannten Arten nicht als charakteristisch für den Bereich der Lagune angenommen werden. Im Zuge des Verfahrens wurde vom Vorhabenträger eine Abstimmung mit dem LLUR als zuständige Fachbehörde zu den charakteristischen Arten der Lagune vorgenommen Hierbei konnten für die Lebensraumtypen 1150 „Lagune des Küstenraumes“ und 1220 „Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände“ als charakteristi-sche Brutvögel der Säbelschnäbler sowie der Mittelsäger und als charakteristischer Rast-vogel die Reiherente benannt werden. Eine fehlerhafte Bewertung der Beeinträchtigungen auf den Bereich der Lagune ist somit nicht erkennbar.

Auch ist die einwenderseits vorgebrachte Kritik, dass in den Deckblättern der Planergän-zung die zukünftige Habitateignung für Bekassine und Rotschenkel des Niederungsberei-

ches der Lagune durch die als weitergehende Entwicklungsmaßnahme vorgesehene extensive Bewirtschaftung künftige nicht in Verbindung mit der künftigen Steigerung des Verkehrslärms betrachtet wurde, nicht nachvollziehbar. Die weitergehende Entwicklungsmaßnahme der Extensivierung der Niederungsbereiche der Lagune sieht als Zielvogelarten den Sandregenpfeifer, Wiesenpieper sowie die Feldlerche vor. Somit ist in diesem Bereich die Verbesserung des Erhaltungszustandes der Bekassine und des Rotschenkels nicht vorgesehen. Darüber hinaus befinden sich keine Vorkommen der einwenderseits genannten Arten Bekassine und Rotschenkel als Erhaltungsziele gemäß dem Managementplan im Bereich des Küstenstreifens westlich Großenbrode.

Kumulierende Projekte

Als kumulierende Projekte werden in der Verträglichkeitsprüfung des Vogelschutzgebietes „Östliche Kieler Bucht“ der Flächennutzungsplan der Gemeinde Großenbrode sowie eine Ausbaggerung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Lübeck im Bereich Graswarder bis Heiligenhafen als Vorhaben im räumlichen Zusammenhang betrachtet.

Das Erhaltungsziel, ein störungsfreies Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Entenarten, als günstiger Nahrungsraum für Brut- und Rastvögel sowie als Brutplatz für Küsten-, Wiesen- und Röhrichtvögel zu erhalten, ist durch die kumulierenden Projekte nicht berührt. Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet durch die vorgesehen Flächenänderungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großenbrode können aufgrund des Abstandes der Planungen zum Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung ausgeschlossen werden. Ebenso sind durch die Ausbaggerung der Hafenrinne keine zusätzlichen Beeinträchtigungen auf das Gebiet zu erwarten, da ein zeitliches Zusammenwirken der Projekte sicher ausgeschlossen werden kann.

Fazit und Bewertung der Planfeststellungsbehörde

Im Ergebnis löst kein Wirkprozess unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung der Zielarten des Vogelschutzgebietes und der für sie maßgeblichen Habitatstrukturen aus. Gebietsübergreifende Funktionen der Zielarten werden nicht beeinträchtigt. Die durchgeführte Verträglichkeitsuntersuchung kommt somit unter Anwendung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele des EU-Vogelschutzgebietes DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“ unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahme sicher ausgeschlossen werden können. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG an.

EU-Vogelschutzgebiet DE 1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“

Das EU-Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 39.421 ha und umfasst die flachen Meeresflächen und Küstensäume zwischen der Ostküste Fehmarns und der Ostseeküste bei Grömitz. Das übergreifende Erhaltungsziel ist die Erhaltung der außerordentlich hohen Bedeutung der Küstengewässer im internationalen Vogelzuggeschehen als störungsfreies Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Entenarten.

Da die B 207 im Bereich der Fehmarnsundbrücke direkt an das FFH-Gebiet heranreicht sind Beeinträchtigungen nicht von vornherein auszuschließen, weshalb durch den Vorhabenträger eine Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG durchgeführt wurde.

Erhaltungsziele

Als Erhaltungsziele sind Reiherente, Bergente, Eisente, Singschwan, Trauerente, Zwergsäger sowie Eiderente als Rastvögel und Mittelsäger, Schilfrohrsänger, Rohrweihe und Rotschenkel als Brutvögel zu prüfen.

Die Verträglichkeitsuntersuchung behandelt die Wirkungen, die von dem Vorhaben des vierstreifigen Ausbaus der B207 zwischen AS Heiligenhafen-Ost und Puttgarden ausgehen. Relevante Wirkungen des Vorhabens sind baubedingte Störungen sowie betriebsbedingte Immissionen von Luftschadstoffen und Lärm. Zur Beurteilungen der Wirkungen auf die Arten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie wurden die bekannte Nachweise der einzelnen Arten in der Verträglichkeitsuntersuchung kartographisch dargestellt. Innerhalb dieser Darstellung sind ebenfalls die Wechselbeziehungen der Rastvögel dargestellt.

Für die Zwergseeschwalbe, Rohrweihe sowie für den Schilfrohrsänger konnten innerhalb der Kartierungen keine aktuellen Nachweise erbracht werden. Da somit keine Vorkommen dieser Arten in Reichweite baubedingter Störungen sowie betriebsbedingter Immissionen bestehen, können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Flächenverluste können auf alle Brut- und Rastvögel des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden, da im Bereich des Vogelschutzgebietes „Ostsee östlich Wagrien“ keine Ausbauarbeiten vorgesehen sind. Sichertgestellt wird dies durch ausgewiesene Tabuflächen des Bereiches des Gebietes besonderer Bedeutung (vgl. Anlage 12.2, Blatt 23.1 der am 31.08.2015 planfestgestellten Unterlage). Ebenso können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Tötungen auf die Arten des Gebietes besonderer Bedeutung ausgeschlossen werden, da keine der Arten eine hohe Kollisionsanfälligkeit besitzt. Für die Rastvögel des Vogelschutzgebietes können auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch eine Steigerung des Verkehrslärms ausgeschlossen werden, da für Rastvögel nicht von einer Steigerung der Störintensität durch zunehmenden Lärm auszugehen ist (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, 2010). Ebenfalls können betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge aus der Luft für die Lebensraumtypen der Rastflächen der Rastvogelbestände ausgeschlossen werden, da diese ausschließlich meerwasserbeeinflusste Lebensraumtypen bilden. Für diese Lebensraumtypen sind Stickstoffeinträge aus der Luft nicht von Bedeutung, da Phosphor den wichtigsten Eutrophierungsfaktor für diese Lebensraumtypen darstellt.

Rastvögel

In der Lagune bei Großenbroderfähre sowie in den Außenbereichen des Fehmarnsundes konnten innerhalb der Rastvogelkartierung 2008/2009 sowie der Plausibilitätsprüfung und durch den Datenabgleich mit den Rohdaten zur Fehmarnsundquerung rastende Eider-, Eis-, Trauer-, Reiher-, Bergenten sowie Zwergsäger und Singschwäne festgestellt werden. Da Gefahren von den Rastvögeln optisch wahrgenommen werden erfolgt die Einschätzung baubedingter Beeinträchtigungen anhand artspezifischer Störradien von 150m für rastende Enten und Säger sowie 400m für rastende Singschwäne gemäß der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.

Das Rasthabitat der Lagune bei Großenbroderfähre befindet sich in einem Minimalabstand von 230m zur baubedingten Flächeninanspruchnahme des vierstreifigen Ausbaus der B207 zwischen Heilighafen-Ost und Puttgarden. Somit liegen die Vorkommen der

Rastvögel der Lagune bei Großenbroderfähre (Eider-, Trauer-, Reiher-, Bergente und Zwergsäger) außerhalb des artspezifischen Störradius und somit außerhalb baubedingter Wirkfaktoren. Baubedingte Beeinträchtigungen können sicher ausgeschlossen werden.

Die Außenbereiche des Fehmarnsundes liegen in noch weiteren Abständen zum Vorhaben, so dass die Rastflächen der Berg- und Eisente ebenfalls außerhalb des Störradius von 150m liegen und baubedingte Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden können.

Baubedingte Beeinträchtigungen auf die rastenden Singschwäne der Strandbucht westlich Großenbroderfähre können aufgrund des mit Gehölz bestandenen Dammes der Bahntrasse zwischen der B 207 und der Rastfläche des Singschwans ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Der Mittelsäger konnte in den Brutvogelkartierungen 2005 sowie innerhalb des Datenabgleiches mit den Rohdaten zur Fehmarnsundquerung mit 4 Brutpaaren am Rande der Lagune bei Großenbroderfähre nachgewiesen werden. Der Mittelsäger zeigt keine ausgeprägte Empfindlichkeit gegenüber Lärm. Die artspezifische Effektdistanz liegt bei 100 m. Der Mittelsäger zählt nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten. Der Brutplatz liegt außerhalb der artspezifischen Effektdistanz, so dass bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf den Mittelsäger ausgeschlossen werden können. Beeinträchtigungen des Lebensraums durch vorhabenbedingte Erhöhung der Stickstoffeinträge können ausgeschlossen werden, da im Bereich des Brutplatzes des Mittelsägers die zusätzlichen Stickstoffeinträge das Abschneidekriterium nicht überschreiten.

Der Rotschenkel konnte 2005 mit einem Brutpaar und im Zuge des Datenabgleiches mit den Rohdaten zur Fehmarnsundquerung im Nehrungshacken der Lagune westlich Großenbroderfähre mit zwei Brutpaaren nachgewiesen werden. Er gehört zu den Arten mit einer hohen Lärmempfindlichkeit und nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten. Bei einer Überschreitung der 55 dB(A) tags-Isophone können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Die artspezifische Effektdistanz beträgt 100 m/200 m. Die berechnete 55 dB(A) tags-Isophone verläuft im Bereich des Brutplatzes des Rotschenkels in einem Abstand von ca. 200 m zum Fahrbahnrand. Die Brutplätze liegen aktuell >300m vom Straßenrand und 720 m vom Eingriffsgebiet entfernt. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen können somit sicher ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen des Lebensraums durch vorhabenbedingte Erhöhung der Stickstoffeinträge können ausgeschlossen werden, da im Bereich des Brutplatzes des Rotschenkels die zusätzlichen Stickstoffeinträge das Abschneidekriterium nicht überschreiten.

Innerhalb der FFH-Verträglichkeitsprüfungen sind ausschließlich die Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu prüfen. Die im Standard Datenbogen genannten weiteren Arten wurden nicht bei der Festlegung der Erhaltungsziele berücksichtigt und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil der Verträglichkeitsprüfung. Somit kann auf die Bewertung der Beeinträchtigungen von Feldlerche, Kiebitz, Küstenseeschwalbe Neuntöter, Rohrdommel, Säbelschnäbler, Sandregenpfeifer, Steinschmätzer und Wiesenpieper bei der Bewertung der Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes besonderer Bedeutung „Östliche Kieler Bucht“ verzichtet werden.

Fazit und Bewertung der Planfeststellungsbehörde

Im Ergebnis löst kein Wirkprozess Beeinträchtigungen der Zielarten des Vogelschutzgebietes und der für sie maßgeblichen Habitatstrukturen aus. Gebietsübergreifende Funktionen der Zielarten werden nicht beeinträchtigt. Die durchgeführte Verträglichkeitsuntersuchung kommt somit unter Anwendung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele des EU-Vogelschutzgebietes DE 1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“ sicher ausgeschlossen werden können. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG an.

Zu 2.2.4 (Nebenbestimmungen)

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

Zu 1 bis 4) Aufgrund der Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Amphibien Moorfrosch und Kreuzkröte wird die Maßnahme zur Vermeidung von bau- und betriebsbedingten Tötungen von Individuen erforderlich.

Zu 5) In der Nebenbestimmung Nr. 14 unter Ziffer 2.3.7 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.08.2015 erfolgt die Errichtung dauerhafter Winterquartiere des Kammmolches unmittelbar nach dem Rückbau der temporären Winterquartiere. Diese Nebenbestimmung dient der Verfestigung der in den Maßnahmenblättern 15.2 Ar und 16.3 Ar vorgesehenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen. In den Maßnahmenblättern ist die Herstellung der dauerhaften Winterquartiere der Kammolche aus den Gewässern 47 und 50 vor dem Rückbau der temporären Winterquartiere der Maßnahmen 15.5 CEF und 16.2 CEF vorgesehen. Mit dieser Nebenbestimmung erfolgt die Berichtigung des offensichtlich sprachlichen Fehlers der Nebenbestimmung Nr. 14 der Ziffer 2.3.7 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.08.2015.

Zu 6 und 7) Die zur Vermeidung von Tötungen von Brutvögeln angeordneten Bauzeitenregelungen bestimmen die für die Baufeldfreimachung erlaubten Zeiträume außerhalb der Kernbrutzeiten der jeweiligen Artengruppen in Abhängigkeit zu den beseitigenden Habitatstrukturen. Für die Gehölzhabitate sind diese Zeiträume zur Vermeidung von Tötungen von Fledermäusen in ihren Tagesverstecken weiter einzuschränken.

Zu 2.3: (Lärmschutz)

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sind nach §§ 41 - 43 Bundes- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dem Träger der Straßenbaulast die Errichtung und Unterhaltung der Lärmschutzanlagen aufzuerlegen, die zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendig sind.

Die Basis der im Ausgangsbeschluss vom 31.08.2015 insoweit getroffenen Entscheidungen hat sich verändert. Der Vorhabenträger hat die der schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegte verkehrstechnische Untersuchung ergänzt. Die Zuordnung der sogenannten Lieferfahrzeuge ab 2,8 t zulässigen Gesamtgewicht zum Schwerverkehr wurde angepasst. In den dem Ausgangsbeschluss zu Grunde liegenden Verkehrsuntersuchungen wurden die Schwerverkehrsanteile für Kraftfahrzeuge ab einem zulässigen Gesamtgewicht größer 3,5 t ausgewiesen. Dies entsprach der Rundverfügung Straßenbau

Schleswig-Holstein Nr. 5/2010 vom 17.02.2010. Zum Teil wird hierin ein Widerspruch zu Anlage 1 der 16. BImSchV gesehen. Hinter dem Begriff des „maßgebenden Lkw-Anteils p“ findet sich der Klammerzusatz „(über 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht)“. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde handelt es sich hierbei lediglich um eine Erläuterung, der kein rechtlich verbindlicher Charakter zu kommt, wie gerade durch die Verwendung der Klammer deutlich wird. Bei der Auslegung dieser Erläuterung ist zu berücksichtigen, dass der Klammerzusatz bereits in der aus dem Jahr 1990 stammenden Ursprungsfassung der Verkehrslärmschutzverordnung vorhanden war und sich an den zum damaligen Zeitpunkt geltenden Geschwindigkeitsbeschränkungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) orientierte. Diese unterschied wiederum zwischen Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 2,8 t, die auf Bundesautobahnen keiner Geschwindigkeitsbeschränkung unterlagen, einerseits und Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 2,8 t andererseits. Im Jahr 1995 wurde diese Grenze EU-weit von 2,8 t auf 3,5 t angehoben und die StVO entsprechend geändert; vgl. § 3 der heute geltenden Straßenverkehrsordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1463). In Anlage 1 zu § 3 der Verkehrslärmschutzverordnung wurde diese Änderung nicht nachvollzogen. Gleichwohl ist der dortige Klammerzusatz entsprechend seinem Sinn und Zweck, die unterschiedlichen Geschwindigkeiten bei der Lärmberechnung zu berücksichtigen, auszulegen. Dies bedeutet, dass es für die Erfassung der Lkw-Anteile allein auf die aktuell geltenden Geschwindigkeitsbeschränkungen ankommt; d. h. die Grenze zwischen PKW-Anteilen einerseits und Lkw-Anteilen andererseits verläuft bei 3,5 t.

Die Planfeststellungsbehörde kann nachvollziehen, dass sich der Vorhabenträger trotz dieses Befundes dazu entschlossen hat, vorsorglich die Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 2,8 t bei den Lkw-Anteilen einzubeziehen. Entsprechend waren seine verkehrstechnische Untersuchung und in Folge dessen auch die schalltechnische Untersuchung anzupassen.

Im Rahmen dieser Überarbeitung sind Unstimmigkeiten der Straßenverkehrszählung 2010 im Bereich zwischen den Anschlussstellen Großenbrode und Avendorf offenbar geworden. Die Anzahl der Fahrzeuge, die den Lieferwagen zuzuordnen sind, weichen gemäß der Verkehrszählung von 2010 deutlich von den davor und dahinter liegenden Streckenabschnitt der B 207 ab. Aus diesem Grund wurde vom Vorhabenträger eine Zählung veranlasst, deren Ergebnis in die Schalltechnische Untersuchung eingeflossen ist. Bei der Verkehrserhebung wurde offenbar, dass sowohl die videogestützte Erhebung mit Silhouettenerkennung als auch die auf der Fehmarnsundquerung fest installierte induktive Dauerezählstelle der BASt Kleinbusse bis 9 Sitzplätze, Pkw mit Anhänger sowie Wohnmobile in die Gruppe der Lieferwagen zuordnet. Während die benachbarten manuellen Zählstellen der Straßenverkehrszählung 2010 diese der Gruppe der Pkw zuordnete. Daraus entstand eine Diskrepanz, die mit der vorgenommenen Erhebung behoben werden konnte.

Im Anhörungsverfahren wurde von Seiten der Einwender kritisiert, dass diese Verkehrszählung nicht näher beschrieben sei. In der Ergänzung zum Erläuterungsbericht als auch in der gutachterlichen Stellungnahme im Materialband (Ergänzung Verkehrsuntersuchung vom 24.03.2017) werden Anlass als auch Vorgehen (24 h-Erhebung am 28.02. und 04.03.2017, Umrechnung der Erhebung auf den DTV mit einem Faktor 0,81) beschrieben.

Die einwenderseits vorgetragene Kritik an der Aussage, dass der Ausbau der B 207 allein kein wesentliches zusätzliches Verkehrswachstum verursacht, wird von der Planfeststel-

lungsbehörde nicht geteilt. Wie sich aus der verkehrstechnischen Untersuchung (Stand 2012) Tabelle 4.1 nachvollziehbar ergibt, sind im Verkehrsgutachten Gebietsentwicklungen in ihrer Verkehrserzeugung abgeschätzt wurden und haben in den Nullfall 2025 Eingang gefunden. Die Verkehrszunahme zwischen der Analyse und dem Nullfall 2025 resultiert aus der allgemeinen Verkehrs- und Gebietsentwicklung.

Einwenderseits wurde kritisiert, dass die Verkehrsuntersuchung lediglich punktuell angepasst wurde bei der Frage der Einbeziehung von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 2,8 t bei den Lkw-Anteilen, im Übrigen aber nicht geändert wurde. Das Vorgehen des Vorhabenträgers wird von der Planfeststellungsbehörde befürwortet. Die Einleitung des Planergänzungsverfahrens zielte darauf, erkannte oder für möglich erachtete Fehler des Ausgangsverfahrens auszuräumen. Damit war eine punktuelle Fehlerheilung angestrebt und nicht die Öffnung der Unterlagen in Gänze. Diese Möglichkeit der Fehlerbehebung ist verfahrensrechtlich unter dem Gesichtspunkt des Planerhalts von Planfeststellungsbeschlüssen ausdrücklich vorgesehen. Somit war auch nicht, wie einwenderseits gefordert, die Annahmen über die Gebietsentwicklungen und die Maßnahmen im Straßenbau einer Überprüfung zu unterziehen.

Auch einer Berücksichtigung der in den Planungen für FBQ prognostizierten Baustellenfahrzeuge der landseitigen Versorgung der Baustelle des Fehmarnbelttunnels und der erwarteten Bahnersatzverkehre infolge der Schienensperrung ab Haffkrug im Zusammenhang mit dem Bau der Schienenhinterlandanbindung bedurfte es nicht, da diese zeitlich begrenzten Verkehre nicht durch das gegenständliche Verfahren erzeugt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit den einwenderseits vorgetragenen Kritikpunkten an der Verkehrsuntersuchung auseinandergesetzt und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Fehlerhaftigkeit der der schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegten verkehrstechnischen Untersuchung nicht besteht.

Auf dieser Basis und unter Zugrundelegung der bereits im Ausgangsbeschluss genannten Kriterien hat die Planfeststellungsbehörde ihre Entscheidung in Bezug auf den Lärmschutz überprüft und ist zu den unter 2.3 dargestellten und nachfolgend im einzelnen begründeten Entscheidungen gelangt.

Zu 2.3.1: (Lärmschutzanlagen - aktiver Lärmschutz)

In Folge der geänderten Eingangswerte bedarf die Festsetzung der aktiven Lärmschutzanlagen einer Überprüfung.

Die Überprüfung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Verpflichtung, primär den notwendigen Lärmschutz in Form von Wällen, Wänden oder Wall-Wand-Kombinationen durchzuführen, soweit dies technisch möglich ist, andere öffentliche oder private Belange nicht entgegenstehen und die Kosten nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen, § 41 BImSchG.

Zur Reduzierung der Verkehrslärmemission am Entstehungsort ist als Straßenbelag auf den Fahrbahnen der B 207 eine lärmmindernde Straßenoberfläche vorgesehen. Ein solcher Belag vermindert bei einer Geschwindigkeit über 60 km/h die Lärmimmissionen um 2 dB(A) (= Korrekturwert DStrO für lärmmindernde Bauweise der Straßenoberfläche).

Dieser lärmindernde Fahrbahnbelag ist als Ausgangsgröße in die weiteren Variantenbetrachtungen eingeflossen. Dennoch verbleibt es bei Überschreitungen der Beurteilungspegel im Bereich der Reha-Klinik (Großenbrode, nördlich der B 207), im Bereich der Ortslage Großenbrode und Blieschendorfer Weg (Albertsdorf), so dass für diese Bereiche verschiedene Varianten des aktiven Schallschutzes einer Betrachtung zu unterziehen sind. In den weiteren Bereichen, in denen schutzbedürftige Nutzungen identifiziert wurden (in den Planunterlagen bezeichnet als Bereich Ferienhausgebiet, Bereich Strukamp, Bereich Puttgarden), werden die Immissionsgrenzwerte unterschritten, so dass eine Betrachtung aktiver Lärmschutzanlagen entbehrlich ist.

In Bezug auf die angewendeten Grundsätze bei der Ermittlung der Vorzugsvariante für die aktiven Schallschutzmaßnahmen wird auf die Darlegungen im Ausgangsbeschluss Seite 147 ff verwiesen.

Reha-Klinik (Großenbrode, nördlich der B 207)

An der Einschätzung des Ausgangsbeschlusses (S. 149 f.) zur Einstufung der Schutzbedürftigkeit und des Schutzzweckes wird festgehalten, es haben sich insoweit keine neuen Erkenntnisse ergeben:

Entlang der vorgesehenen Ausbaustrecke befindet sich eine Reha-Klinik. Diese Bebauung befindet sich nördlich der neu zu errichtenden Anschlussstelle Großenbrode. Alle Gebäude befinden sich derzeit schon im Einflussbereich der vorhandenen 2-spurigen B 207 und sind daher erheblich durch Verkehrslärm vorbelastet. Das am dichtesten zur Anschlussstelle liegende Gebäude hat einen Abstand von ca. 100 m. An den straßennahen Hausfassaden wird der Immissionsgrenzwert für Wohnungen erreicht bzw. teilweise schon um bis zu 2 dB(A) überschritten.

Der Klinikkomplex besteht aus einem 5-geschossigen Gebäude, in dem sich die Patientenzimmer sowie die Aufenthalts- und Gemeinschaftsräume befinden, sowie ein Einzelhaus innerhalb eines Sondernutzungsgebietes (Kurgebiet). Die Klinikgebäude sind der Schutzkategorie 1 der 16. BImSchV zuzuordnen. Diese weisen Immissionsgrenzwerte von 57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht aus.

Die Schutzbedürftigkeit eines solchen Gebietes ist als hoch einzustufen.

Der Schutzzweck ist aufgrund der Schutzbedürftigkeit sowie der Anzahl der betroffenen Gebäude durch den Ausbau im hohen Bereich anzusehen.

(Ausgangsbeschluss S. 149f)

In Folge der geänderten Verkehrsprognose sind Beurteilungspegel von bis zu 58,0 dB(A) tags und von bis zu 53,4 dB(A) nachts berechnet worden. Dies bedeutet, dass im Vergleich zu den dem Ausgangsbeschluss zu Grunde gelegte Pegeln eine Erhöhung um 0,9 dB(A) tags und 1,2 dB(A) nachts zu verzeichnen ist. Insgesamt wird der Immissionsgrenzwert Tag an 6 Geschosseiten (3 Fassaden) und der Immissionsgrenzwert Nacht an 22 Geschosseiten (10 Fassaden) überschritten, wobei die Überschreitung nachts bis zu 6,4 dB(A) beträgt (vgl. Darstellung in den Planunterlagen 11.2).

Zur Beseitigung der Grenzwertüberschreitung wurden in der lärmtechnischen Untersuchung sieben Varianten miteinander verglichen. Aufgrund der örtlich sehr beengten Verhältnisse werden von vornherein Wälle bzw. Wall-Wand-Kombinationen ausgeschlossen.

Die betrachteten Varianten sind identisch mit denen, die dem Ausgangsbeschluss zu Grunde lagen:

In den Varianten A – D werden aktive Lärmschutzmaßnahmen mittels verschieden langer bzw. verschieden hoher Lärmschutzwände miteinander verglichen.

Die Variante E prüft aktiven Lärmschutz nur durch den Einbau von offenporigem Asphalt.

Die Variante F untersucht eine Kombination aus offenporigen Asphalt und Lärmschutzwänden.

Die Variante G beinhaltet den sogenannten Vollschutz. Dies bedeutet, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen in dem Umfang vorzusehen sind, dass keine Restbetroffenheiten verbleiben. Diese Variante verursacht im Vergleich zu den weiteren untersuchten Varianten sehr hohe Kosten, welche nicht in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen. Darüber hinaus werden bei dieser Variante aktive Lärmschutzmaßnahmen bis zu einer Höhe von 6,00 m über Gradienten notwendig. Eine solche Höhe stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar.

(Ausgangsbeschluss S. 150)

Unterschiede ergeben sich im Hinblick auf die verbleibenden Restbetroffenheiten und die Kosten.

Mit der Variante A werden Pegelminderungen bis zu 4 dB(A) erzielt. Der Immissionsgrenzwert Tag wird unterschritten. Mit den Varianten B bis D können gegenüber der Variante A weitere Pegelminderungen um maximal 0,9 dB(A) erreicht und die Reduzierung der Restbetroffenheit um eine Fassade erreicht werden. Dem gegenüber stehen höhere Kosten der Varianten B bis D. So sind die Kosten der günstigsten der drei Varianten (Variante B) um 22,5 % höher als die Variante A. Damit stehen die höheren Kosten für die Varianten B bis D in keinem Verhältnis zu dem damit erzielten weiteren Effekt. Im Vergleich zwischen diesen vier Varianten ist die Variante A vorzugswürdig.

Die Variante E (Einbau von offenporigen Asphalt) stellt sich im Vergleich zur Variante A als kostengünstiger dar. Die Zahl der verbleibenden Restbetroffenheiten bleibt identisch. Die Variante A erreicht allerdings eine höhere Pegelminderung. Offenporiger Asphalt weist in verschiedenen Punkten Nachteile auf, vgl. Darstellung im Ausgangsbeschluss auf Seite 147:

Offenporige Asphaltbeläge sind bei Regen durch die Drainwirkung der offenporigen Oberfläche überwiegend trocken, während herkömmliche Asphaltbeläge einen durchgehenden Nässefilm auf der Oberfläche bilden. Dies wird durch die sich bildenden Sprühfahnen ersichtlich. Nachteilig ist dieses dann, wenn eine normale Asphaltdecke plötzlich durch einen OPA-Belag für eine kurze Teilstrecke unterbrochen werden würde. Dem Verkehrsteilnehmer wird beim Befahren des OPA-Belages bei Nässe ein Sicherheitsgefühl vermittelt, dass bei dem Übergang auf eine normale Asphaltdecke plötzlich verloren geht. Aus Sicht der Verkehrssicherheit des Verkehrsteilnehmers ist daher ein streckenweise eingebauter OPA-Belag nachteilig.

Infolge der besonderen Bauweise ist darüber hinaus eine aufwendige Unterhaltung erforderlich, um die Lärmpegelminderung dauerhaft sicherzustellen. Infolge unvermeidbarer Hohlraumverluste ist derzeit das Erneuerungsintervall des Belages deutlich kürzer als das eines gewöhnlichen Fahrbahnbelages. Dieses führt in der Gesamtbetrachtung der Wirtschaftlichkeit zu einem Kostenaufwand, der sehr hoch ist.

(Ausgangsbeschluss S. 147)

Folglich wird dieser Fahrbahn nur dort zum Einsatz gebracht, wo aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht realisiert werden können oder aber diese im Hinblick auf die Pegelminderung nicht ausreichend dimensioniert werden können. Da diese vorliegend nicht gegeben ist und die Variante A eine höhere Pegelminderung erreicht, tritt die Variante E hinter der Variante A zurück.

Die Kosten der Variante F betragen ca. das 1,7 fache der Variante A. Mit dieser Variante werden die Restbetroffenheiten auf zwei reduziert. Die wesentlich höheren Kosten im Vergleich zur Variante A stehen nicht im Verhältnis zu einer Reduzierung der Betroffenheiten um vier Fassaden.

Mit der Variante G wird ein Vollschutz erreicht, in dem eine Kombination aus Lärmschutzwänden und offenporigen Asphalt vorgesehen ist. Die wesentlich höheren Kosten, die Nachteile, die mit offenporigem Asphalt verbunden sind, und die nachteilige Wirkungen einer 6 m hohen Lärmschutzwand auf das Landschaftsbild lassen diese Variante hinter der Variante A zurücktreten.

Einwenderseits wurde Kritik an der in den Planunterlagen vorgenommenen Abwägung zwischen aktiven und passiven Schallschutz geübt. Mit der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (für Krankenhäuser) ergäbe sich ein Anspruch auf aktiven Schallschutz gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG. Es werde nicht beachtet, dass der Vorhabenträger vom Grundsatz her vorrangig alle Schutzfälle mit aktiven Maßnahmen zu lösen habe. Zudem seien die Kosten je Schutzfall und die gelösten Schutzfälle nicht dargestellt. Der Vorhabenträger verweist in seiner Erwiderung darauf, dass die Kosten für einen aktiven Schallschutz, bei dem keine Restbetroffenheiten verbleiben, außer Verhältnis zum erreichten Schutzzweck stehen. Zu dem weist der Vorhabenträger die Kritik zurück, er habe dem aktiven Schallschutz nicht den Vorrang eingeräumt.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde greift die Kritik der Einwender nicht durch. Insbesondere aus der von den Einwendern herangezogenen Rechtsprechung kann nichts anderes folgen. Ausweislich des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.09.2016 (Az. 3 A 5/15, Rn. 57) ist die Reichweite des in § 41 Abs. 1 BImSchG festgelegte Vorrang des so genannten aktiven Lärmschutzes durch Lärmschutzwände gem. § 41 Abs. 2 BImSchG nach Maßgabe einer Kosten-Nutzen-Analyse zu entscheiden. Sie hat davon auszugehen, welcher Betrag für Schutzmaßnahmen aufzuwenden wäre, mit denen die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sichergestellt. Genau dies hat der Vorhabenträger vorgenommen, in dem die schalltechnische Untersuchung die Vollschutz-Variante G konzipiert und kostenmäßig beziffert hat.

Auch die weiteren im Urteil aufgeführten Prüfungsschritte sind der Unterlage zu entnehmen. Das Urteil führt aus:

„Darf die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen, dass ein Vollschutz unverhältnismäßig ist, sind – ausgehend von dem grundsätzlich zu erzielenden vollen Schutzniveau – schrittweise Abschläge vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verringerung der Geräuschbelastung zu ermitteln. Insbesondere sind bei der Kosten-Nutzen-Analyse Differenzierungen nach der Zahl der Lärmbetroffenen zulässig (Betrachtung der Kosten je Schutzfall).“

(Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.09.2016, Az. 3 A 5/15, Rn. 60)

Anhand der ermittelten Kosten und Darstellung der Restbetroffenheiten an den Fassaden hat der Vorhabenträger nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar die im Urteil beschriebenen Schritte vorgenommen. Es erfolgt zwar keine ausdrückliche Aufschlüsselung der Kosten je Schutzfall. Eine solche Aufschlüsselung würde aber in der vorliegenden Konstellation keinen weiteren Erkenntnisgewinn bringen und lediglich, dass gefundene Ergebnis unterstreiche, wie sich aus der nachstehenden Übersicht ergibt, in welcher nur die Varianten A und G abgebildet wurden, da die Varianten A bis E bezüglich der Restbetroffenheiten sehr nah beieinanderliegen und einwenderseits gerade der Ausschluss der Variante G kritisiert wird. Dabei wird von 28 Schutzfällen ausgegangen. Diese wurde aus der Anlage 11.2 (Seite 4 und 5, Spalte 13) ermittelt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass jede IGW-Überschreitung ein Schutzfall darstellt, so dass Überschreitungen tags und nachts als zwei Überschreitungen gezählt wurden (Bsp. KU 07):

	Kosten aktive Maßnahmen (Angabe in Tabelle 8, Planunterlage 11.1, Seite 16 – soweit erforderlich abzüglich Kosten für passive Maßnahmen, vgl. Fn. 5 Seite 16)	Gelöste Schutzfälle	Kosten je gelöster Schutzfall
Variante A	614.080 Euro	16	38.380 Euro
Variante G	1.662.300 Euro	28	59.368 Euro

Nach alledem stellt sich auch für die Planfeststellungsbehörde die Variante A als Vorzugsvariante für diesen Bereich dar. Über die verbliebenden Restbetroffenheiten wurde im Rahmen der Ziffer 2.3.2 befunden.

Ortslage Großenbrode

An der Einschätzung des Ausgangsbeschlusses (S. 150 f.) zur Einstufung der Schutzbedürftigkeit und des Schutzzweckes wird festgehalten, es haben sich insoweit keine neuen Erkenntnisse ergeben:

Entlang der vorgesehenen Ausbaustrecke befindet sich ein Wohngebiet der Gemeinde Großenbrode. Dieses zieht sich entlang der auszubauenden B 207 von der Großenbroder Aue bis zur Alten Sundstraße. Alle Gebäude befinden sich schon derzeit im Einflussbereich der vorhandenen 2-spurigen B 207 und sind daher erheblich durch Verkehrslärm vorbelastet. Das am dichtesten zur B 207 liegende Gebäude hat einen Abstand von ca. 100 m. An straßennahen Hausfassaden wird der

Immissionsgrenzwert für Wohnungen erreicht bzw. teilweise schon um bis zu 1 dB(A) überschritten.

Es handelt sich bei diesem Gebiet um Einfamilien-/Doppelhäuser innerhalb eines Wohngebietes. Die Wohngebäude sind der Schutzkategorie 2 der 16. BImSchV zuzuordnen. Diese weisen Immissionsgrenzwerte von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht aus.

Die Schutzbedürftigkeit eines solchen Gebietes ist als hoch einzustufen.

Der Schutzzweck ist aufgrund der Schutzbedürftigkeit sowie der Anzahl der betroffenen Gebäude durch den Ausbau im hohen Bereich anzusehen.

(Ausgangsbeschluss S. 150 f)

Mit der geänderten Verkehrsprognose sind Beurteilungspegel von bis zu 58,5 dB(A) tags und von bis zu 54,1 dB(A) nachts berechnet worden. Dies bedeutet, dass im Vergleich zu den dem Ausgangsbeschluss zu Grunde gelegte Pegeln eine Reduzierung um 0,9 dB(A) tags und eine Erhöhung um 0,6 dB(A) nachts zu verzeichnen ist. Insgesamt wird der Immissionsgrenzwert Tag an allen Fassaden eingehalten und der Immissionsgrenzwert Nacht an 50 Geschossseiten (32 Fassaden) überschritten, wobei die Überschreitung nachts bis zu 5,1 dB(A) beträgt (vgl. Darstellung in den Planunterlagen 11.2). Zwei Außenwohnbereiche sind mit einer Überschreitung von 0,1 bzw. 0,6 des Immissionsgrenzwerts Tag betroffen.

Zur Beseitigung der Grenzwertüberschreitung wurden in der lärmtechnischen Untersuchung sieben Varianten miteinander verglichen. Aufgrund der örtlich sehr beengten Verhältnisse werden von vornherein Wälle bzw. Wall-Wand-Kombinationen ausgeschlossen.

Die drei betrachteten Varianten sind identisch mit denen, die dem Ausgangsbeschluss zu Grunde lagen. Änderungen haben sich hier bei den Kosten ergeben, die sich im Ergebnis auf die Entscheidung für die Variante H nicht auswirken. Klarzustellen ist, dass die in Vorzugsvariante H vorgesehene zweite Lärmschutzwand eine Länge von 171 m und nicht 157 m hat, wie im Text des Ausgangsbeschlusses einmal falsch – Seite 151 – wiedergegeben, was sich aber nicht auf das Ergebnis der Variantenwahl auswirkt, die an dieser Stelle unter dem Eindruck der neuen Eingangsdaten noch einmal bestätigt wird.

Blieschendorfer Weg

Im Bereich des Blieschdorfer Weges befindet sich ein einzeln stehendes Wohngebäude. Dies befindet sich bereits aktuell im Einflussbereich der vorhandenen zwei-spurigen B 207. An den Hausfassaden wird der Immissionsgrenzwert für Mischgebiete erreicht bzw. teilweise schon um bis zu 1 dB(A) überschritten.

Das Wohngebäude ist der Schutzkategorie 3 der 16. BImSchV zuzuordnen. Diese weisen Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts aus. Der Schutzzweck ist auf Grund der Schutzbedürftigkeit, der Vorbelastung sowie der geringen Anzahl der betroffenen Gebäude durch den Ausbau als im mittleren Bereich anzusehen.

Es liegen Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes im Nachzeitraum um bis zu 1,6 dB(A) an zwei Fassaden vor.

Die geringe Höhe der Grenzwertüberschreitung, die geringe Anzahl der Betroffenheit und die Betroffenheit lediglich im Nachtzeitraum rechtfertigen es, den Schutz des Wohngebäudes durch bauliche Maßnahmen am Gebäude zu realisieren und von aktiven Schallschutzmaßnahmen in diesem Bereich abzusehen.

Bauliche Maßnahmen an vorhandenen Straßen

Außerdem werden im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens erhebliche bauliche Maßnahmen an vorhandenen Straßen durchgeführt, für die festzustellen ist, ob eine wesentliche Änderung nach § 1 Abs. 2 16. BImSchV vorliegt und damit Maßnahmen zur Lärmvorsorge zu prüfen sind:

1. Verlegung der K 42 über die B 207 an der Anschlussstelle Großenbrode
2. Überführung der L 217 über die B 207 bei Avendorf (neues Brückbauwerk an vorhandener Stelle)
3. Überführung der L 209 über die B 207 bei Burg (neues Brückenbauwerk an vorhandener Stelle)
4. Umverlegung der K 49 bei Puttgarden.

Eine wesentliche Änderung ist nach § 1 Abs. 2 16. BImSchV wesentlich, wenn

1. eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder
2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Anhand dieser Kriterien hat der Vorhabenträger in der schalltechnischen Untersuchung die einzelnen oben aufgeführten Änderungen an anderen Straßen überprüft und ist nachvollziehbar zu dem Ergebnis gelangt, dass für alle vier Maßnahmen eine wesentliche Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 16. BImSchV zu verneinen ist.

Dementsprechend ist Lärmvorsorge auf der Grundlage der §§ 41 ff BImSchG iVm 16. BImSchV für diese Bereiche nicht zu treffen.

Auch aus den mit aktualisierten Eingangswerten versehenen Betrachtungen der Gesamtbelastung durch Verkehrsgeräuschmissionen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) entsprechend dem Optimierungsgebot nach § 50 BImSchG sowie den Betrachtungen der

Auswirkungen im nachgeordneten Netz im Sinne einer umfassenden Problembewältigung folgt nicht die Notwendigkeit, weitere Lärmschutzmaßnahmen anzuordnen.

Die einwenderseits geforderte Bildung eines Gesamtlärm- oder Summenpegels für Schienen- und Straßenverkehrsgeräusche unter Einbeziehung der sog. Schienenhinterlandanbindung war hier nicht geboten. Die Planung der Schienenhinterlandanbindung ist ein selbständiges Projekt, welches, da es zeitlich nachgelagert zum hier gegenständlichen Verfahren erfolgt, dieses Vorhaben berücksichtigen muss. Auch wenn das Verfahren der Schienenhinterlandanbindung im Vergleich zum Zeitpunkt des Erlass des Ausgangsbeschlusses weiter vorangeschritten ist, hält die Planfeststellungsbehörde an den Aussagen auf S. 185 f des Ausgangsbeschlusses fest und verneint nicht nur das Erfordernis einer gemeinsamen Planfeststellung, sondern sieht die Lärmschutzansprüche Betroffener auch hinreichend dadurch gewahrt an, dass im zeitlich nachgelagerten Vorhaben der Schienenhinterlandanbindung der Frage der Notwendigkeit der Bildung von Gesamtlärm-/Summenpegel nachgegangen werden muss.

Insgesamt ist festzustellen, dass dem Vorhabenträger auch bei den geänderten Ausgangswerten andere oder weitere Lärmschutzanlagen nicht aufzuerlegen sind. Die Anordnungen des Ausgangsbeschlusses bleiben insoweit unverändert aufrecht erhalten.

Zu 2.3.2: (Erstattungsanspruch für Lärmschutz - passiver Lärmschutz)

Wie vorstehend dargestellt, verbleiben auch nach Festsetzung der aktiven Schallschutzmaßnahmen Lärmbetroffenheiten, da diese nicht ausreichen, um bei den angegebenen Gebäudeseiten und Geschossen die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen bzw. die Kosten für aktiven Lärmschutz außer Verhältnis zum erforderlichen Schutzzweck gestanden haben. In diesem Umfang hat der Träger der Straßenbaulast gemäß § 42 BImSchG dem Eigentümer seine Aufwendungen für notwendige Lärm-(Schall-)schutzmaßnahmen für Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, zu erstatten. Durch die geänderten Ausgangswerte haben die Festsetzungen im Ausgangsbeschluss durch diesen Beschluss eine Änderung erfahren, welche im Rahmen des verfügbaren Teils festgesetzt wurde.

Dabei wurde auch berücksichtigt, dass im Bereich der Reha-Klinik im Ausgangsbeschluss Festsetzungen vorgenommen wurden, die sich in Folge der Nutzung der Räumlichkeiten als nicht gerechtfertigt erwiesen haben. Wie in der Anlage 11.2 (S. 4 f) der Planunterlagen ersichtlich, dient das sogenannte Einzelhaus (auch als Pavillon bezeichnet) nur tagsüber dem Aufenthalt der Patienten. Da für diese Immissionsorte (nach Festsetzung des aktiven Lärmschutzes) allerdings nur nachts eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte festgestellt wurde, bedarf es der Festsetzung von Erstattungsansprüchen für Lärmschutz nicht. Entsprechend wurden für die Immissionsorte KU 9, KU 11 und KU 12 die im Ausgangsbeschluss vorgesehenen Erstattungsansprüche in diesem Ergänzungsbeschluss gestrichen.

Nachrichtlich werden nachstehend in einer Gesamtdarstellung die Ansprüche des Ausgangsbeschlusses modifiziert durch die Festsetzungen dieses Planergänzungsbeschlusses und ergänzt um die Nennung der Immissionsort-Nummer (IO-Nr.):

Großenbrode, Bereich Reha-Klinik, Gemarkung Großenbrode:

Straße, Haus-Nr. IO-Nr.	Flur	Flurstück	Gebäudeseite	Geschoss
Orthfeld 0, Bettenhaus Reha-Klinik IO-Nr.: KU 03	2	39/63	Südost	EG, 1. OG, 2. OG, 3. OG, 4. OG, 5. OG
Orthfeld 0, Bettenhaus REHA-Klinik IO-Nr.: KU 02	2	39/63	Nordost	5. OG
Orthfeld 0, Anbau Bettenhaus Reha-Klinik IO-Nr.: KU 04	2	39/63	Südost	1. OG
Orthfeld 0, Anbau Bettenhaus Reha-Klinik IO-Nr.: KU 07	2	39/63	Nordost	EG, 1. OG
Orthfeld 0, Anbau Bettenhaus Reha-Klinik IO-Nr.: KU 18	2	39/63	Südwest	1. OG
Orthfeld 0, Anbau Bettenhaus Reha-Klinik IO-Nr.: KU21	2	39/63	Südost	1. OG
Orthfeld 0, Einzelhaus Reha-Klinik IO-Nr. 09	2	39/63	Südost	EG
Orthfeld 0, Einzelhaus Reha-Klinik IO-Nr. 11	2	39/63	Südwest	1. OG
Orthfeld 0, Einzelhaus Reha-Klinik IO-Nr. 12	2	39/63	Südost	1. OG

Albertsdorf:

Straße, Haus-Nr.	Flur	Flurstück	Gebäudeseite	Geschoss
Blieschendorfer Weg 1, Wohnhaus IO-Nr.: A02	2	16/2 Gemarkung Albertsdorf	Ost	EG, 1. OG
Blieschendorfer Weg 1, Wohnhaus IO-Nr.: A01	2	16/2 Gemarkung Albertsdorf	Südost	EG, 1. OG

Auf die Erläuterungen zur 24. BImSchV, zum Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/1997 des Bundesministerium für Verkehr – Verkehrslärmschutzrichtlinie 1997 – VLärmSchR 97 – und den Hinweisen zur Abwicklung der Entschädigungsansprüche im Ausgangsbeschluss wird verwiesen (Ausgangsbeschluss S. 153f).

Fazit:

Mit den festgesetzten aktiven Lärmschutzanlagen und den Erstattungsansprüchen für Lärmschutz wird den Regelungen der §§ 41 bis 43 BImSchG und der 16. BImSchV vollumfänglich Rechnung getragen. Insgesamt kann daher den in den Planunterlagen vorgesehenen und mit Beschluss festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen gefolgt werden.

Es wird nicht verkannt, dass es darüber hinaus - auch unterhalb der Immissionsgrenzwerte – zu einer Erhöhung der Lärmauswirkungen durch das gegenständliche Vorhaben kommt und Lärm negative Auswirkungen auf das Wohnumfeld und das Wohlbefinden der Bewohner hat. Dennoch sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger keine weitergehenden Lärmschutzmaßnahmen aufzugeben. Das Interesse am gegenständlichen Vorhaben überwiegt die durch die verbleibende Beeinträchtigung tangierten Belange der Betroffenen.

Zu 4 (Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen)

Vorbemerkung

Im Planfeststellungsbeschluss ist über die nicht schon anderweitig erledigten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereine zu entscheiden. Ebenso ist auch über die fristgerecht schriftlich oder zur Niederschrift eingelegten Einwendungen, die im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, zu entscheiden.

Straßenbauvorhaben greifen regelmäßig in vorhandene tatsächliche Verhältnisse ein und berühren bestehende Rechtsverhältnisse. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und anderen Behörden sowie den Betroffenen umfassend rechtsgestaltend zu regeln. In diesem Verfahren wird angestrebt, einen Ausgleich zwischen den zwangsläufig gegensätzlichen Interessen der Betroffenen und dem Vorhabenträger herbeizuführen, indem die Interessen einem Abwägungsvorgang unterworfen werden. Die Argumente der im Verfahren beteiligten Einwender werden dabei angemessen gewichtet und einer abschließenden Beurteilung unterworfen.

Mit dem im Anhörungsverfahren vorgetragenen kritischen Punkte hat sich die Planfeststellungsbehörde auseinandergesetzt. Die Erwägungen hierzu finden sich in diesem Beschluss unter zu 1. C (Materiell-rechtliche Würdigung) sowie in der Begründung zu den einzelnen Fachthemen unter Ziffer zu 2 (Inhalts- und Nebenbestimmungen) dieses Beschlusses, aber auch in den nachstehenden Ausführungen.

Zu 4.1 (Träger öffentlicher Belange)

Zu 4.1.1: (Stadt Fehmarn (10.08.2017, RA Günther 01.03.2018))

Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie betrachtet nur den Status Quo der bestehenden Fehmarnsundquerung

Der Vorhabenträger hat zutreffend die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27, 44 und 47 WHG im vorgelegten Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie überprüft. Im Zuge dessen wurden alle - mit dem hier zur Rede stehenden Vorhaben Ausbau der B 207 - zu erwartenden Auswirkungen in diese Prüfung einbezogen. Der Neubau der Fehmarnsundquerung als eigenständiges Projekt wird mit diesem Ausbau nicht erforderlich (auf die Ausführungen im Ausgangsbeschluss auf Seite 163 wird insoweit Bezug genommen). Somit wurden die Auswirkungen eines Neubaus der Fehmarnsundquerung zutreffend in dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie im Zuge der B207 nicht überprüft. Die Auswirkungen dieses Vorhabens sind im Rahmen der Fehmarnsundquerung in einem gesondert zu erstellenden Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zu überprüfen. Auch aus dem Urteil des BVerwG vom 09. Februar 2017 bezüglich des Ausbaus der Bundeswasserstraße Elbe („Elbvertiefung“) (BVerwG Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15) ergibt sich nichts Anderes: Die Wasserrahmenrichtlinie und das Wasserhaushaltsgesetz verlangen nicht, bei der Vorhabenzulassung die kumulierenden Wirkungen anderer Vorhaben zu berücksichtigen [Rn. 594, LS 13]. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Prognose zum Anstieg des Meeresspiegels für den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie nicht berücksichtigt

Es wurde eingewendet, die Planung berücksichtige nicht den vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie prognostizierten Anstieg des mittleren Meeresspiegels der Ostsee um bis zu 1,70 m bis zum Jahr 2100 sowie die daraus resultierenden Konsequenzen auf den Wasserkörper, die im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zu betrachten wären.

Bei dem angesprochenen prognostizierten Meeresspiegelanstieg handelt es sich um einen vorhabenunabhängigen Einfluss.

Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie überprüft, ob das Vorhaben mit den langfristigen Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar ist und ob der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial sowie der gute chemische Zustand der Oberflächenwasserkörper erreichbar bleiben. Der Fachbeitrag WRRL kommt zutreffend zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27, 44 und 47 WHG vereinbar ist. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.1 verwiesen. Die Prognose zum Anstieg des Meeresspiegels ist insofern für den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie nicht relevant. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Rüge, dass keine eigenständigen Untersuchungen von Schadstoffen, Forderung nach kumulativer Betrachtung der komplexen Schadstoffe, Halbwertszeiten der Schadstoffe nicht genannt, Abbaueiten und Abbauverhalten der Schadstoffe in RRB unklar

Es wurde gerügt, dass bezüglich des FB WRRL, Anlage 13.5, Anhang VI keine eigenständigen Untersuchungen der Schadstoffe vorgenommen worden seien, sondern lediglich ergänzende Abschätzungen aus den Erkenntnissen der A 20 Elbquerung. Unklar sei, wie sich die Summe der betrachteten, teils komplexen Schadstoffe tatsächlich auswirken. Hierzu sei eine kumulative Betrachtung erforderlich. Nicht genannt seien die Halbwertszeiten der Schadstoffe, so dass auch die Abbauzeiten und damit auch das Abbauverhalten der Schadstoffe in den Regenrückhaltebecken (RRB) unklar blieben.

Hierzu hat der Vorhabenträger ausgeführt, dass die als FB WRRL, Anhang VI ergänzte Unterlage - *Ergänzende Abschätzung der Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper durch Eintrag von weiteren Schadstoffen aus dem Straßenbetrieb* - die Erkenntnisse aus den Untersuchungen zum A20 Elbtunnel in Bezug auf den Ausbau der B 207 auswertet. Die Abschätzung unterstützt die Feststellung, dass mit dem Ausbau der B 207 keine zusätzlichen Einträge von Schadstoffen im Vergleich zu den Planungen der A 20 zu erwarten sind. Weiterführende eigenständige Untersuchungen und Berechnungen sind nach wie vor nicht erforderlich, sondern können im Zuge des vorgenommenen Analogieschlusses des vorgenannten Anhangs VI übertragen werden.

Die Forderung nach kumulativer bzw. summierender Betrachtung der Schadstoffe der OGeV wird zurückgewiesen. Aus der OGeV ergibt sich keine Notwendigkeit einer summierenden Betrachtung der in der OGeV gelisteten Schadstoffe. Auch die Betrachtung von Halbwertszeiten der Schadstoffe ist nach der OGeV nicht notwendig.

Datenabgleich mit den Rohdaten der Fehmarnsundquerung

Hinsichtlich der Anregungen und Bedenken der Verwendung der Rohdaten des geplanten Neubaus der Fehmarnsundquerung wird auf Ziffer 2.2.2 dieses Beschlusses nebst Begründung verwiesen.

Stickstoffdepositionen

Hinsichtlich der Bedenken der Untersuchung der Stickstoffdepositionen wird auf Ziffer 2.2.2 nebst Begründung dieses Beschlusses verwiesen.

Gesamtbetrachtung aller Vorhaben im Untersuchungsraum

Hinsichtlich der Forderung nach einer Gesamtbetrachtung und -bewertung aller Vorhaben im Untersuchungsraum (Feste Fehmarnbeltquerung, Schienenhinterlandanbindung, Bau der neuen Fehmarnsundquerung/Unterhaltung bzw. Ertüchtigung der bestehenden Fehmarnsundquerung) mit dem Ausbau der B 207 zwischen AS Heiligenhafen-Ost und Puttgarden wird auf die Ziffer 2.2.3 nebst Begründung dieses Beschlusses sowie auf die Ausführungen unter zu 1 C (materiell-rechtliche Würdigung) verwiesen.

Verkehrsuntersuchung, Gesamtbetrachtung Lärm, Forderung nach Durchführung eines Erörterungstermins

In Bezug auf die in der Stellungnahme erhobene Kritik an Verkehrsuntersuchung und der Forderung nach einer Gesamtbetrachtung Lärm wird auf die Ausführungen unter zu 2.3 bzgl. der Forderung nach Durchführung eines Erörterungstermins nach Beteiligung mit den Planänderungsunterlagen auf die Ausführungen unter zu 1 A (verfahrensrechtliche Würdigung) verwiesen.

Gemeindliche Planungen

Die Stadt Fehmarn hat vorgetragen, dass sich die F- und B-Planung im Bereich der Stadt Fehmarn in Überarbeitung befindet. Sie hat insoweit ein informelles Planungskonzept der Stadt vorgelegt und leidet daraus ab, dass entlang der Trasse andere Schutzansprüche folgen. Der Vorhabenträger verweist darauf, dass sich die Gebietseinstufung in der schalltechnischen Untersuchung an genehmigten F- und B-Plänen orientiert. Das Planungskonzept datiert auf den 19.08.2016 und damit auf einen Zeitpunkt nach Erlass des Ausgangsbeschlusses. Die Vorgabe des § 5 Abs. 4 BauGB erfordert planfestgestellte, überörtliche Planungen (nachrichtlich) in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und entsprechend auch zu berücksichtigen. Insoweit ist kein Raum für Anpassungspflicht von Seiten des Fachplanungsträgers. Nach allem lässt sich eine Verpflichtung zur Berücksichtigung dieser Planung durch den Vorhabenträger nicht herleiten. Es wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde durchaus gesehen, dass das Ausbauprojekt Einfluss auf die gemeindliche Entwicklung haben kann. Allerdings ist einzustellen, dass es sich um ein Ausbau- und nicht um ein Neubauvorhaben. Von Seiten der Stadt wurden keine verfestigten Planungen vorgetragen, die durch diesen Ausbau verhindert werden. Gemeindliche Planungsmöglichkeiten müssen auch bereits heute die bereits vorhandene Straße im Blick haben. Diese werden nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde durch das Ausbauprojekt zwar eingeschränkt aber nicht gänzlich verbaut.

Das öffentliche Interesse am gegenständlichen Vorhaben überwiegt auch unter Einbeziehung des neuen Vortrags der Stadt Fehmarn die betroffenen gemeindlichen Belange.

Die Stellungnahme der Gemeinde Stadt Fehmarn wird zurückgewiesen.

Zu 4.1.2: (Gemeinde Großenbrode (26.07.2017, RA Günther 01.03.2018))

Wasserrechtlicher Fachbeitrag

In Bezug auf die Kritik an der Nichtberücksichtigung der Prognose zum Anstieg des Meeresspiegels und die Rüge, dass keine eigenständigen Untersuchungen von Schadstoffen sowie die Forderung nach kumulativer Betrachtung der komplexen Schadstoffe etc. wird auf die Erwiderung unter zu 4.1.2 und im Übrigen auf die Ausführungen unter zu 2.1 verwiesen.

Gesamtbetrachtung aller Vorhaben im Untersuchungsraum

Hinsichtlich der Forderung nach einer Gesamtbetrachtung und -bewertung aller Vorhaben im Untersuchungsraum (Feste Fehmarnbeltquerung, Schienenhinterlandanbindung, Bau der neuen Fehmarnsundquerung/Unterhaltung bzw. Ertüchtigung der bestehenden Fehmarnsundquerung) mit dem Ausbau der B 207 zwischen AS Heiligenhafen-Ost und Puttgarden wird auf die Ziffer 2.2.3 nebst Begründung dieses Beschlusses sowie auf die Ausführungen unter zu 1 C (materiell-rechtliche Würdigung) verwiesen.

Verkehrsuntersuchung, Gesamtbetrachtung Lärm, Forderung nach Durchführung eines Erörterungstermins

In Bezug auf die in der Stellungnahme erhobene Kritik an Verkehrsuntersuchung und der Forderung nach einer Gesamtbetrachtung Lärm wird auf die Ausführungen unter zu 2.3 bzgl. der Forderung nach Durchführung eines Erörterungstermins nach Beteiligung mit

den Planänderungsunterlagen auf die Ausführungen unter zu 1 A (verfahrensrechtliche Würdigung) verwiesen.

Die Stellungnahme der Gemeinde Großenbrode wird zurückgewiesen.

Zu 4.1.3: (Kreis Ostholstein (28.07.2017, 01.03.2018))

Forderung nach Einhaltung einer Fließgeschwindigkeit von maximal 5 cm/s unter der Tauchwand, Forderung nach Vergleich zwischen verschiedenen Ausführungen von (richtlinienkonformen) Regenklärbecken - Ausführung mit Tauchrohren, statt schwimmender Tauchwände oder durchströmter Erdwälle und Schöpfwerk Großenbroder Au

Die geltend gemachten Punkte zum Gewässerschutz (Verwendung von Tauchrohren und Umverlegung des Schöpfwerkes Großenbroder Au) beziehen sich ausweislich der Stellungnahme auf Punkte des Ausgangsverfahrens. Insoweit wird auf die Ausführungen im Ausgangsbeschluss vom 21.08.2015 unter Ziffer 4.1.17 (S. 50 f.) verwiesen.

Lärmberechnung Brutvögel

Einwenderseits wird kritisiert, dass innerhalb der Berechnung der Lärmimmissionen die durchschnittliche Verkehrsmenge und nicht die erhöhte Verkehrsbelastung während der Urlaubszeit berücksichtigt wurden.

Die Berechnung der Lärmimmissionen erfolgte gemäß den Vorgaben der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverehr mittels der RLS-90. Daher sind Mängel hinsichtlich der Bewertung betriebsbedingter Beeinträchtigungen durch eine Erhöhung des Verkehrslärms nicht erkennbar.

Berücksichtigung künftiger Fischottervorkommen auf Fehmarn

Aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung der B 207 auf Fehmarn ist durch das Vorhaben keine zusätzliche Betroffenheit für künftige Fischottervorkommen auf Fehmarn erkennbar. Auch konnten innerhalb der Untersuchungen keine Vorkommen des Fischotters auf Fehmarn festgestellt werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch den Ausbau der B 207 zwischen der AS Heilighafen-Ost und AS Puttgarden ist somit nicht festzustellen.

Soweit sich die Stellungnahme nicht erledigt hat – vgl. unter 3.1.6 – wird sie zurückgewiesen.

Zu 4.1.4: (Stadt Heiligenhafen (07.09.2017))

Es wird ebenso wie im Ausgangsverfahren darum gebeten im Bereich Heiligenhafen ausreichende lärmindernde Maßnahmen zu ergreifen, um die Ortsteile Ortmühlen und Strandhusen vor einer steigenden Lärmbelastigung zu schützen. Wie sich aus der Darstellung im Plan Anlage 11.5, Blatt 1 ergibt, sind keine Wohnhäuser und damit keine schutzbedürftige Bebauung von den Lärmauswirkungen des gegenständlichen Vorhabens betroffen. Insoweit kann der Bitte nicht nachgekommen werden.

Zu 4.1.5: (Amt Oldenburg Land (08.09.2017))

Das Amt Oldenburg Land nimmt vollumfänglich Bezug auf die Stellungnahme der Gemeinde Großenbrode. Insoweit wird auf die Ausführungen unter zu 4.1.2 dieses Planergänzungsbeschlusses verwiesen.

Zu 4.1.6: (Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn (RA Zeidler (10.07.2017, 15.02.2018, 20.02.2018))

Die Forderung nach Änderung an der Entwässerungsplanung geht auf Gespräche zwischen Vorhabenträger und dem Träger öffentlicher Belange unter Einbeziehung des MELUND zurück, die bisher noch nicht abgeschlossen sind. Die Planfeststellungsbehörde hält nach wie vor daran fest, dass die Entwässerungsplanung dem Stand der Technik entspricht und somit etwaige technische Änderungen nicht Bestandteil der Planergänzungsunterlage sein mussten.

Zur Frage des Umfangs der Planergänzung wird im Übrigen auf die Ausführungen unter zu 1 C (materiell-rechtliche Würdigung) verwiesen.

Die Stellungnahme wird, soweit sie sich nicht erledigt hat – vgl. unter 3.1.4 - zurückgewiesen.

Zu 4.2 (anerkannte Naturschutzvereinigungen)

Zu 4.2.1: (NABU Bundesverband und Landesverband (RA Mohr (21.08.2017, 28.02.2018))

Umgang mit einem abflusslosen Kleinstgewässer (800 m²)

Es wurde eingewendet, das Kleingewässer 800 m² sei fehlerhaft betrachtet worden. Es sei nicht ausgeschlossen, dass der Schutz des Kleingewässers auch zum Schutz des umliegenden Oberflächenwasserkörpers erforderlich sei.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Unter zu Ziffer 2.1.1 (Wasserrecht) wird umfassend zum Umgang mit dem abflusslosen Kleinstgewässer (800 m²) westlich der B207 ausgeführt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Kleinstgewässer nicht in ein anderes Gewässer/ Wasserkörper einmündet und auf Grund der geologischen Verhältnisse (abschirmende Stauhorizonte) eine Verbindung mit dem Grundwasser ausgeschlossen werden kann. Somit können Auswirkungen durch Inanspruchnahme des Kleingewässers auf die umliegenden Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper ausgeschlossen werden. Dem Schutz umliegender Oberflächenwasserkörper oder Grundwasserkörper wird somit entsprochen. Diese Einschätzung wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt.

Fehlerhafte Betrachtung des nicht berichtspflichtigen Gewässers Großenbroder Aue, Forderung nach Ermittlung der vorhabenbedingten Zunahme von Stickstoffeinträgen und zusätzlichen vorhabenbedingten Belastungen der Oberflächengewässer

Es wurde eingewendet, dass die Großenbroder Aue nicht Bestandteil des betrachteten Gewässernetzes sei, da sie als Wasserkörper nicht vom Land Schleswig-Holstein als berichtspflichtig gemeldet wurde. Daher sei die Zielerreichung der Umweltqualitätsziele für das Küstengewässer Fehmarnsund nicht zu erreichen, da eine Reduktion der Nährstoff-

belastung des Fehmarnsundes nur über die Betrachtung der Eintragspfade und Reduktionsmaßnahmen aus dem Binnenland signifikant zu verringern sei.

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf nicht berichtspflichtige Gewässer wie die Großenbroder Aue wurden im Hinblick darauf geprüft, inwieweit sich die Auswirkungen auf den berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper auswirken, in den sie münden (auf die Ausführungen zum Umgang mit nicht berichtspflichtigen Gewässern unter zu 2.1.1 (Wasserrecht) dieses Beschlusses wird verwiesen).

Das nicht berichtspflichtige Gewässer Großenbroder Aue mündet und entwässert in den OWK Küstengewässer Fehmarnsund B3.9610.09.07. Dass die Großenbroder Aue fehlerhaft betrachtet sein, lässt sich nicht erkennen.

Im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Kap. 5.3.3, S. 58ff. wurden die zu erwartenden Auswirkungen auf die nicht berichtspflichtige Großenbroder Aue im Hinblick auf die Auswirkungen und zum Schutz des Küstengewässers Fehmarnsund betrachtet. Im Kap. 5.3.3.1 finden sich die Ausführungen zur Betrachtung der Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten (QK) des ökologischen Zustands des Küstengewässers über den Vorfluter Großenbroder Aue. In Kap. 5.3.3.2 findet sich die Auswirkungsprognose zum chemischen Zustand.

Der Vorhabenträger führt weiter aus, dass die wesentlichen baubedingten Auswirkungen (in Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5, S. 58f) der potenzielle Eintrag von bauzeitlichen Schadstoffen und Stäuben sind. Die Ausführungen in Kap. 5.3.3 berücksichtigen alle maßgeblichen vorhabenbedingten (baubedingt und betriebsbedingten) Wirkungen auf das nicht berichtspflichtige Gewässer Großenbroder Aue und entsprechen somit dem Schutz des Küstengewässers Fehmarn.

Im Maßnahmenblatt 0.8 M werden Maßnahmen aufgeführt, die u.a. einer Minderung des Stoff- und Sedimenteintrages dienen (z. B. der Einsatz fliesummantelter Strohballen) und somit Auswirkungen auf das Fließgewässer während der Bauphase und damit auf die biologische Qualitätskomponente reduzieren.

Auswirkungen auf die biologischen, chemischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten des Küstengewässers Fehmarnsund werden nachvollziehbar ausgeschlossen (vgl. FB WRRL, Anlage 13.5, S. 60f).

Die im Bewirtschaftungsplan genannten Maßnahmen zur Reduzierung von Stoffeinträgen in den Fehmarnsund (Verbesserungsgebot) werden mit dem Vorhaben nicht behindert. Dagegen werden bei Umsetzung der mit dem Vorhaben umzusetzenden weiteren landschaftspflegerischen Maßnahmen 5.1, 5.3, 6.1, 6.6, 6.7 und 6.8 (vgl. Anlage 12.0.1) Nähr- und Schadstoffeinträge im Einzugsgebiet der Großenbroder Aue und des Fehmarnsundes erheblich verringert und damit die Ziele des Bewirtschaftungsplanes unterstützt. Es besteht kein Überprüfungsdefizit. Diesem Ergebnis schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Zur Forderung nach der Ermittlung der vorhabenbedingten Zunahme von Stickstoffeinträgen in die Oberflächengewässer wird auf die Ausführungen nachstehend verwiesen.

Nachvollziehbarkeit des verwendeten Abschneidekriteriums für Stickstoffdepositionen im FB WRRL sei nicht gegeben, Übertragbarkeit aus den FFH-

Verträglichkeitsprüfungen sei nicht begründet, Herleitung des Kriteriums sei nicht begründet, Annahme des höchsten vertretenen Abschneidewerts sei nicht hinreichend konservativ, Verwendung falschen Hintergrundpapiers

Es wurde eingewendet, die Nachvollziehbarkeit des verwendeten Abschneidekriteriums für Stickstoffdepositionen im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie sei nicht gegeben. Es sei zudem auf ein falsches Hintergrundpapier verwiesen worden.

Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie nimmt die Prüfung der Auswirkung einzelner Projektwirkungen - hier die der verkehrsbedingten Emissionen durch Stickstoffeinträge - auf die Qualitätskomponenten des ökologischen Zustands/ Potenzials in Kap. 5.3.1.2, S. 44 ff in den Blick. Die Grundlagen für die Betrachtung der Auswirkungen werden in Kap. 4.3.1, S. 33 ausgeführt. Der Vorhabenträger führt zu obigem Einwand aus, dass das Abschneidekriterium für Stickstoffdepositionen lediglich hilfsweise hinzugenommen wurde, da so belegt werden kann, dass für empfindliche Lebensräume kein Zusammenhang zu den mit dem Ausbau der B 207 prognostizierten Stickstoffemissionen hergestellt werden kann.

Gewässerlebensräume sind grundsätzlich unempfindlich gegenüber verkehrsbedingten Stickstoffeinträgen aus der Luft, somit kann ein nachweisbarer Einfluss auf die biologischen Qualitätskomponenten ausgeschlossen werden. In Kap. 4.3.1, S. 33 führt der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie aus, dass die getroffenen Aussagen auch durch das „Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen – Teilaspekt Nährstoffe – (FGG Elbe, 2015, Kap. 6.2, S. 14) bestätigt werden. Demnach beliefe sich der Anteil der atmosphärischen Stickstoffeinträge an den Gesamteinträgen in die Oberflächengewässer auf weniger als 1 %. Weiterhin wird ausgesagt, dass der Weg der atmosphärischen Deposition auf Gewässerflächen insgesamt zumeist eine untergeordnete Rolle spiele. Damit stellt dieser Weg des Eintrags neben Erosionen den kleinsten dar und ist überwiegend vernachlässigbar. Dass es sich bei den getroffenen Aussagen um ein Hintergrundpapier zu einer anderen FGG als der hier maßgeblichen handelt, kann dabei unberücksichtigt bleiben, da diese Aussage grundsätzlicher Art ist und im Zuge eines Analogieschlusses auch für die Flussgebietsgemeinschaft (FGE) Schlei/ Trave herangezogen werden kann. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Und auch der Stickstoffleitfaden Straße H PSE - Entwurf Stand 21. Dezember 2017 der FGSV - führt in Kap. 3.4.3.2 aus, dass für Fließgewässer(-LRT) atmosphärische eutrophierende N-Zusatzbelastungen aus dem Straßenverkehr vernachlässigbar seien (FGSV Ausgabe 2018). Nach derzeitigem Stand ließe sich für Fließgewässer(-LRT) keine relevante eutrophierende Wirkung der N-Deposition über den Luftpfad belegen. Der Anteil der direkten atmosphärischen Deposition auf die Gewässeroberfläche an der Gesamtstickstoffbelastung von Fließgewässern ist äußerst gering. Er beträgt z.B. für Gewässer in NRW 1% der Gesamt-N-Einträge (Reifenrath 2010). Atmosphärische Stickstoffeinträge von Straßenbauvorhaben in Fließgewässer sind also im Vergleich zu anderen Pfaden vernachlässigbar. Eine Betrachtung sei nicht erforderlich.

Da - wie vorab ausgeführt - das Abschneidekriterium für Stickstoffeinträge in empfindliche Lebensräume nur hilfsweise im Rahmen der WRRL-Prüfung verwandt wird, ist eine Diskussion der Werte für die Betrachtungen des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie nicht relevant. Es wird durch den Vorhabenträger hinreichend belegt, dass die maximalen

Zusatzbelastungen im FFH-Gebiet mit 0,031 kg N/(ha*a) sowohl unter den LRT-bezogenen Bagatellschwellen als auch unter dem aktuell vom BVerwG vertretenen Abschneidekriterium liegen. Die Nachvollziehbarkeit ist aus Sicht des VHT gegeben. In der beiliegenden Darstellung ist erkennbar, dass für alle Bereiche des FFH-Gebietes die Zusatzbelastungen zwischen 0 und 50 g N/(ha*a) also 0,0 und 0,05 kg N / (ha*a) liegen. Dieser Einschätzung schließt sich auch die Planfeststellungsbehörde an.

Mit den Planergänzungsunterlagen – Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie - zum Neubau der A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg "Elbtunnel", die im Zeitraum vom 19.10.2017 bis zum 20.11.2017 öffentlich ausgelegt haben und unter <https://www.planfeststellung.bob-sh.de/verfahren/8f355610-9495-11e7-ba63-0050568a354d/index> einsehbar waren, wird zudem in Kap. 1.6.5, S. 39 belegt, dass aus dem ordnungsgemäßen KFZ-Betrieb emittierte Stickstoffverbindungen als Parameter nach der Anlage 7 OGeV für die Betrachtung im Fachbeitrag zur WRRL nicht geeignet sind, da durch die geogene Hintergrundbelastung in den Gewässern und durch aktuelle Nutzungen in den Einzugsgebieten große Schwankungen vorliegen und zudem Einträge aus anderen Quellen in die Gewässer eingetragen werden. Aufgrund der Vielzahl der Quellen und der großräumigen Verteilung über den Luftpfad mit Überlagerung der Emissionen aus den verschiedenen Quellen, kann in Bezug auf das Vorhaben mit seiner spezifischen Wirkung der durch den KFZ-Betrieb emittierten Stickstoffverbindungen die ursachenbezogene Menge der Stoffe, die in die Gewässer gelangen, messtechnisch nicht erfasst und quantitativ nicht prognostiziert werden. Die aus den vorgenannten Planungen zur A20 gewonnenen Erkenntnisse können im Zuge des Analogieschlusses auf das hiesige Vorhaben übertragen werden.

Weiterhin wird vom Vorhabenträger bestätigt, dass der Anwender korrekt aus dem BLANO Hintergrunddokument zitiert, dass die Angabe von 6 % allerdings wiederum aus dem Hintergrundpapier der FGE Warnow/ Peene zitiert. Auf S. 19 des BLANO Hintergrunddokumentes ist die "Zeitliche Entwicklung und Quellenzuordnung für die Stickstoffeinträge in die Oberflächengewässer im deutschen Einzugsgebiet der Ostsee 1985 bis 2008 (Quelle: UBA MONERIS/MoRE, Arle et al. 2013) dargestellt. Dabei liegt der Anteil der atmosphärischen Stickstoffeinträge in allen Jahren unter 1,5 %.

Dies bestätigt die zuvor ausgeführten Annahmen. Diesem Ergebnis schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Negierung der Auswirkungen durch dauerhafte Flächenversiegelung, Folgen der Einleitung des Niederschlagswassers nicht erkannt, Verschlechterung des Zustands/ Potenzials des Oberflächenwasserkörpers nicht erkannt

Es wurde eingewendet, die Auswirkungen durch dauerhafte Flächenversiegelung und die Folgen der Einleitung von Niederschlagswasser seien nicht erkannt worden. In der Folge sei eine Verschlechterung des Zustands/ Potenzials des Oberflächenwasserkörpers nicht gesehen worden.

Hierzu ist festzustellen, dass entgegen der Behauptung des Einwenders im Fachbeitrag WRRL in Kap. 4.1 temporäre Versiegelungen und in Kap. 4.2 dauerhafte Versiegelungen dargelegt werden. In Kap. 4.2.2 wird zur dauerhaften Flächenversiegelung auf S. 31 dargelegt: "Im Bestand wird das Niederschlagswasser der B 207 direkt über die Straßenböschungen in straßenparallele Gräben und weiter in die vorhandenen Gewässer geleitet."

Eine Versickerung findet auch auf Grund der anstehenden undurchlässigen Böden kaum statt. Durch Drosselung an den Abläufen der RRB wird der sogenannte landwirtschaftliche Abflusswert von höchstens 0,6 l/(s*ha) eingehalten. Der Vorhabenträger ist der Auffassung, dass mit der Einhaltung dieses Wertes direkte Auswirkungen auf die biologische Qualitätskomponente ausgeschlossen werden können. Der landwirtschaftliche Abflusswert von höchstens 0,6 l/(s*ha) ist nach dem Vortrag des Vorhabenträgers mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein abgestimmt. Der Einschätzung des Vorhabenträgers schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Fehlerhafte Betrachtung der starken Vorbelastung durch Versalzung durch fehlerhafte Annahme von Daten der Messstelle an der Mündung des Gewässersystems, in der Folge gravierende Fehlinterpretation der Versalzung

Es wurde eingewendet, dass die Argumentation des Fachbeitrags WRRL zu den angeblich starken Vorbelastungen durch Versalzung auf einer gravierenden Fehlinterpretation fuße. Die für die Prognose ermittelten Bestandsdaten aus der verwendeten Messstelle an der Mündung des Gewässersystems Todesdorfer Graben/ Bannesdorfer Graben unmittelbar am Landesschutzdeich östlich von Presen seien für die Betrachtung nicht geeignet. Die periodisch höheren Chloridbelastungen am Schöpfwerk Presen können nicht auf die betroffenen Gewässer Todesdorfer und Bannesdorfer Graben angewendet werden und seien für diese Bereiche nicht repräsentativ und viel niedriger einzuschätzen.

Die repräsentative Überwachungsstelle für den OWK Todesdorfer Graben/ Bannesdorfer Graben liegt im Bereich des Schöpfwerkes bei Presen (vgl. Anlage 13.5, Übersichtsplan, Anhang IV) und erlaubt eine repräsentative Einschätzung für den gesamten OWK.

Zu dem Einwand führt der Vorhabenträger aus, dass im Fachbeitrag WRRL in Kap. 5.3.1.2 auf S. 45 dokumentiert ist, dass die vom Einwender genannten und auch im FB WRRL dokumentierten hohen Werte und starken Schwankungen der Chloridkonzentration in den Gewässern auch auf einen Einfluss der Salinität der Ostsee hinweisen. Diese Annahme wird durch die artenarme, an die saline Belastung angepasste faunistische Besiedelung, z.B. der Makrophyten gestützt (vgl. Brinkmann et al. 2016: 172f). Hier wurden insbesondere Arten nachgewiesen, die einen erhöhten Elektrolytgehalt bevorzugen (vgl. Anlage 13.5, Kap. 3.1.1, S. 20). Dies belegt, dass bzgl. der Vorbelastung keine Fehlinterpretation vorliegt, da zum einen erkannt wurde, dass die stark schwankenden Chlorid-Konzentrationen auf Salzwassereinströme der Ostsee hinweisen und zum anderen mit dem Bezug auf die Ergebnisse der operativen Überwachung erkennbar ist, dass die Gewässer auf Fehmarn durchaus auch deutlich oberhalb des Einmündungsbereiches eine hohe Salinität aufweisen. Dies wird auch auf den S. 19ff des FB WRRL für die untersuchten OWK beschrieben. Diese Einschätzung wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt.

Fachbeitrag stelle auf den starken Verdünnungseffekt bis zur Messstelle ab

Es wurde eingewendet, der Fachbeitrag stelle auf den starken Verdünnungseffekt bis zur Messstelle ab und weise auf die Vereinigung mit unbelasteten Nebengewässern hin, dem das salzbelastete Wasser von Todesdorfer und Bannesdorfer Graben auf dem langen Weg unterliege. Dies komme allerdings nur dem Abschnitt des Gewässersystems nahe der Messstelle zu Gute, nicht aber den beiden besonders betroffenen und eigentlich zu beurteilenden Gewässern. Die Beschreibung der Situation sei demnach ungeeignet.

Zu dem eingewandten Punkt führt der Vorhabenträger aus, dass im Fachbeitrag WRRL die durch den Streumittleinsatz auf der B 207 zu erwartenden Salzkonzentrationen an der Einleitstelle der jeweiligen RRB in den berichtspflichtigen Gewässern auf Höhe der Messstelle der operativen Überwachung sowie an der repräsentativen Messstelle betrachtet wurden. Aus dieser Zusammenstellung kann die Belastung der Gewässer im gesamten Verlauf nachvollzogen werden. Auf die ermittelten Belastungen durch den Einsatz von Streumitteln weist der Fachbeitrag in Anlage 13.5, Kap. 5.3.1.2 auf S. 45 für den berichtspflichtigen Todendorfer Graben (RRB 6) und das nicht berichtspflichtige Gewässer Bannesdorfer Graben (RRB 5) hin und stellt sie in die Prognose ein. Unbestreitbar unterliegen die Gewässersysteme auf Fehmarn eines - nicht von dem Menschen - beeinflussten sehr starken Einflusses der Ostsee, worauf die erhebliche Schwankung der Chloridkonzentration hinweist. Darauf verweist auch Brinkmann et al. 2016. Insofern stellt auch der Orientierungswert der Anlage 7 OGeWV von max. 200 mg Cl/l für den guten Gewässerzustand des Gewässertyps 16, dem die OWK auf Fehmarn im BWP 2015 zugeordnet sind, keine realistisch erreichbare Zielgröße dar. Dies belegen auch die periodisch sehr viel höheren Chloridbelastungen von 53 mg Cl/l bis 7.245 mg Cl/l an der repräsentativen Überwachungsstelle für den OWK Todesdorfer Graben/ Bannesdorfer Graben im Bereich des Schöpfwerkes Presen. Diese Einschätzung teilt die Planfeststellungsbehörde.

Die im Fachbeitrag WRRL, Kap. 5.3.1.2, S. 45f dargelegte Herleitung des Ausschlusses von Verschlechterungen des ökologischen Potenzials des berichtspflichtigen OWK Todesdorfer/ Bannesdorfer Graben aufgrund des vorhabenbedingten winterlichen Streumittleinsatzes auf den Ausbauflächen der B 207 kann durch die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen werden. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Beurteilung der ökologischen Auswirkungen auf Basis der mittleren Chloridkonzentration sei kein geeigneter Beurteilungsmaßstab, Extrembelastung unberücksichtigt

Es wurde eingewendet, die zur Beurteilung der ökologischen Auswirkungen herangezogene mittlere Chloridkonzentration sei kein geeigneter Beurteilungsmaßstab. Die kurzzeitige Extrembelastung komme im Fachbeitrag WRRL nur wenig zur Geltung.

Bei den vorhandenen Schwankungen der Chloridkonzentration in den Gewässersystemen bereits ohne Berücksichtigung der vorhabenbedingten zusätzlichen Salzfrachten handelt es sich um geogen bedingte Vorbelastungen. Im Fachbeitrag WRRL wird im Kap. 4.3.2 dargelegt, dass eine Salzfrachtermittlung bezogen auf die jeweiligen Einleitstellen der RRB an die Vorflut und bezogen auf den jeweiligen OWK ermittelt wurde (Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5, Teil VI - Berechnung des Tausalzeintrages in Oberflächengewässer und in das Grundwasser). Schwankungen von Chloridgehalten durch variable Tausalzaufbringungen werden durch die entsprechende Dimensionierung der RRB nach dem Stand der Technik abgepuffert. Das von den Straßenverkehrsflächen abfließende Niederschlagswasser wird gedrosselt an die Vorfluter abgegeben. Die Betrachtung der Auswirkungen des Streumittleinsatzes findet sich im FB WRRL in den Kap. 5.3.1.2, 5.3.2.2 und 5.4.1.2. Durch die verzögerte gedrosselte Abgabe des Straßenabwassers über die Regenrückhaltebecken und die damit verbundene Verdünnung bereits vor Einleitung, kann auf die Berechnung eines ungünstigen Einzelereignisses verzichtet werden (vgl. Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5, Teil VI, Berechnung des Tausalzeintrages in Oberflächengewässer und in das Grundwasser, S. 4). Eine Abpufferung/ Verdünnung findet schon vor Einleitung in die Vorflut durch die Art der Anlage des RRB als Nassbecken mit

einem Dauerwasserstand von 1,20 m und zusätzlich vorgeschaltetem Absetzbecken mit einem Dauerwasserstand von 2,00 m zur Abscheidung sedimentierbarer Stoffe statt (vgl. PFB 2015, Anlage 10.2, 13 und 13.2). Absetzbecken und RRB sind durch eine Schwelle getrennt, deren Oberkante unter dem Dauerwasserspiegel liegt. Durch diese Ausführung aller RRB und Absetzbecken kommt es bereits vor Einleitung zu einer regelmäßigen starken Durchmischung und Verdünnung in die Vorflut. Dem Vorsorgegrundsatz des Gewässerschutzes wird zudem durch die vorsorgliche Anwendung der RiStWag (2002) entsprochen.

Der Vorhabenträger führt weiter aus, dass ein direkter Zusammenhang zwischen der Niederschlagsmenge im Winter und der Tausalzausbringung nicht gegeben sei. Die Ausbringung hängt im Wesentlichen von den winterlichen Temperaturen ab. Gemäß dem Klimareport Schleswig-Holstein des DWD konnte eine deutliche Abnahme der Frosttage im Land innerhalb des Betrachtungszeitraumes von 1951 bis 2016 um 22 Tage festgestellt werden. Für die Zukunft wird für das Land gemäß Klimaschutzbericht von 2009 eine weitere deutliche Abnahme der Frosttage prognostiziert. Gemäß den Prognosen sind die ausgewerteten Salzaufträge somit als deutlich höher einzuschätzen als die zukünftig erforderlichen Salzfrachten. Dennoch wurde mit dem hier gewählten Ansatz, dass für die Berechnungen die doppelte Menge der derzeitigen Ausbringung eingestellt wurde und dieser Ansatz somit auch Extremereignisse umfasse, ebenfalls dem Vorsorgegrundsatz Rechnung getragen. Auf die damit zutreffend dem Fachbeitrag WRRL zugrunde gelegten Salzfrachtermittlungen und –einträge in die Vorflut sowie auf die im Fachbeitrag belegte Toleranz/ Angepasstheit der Gewässerfauna der betroffenen OWK und ihrer einmündenden Gewässer gegenüber den lokal bereits aufgrund des Ostseeinflusses erheblich schwankenden Chloridkonzentrationen in allen Gewässersystemen sei an dieser Stelle verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Ermittlung des Tausalzeintrages in Grund- und Oberflächenwasser fuße auf unrealistischen Annahmen/ Grundlagen

Es wurde eingewendet, dass die Annahmen und Ansätze zur Tausalzermittlung bezüglich des Straßenabflusses durch Verfrachtung und Sprühnebel unbelegt und nicht plausibel seien. Es würde fehlerhaft davon ausgegangen, dass nur 45 % der jährlich ausgebrachten über 200 t Tausalz über den Straßenabfluss ablaufen, 20 % würden durch Anhaftungen an Kfz und Sprühnebel aus dem System entfernt werden.

Hierzu hat der Vorhabenträger vorgetragen, dass aufgrund der im Tausalz-Gutachten⁴ dargelegten Grundlage der Salzfrachtermittlung neben dem Anteil von 45 % der Streumittelmenge, für welchen von einer Verfrachtung mit dem Straßenabfluss ausgegangen wird, auch ein weiterer Anteil von 35 % der Streumittelmenge durch die Gischt in beide Straßenseitenräume verfrachtet wird, wobei wie auf S. 10 dargelegt davon ausgegangen wird, dass die Gischt vollständig auf beiden Böschungen des Straßenseitenraumes niedergeht. Für die Planung wird zudem unterschieden, ob die betreffende Böschung an das Entwässerungssystem angeschlossen wird oder nicht. Die Verfrachtung mit Gischt in den Straßenseitenraum ist somit in den Berechnungen berücksichtigt. Es wird insgesamt eine Ausbringung über die RRB von 80 % berücksichtigt. 20 % werden aus dem System über Anhaftungen ausgetragen. Bei extremen Schneeereignissen wird gem. "Merkblatt für

⁴ Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5, Materialband Teil VI, S. 9

den Winterdienst an Straßen⁵ nur jeweils eine Richtungsfahrbahn geräumt und gestreut. Zudem wurde in die Berechnungen die doppelte Menge der derzeitigen Ausbringmenge eingestellt.

Als Grundlage der Tausalz-Berechnung der für das B 207-Ausbauvorhaben maßgeblichen Tausalzmenge wurden die im Bestand aufgebrauchten Tausalzmengen bei der zuständigen Straßenmeisterei durch den Vorhabenträger abgefragt. In diesen abgefragten Werten sind aufgrund der mehrjährigen Datensätze auch Spitzenereignisse berücksichtigt. Die Tausalzmengen berücksichtigen zudem die konkreten klimatischen lokalen Verhältnisse im unmittelbaren Ausbaubereich der B 207. Die hier verwendeten Ansätze sind somit einzelfallbezogen erfasst und im Rahmen des Analogieschlusses auf das Ausbauvorhaben übertragen worden. Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden. Der vom Einwender vorgebrachte Vorwurf, die Tausalzermittlung fuße auf unrealistischen, fehlerhaften Grundlagen verfährt somit nicht. Die vom Einwender aufgezeigten Beispiele (u.a. Zitat eines Urteils des BVerwG vom 03.05.2013 (9 A 16.12, juris Rn. 42: Annahme von max. 10 % Austrag durch Anhaftungen; W. Bergthaler et al. [2011]: Leitfaden Versickerung chloridbelasteter Straßenwässer. Österr. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, S. 18) sind mit dem hier vorliegenden Fall nicht vergleichbar. Die vom Vorhabenträger dargelegte Ermittlung ist nachvollziehbar und wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt. Der Einwand wird zurückgewiesen.

fehlerhafte Ermittlung der Chlorid-Vorbelastung, fehlerhafte Einschätzung des vorhabenbedingten zusätzlichen Chlorideintrags in die Gewässer Todesdorfer und Bannesdorfer Graben, fehlerhafte Einschätzung der Veränderung der biologischen Qualitätskomponenten und somit fehlerhafte Beurteilung der Verschlechterung des ökologischen Potenzials, unzulässig grenzwertunabhängig hinsichtlich der Chlorideinträge argumentiert, FB WRRL verlasse fehlerhafterweise strenge Methodik der OGewV

Es wurde eingewendet, dass für das Gewässersystem Todesdorfer Graben/ Bannesdorfer Graben die vorhabenbedingt zu erwartende zusätzliche mittlere Chloridkonzentration und ihre Wirkung auf das Gewässersystem fehlerhaft eingeschätzt wurden. Die Einschätzung, der Eintrag führe angesichts der zeitweilig auftretenden extrem hohen Werte im Oberflächenabfluss nicht zu einer Veränderung der Lebensbedingungen der biologischen Qualitätskomponenten und somit auch nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials sei fehlerhaft. Zudem werde unzulässigerweise hinsichtlich des Chlorids grenzwertunabhängig argumentiert. Der Fachbeitrag WRRL verlasse somit fehlerhafterweise die vorgegebene strenge Methodik der OGewV. Die Einschätzung, dass sich die Lebensbedingungen der biologischen Qualitätskomponenten aufgrund des hohen Chlorideintrags nicht verändern würden, sei fehlerhaft. Zudem sei die vorhandene Chlorid-Konzentration schon sehr hoch, von jeder weiteren Erhöhung sei abzusehen, insbesondere weil der Zustand des Oberflächenwasserkörpers Todesdorfer Graben/ Bannesdorfer Graben schon schlecht sei. Die erforderliche Prüfung der Verschlechterung sei im Fachbetrag fehlerhaft.

Angesichts der Datenlücken bei der chemischen und biologischen Beurteilung der Gewässer hätte es zudem ergänzender Erhebungen bedurft, um verlässliche Aussagen, ins-

⁵ Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen – Ausgabe 2010 (herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Arbeitsgruppe Infrastrukturmanagement)

besondere auch für die Gewässerbereiche abseits der bislang genutzten Probestellen, machen zu können.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Zum Einwand der unzureichenden Beurteilung der ökologischen Auswirkungen auf der Basis der mittleren Chloridkonzentration bei zugleich hoher Vorbelastung des Chloridgehaltes im Gewässersystem sei auf die Abwägung unter „*Beurteilung der ökologischen Auswirkungen auf Basis der mittleren Chloridkonzentration sei kein geeigneter Beurteilungsmaßstab, Extrembelastung unberücksichtigt*“ oben verwiesen.

Der Methodik der Oberflächengewässerverordnung (OGewV 2016) wird im Fachbeitrag WRRL entsprochen. Die fachgutachterlichen Ausführungen entsprechen der Methodik der Anlage 7, Ziffer 2.1.2 OGewV, in der für den Fließgewässertyp 16 – kiesgeprägter Tieflandbach, dem die durch das Vorhaben berührten OWK auf Fehmarn zugeordnet sind – gewässertypabhängig ein Orientierungswert für Chlorid (Cl^-) als Jahresmittelwert für den guten ökologischen Zustand/ Potenzial von ≤ 200 mg Cl/l festgelegt ist. Für den OWK Fehmarn (Typ B3 - mesohalines offenes Küstengewässer) wird in Anlage 7 OGewV, Ziffer 1.3 Übergangs- und Küstengewässer bezüglich der Salinität ein Durchschnittswert von $\leq 14,3$ PSU angegeben. 14,3 PSU entsprechen einem Salzgehalt von 14,3 g/L (= 14.300 mg Cl/l) und stellen den hohen (oberen) Salinitätswert des Konzentrationsbereichs für den Gewässertyp B3b dar. Ein unterer Wert des Konzentrationsbereichs der Salinität ist in Anlage 7 OGewV für B3b nicht definiert.

Im Fachbeitrag WRRL wird in den Kap. 5.3.1.2, 5.3.2.2 und 5.3.3.1 anhand der in der OGewV definierten Umweltqualitätsnormen in Verbindung mit einer fachgutachterlichen Bewertung beurteilt, ob durch die prognostizierten Stoffeinträge insbesondere des Chlorids Auswirkungen auf biologische Qualitätskomponenten zu erwarten sind. Auf S. 45 des FB WRRL ist genauer dargelegt, dass die Chlorideinträge bereits an den Einleitstellen in nicht berichtspflichtige Gewässer, die dem OWK Todesdorfer Graben/ Bannesdorfer Graben zufließen, bei 42,6 mg Cl/l (RRB5) und 45,8 mg Cl/l (RRB6) in den Monaten November bis März liegen.

Maßgeblicher Ort der Beurteilung der Auswirkungen auf die biologische Qualitätskomponente ist die repräsentative Überwachungsstelle bzw. Messstelle der zuständigen Behörde. Für den OWK Todesdorfer Graben/ Bannesdorfer Graben wurde die Qualitätskomponente Makrophyten als maßgebliche Qualitätskomponente und Bewirtschaftungsziel des ökologischen Potenzials eingestuft. Die Makrozoobenthos-Messstellen der zuständigen Behörde wurde bezüglich der vorhabenrelevanten Salzfrachten als Beurteilungsort für die Ermittlung der Auswirkungen auf die biologischen QK herangezogen. Eine sachwidrige Einstufung der biologischen Qualitätskomponente des OWK Todesdorfer Graben/ Bannesdorfer Graben durch die zuständige Behörde ist nicht erkennbar. Das Erfordernis der Berücksichtigung weiterer biologischer Qualitätskomponenten (wie beispielsweise der Fischfauna oder der benthischen wirkbellosen Fauna) ist ebenfalls nicht erkennbar, wurden aber rein vorsorglich mit überprüft. Die repräsentativen Messstellen wurde von der zuständigen Behörde (in Lage und Zahl) gemäß Anlage 10 Ziffer 2.2.2 OGewV so festgelegt, dass jeweils für den gesamten Wasserkörper eine repräsentative Aussage getroffen werden kann. Eine fehlerhafte Festlegung der repräsentativen Messstellen und QK für den OWK Todesdorfer Graben/ Bannesdorfer Graben ist ebenfalls nicht erkennbar. Die einwenderseitige Forderung nach Verlegung der Beurteilungspunkte zur Ermittlung der

Auswirkungen von der repräsentativen Messstelle weg näher an die Einleitstelle wird unter Verweis auf die obigen Ausführungen zurückgewiesen.

Im FB WRRL wird auf S. 45 des Kap. 5.3.1.2 bezüglich der Auswirkungsprognose zur biologischen Qualitätskomponente zutreffend auf die maßgeblichen repräsentativen Messstellen der biologischen QK (Makrozoobenthos MZB 126942 und MZB 126943) des OWK Todesdorfer Graben/ Bannesdorfer Graben abgestellt und die Auswirkungen u.a. durch Chlorid (u.a. vorhabenbedingte Wirkungen) prognostiziert. Der Fachbeitrag folgt damit der Methodik der OGewV. Es wurden die vorhabenbedingten zusätzlichen Chloridkonzentrationen an den Beurteilungsorten für das Makrozoobenthos betrachtet. Der Fachbeitrag verweist auf S. 45 auf die bereits stark verdünnte Chloridkonzentration von 25,4 mg Cl/l für MZB 126943 im Todesdorfer Graben sowie auf 29,1 mg Cl/l für MZB 126942 im Bannesdorfer Graben (vgl. auch Anlage 13.5, Teil VI, Tab. 7).

Bis zum Zusammenfluss beider Gewässer im Bereich des Schöpfwerkes Presen nimmt die Abflussmenge und die Verdünnung im OWK weiter zu, so dass die zusätzliche vorhabenbedingte Chlorid-Konzentration im Bereich der Messstelle des OWK am Schöpfwerk Presen bei nur noch 8,4 mg Cl/l liegt. Dem gegenüber steht die sehr hohe vorhandene Salzkonzentration im OWK, die am Schöpfwerk bei Presen am höchsten ist.

Geogen reicht der marine Einfluss der Ostsee bis in Teile des Landesinnern der Insel Fehmarn durch Überschwemmungen der Niederungsbereiche des Drohngrabens und Nielandgrabens mit stark salzhaltigem Ostseewasser. Dies weist auf den ausgeprägten marinen Einfluss der Ostsee im Bereich des Küstengewässers auf die Binnengewässer auf Fehmarn hin. Der FB WRRL dokumentiert die hohen Werte und starken Schwankungen der Chlorid-Konzentrationen in den Gewässern, die auf den Einfluss der Salinität der Ostsee hinweisen. Die vorhabenbedingten zusätzlichen Chlorideinträge durch Streumittel im Rahmen des Winterdienstes sind demgegenüber sehr reduziert und liegen im Schwankungsbereich der gemessenen Vorbelastung in Höhe von 53 mg Cl/l bis 7.245 mg Cl/l (Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5, Kap. 5.3.1.2, S. 45). Diesem Ergebnis schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Diese Annahme wird zudem durch die artenarme, an die saline Vorbelastung angepasste faunistische Besiedelung der Makrophyten gestützt (vgl. Brinkmann et al. 2016: 172f). Es wurden in der zitierten Literatur insbesondere Arten nachgewiesen, die einen erhöhten Elektrolytgehalt bevorzugen (vgl. auch Anlage 13.5, Kap. 3.1.1, S. 20). Dies belegt, dass bzgl. der hohen Chlorid-Vorbelastung keine Fehlinterpretation vorliegt. Es wird im Weiteren auf die Ausführungen unter „*Fehlerhafte Betrachtung der starken Vorbelastung durch Versalzung durch fehlerhafte Annahme von Daten der Messstelle an der Mündung des Gewässersystems, in der Folge gravierende Fehlinterpretation der Versalzung*“ verwiesen. Somit konnten durch den Fachbeitrag WRRL Auswirkungen auf die biologische Qualitätskomponente des Gewässersystems Todesdorfer Graben/ Bannesdorfer Graben durch den zusätzlichen vorhabenbedingten bereits deutlich reduzierten Chlorideintrag ausgeschlossen werden. Dieser Einschätzung folgt die Planfeststellungsbehörde.

schlechter chemischer Zustand des Oberflächenwasserkörpers Todesdorfer Graben/ Bannesdorfer Graben

Die Einstufung des chemischen Zustandes des OWK Todesdorfer Graben/ Bannesdorfer Graben (DESH_og_05) in „nicht gut“ bzw. „schlecht“ erfolgte ausschließlich aufgrund der

Überschreitung der Biota-UQN für Quecksilber in (BWP 2015: S. 85f, 88f), die durch das Vorhaben nicht weiter erhöht wird. Darauf verweist auch der Fachbeitrag WRRL in Kap. 3.1.3, S. 21. Auf die weiteren Ausführungen unter zu 2.1.1 zum *chemischen Zustand* der OWK sei an dieser Stelle verwiesen.

Forderung nach ergänzenden Untersuchungen, da Datenlücken bei der chemischen und biologischen Beurteilung der Gewässer

Die geforderten ergänzenden Untersuchungen zur Schließung der behaupteten Datenlücken hinsichtlich der chemischen und biologischen Beurteilung der Gewässer sind unter Verweis auf die vorstehenden Aussagen zu den vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten des ökologischen Zustands/ Potenzials und chemischen Zustands auf Basis der Untersuchungen und Aussagen des Fachbeitrages WRRL und seiner Anhänge sowie der weiteren Ausführungen des Vorhabenträgers nicht erforderlich. Dieser Einschätzung folgt die Planfeststellungsbehörde.

Bewertung des Grundwassers nicht nachvollziehbar (vorhabenbedingte Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel nicht untersucht), fehlerhafte und unvollständige Handhabung von Tausalzeinträgen durch fehlerhafte Grundvoraussetzungen bei der Bemessung der maßgeblichen Salzfrachten

Es wurde eingewendet, dass die Bewertung des Grundwassers insbesondere der vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel nicht nachvollziehbar und die Handhabung von Tausalzen bzw. ihre Ermittlung durch fehlerhafte Grundvoraussetzungen bei der Bemessung der maßgeblichen Salzfrachten fehlerhaft seien. Der Einwender fordert ergänzende Untersuchungen zum chemischen Grundwasserzustand. Zudem seien die Quellenangaben im Fachbeitrag WRRL nicht nachvollziehbar.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Fachbeitrag WRRL setzt sich in Kap. 5.4 im Rahmen der Prüfung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundwasserkörper ausführlich mit den Anforderungen nach § 4 GrwV auseinander. Alle Vorhabenwirkungen, die zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes führen können, werden hiernach wasserkörperbezogen beschrieben. Da die Grundwasserkörper durch bindige Deckschichten abgedeckt sind und es nicht zu einer Änderung des Grundwasserstandes kommt, können Auswirkungen auf den Grundwasserkörper ausgeschlossen werden. Hier ist auch die fachgutachterliche Stellungnahme von GTU vom 09.06.2016 an den Vorhabenträger heranzuziehen und einzuordnen (vgl. Anlage 13.5, Anhang V), die diese Annahme bestätigt. Insoweit für auch auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer 2.1 verwiesen.

Der Vorhabenträger hat hierzu weiter vorgetragen, dass im Fachbeitrag WRRL in Kap. 5.4.1.1 auf S. 64 überprüft wird, ob durch eine Erhöhung der Bodenauflast bei der Anlage von Dämmen die Durchlässigkeit der Deckschichten oder das Fließverhalten des Grundwassers im Grundwasserkörper DE_GB_DESH_St07 beeinflusst wird. Gleiches gilt für den Grundwasserkörper DE_GB_DESH_St08, für den ebenfalls die Erhöhung der Bodenauflast bei der Anlage von Dämmen hinsichtlich der Durchlässigkeit der Deckschichten oder der Auswirkungen auf das Fließverhalten des Grundwassers überprüft wird. In der Stellungnahme von GTU (vgl. Anlage 13.5, Anhang V) wird dargelegt, dass keine Veränderung der Wasserdurchlässigkeit eintritt und das austretende Wasser (Porenwasser) zur Betrachtung des Grundwasserhaushaltes zu vernachlässigen ist. Infolge der Tie-

fenlage ist kein Austritt von Konsolidationswasser zu erwarten. Auch wird klargestellt, dass es zu keinem "Rückstau" des Grundwassers kommen wird. Somit werden zu Recht Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel bzw. die Grundwasserströmung ausgeschlossen. Auf S. 63f des Fachbeitrages wird dargelegt, dass auch Auswirkungen auf den Grundwasserkörper bei baubedingten Grundwasserabsenkungen auf Grund der Beschaffenheit des Grundwasserkörpers ausgeschlossen werden können.

Hinsichtlich der Einwendungen zur fehlerhaften und unvollständigen Handhabung von Tausalzeinträgen durch fehlerhafte Grundvoraussetzungen bei der Bemessung der maßgeblichen Salzfrachten hat der Vorhabenträger dargelegt, dass bezüglich der Salzfrachtermittlung keine fehlerhafte Betrachtung vorliege. Die Salzfrachtermittlung ist Bestandteil des Materialbandes, Teil VI. Eine Nachvollziehbarkeit der Unterlage ist gegeben und eine fehlerhafte Salzfrachtermittlung ist nicht erkennbar. Es wird im Weiteren auf die Ausführungen zur Salzfrachtermittlung unter „Ermittlung des Tausalzeintrages in Grund- und Oberflächenwasser fuße auf unrealistischen Annahmen/ Grundlagen“ oben verwiesen. Die Einwendung wird unter Verweis auf die obigen Ausführungen zurückgewiesen.

Forderung nach ergänzenden Untersuchungen zum chemischen Grundwasserzustand

Es wurde eingewendet, dass die Datengrundlage des Grundwassers schlecht sei, da nur wenige Messwerte vorlägen und es erforderlich sei, ergänzende Untersuchungen zum chemischen Grundwasserzustand sowie zu möglichen Fließ- und Ausbreitungsrichtungen durchzuführen, um verlässliche Aussagen treffen zu können.

Zur Forderung des Einwenders nach ergänzenden Untersuchungen des chemischen Grundwasserzustandes zu den Fließ- und Ausbreitungsrichtungen legt der Vorhabenträger zutreffend dar, dass alle mit dem BWP 2015 der Flussgebietseinheit Schlei/ Trave vorliegenden Unterlagen und Untersuchungen (u.a. der Wasserkörper-Steckbriefe der maßgeblichen Grundwasserkörper, Monitoringberichte, Ergebnisse der Grundwassermessstellen der zuständigen Behörde), die für die Betrachtung im FB WRRL herangezogen und berücksichtigt wurden und somit eine ausreichende Datengrundlage gegeben war. Mit den Daten der zuständigen Behörde lagen hinreichende Daten für die zu betrachtenden Grundwasserkörper vor, auf denen der Fachbeitrag WRRL fußt. Dieser Einschätzung folgt die Planfeststellungsbehörde.

Quellenangaben im Fachbeitrag WRRL kryptisch und nicht nachvollziehbar

Es wurde eingewendet, dass einzelne Quellenangaben bei BWS "[141", "Pin" kryptisch und nicht nachvollziehbar seien.

Der Einwand wird zurückgewiesen. In der mutmaßlich vom Einwender gemeinten Unterlage „Berechnung des Tausalzes in Oberflächengewässer und in das Grundwasser“ findet sich das vollständige Literaturverzeichnis am Anfang des Gutachtens. Der Vorwurf der „kryptischen“ nicht nachvollziehbaren Quellenangaben kann durch die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden. Es ist unklar, was der Einwender "[141", "Pin" meint. Alle wesentlichen Aussagen sind mit Quellenangaben belegt.

Datengrundlagen, Habitatschutz, Artenschutz

In Bezug auf die Kritik an der Aktualisierung der Datenerhebung durch Einbeziehung der Erkenntnisse aus der Rohdatenerhebung zur geplanten Sundquerung, an den FFH-Verträglichkeitsprüfungen und dem Artenschutzfachbeitrag wird auf die Ausführungen unter zu 2.2 verwiesen.

Aktualisierung der Verkehrsprognose

Die Forderung nach einer Aktualisierung der Verkehrsprognose auf den Prognosehorizont 2030 wird zurückgewiesen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter *C Materielle rechtliche Würdigung* wird verwiesen.

Forderung nach Durchführung eines Erörterungstermins

In Bezug auf die Forderung nach Durchführung eines Erörterungstermins nach Beteiligung mit den Planänderungsunterlagen wird auf die Ausführungen unter zu 1 A (verfahrensrechtliche Würdigung) verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen soweit sie sich nicht im unter 4.2.1 dargestellten Umfang erledigt hat.

Zu 4.2.2: (Aktionsbündnis AG 29, BUND Kreisgruppe OH, Beltretter e. V. (RA Mecklenburg (17.08.2017, 01.03.2018))

Fehlende spezifische WRRL-orientierte Untersuchung

Es wurde eingewendet, dass eine spezifische WRRL-orientierte Untersuchung nicht stattfinde und die Verortung des WFB in der Anlage 13 der PFU indiziere, dass dieser maßgeblich auf der ganz konventionellen wassertechnischen Prüfung aufbaue.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Entgegen des Vorwurfes der Einwendung, liegt dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Anlage 13.5 und Anhängen, eine Unterlage vor, die den Anforderungen der einschlägigen rechtlichen Grundlagen (WRRL, WHG, OGewV, GrwV) sowie der aktuellen Rechtsprechung entspricht, diese würdigt und zutreffend die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27, 44 und 47 WHG überprüft. Dass bei der Prüfung der potenziellen Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele die vorliegenden umfangreichen Ergebnisse und Ausführungen u.a. der wassertechnischen Untersuchungen des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses vom 31.08.2015 hinzugezogen wurden, auf die sich der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie stützen konnte, widerspricht dem nicht. Denn im Fachbeitrag WRRL fand eine Einordnung und Ausrichtung nach dem Prüfprogramm und der Systematik der Wasserrahmenrichtlinie bzw. den entsprechenden Normen des WHG, der OGewV und der GrwV statt. Alle für die Prüfung nach WRRL erforderlichen maßgeblichen anzuwendenden Kriterien wurden definiert und ihr fachlicher Sinngehalt dargelegt (vgl. zu 2.1.1 und zu 2.1.2 (*Wasserrecht*) dieses Planergänzungsbeschlusses). Dass dabei die vorhabenbezogenen potenziellen Auswirkungen auf Basis der vorliegenden Unterlagen und zusätzlich neben dem Fachbeitrag WRRL weiterer erstellter Unterlagen beschrieben und berücksichtigt wurden, widerspricht nicht den Anforderungen an die Methodik der Prüfung – wie sie im Fachbeitrag WRRL dargelegt wurde - sondern war darüber hinaus erforderlich, um eine materielle Grundlage für die Prüfung zu bilden. Es ist im Weiteren darauf hinzuweisen,

dass neben der wassertechnischen Prüfung (PFB 2015, Anlage 13) auch weitere Unterlagen hinzugezogen wurden. Auf weiteren vertieften Ausführungen hierzu unter zu 2.1.1 (Wasserrecht) - Prognose der Auswirkungen im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie auf Basis der vorliegenden Unterlagen aus dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 – sei verwiesen. Der Einwand wird von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen.

Bezugnahme auf veraltete Fassung RiStWag 2002 entspricht nicht Stand der Technik, Schutzmaßnahmen erforderlich, die über die Anwendung der RAS-Ew 2005 und der RiStWag 2016 hinausgehen, Planänderung behandle WRRL-relevante Schadstoffeinträge pauschal unter Hinweis auf Anwendung der RAS-Ew und RiStWag

Es wurde eingewendet, die Bezugnahme der Planung auf die RiStWag 2002 entspreche nicht dem Stand der Technik. Es sei statt der aktuellen Fassung der RiStWag 2016 die veraltete Fassung RiStWag 2002 verwendet worden. Es seien zudem Schutzmaßnahmen erforderlich, die über die Anwendung der RAS-Ew und der RiStWag hinausgingen.

Der Fachbeitrag WRRL behandle die WRRL-relevanten Schadstoffeinträge pauschal unter Hinweis auf die Anwendung von RAS-Ew und RiStWag, (Ausnahme: Tausalzeintrag, Stickoxiddeposition). Dies führe zu einem Aktualitätsproblem, da die RAS-Ew in Überarbeitung und die veraltete Fassung der RiStWag 2002 verwendet worden sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen fanden die RAS-Ew 2005 und die RiStWag 2002 Anwendung. Dass es sich bei den Ausführungen im Fachbeitrag WRRL zur verwendeten RiStWag 2002 um die nicht mehr gültige Fassung handelte, die nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses in 2015 mit der RiStWag 2016 aktualisiert wurde (Rundverfügung Nr. 06/2017 vom 27.05.2017), kann dahingestellt bleiben. Die RiStWag 2002 (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten) wurde im Rahmen der Planungen zum Ausbau der B 207 rein vorsorglich zusätzlich herangezogen, da im gesamten Planungsraum kein Wasserschutzgebiet betroffen ist. Ein wesentlicher Planungs- bzw. Abwägungsausfall ist somit für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Auf die weiterführenden Ausführungen unter zu 2.1.1 (Wasserrecht) dieses Planergänzungsbeschlusses - Hinweise zum Entwässerungs-/ Versickerungskonzept im Zuge des Ausbaus der B 207 - sei verwiesen.

Schadstoffe im Straßenabwasser durch Tausalze ungenügend betrachtet, da nur Chloridanteil berücksichtigt, metallische Anteile Kalium, Natrium, Magnesium hingegen nicht betrachtet

Es wurde eingewendet, dass bezüglich des Tausalzeintrags nur der Chloridanteil des Tausalzes als Schadstoffparameter gewählt und betrachtet wurden, die metallischen Anteile Kalium, Natrium und Magnesium jedoch nicht in die Betrachtung einbezogen worden seien.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das Tausalzgutachten dient der Ermittlung möglicher vorhabenbezogener Auswirkungen durch den Einsatz von Tausalzen auf den ökologischen Zustand bzw. das ökologische Potenzial der betroffenen Wasserkörper. Gem. Anlage 3 OGeV sind die maßgeblichen, zu berücksichtigenden Qualitätskomponenten für den ökologischen Zustand bzw. das ökologische Potenzial i.V.m. den in Anlage 6 OGeV genannten flussgebietsspezifischen Schadstoffe mit ihrer jeweiligen Umweltqualitätsnorm, die unterstützend hinzugezogen werden, zu betrachten. Dies ergibt sich auch aus dem

Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5, S. 7f und 33. Die Anlage 6 OGewV listet die Stoffe Kalium, Natrium, Magnesium hingegen nicht als flussgebietsspezifische Schadstoffe zur Beurteilung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potenzials. Auch aus den Anlagen 7 (APC) und 8 (chemischer Zustand) der OGewV ergibt sich nicht das Erfordernis der Betrachtung der Stoffe Kalium, Natrium und Magnesium.

Für den chemischen Zustand erfolgt die Beurteilung nach den in der Anlage 8 OGewV genannten Stoffen und der dort festgelegten Umweltqualitätsnormen. Auf S. 33 des Fachbeitrages (Anlage 13.5) wird zudem darauf hingewiesen, dass es sich dabei um einzelne Schwermetalle, Pflanzenschutzmittel und organische Verbindungen aus der Chemieindustrie handelt. Kalium, Natrium und Magnesium werden wie oben ausgeführt in den genannten Anlagen der OGewV nicht genannt und können daher auch nicht Gegenstand der WRRL-Prüfung sein.

Der Vierspurige Ausbau der B 207 wurde mit Beschluss vom 31.08.2015 auf Basis der zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechtsgrundlagen planfestgestellt. Die vorgelegte Planergänzung mit Facheitrag WRRL sieht keine Ergänzungen oder Änderungen der Entwässerungstechnik vor. Somit war auch keine Aktualisierung der Unterlagen zur Entwässerungstechnik (Anlage 13) erforderlich, sondern die bereits ermittelten Unterlagen konnten die Grundlage für die weiterführenden Ausführungen nach der im FB WRRL festgelegten Methodik und Systematik bilden. Berücksichtigung fanden hierbei auch weitere Ergebnisse (wie Teil VI – Berechnung des Tausalzeintrages in Oberflächengewässer und in das Grundwasser), die dem Fachbeitrag WRRL als Anhang bzw. Anlage hinzugefügt wurden.

Forderung nach Berücksichtigung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie 2008/56/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (MSRL) (einschl. des Deskriptors 10), nach Berücksichtigung der Mikropartikelproblematik (Reifenabrieb im Meer) und von organischen straßenverkehrsrelevante Schadstoffen sowie Forderung nach Nachholung der Prüfung nach der MSRL, Forderung nach Berücksichtigung des Beschlusses 2017/848 DER KOMMISSION vom 17. Mai 2017 zur Festlegung der Kriterien und methodischen Standards für die Beschreibung eines guten Umweltzustands von Meeresgewässern und von Spezifikationen und standardisierten Verfahren für die Überwachung und Bewertung, Forderung nach Erarbeitung einer Abschätzung hinsichtlich der Mengen Mikroplastik durch die B 207 in kreuzende Gräben und in die Ostsee; Forderung nach Erarbeitung eines MSRL-Fachbeitrag

Es wurde eingewendet, es fehle eine Betrachtung nach der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL). Es müsse eine entsprechende Nacharbeitung erfolgen, da Schadstoffflüsse des Straßenabwassers in Gewässer eingeleitet werden, die in die Ostsee (Fehmarnsund) münden. Die Mikropartikelproblematik durch Reifenabrieb im Meer sei nicht betrachtet worden. Es fehle weiterhin die Betrachtung von organischen straßenverkehrsrelevanten Schadstoffen. Zudem sei der Beschluss 2017/848 DER KOMMISSION vom 17. Mai 2017 zur Festlegung der Kriterien und methodischen Standards für die Beschreibung eines guten Umweltzustands von Meeresgewässern und von Spezifikationen und standardisierten Verfahren für die Überwachung und Bewertung zu berücksichtigen.

Es wurde weiter gefordert, es sei eine Abschätzung zu erarbeiten, die die Mengen an Mikroplastik, die durch die B207 in die kreuzenden Gräben abgeleitet würden und die von

hieraus oder anderweitig in die Ostsee gelangen, erfasst. Diese Erkenntnisse seien in einer Änderung des Wasserrechtlichen Fachbeitrags zu bewerten bzw. es sei ein MSRL-Fachbeitrag zu erarbeiten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Hierzu hat der Vorhabenträger ausgeführt, dass mit dem Vorhaben keine direkten Wirkungen auf das Meeresgewässer Deutsche Ostsee verbunden sind, da keine Bautätigkeiten in oder am Meeresgewässer Deutsche Ostsee stattfinden. Im Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5 werden in Kap. 5.3.3 die Auswirkungen auf das Küstengewässer Fehmarnsund B3.9610.09.07 nach § 44 WHG untersucht. Vorhabenbedingte Verschlechterungen konnten bereits für das Küstengewässer Fehmarnsund ausgeschlossen werden. Eine weiterführende Prüfung nach § 45a WHG des an das Küstengewässer Fehmarnsund angrenzenden Meeresgewässers Deutsche Ostsee musste somit nicht erfolgen. Nach Auffassung des Vorhabenträgers ergibt sich auch kein zusätzlicher Aspekt, eine Überarbeitung der Planunterlagen nach der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie durchzuführen. Die Forderung nach Überarbeitung der Planunterlagen hinsichtlich der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie wird zurückgewiesen. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Mikropartikel aus dem straßenverkehrsbedingten Reifenabrieb sind für die Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen im Fachbeitrag zur WRRL nicht relevant. Für die Bewertung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27, 44 und 47 WHG werden in den einschlägigen Verordnungen (OGewV, GrwV) Parameter der allgemeinen physikalisch-chemischen und der chemischen Qualitätskomponenten als Hilfskomponenten zur Bewertung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials sowie der Umweltqualitätsnormen (UQN) zur Beurteilung des chemischen Zustands angeführt. Mikropartikel werden in keiner der einschlägigen Verordnungen zur WRRL als Bewertungsparameter aufgeführt. Reifenabrieb als solcher wird in keiner der einschlägigen Verordnungen zur WRRL als Bewertungsparameter aufgeführt.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass laut einem Bericht der Kommission vom 08.11.2017⁶ über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter zum derzeitigen Zeitpunkt und Kenntnisstand weder der Anteil von TRWP⁷ an der Luftverschmutzung und der Verschmutzung der Ozeane durch Mikroplastik bereits genau geklärt ist noch wurde bislang ein genormtes Messverfahren entwickelt. Daraus ergibt sich, dass zum aktuellen Zeitpunkt kein genormtes Verfahren vorliegt, mit dem für Mikroplastik und insbesondere TRWP eine messtechnisch erfassbare Erhöhung der Schadstoffkonzentration im Meeresgewässer nachgewiesen werden kann, die zu einer relevanten Zunahme und somit zu einer Verschlechterung dessen führen könne.

Da sich mit dem Vorhaben keine Aspekte ergeben, die in Bezug auf die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie darzulegen sind, ist auch der einwenderseits angeführte Beschluss 2017/848 der EU-Kommission vom 17. Mai 2017 nicht relevant.

Die Forderung nach einer Abschätzung zur Erfassung der durch die B 207 in die kreuzenden Gräben abgeleitete Mengen an Mikroplastik wird unter Verweis auf die obigen Ausführungen zurückgewiesen.

⁶ BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT zur „Beurteilung der Notwendigkeit zur Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter“ (Stand: 08.11.2017)

⁷ TRWP (Tyre Road Wear Particles) = abgetragenes Material, auch als Partikel aus Reifen- und Straßenabrieb bezeichnet

Berücksichtigung organischer straßenverkehrsrelevanter Schadstoffe

Hinsichtlich der straßenverkehrsrelevanten organischen Schadstoffe wurde in einer ergänzenden Sachverhaltsermittlung zum Fachbeitrag WRRL der B 207, Anlage 13.5, Anhang VI in Analogie zu den Planungen der A20 Elbquerung (SH) nach der OGewV Leitparameter auch für organische Stoffgruppen abgeleitet:

Organische Stoffgruppen:

- Weichmacher (Nonylphenole, Octylphenole)
- Aromatische Kohlenwasserstoffe (z.B. Anilin und PAK wie Naphthalin, Benzo(a)pyren, Benzofluoranthene)

Diese Leitparameter sind repräsentativ für die relevante Stoffgruppe der organischen Stoffe. Als organische Leitparameter wurden die polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe Naphthalin und Benzo(a)pyren bestimmt. Der Einwand der Nichtberücksichtigung wird zurückgewiesen.

Stickstoffdeposition sei falsch eingeschätzt und daher unbrauchbar für die Verwendung im FB WRRL

Es wurde eingewendet, die vorgenommene Untersuchung zur Stickstoffdeposition sei falsch eingeschätzt und unbrauchbar für die Verwendung im Fachbeitrag WRRL.

Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie nimmt die Prüfung der Auswirkung einzelner Projektwirkungen - hier die der verkehrsbedingten Emissionen durch Stickstoffeinträge - auf die Qualitätskomponenten des ökologischen Zustands/ Potenzials in Kap. 5.3.1.2, S. 44 ff in den Blick. Die Grundlagen für die Betrachtung der Auswirkungen werden in Kap. 4.3.1, S. 33 ausgeführt. Der Vorhabenträger führt zu obigem Einwand aus, dass das Abschneidekriterium für Stickstoffdepositionen lediglich hilfsweise hinzugenommen wurde, da so belegt werden kann, dass für empfindliche Lebensräume kein Zusammenhang zu den mit dem Ausbau der B 207 prognostizierten Stickstoffemissionen hergestellt werden kann.

Gewässerlebensräume sind grundsätzlich unempfindlich gegenüber verkehrsbedingten Stickstoffeinträgen aus der Luft, somit kann ein nachweisbarer Einfluss auf die biologischen Qualitätskomponenten ausgeschlossen werden. In Kap. 4.3.1, S. 33 führt der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie aus, dass die getroffenen Aussagen auch durch das „Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen – Teilaspekt Nährstoffe – (FGG Elbe, 2015, Kap. 6.2, S. 14) bestätigt werden. Demnach beliefe sich der Anteil der atmosphärischen Stickstoffeinträge an den Gesamteinträgen in die Oberflächengewässer auf weniger als 1 %. Weiterhin wird ausgesagt, dass der Weg der atmosphärischen Deposition auf Gewässerflächen insgesamt zumeist eine untergeordnete Rolle spiele. Damit stellt dieser Weg des Eintrags neben Erosionen den kleinsten dar und ist überwiegend vernachlässigbar. Dass es sich bei den getroffenen Aussagen um ein Hintergrundpapier zu einer anderen FGG als der hier maßgeblichen handelt, kann dabei unberücksichtigt bleiben, da diese Aussage grundsätzlicher Art ist und im Zuge eines Analogieschlusses auch für die Flussgebietsgemeinschaft (FGE) Schlei/ Trave herangezogen werden kann. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Auch der Stickstoffleitfaden Straße H PSE - Entwurf Stand 21. Dezember 2017 der FGSV - führt in Kap. 3.4.3.2 aus, dass für Fließgewässer(-LRT) atmosphärische eutrophierende N-Zusatzbelastungen aus dem Straßenverkehr vernachlässigbar seien (FGSV Ausgabe 2018). Nach derzeitigem Stand ließe sich für Fließgewässer(-LRT) keine relevante eutrophierende Wirkung der N-Deposition über den Luftpfad belegen⁸. Der Anteil der direkten atmosphärischen Deposition auf die Gewässeroberfläche an der Gesamtstickstoffbelastung von Fließgewässern ist äußerst gering. Er beträgt z.B. für Gewässer in NRW 1% der Gesamt-N-Einträge (Reifenrath 2010). Atmosphärische Stickstoffeinträge von Straßenvorhaben in Fließgewässer sind also im Vergleich zu anderen Pfaden vernachlässigbar. Eine Betrachtung sei nicht erforderlich.

Da - wie vorab ausgeführt - das Abschneidekriterium für Stickstoffeinträge in empfindliche Lebensräume nur hilfsweise im Rahmen der WRRL-Prüfung verwandt wird, ist eine Diskussion der Werte für die Betrachtungen des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie nicht relevant. Es wird durch den Vorhabenträger hinreichend belegt, dass die maximalen Zusatzbelastungen im FFH-Gebiet mit 0,031 kg N/(ha*a) sowohl unter den LRT-bezogenen Bagatellschwellen als auch unter dem aktuell vom BVerwG vertretenen Abschneidekriterium liegen. Die Nachvollziehbarkeit ist aus Sicht des VHT gegeben. In der beiliegenden Darstellung ist erkennbar, dass für alle Bereiche des FFH-Gebietes die Zusatzbelastungen zwischen 0 und 50 g N/(ha*a) also 0,0 und 0,05 kg N / (ha*a) liegen. Dieser Einschätzung schließt sich auch die Planfeststellungsbehörde an.

Mit den Planergänzungsunterlagen – Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie - zum Neubau der A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg, Abschnitt Landesgrenze bis B 431 ("Elbtunnel") Schleswig-Holstein, die im Zeitraum vom 19.10.2017 bis zum 20.11.2017 öffentlich ausgelegt haben, wird zudem in Kap. 1.6.5, S. 39 belegt, dass aus dem ordnungsgemäßen KFZ-Betrieb emittierte luftbürtige Stickstoffverbindungen als Parameter nach der Anlage 7 OGewV für die Betrachtung im Fachbeitrag zur WRRL nicht geeignet sind, da durch die geogene Hintergrundbelastung in den Gewässern und durch aktuelle Nutzungen in den Einzugsgebieten große Schwankungen vorliegen und Einträge auch aus anderen Quellen in die Gewässer eingetragen werden. Aufgrund der Vielzahl der Quellen und der großräumigen Verteilung über den Luftpfad mit Überlagerung der Emissionen aus den verschiedenen Quellen, kann in Bezug auf das Vorhaben mit seiner spezifischen Wirkung der durch den KFZ-Betrieb emittierte Stickstoffverbindungen die ursachenbezogene Menge der Stoffe, die in die Gewässer gelangen, messtechnisch nicht erfasst und quantitativ nicht prognostiziert werden. Die aus den vorgenannten Planungen zur A20 gewonnenen Erkenntnisse können im Zuge des Analogieschlusses auf das hiesige Vorhaben übertragen werden.

Extremereignisse bzw. ungünstige Einzelereignisse hinsichtlich stark schwankender Niederschlagsmengen (aufgrund im Internet verfügbarer Werte) seien nicht berücksichtigt worden, Klimawandel sei zu berücksichtigen, Häufigkeit von Notüberläufen

Es wurde eingewendet, es sei fehlerhaft, dass Extremereignisse bzw. ungünstige Einzelereignisse nicht berücksichtigt worden seien. Für Fehmarn ergäben sich nach der website www.wetterkontor.de für das Jahr 2016 Schwankungen der Niederschlagsmengen. Die

⁸ „This critical load should only be applied to oligotrophic waters with low alkalinity and with no significant agricultural or other human inputs.“ BOBBINK UND HETTELINGH 2011, p. 60.

Einwendung ist der Auffassung, dass der Hintergrund der Klimawandel sein könne und daher die Schwankungen nicht vernachlässigt bleiben dürften. Die Schwankungen der Niederschlagsmengen hätten auch Auswirkungen auf den Transport von Schadstoffmengen. Die Häufigkeit von Notüberläufen sei zu ermitteln und bezüglich ihrer Auswirkungen hinsichtlich der Stoßbelastung auf die Vorfluter näher zu untersuchen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Bei den vom Einwender dargestellten Schwankungen handelt es sich um solche, die für das Klima in Schleswig-Holstein charakteristisch sind. Diese Schwankungen werden, auch wenn sie sich in der Zukunft durch den Klimawandel erhöhen sollten, durch entsprechend dimensionierte RRB abgepuffert. Die RRB sind dabei so groß dimensioniert, dass sie deutlich mehr als 10jährige Regenereignisse aufnehmen können. Die Notüberläufe springen erst bei außergewöhnlichen Regenereignissen an. Der Vorhabenträger bleibt bei seiner Auffassung, dass durch die verzögerte Abgabe des Straßenabwassers über die Regenrückhaltebecken und die damit verbundene Verdünnung die Berechnung eines ungünstigen Einzelereignisses zu recht verzichtet werden kann bzw. muss. Ein direkter Zusammenhang zwischen der Niederschlagsmenge im Winter und der Tausalzausbringung ist nicht gegeben. Die Ausbringung hängt im Wesentlichen von den winterlichen Temperaturen ab. Gemäß dem Klimareport Schleswig-Holstein des DWD konnte eine deutliche Abnahme der Frosttage im Land innerhalb des Betrachtungszeitraumes von 1951 bis 2016 um 22 Tage festgestellt werden. Für die Zukunft wird für das Land Schleswig-Holstein gemäß Klimaschutzbericht von 2009 eine weitere deutliche Abnahme der Frosttage prognostiziert. Gemäß den Prognosen sind die ausgewerteten Salzaufträge als deutlich höher einzuschätzen als die zukünftigen. Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

betrachtete WRRL-Messstellen für Chlorid ungenügend (im Unterlauf der OWK) und nicht an den Einleitstellen der Straßenabwässer, Forderung nach Auflage eines Messprogramms an der Einleitstelle

Es wurde eingewendet, dass sich die WRRL-Messstellen für Chlorid jeweils am unteren Ende der Oberflächenwasserkörper befänden, für den Bereich der Einleitstellen aber keine Messstellen vorlägen. Dies gälte nicht nur für Chlorid infolge der Tausalzausbringung, sondern auch für übrige Schadstoffe. Es hätte ein entsprechendes Messprogramm aufgelegt werden müssen, das den Chloridgehalt des Ausgangszustands der Gewässer erfasse. Dies sei nachzuholen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Maßgeblicher Ort der Beurteilung der Auswirkungen auf die biologische Qualitätskomponente sind die für den Wasserkörper repräsentativen Messstellen der zuständigen Behörde (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.02.2017, 7 A 2/15, juris, Rn. 506). Dies gilt auch für die bei Betrachtung der biologischen Qualitätskomponente unterstützend hinzuzuziehende Allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponente (APC) nach Anlage 7 OGewV. Lokal begrenzte Veränderungen sind nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper oder andere Wasserkörper auswirken. Die repräsentativen Überwachungsstellen der zuständigen Behörde wurden im Zuge der Prüfung der vorhabenbedingten Auswirkungen im FB WRRL herangezogen. Eine sachwidrige Festlegung der repräsentativen Überwachungsstellen ist zudem nicht erkennbar. Im Fachbeitrag WRRL wird zutreffend belegt, dass sich die lokal begrenzten Änderungen durch die Einleitung von chloridhaltigem Wasser nicht auf die betrachteten Wasserkörper als Ganzes auswirken. Nachhaltige Verschlechterungen der Oberflächenwasserkörper in seiner Gesamtheit können in der Prognose im Fachbeitrag WRRL nach-

vollziehbar ausgeschlossen werden. Der durch das BVerwG aufgezeigte Maßstab für die Beurteilung von Beeinträchtigungen ist gewahrt.

Ein Messprogramm für jede Einleitstelle bzw. zur Ermittlung des Ausgangszustands der Gewässer hinsichtlich des Chloridgehalts ist für die Ermittlung der vorhabenbedingten Auswirkungen nicht erforderlich. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Tausalzmengen im Tausalzgutachten unterschätzt und zu niedrig angesetzt; Seitenstreifen bzw. Standstreifen hätten in die Salzfrachtermittlung einbezogen werden müssen

Es wurde eingewendet, dass bei der Annahme der Tausalzmengen im Tausalzgutachten⁹ von einem zu reduzierten Ansatz ausgegangen worden sei. Es würden nicht nur lediglich die Fahrbahnen gestreut, wie im Tausalzgutachten, Seite 3 (pdf 6) dargelegt, sondern die Seitenstreifen, da hinreichend breit für Kfz, hätten in die Salzfrachtermittlung mit einbezogen werden müssen. So sei die in Ansatz gebrachte Tausalzmenge deutlich unterschätzt worden. Es sei statt der zweifachen Menge die dreifache Menge aufgrund der zu berücksichtigenden Seitenstreifen in Ansatz zu bringen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Als Grundlage der Berechnung der für das Ausbauprojekt B 207 maßgeblichen Tausalzmenge wurden die im Bestand aufgebrauchten Tausalzmengen bei der zuständigen Straßenmeisterei durch den Vorhabenträger abgefragt. Die Tausalzmengen berücksichtigen zudem die konkreten klimatischen lokalen Verhältnisse im unmittelbaren Ausbaubereich der B 207. Die hier verwendeten Ansätze sind somit einzelfallbezogen erfasst und im Rahmen des Analogieschlusses auf das Ausbauprojekt übertragen worden. Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden. Der vom Einwander vorgebrachte Vorwurf, die Tausalzermittlung fuße auf unrealistischen, fehlerhaften Grundlagen verfährt nicht.

Der Vorhabenträger hat zu dem vorgebrachten Einwand, dass während des Streuvorgangs zusätzlich die Standstreifen zu berücksichtigen seien, vorgetragen, dass nach dem "Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen" (FGSV, Ausgabe 2010) davon auszugehen ist, dass die für erforderliche Benutzbarkeit der befestigten Stand- bzw. Seitenstreifen bei "Streckenabschnitten, die im Zusammenhang mit dem BAB-Netz eine herausragende Verkehrsfunktion erfüllen"¹⁰, nicht gestreut werden. Die Benutzbarkeit der Standstreifen bedeutet, dass diese bei einer den gegebenen Behinderungen angepassten Fahrweise befahren werden können und ein Abstellen der Fahrzeuge möglich ist. Dem Merkblatt ist ebenfalls zu entnehmen, dass bei starkem, langanhaltenden Schneefall (Tabelle 1, Spalte D) nur noch ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung befahrbar sein muss. Um bei der Berechnung auf der sicheren Seite zu sein, wurde für diesen durchaus vorkommenden Sonderfall keine geringere Streumenge angesetzt. Eine verpflichtende Notwendigkeit zur Ausbringung von Tausalz auf dem Standstreifen und somit einer Berücksichtigung bei der Salzfrachtermittlung ergibt sich aus dem Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen – FGSV 2010 - nicht.

⁹ Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5, Teil VI

¹⁰ Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen – Ausgabe 2010 – FGSV, Kap. 1.3.2, S. 9 sowie Tabelle 1

Tausalzeinsatz der Gesamtmaßnahme sei bei Betrachtung im FB WRRL zu berücksichtigen, nicht nur die zusätzlich zum Status Quo der B207 hinzukommende Tausalmenge, dies gelte auch für das Verbesserungsgebot, Tabellen 3 und 4 des FB WRRL seien fehlerhaft

Es wurde einwenderseits vorgebracht, dass entgegen der Anmerkungen im Fachbeitrag WRRL (vgl. Anlage 13.5, S. 56) nicht nur die „relativ geringfügigen Erhöhungen durch den prognostizierten zusätzlichen Eintrag von Chloriden aus dem Tausalz von 67,3 mg Cl/l an der repräsentativen Überwachungsstelle 127203“ zu berücksichtigen seien, sondern der insgesamt durch das Ausbauvorhaben der B 207 bewirkte Tausalzeintrag. Auch sei die Tabelle 3 des FB WRRL, Anlage 13.5, Teil VI, Kap. 4.2, S. 11 fehlerhaft, da sie sowohl die Abflussmengen als auch die Konzentration im Abfluss unterschätze. Die Darstellung sei sowohl in Tab. 3, als auch in Tab. 4 grob fehlerhaft.

Bereits der Status Quo der B 207 ohne Ausbau bewirke schon eine Verschlechterung der betroffenen Wasserkörper. Darüber hinaus seien die Wasserkörper im "Ist-Zustand", d.h. ohne äußere Auswirkungen, zu betrachten. Dies gelte auch für das Verbesserungsgebot. Es sei eine Neubearbeitung erforderlich unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung. Dies gelte auch für das Verbesserungsgebot.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zu dem obigen Einwand führt der Vorhabenträger aus, dass bei der Berechnung des Tausalzeintrages sowohl die Bestandssituation als auch der Planungszustand des Ausbauvorhabens betrachtet wurde. Die einwenderseits zitierte geringfügige Erhöhung bezieht sich auf den zusätzlichen Tausalzeintrag in die Gewässer im Planungszustand des Ausbauvorhabens der B 207. Für die Betrachtung im Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5, Teil VI - Berechnung des Tausalzeintrages in Oberflächengewässer und in das Grundwasser, Kap. 4.1 – Ermittlung des Chloridauftrags - wurde jedoch die gesamte für das Ausbauvorhaben der B 207 insgesamt zukünftig zu prognostizierende Streumenge in Ansatz gebracht und nicht nur ein reduzierter Ansatz der neben dem Status Quo zusätzlich anfallenden Tausalzfracht. Insoweit bezieht sich die Formulierung "zusätzlich" nur auf die bereits im Bestand nachgewiesene hohe Salzkonzentration. Eine Neubearbeitung bzw. Neuermittlung des Chloridauftrags ist somit nicht erforderlich. Der Einwand wird zurückgewiesen. Auf die Ausführungen zur Definition und Prüfung des Verbesserungsgebotes von Oberflächenwasserkörpern unter *zu 2.1.1 (Wasserrecht)* dieses Planergänzungsbeschlusses sei an dieser Stelle verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

verfahrensfehlerhafter Bezug auf ein unveröffentlichtes Dokument der A20-Planung in Niedersachsen zu Annahmen der Tausalzverfrachtung (Modal Split)

Durch den Einwender wurde vorgetragen, dass sich die im Tausalzgutachten¹¹ genannte Tausalzverfrachtung auf ein bisher nicht öffentliches Dokument der A20-Planung in Niedersachsen beziehe. Dies sei als verfahrensf Fehlerhaft zu rügen. Die Einwendung zitiert weiterhin umfassend aus dem Tausalzgutachten des Fachbeitrags WRRL, Anlage 13.5, Teil VI.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Mit dem einwenderseits angesprochenen Gutachten ist vermutlich das im Fachbeitrag WRRL zur B 207, Anlage 13.5, Teil VI, Kap. 3.2 *Datengrundlagen, verwendete Unterlagen* unter Ziffer 20 geführte Gutachten von LANGE,

¹¹ Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5, Materialband Teil VI, S. 9

G. (2016): A 20 Kreuz Kehdingen; Abschätzung der Chloridbelastung der aufnehmenden Oberflächengewässer durch den Winterdienst im Bereich des Autobahnkreuzes Kehdingen (i.A.d. Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen) gemeint i.V.m. den Ausführungen im Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5, Teil VI, Kap. 4.2.

Die Einschätzung, dass die im Fachbeitrag WRRL zur B207, Anlage 13.5, Kap. 4.2, S. 9 getroffene Annahme der Aufteilung der Tausalzmenge auf Basis der oben zitierten Literatur „LANGE, G. (2016): A 20 Kreuz Kehdingen ...“ verfahrensfehlerhaft sei, wird durch die Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Die Aufteilung der Tausalzmenge gilt mittlerweile in Fachkreisen als Standard und findet sich auch in anderen Untersuchungen.

Annahme des Austrags von Tausalz und Entfernung aus dem System durch Anhaftungen sei Behauptung und nicht belegt, Sprühnebel und Verfrachtung mit Gischt gehe in den Wasserkreislauf ein und sei mithin zu berücksichtigen

Es wurde eingewendet, dass die Annahme des Austrags von Tausalz durch Anhaftungen und somit der Austrag aus dem System eine Behauptung sei. Auch Sprühnebel gelangen in den Wasserkreislauf. Die somit nicht in die Betrachtung nach WRRL eingehenden unberücksichtigten Mengen seien zu berücksichtigen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Hierzu ist zu erwidern, dass aufgrund der im Tausalz-Gutachten des Fachbeitrags WRRL, Anlage 13.5, Teil VI, S. 9 dargelegten Grundlagen der Salzfrachtermittlung neben dem Anteil von 45 % der Streumittelmenge, für welchen von einer Verfrachtung mit dem Straßenabfluss ausgegangen wird, auch ein weiterer Anteil von 35 % der Streumittelmenge durch die Gischt in beide Straßenseitenräume verfrachtet wird, wobei wie auf S. 10 des FB WRRL dargelegt, davon ausgegangen wird, dass die Gischt vollständig auf beiden Böschungen des Straßenseitenraumes niedergeht. Für die Planung wird zudem unterschieden, ob die betreffende Böschung an das Entwässerungssystem angeschlossen wird oder nicht. Dies ist im vorliegenden Fall für alle Böschungen gegeben, da das Niederschlagswasser abschnittsweise entweder direkt am Fahrbahnrand oder nach dem Abfluss über die Böschungen in Mulden und Entwässerungsleitungen in den geplanten Regenrückhaltebecken (RRB) mit vorgeschaltetem Absetzbecken der sechs Entwässerungsabschnitte gesammelt und der weiteren Abwasserbehandlung und Reinigung zugeführt wird. Die Verfrachtung von Tausalz mit Gischt in den Straßenseitenraum ist somit in den Berechnungen berücksichtigt und nicht entgegen dem einwenderseitigen Vortrag unberücksichtigt geblieben.

Im Fachbeitrag WRRL wird somit, unter der Berücksichtigung, dass für den Anteil von 45 % der Streumittelmenge von einer Verfrachtung durch Direktaustrag mit dem Straßenabfluss ausgegangen wird sowie für den weiteren Anteil von 35 % der Streumittelmenge eine Verfrachtung durch Gischt über den Bankette-/Böschungsbereich in beide Straßenseitenräume erfolgt, eine Gesamtausbringmenge über die RRB von 80 % der Tausalzfracht berücksichtigt.

Aus dem System werden über Anhaftungen durch Kfz und Aerosole 20 % der Tausalzfracht ausgetragen. In Verbindung mit Tauwetter bzw. Regenfällen kann gelöstes Salz an der Oberfläche der Karosserie anhaften und durch das Eindringen der Salzlösung in Ritzen und Hohlräumen der Karosserie längerfristig am Kfz verbleiben. Die Entfernung des Salzes erfolgt bei Standzeiten durch Abtropfen bzw. bei der Reinigung des Kfz, beides ist im Zuge der betriebsbedingten Nutzung der B 207 nicht zu erwarten. Das im Sprühnebel

(Aerosol) gelöste Salz wird auf ein großflächiges Gebiet verteilt. Welche Gebiete hiervon betroffen sind und in welchem Maß dies erfolgt, ist insbesondere von der Windrichtung und der Windgeschwindigkeit abhängig und somit stark schwankend. Aufgrund der Lage Fehmarns und der betroffenen Festlandbereiche in unmittelbarer Nähe zum Küstengewässer Fehmarnsund als Teil der Ostsee ist ein schadloser Eintrag in ebendiese anzunehmen. Hinzu kommt die geogene saline Vorbelastung des Gebietes durch den Einfluss der Ostsee als weiterem Wirkungspfad. Somit werden zu Recht die genannten Anteile (20 %) der ausgebrachten Tausalzmenge im Zuge der weiteren Betrachtung im WFB nicht berücksichtigt. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde.

Benetzungsgrad von 70 %, hierzu fehlende Erläuterung, ob dies kumulativ mit Verfrachtungsargumenten zu betrachten sei

Es wurde eingewendet, es sei ein Benetzungsgrad von 70% unterstellt worden. Nicht der gesamte Niederschlag sei abflusswirksam. Ob dies kumulativ mit den Verfrachtungsargumenten sei, sei nicht erläutert worden. Der Ansatz sei auch nicht nachvollziehbar und entsprechend zu überarbeiten.

Für die Straßenflächen wurden gemäß der Arbeitshilfen Abwasser – HYSTEM-EXTRA (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) ein Benetzungsverlust von 0,7 mm je Regenereignis angenommen¹². Der Benetzungsverlust ist während eines Regenereignisses nicht abflusswirksam und verdunstet bzw. versickert während der nachfolgenden Trockenperiode gänzlich und kann daher nicht in der Verdünnungsberechnung berücksichtigt werden. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Stark schwankende Chloridkonzentrationen an den Messstellen im Tausalzgutachten weisen auf starke Verbindung zum Meer hin

Es wurde eingewendet, dass die stark schwankenden Chloridkonzentrationen für den Vorfluter bei Presen auf Fehmarn auf eine starke Verbindung zum Meer hinwiesen.

Diese Einschätzung teilt auch die Planfeststellungsbehörde. Zu dieser Thematik wird im Weiteren auf den Beschlusstext zur Einwendung des NABU - Bundesverband und Landesverband (21.08.2017) „Fehlerhafte Betrachtung der starken Vorbelastung durch Versalzung durch fehlerhafte Annahme von Daten der Messstelle an der Mündung des Gewässersystems, in der Folge gravierende Fehlinterpretation der Versalzung“ verwiesen.

Im Ablauf der RRB (Winterperiode) auf Fehmarn zu erwartende mittlere Chloridkonzentrationen wesentlich höher als der Orientierungswert von 200 mg Cl/l der allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponente nach Anlage 7 Nummer 2.1.2 OGeWV, bereits im Bestand hohe Cl-Konzentrationen, fälschlicherweise auf mittlere Chloridkonzentration abgestellt – dadurch ggf. nur unzureichende Berücksichtigung von Flora und Fauna, Maximalkonzentrationen des Chlorids ungenügend betrachtet

Es wurde eingewendet, es sei grundsätzlich fehlerhaft, zur Beurteilung der ökologischen Auswirkungen im Bestand auf eine mittlere Chloridkonzentration abzustellen. Es sei vorstellbar, dass Bestandteile von Flora und Fauna an Schwankungen des Chloridgehalts angepasst seien, diese Schwankungen sich jedoch im Rahmen halten müssen. Vorstell-

¹² FB WRRL, Anlage 13.5, Teil VI, Kap. 4.2, S. 10

bar sei, dass bestimmte Maximalkonzentrationen toleriert werden können, diese aber nicht weiter nach oben verschoben werden dürfen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Zu dieser Thematik wird im Weiteren auf den Beschlusstext zur Einwendung des NABU - Bundesverband und Landesverband (21.08.2017) „Beurteilung der ökologischen Auswirkungen auf Basis der mittleren Chloridkonzentration sei kein geeigneter Beurteilungsmaßstab, Extrembelastung unberücksichtigt“ verwiesen. Auf die damit zutreffend dem Fachbeitrag WRRL zugrunde gelegten Salzfrachtermittlungen und –einträge in die Vorflut sowie auf die im Fachbeitrag belegte Toleranz/ Angepasstheit der Gewässerfauna der betroffenen OWK und ihrer einmündenden Gewässer gegenüber den lokal bereits aufgrund des Ostseeinflusses erheblich schwankenden Chloridkonzentrationen in allen Gewässersystemen sei an dieser Stelle verwiesen.

Erfassung des Status Quo des Grundwassers - Lage der Messstellen korrelieren nicht mit Lage der Einleitungen, Angabe der Chloridkonzentration ungeeignet für die Beurteilung der Auswirkungen des chemischen Zustandes des Grundwassers für das Ausbauprojekt der B 207, pauschaler Ausschluss von Beeinträchtigungen des Grundwassers durch darüber liegende Schichten

Es wurde eingewendet, dass die zur Erfassung des Status Quo des Grundwassers vorliegenden Messstellen des LLUR in ihrer Lage nicht mit der Lage der vorhabenbedingten Einleitungen der geplanten B 207 korrelieren. Die Angabe der Chloridkonzentration der Grundwassermessstelle sei zudem ungeeignet für die Beurteilung der Auswirkungen des chemischen Zustandes des Grundwassers für das Ausbauprojekt der B 207. Zudem komme die Auswirkungsprognose pauschal zu dem Ergebnis, dass das Grundwasser durch darüber liegende Schichten geschützt sei.

Hierzu hat der Vorhabenträger vorgetragen, dass im Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5, Teil VI - Berechnung des Tausalzeintrages in Oberflächengewässer und in das Grundwasser, Kap. 5.2, S. 19f der Status Quo der Grundwasserkörper definiert und auf Basis der von der zuständigen Behörde - LLUR - an den maßgeblichen Grundwassermessstellen (GWM) ermittelten Daten für den jeweils ganzen Grundwasserkörper beschrieben und hinsichtlich des mengenmäßigen und chemischen Zustandes bewertet wurden. Vorhabenbedingte Einleitungen von Stoffen in die für das Vorhaben der B 207 maßgeblichen Grundwasserkörper können ausgeschlossen werden.

Die Angabe der Chloridkonzentration der Grundwassermessstelle der zuständigen Behörde ist hinsichtlich der transparenten Ermittlung der vorhandenen und verwendeten Datengrundlagen erforderlich und daher nicht als ungeeignet auszuschließen. Es wurden für die Beurteilung des Gesamtstatus zudem nicht nur einzelne Messwerte herangezogen, sondern der Status des gesamten relevanten Grundwasserkörpers an Hand der vom LLUR zur Verfügung gestellten Daten beschrieben.

Im Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5 werden in Kap. 5.4.1.2 und 5.4.2.2 die vorhabenbedingten Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper DE_GB_DESH_St07 und DE_GB_DESH_St08 untersucht. Auf Grund der Überdeckung mit mehreren Metern mächtigen Geschiebemergeln können Auswirkungen auf die Grundwasserkörper durch den vorhabenbedingten Chlorideintrag ausgeschlossen werden.

Der einwenderseitige Vorwurf, dass die Auswirkungsprognose pauschal zu dem Ergebnis komme, dass das Grundwasser durch darüber liegende Schichten geschützt sei, wird zu-

rückgewiesen. Aus dem LBP, Anlage 12.0, Kap. 4.6.5.1 sowie dem FB WRRL, Anlage 13.5, Teil VI - Berechnung des Tausalzeintrages in Oberflächengewässer und in das Grundwasser, Kap. 5.2, S. 20 ergibt sich, dass durch den Antragsteller Bohrungen entlang der Trasse initiiert und ausgewertet wurden, die eine sichere Einschätzung der hydrogeologischen Gegebenheiten zulassen. Dieser Einschätzung folgt die Planfeststellungsbehörde.

Durch das Ausbauvorhaben der B 207 kommt es nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den mengenmäßigen oder chemischen Zustand des Grundwassers. Auf die weiterführenden Ausführungen zur Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser nach § 47 WHG unter zu 2.1.2 (*Wasserrecht*) dieses Planergänzungsbeschlusses insbesondere zur Vermeidung des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser wird verwiesen.

Straßenabwässer lediglich zu 42 % gefasst und über Leitungen in Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken geleitet, Effizienz eines solchen Systems im Hinblick auf die Schutzgüter der WRRL unklar; unklar auch, welche Stoffe eingeleitet werden wegen fehlender Forschung nur eingeschränkt bekannt

Es wurde eingewendet, dass die Straßenabwässer lediglich zu 42 % gefasst und über Leitungen in Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken geleitet werden. Die Effizienz eines derartigen Systems sei im Hinblick auf die Schutzgüter der WRRL unklar und durch den FB WRRL nicht erfasst. Offen sei, welche Stoffe eingeleitet werden, dies sei wegen der bisher fehlenden Forschung nur sehr eingeschränkt bekannt.

Zu diesem Einwand ist dem FB WRRL, Anlage 13.5, Teil VI - Berechnung des Tausalzeintrages in Oberflächengewässer und in das Grundwasser, Kap. 2, S. 2 entgegen der Einwendung zu entnehmen, dass 1. 42 % des Straßenabflusses über eine Sammelleitung entlang der versiegelten Fläche gefasst und dem RRB zugeleitet werden. Daneben werden 2. die Straßenabflüsse oberhalb des Geländes auf dem Damm über Böschungen und Mulden abgeleitet, die über Rigolen an das Entwässerungssystem angeschlossen sind. Diese Entwässerungsform findet entlang 35,5 % der Trasse. Weiterhin erfolgt 3. der Straßenabfluss in Landschaftseinschnitten über das Bankett in Mulden. Diese Entwässerungsform findet entlang 22,5 % der Trasse.

Somit werden 100 % des Straßenabflusses neben den direkt dem RRB zugeleiteten Abwässern in Abhängigkeit von der Entwässerungssituation auch die über Böschungen und Mulden abgeleitet und gefasst und den RRB zugeleitet. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur der Frage nach der Effizienz eines solchen Systems - Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken - im Hinblick auf die „Schutzgüter“ der WRRL wird auf die weiterführenden Ausführungen unter zu 2.1.1 (*Wasserrecht*) - *Hinweise zum Entwässerungs-/ Versickerungskonzept im Zuge des Ausbaus der B 207* - dieses Planergänzungsbeschlusses verwiesen.

Zur der Frage, welche Stoffe in das System eingeleitet werden sowie zu den Auswirkungen wird auf die Ausführungen unter zu 2.1.1 (*Wasserrecht*) - *Prüfung der Verschlechterung des chemischen Zustandes von Oberflächenwasserkörpern* – und auf die Darlegungen im FB WRRL, Anlage 13.5, Anhang VI - *Ergänzende Abschätzung der Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper durch Eintrag von weiteren Schadstoffen aus dem Straßen-*

betrieb verwiesen, die einen Analogieschluss der Ergebnisse der Planungen der A20 Elbquerung (SH) zum Ausbauvorhaben der B 207 nachvollziehen.

Im Ergebnis dieser Abschätzung/ Auswertung wurde für die geplante A 20 Elbquerung (SH) festgestellt, dass an der betreffenden repräsentativen Messstelle der zuständigen Behörde im Oberflächenwasserkörper (OWK) für keinen der ermittelten Leitparameter Überschreitungen der jeweiligen Umweltqualitätsnorm der OGewV auftraten. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands von Stoffen der Anlagen 6, 7 und 8 OGewV konnte für die OWK der geplanten A 20 für die betreffende LLUR-Messstelle ausgeschlossen werden. In Kenntnis und Analogie dieser Ergebnisse wurden die wesentlichen Aussagen dieser Untersuchungen auf den geplanten Betrieb der B 207 im Ausbauzustand (ebenfalls vierstreifig) übertragen, so dass sich auch für die B 207 im Ausbauzustand der Schluss ziehen lässt, dass Überschreitungen der jeweiligen Umweltqualitätsnorm der OGewV auszuschließen sind. Diesem Ergebnis schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Schwermetalle und organische Stoffe wie Naphtalin und Benzo(a)pyren im Straßenabflusswasser enthalten, tatsächliche Belastungen nur rudimentär bekannt

Es wurde eingewendet, im Straßenabflusswasser seien Schwermetalle in substantiellen Mengen und organische Schadstoffe wie Naphtalin und Benzo(a)pyren enthalten, wie sich aus diversen einwenderseitigen Literaturhinweisen ergibt.

Zu diesem Einwand wird auf die Ausführungen unter zu 2.1.1 (*Wasserrecht*) - *Prüfung der Verschlechterung des chemischen Zustandes von Oberflächenwasserkörpern* – und auf die Darlegungen im FB WRRL, Anlage 13.5, Anhang VI - *Ergänzende Abschätzung der Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper durch Eintrag von weiteren Schadstoffen aus dem Straßenbetrieb* verwiesen.

Im Rahmen der Untersuchungen und Literaturrecherchen im Zuge der A 20 wurden mögliche Stoffbelastungen auf OWK durch den Betrieb der Autobahn u. a. durch Schwermetalle und organische Stoffe wie Naphtalin¹³ und Benzo(a)pyren¹⁴ betrachtet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass es an der repräsentativen Messstelle für keinen der Parameter zu Überschreitungen der jeweiligen Umweltqualitätsnorm nach Anlage 8 OGewV kommt. Dies gilt auch für die sonstigen Leitparameter Blei, Kupfer, Zink, Cadmium, Nickel als mögliche Stoffbelastungen durch den Betrieb der Autobahn. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes des OWK durch diese Parameter in den Autobahnabflüssen der geplanten A 20 wird für die betreffende LLUR-Messstelle ausgeschlossen. Diese Untersuchungen bestätigen im Analogieschluss, dass in Bezug auf organische Stoffe wie Naphtalin und Benzo(a)pyren auch im Vergleich der Verkehrsmengen der B 207 deutlich reduzierten Verkehrsmengen (DTV Prognosewerte zwischen 20.400 Kfz und 12.500 Kfz) mit denen der A 20 Elbquerung (DTV Prognosewerte ca. 41.000 Kfz) keine nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen Wasserkörper zu erwarten sind.

¹³ Naphthalin = mobilster Einzelstoff aus der Gruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK)

¹⁴ Benzo(a)pyren = toxischster Einzelstoff aus der Gruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK); dies entspricht auch der OGewV, Anlage 8, Tab. 2, Fußnote 6, in der ausgeführt wird, dass Benzo(a)pyren als Marker für die anderen PAK betrachtet werden kann und daher nur Benzo(a)pyren zum Vergleich mit der JD-UQN zu überwachen ist.

Bei trockenem Wetter keine Reinigung sämtlicher aufgetragener Stoffe, die Straßenraum verlassen

Es wurde eingewendet, dass sämtliche aufgetragenen Stoffe, die den Straßenraum verlassen, keiner Reinigung unterzogen würden, da das Konzept der Planung vorsehe, das von der Straße ablaufende Abwasser zu fassen und teilweise kontrolliert Vorflutern zuzuführen. Dies bedeute eine Beschränkung, da bei trockenem Wetter keine Reinigung erfolge.

Hierzu hat der Vorhabeträger vorgetragen, dass die geplanten Entwässerungseinrichtungen das von der Straße ablaufende Abwasser reinigen. Aus der WRRL ergibt sich kein Prüfauftrag für Stoffeinträge durch trockene Deposition. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Forderung einer Abschätzung nicht nur ursprünglich in die Entwässerung eingeleiteter Schadstoffmengen und -konzentrationen, sondern auch der (Reinigungs-Effizienz/ Reinigungsleistung) der eingesetzten Anlagen unter Berücksichtigung etwaiger Reinigungsvorgänge

Der Forderung nach einer Abschätzung der (Reinigungs-)Effizienz der eingesetzten Anlagen unter Berücksichtigung etwaiger Reinigungsvorgänge wird nicht stattgegeben.

Die Entwässerungsanlagen, die für das Ausbauprojekt der B 207 konzipiert wurden (vgl. PFU 2015, Anlage 13.0 - 13.2), entsprechen den Vorgaben der RAS-Ew 2005 und vorsorglich der RiStWag 2002 und stellen eine Regenwasserbehandlung nach dem Stand der Technik sicher. Die Vorgaben der RAS-Ew 2005 und der RiStWag 2002 werden eingehalten. Das planfestgestellte Vorhaben weist weder hinsichtlich der von ihm verursachten Auswirkungen noch hinsichtlich der hiervon potentiell betroffenen Gewässer Besonderheiten auf, die über den Normalfall fernstraßenrechtlicher Planfeststellungen hinausgehen.

Der Ausbau der B 207 sieht vor, das Niederschlagswasser abschnittsweise entweder direkt am Fahrbahnrand oder nach dem Abfluss über die Böschungen in Mulden und Entwässerungsleitungen in Regenrückhaltebecken (RRB) zu sammeln, zu reinigen und gedrosselt an die Vorflut abzugeben. Es wurden sechs Entwässerungsabschnitte gebildet, die jeweils das Straßenoberflächenwasser nach Abwasserbehandlung und Reinigung in RRB und Absetzbecken gereinigt in die Vorflut abgeben.

Bemessung und konstruktive Gestaltung der Regenrückhaltebecken und Absetzbecken erfolgten nach der Richtlinie für die Anlage von Straßen – Entwässerung (RAS-Ew 2005) und in Anlehnung an die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen in Wasserschutzgebieten (RiStWag 2002). Durch die zusätzliche Anwendung der RiStWag (auch in der Fassung 2002) wurde dem Vorsorgegrundsatz wie oben ausgeführt zugunsten des Gewässerschutzes Rechnung getragen.

Die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-Ew 2005) der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen (Köln 2005) und die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten - RiStWag (Köln 2016) sind bundesweit gültige technische Regelwerke und stellen den aktuellen Stand der Technik dar.

Ein Erfordernis, die Reinigungseffizienz der geplanten Entwässerungsanlagen hinsichtlich von in die Entwässerung eingeleiteter Schadstoffmengen und -konzentrationen unter Berücksichtigung etwaiger Reinigungsvorgänge für den hier vorliegenden Einzelfall nachzuweisen, sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Einwenderseits genannte Zitate der OGewV gälten für erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper und bei Küstengewässern beim ökologischen Potenzial, physikalisch-chemische Komponenten

Es wurde eingewendet, die nachstehend genannten Zitate der OGewV gälten für erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper beim ökologischen Potenzial, physikalisch-chemische Komponenten: „Die physikalisch-chemischen Komponenten entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen, die bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem Oberflächengewässertyp einhergehen, der mit dem betreffenden künstlichen oder erheblich veränderten Wasserkörper am ehesten vergleichbar ist.“ sowie bei Küstengewässern: „Die physikalisch-chemischen Komponenten entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Werten, die bei Abwesenheit störender Einflüsse zu verzeichnen sind.“

Hierzu wurde vom vorgetragen, dass das Zitat „Die physikalisch-chemischen Komponenten entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen, die bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem Oberflächengewässertyp einhergehen, der mit dem betreffenden künstlichen oder erheblich veränderten Wasserkörper am ehesten vergleichbar ist.“ Die allgemeine Beschreibung für das *höchste* ökologische Potenzial der physikalisch-chemischen und chemischen Qualitätskomponenten sei (entspr. Anlage 4, Tab. 6 OGewV für Oberflächengewässer; Anlage 4, Tab. 5 OGewV für die Küstengewässer).

Hierzu ist zu erwidern, dass die Zielvorgabe der OWK im Vorhabengebiet jedoch nicht das „höchste ökologische Potenzial“ ist, sondern das gute ökologische Potenzial der OWK, das es nicht zu verschlechtern gilt. Eine Verschlechterung im Sinne der WRRL tritt bei OWKs dann ein, wenn eine der in den einschlägigen Verordnungen aufgeführten biologischen Qualitätskomponenten auf Grund der Vorhabenwirkung in eine niedrigere Klasse eingestuft wird oder ein Parameter der Hilfskomponenten (der allgemein physikalisch-chemischen und chemischen Qualitätskomponenten sowie der hydromorphologischen Qualitätskomponenten) zur Bewertung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials soweit überschritten wird, dass er bei einem der Qualitätskomponenten zu einem Klassenwechsel führt. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Nicht berichtspflichtiges Gewässer Großenbroder Aue nicht in die Prüfung des berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörpers im FB WRRL einbezogen

Es wurde eingewendet, das nicht berichtspflichtige Gewässer Großenbroder Aue sei nicht in die Prüfung des berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörpers Küstengewässer Fehmarnsund im FB WRRL einbezogen worden. Dies sei inkonsequent, da die Großenbroder Aue in die Ostsee entwässere.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf nicht berichtspflichtige Gewässer wie die Großenbroder Aue wurden im Hinblick darauf geprüft, inwieweit sich die Auswirkungen auf den berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper auswirken, in den sie münden (auf die Ausführungen zum Umgang mit nicht berichtspflichtigen Gewässern unter *zu 2.1.1* dieses Beschlusses sei an dieser Stelle verwiesen).

Das nicht berichtspflichtige Gewässer Großenbroder Aue mündet und entwässert in den OWK Küstengewässer Fehmarnsund B3.9610.09.07. Dass die Großenbroder Au fehlerhaft betrachtet worden sei, lässt sich nicht erkennen. Im FB WRRL, Anlage 13.5, Kap. 5.3.3, S. 58f wird darauf verwiesen, dass gemäß der Darstellung der methodischen Vorgehensweise in Kap. 1.3.1 auch die Auswirkungen des Ausbautvorhabens auf die nicht berichtspflichtigen Gewässer dahingehend geprüft werden, inwieweit sie Auswirkungen in dem berichtspflichtigen Gewässer auslösen können, in das sie münden. Dies ist hier erfolgt.

Die dem FB WRRL zugrundeliegenden Beurteilungen sind nicht BWP, sondern weiteren nicht öffentlichen Dokumenten entnommen, BWP enthält nur allgemeine Angaben der Qualitätskomponenten (QK) und keine detaillierte Zustandsbeschreibung aller QK der Wasserkörper, einschlägiger BWP der FGE Schlei/ Trave in wesentlichen Punkten überholt - Untersuchung BRINKMANN, R.; HOLM, U.; OTTO, C.-J.; SPETH, S. - Operative Überwachung 2015 MZB, 2016 in BWP nicht einbezogen, BWP enthält erheblich veraltete Querverweise

Es wurde eingewendet, dass die dem FB WRRL zugrundeliegenden Beurteilungen nicht dem aktuell gültigen BWP der FGE Schlei/ Trave 2015, sondern weiteren nicht öffentlichen Dokumenten entnommen seien.

Der BWP enthalte nur allgemeine Angaben der Qualitätskomponenten (QK) und keine detaillierte Zustandsbeschreibung aller Qualitätskomponenten der Wasserkörper. Der BWP der FGE Schlei/ Trave sei in wesentlichen Punkten überholt, die Untersuchung BRINKMANN, R.; HOLM, U.; OTTO, C.-J.; SPETH, S. - Operative Überwachung 2015 MZB, 2016 sei nicht in den BWP einbezogen worden und der BWP enthielte erheblich veraltete Querverweise.

Hierzu hat der Vorhabenträger vorgetragen, dass für die Erstellung des Fachbeitrages WRRL die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Daten wie die Berichte der operativen Überwachung (z.B. Brinkmann et al. 2012, 2016¹⁵) und der Daten-Tabellen des LLUR (LLUR 2015-2017) zur operativen Überwachung genutzt und in die Betrachtung einbezogen wurden (vgl. auch Wasserkörper-Steckbriefe des MELUND). Dass im BWP 2015 der FGE Schlei/ Trave veraltete Querverweise enthalten sind, hat aus Sicht des Vorhabenträgers für die Beurteilung keine Relevanz. Der BWP sowie die weiteren im FB WRRL verwendeten Daten enthielten alle für die Auswirkungsprognose erforderlichen Angaben.

Nach dem Urteil des BVerwG v. 09.02.2017, 7 A 2/14, juris, Rn. 489 kommt dem BWP kommt zwar keine rechtsverbindliche Außenwirkung zu, er entfaltet aber verwaltungsintern unabhängig davon, ob seine Behördenverbindlichkeit ausdrücklich bestimmt ist (vgl. § 131 Abs. 2 Satz 3 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 11. Februar 2008, SH GVBl. S. 91 - LWG), grundsätzlich Bindungswirkung nicht nur für die Wasserbehörden, sondern auch für alle anderen Behörden, soweit sie über wasserwirtschaftliche Belange entscheiden zu. Dies ist hier der Fall.

Aus der oben zitierten Rn. 489 ergibt sich, dass soweit belastbare neuere Erkenntnisse, insbesondere Monitoring-Daten vorliegen, diese heranzuziehen sind. Dem ist der Vorha-

¹⁵ Bericht „Operative Überwachung 2015 MZB - Los 3, 4, 5, 6“ - Veröffentlichung von Februar 2016, i.A. des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein.

benrätiger hier gefolgt, indem er auch Daten berücksichtigt hat, die nach Veröffentlichung des BWP Schlei/ Trave 2015 verfügbar waren.

Somit sind die methodischen Grundlagen für die Zustands- und Potenzialbewertungen im BWP der FGE Schlei/ Trave 2015 nicht zu beanstanden.

Im Weiteren wird auf die zutreffend der Überprüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele zugrunde gelegten biologischen Qualitätskomponenten unter zu 2.1.1 dieses Planergänzungsbeschlusses verwiesen.

Forderung nach Berücksichtigung von Planungen zur Nutzung des Grundwasserkörpers auf Fehmarn zur Nottrinkwasserversorgung

Es wurde einwenderseitig gefordert, dass der Grundwasserkörper auf Fehmarn keine Beeinträchtigung erfahren dürfe, da geplant sei, aus dem Sandband mit Schichtenwasser eine Nottrinkwasserversorgung mit örtlicher Grundwassergewinnung für den Fall der Unterbrechung der Stammleitung zum Festland durchzuführen. Die Dichtheit der Deckschicht wird zudem bestritten. Weiterhin sei bei der Planung der Straßenentwässerung und der Regenrückhaltebecken für den Teil Fehmarns das Vorsorgeprinzip zu beachten.

Bei den in der Einwendung genannten Planungen handelt es sich nicht um eine verfestigte Absichtserklärung. Der Einwand wird im Weiteren unter Verweis auf die Ausführungen unter zu 2.1.2 - *Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser nach § 47 WHG* – zurückgewiesen.

Forderung nach Berücksichtigung des KOSTRA-Atlas 2010

Es wurde eingewendet, dass der Bemessungszufluss auf der Regenspende laut KOSTRA-Atlas 2000 basiere. Letzterer wurde 2016 durch den KOSTRA-Atlas 2010 ersetzt, der für den Trassenbereich höhere Regenspenden angibt. Die Einwendung fordert deswegen eine Überprüfung sämtlicher Bemessungen des Straßenentwässerungssystems

Der Einwand der Forderung nach Überprüfung der Entwässerungsanlagen anhand des neuen KOSTRA-Atlas 2010 wird unter Verweis auf die unveränderte Entwässerungsplanung, die dem Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 zugrunde liegt, zurückgewiesen.

Forderung eines Nachweises über den Schutz des Grundwassers im Bereich der Absetz- und Regenrückhaltebecken durch Perkolation

Es wurde die Forderung erhoben, einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Grundwasser im Bereich der Absetz- und Regenrückhaltebecken nicht durch Perkolation aus den Becken beeinträchtigt werde.

Die Forderung eines solchen Nachweises wird zurückgewiesen. Der Vorhabenträger hat vorgetragen, dass neben den Baugrunduntersuchungen im Trassenbereich der B 207 zusätzlich Baugrunduntersuchungen im Bereich der geplanten Entwässerungsanlagen durchgeführt wurden. Dabei wurde festgestellt, dass max. ab 2,5 m unter der Geländeoberkante vorwiegend Geschiebeböden anstehen, die alle einen kf Wert $< 10^{-8}$ m/s haben und damit als technisch wasserdicht anzusehen sind. Ein freier Grundwasserspiegel wurde in den untersuchten Bereichen der RRB nicht angetroffen, so dass nach Auffassung

des VHT keine Gefahr für das Grundwasser besteht und die Lieferung zusätzlicher Nachweise abgelehnt wird. Die Drainageleitung unter der Beckenabdichtung des Absetzbeckens schafft die Möglichkeit, während der Reinigung der Becken von außen drückendes Wasser (z.B. Schichtenwasser) abzufangen und somit das Becken vor Grundbruch zu schützen. Das Wasser kann aus den Drainageleitungen in die Rückhaltebecken gepumpt werden.

fehlende Angaben zur Förderleistung der Pumpen zur Bewältigung von Notüberläufen der RRB auf Fehmarn sowie zur Häufigkeit von Notüberläufen und der Höhe der Beckennotüberläufe

Es wurde eingewendet, es fehlen Angaben zur Förderleistung der Pumpen zur Bewältigung von Notüberläufen auf Fehmarn sowie zur Häufigkeit von Notüberläufen und der Höhe der Beckennotüberläufe.

Hierzu hat der Vorhabenträger vorgetragen, dass die Pumpenanlagen bei den Rückhaltebecken auf Fehmarn nicht dazu dienen, die Notüberläufe zu bewältigen. Die Notüberläufe springen automatisch an, wenn der jeweilige Wasserstand in den Rückhaltebecken die Höhe des jeweiligen Notüberlaufes erreicht hat. Die Sohlhöhen der Notüberläufe liegen über den Sohlhöhen der jeweiligen Vorfluter. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Häufigkeit des Anspringens der Notüberläufe ist abhängig von den Starkregenereignissen in kurzzeitiger Abfolge. Hierzu kann keine Berechnung erfolgen. Die konstruktive Ausgestaltung der Notüberläufe ist im Beckenschnitt dargestellt. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Datengrundlagen, Habitatschutz, Artenschutz

In Bezug auf die Kritik an der Datenerhebung durch Einbeziehung der Erkenntnisse aus der Rohdatenerhebung zur geplanten Sundquerung, an den FFH-Verträglichkeitsprüfungen und dem Artenschutzfachbeitrag wird auf die Ausführungen unter zu 2.2 verwiesen.

Aktualisierung der Verkehrsprognose, Lärm

Die Kritik an der Aktualisierung der Verkehrsprognose und der lärmtechnischen Untersuchungen wurde unter Ziffer zu 2.3 dieses Beschlusses einer näheren Betrachtung unterzogen. Im Ergebnis konnte nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keiner der vorgebrachten Einwände durchdringen.

Forderung nach Durchführung eines Erörterungstermins

In Bezug auf die Forderung nach Durchführung eines Erörterungstermins nach Beteiligung mit den Planänderungsunterlagen wird auf die Ausführungen unter zu 1 A (verfahrensrechtliche Würdigung) verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen soweit sie sich nicht erledigt hat – vergleiche unter zu 4.2.2.

Zu 4.3 (private Einwendungen)

Zu 4.3.1: (Einwender 1 (26.07.2017, 01.03.2018))

Wasserrechtlicher Fachbeitrag

In Bezug auf die Kritik an der Nichtberücksichtigung der Prognose zum Anstieg des Meeresspiegels und die Rüge, dass keine eigenständigen Untersuchungen von Schadstoffen sowie die Forderung nach kumulativer Betrachtung der komplexen Schadstoffe etc. wird auf die Erwiderung unter zu 4.1.2 und im Übrigen auf die Ausführungen unter zu 2.1 verwiesen.

Datenabgleich mit den Rohdaten der Fehmarnsundquerung

Hinsichtlich der Anregungen und Bedenken der Verwendung der Rohdaten des geplanten Neubaus der Fehmarnsundquerung wird auf Ziffer 2.2.2 dieses Beschlusses nebst Begründung verwiesen.

Verkehrsgutachten

Hinsichtlich der Kritik an der Nichtanpassung des Prognosehorizontes der Verkehrsuntersuchung und der Nichtberücksichtigung der temporären Baustellenverkehre FBQ und Schienenersatzverkehr durch das Vorhaben Schienenhinterlandanbindung wird auf die Ausführungen unter Ziffer zu 2.3 und zu 1 C (materiell-rechtliche Würdigung) verwiesen

Gesamtbetrachtung aller Vorhaben im Untersuchungsraum

Hinsichtlich der Forderung nach einer Gesamtbetrachtung und -bewertung aller Vorhaben im Untersuchungsraum (Feste Fehmarnbeltquerung, Schienenhinterlandanbindung, Bau der neuen Fehmarnsundquerung/Unterhaltung bzw. Ertüchtigung der bestehenden Fehmarnsundquerung) mit dem Ausbau der B 207 zwischen AS Heilighafen-Ost und Puttgarden wird auf die Ziffer 2.2.3 nebst Begründung dieses Beschlusses sowie auf die Ausführungen unter zu 1 C (materiell-rechtliche Würdigung) verwiesen.

Abschnittsbildung

Die Kritik an der Abschnittsbildung wurde unter zu 1 C (materiell-rechtliche Würdigung) in den Blick genommen.

Forderung nach Öffentlichkeitsbeteiligung PÄ 2018 und Durchführung eines Erörterungstermins

In Bezug auf die Forderung nach Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung mit den Planänderungsunterlagen 2018 und eines Erörterungstermins wird auf die Ausführungen unter zu 1 A (verfahrensrechtliche Würdigung) verwiesen.

Lärmschutz

In der schalltechnischen Untersuchung wurden nach der Anpassung der Berechnung in Folge der punktuellen Änderung der Verkehrsuntersuchung bei den Lkw-Anteilen zusätzliche Betroffenheiten für die Mutter-Kind-Klinik festgestellt.

Einwenderseits wird vorgetragen, dass bei der Abwägung zwischen aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen nicht lediglich Kostengesichtspunkte angeführt werden können. Der Vorhabenträger verweist auf die Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit von Gebieten über die Einstufung in der 16. BImSchV. Die Planfeststellungsbehörde hält die vom Vorhabenträger vorgenommene Abwägung zwischen aktiven und passiven Lärmschutz für sachgerecht. Auf die Ausführungen unter zu 2.3 wird verwiesen.

Es wird von der Planfeststellungsbehörde durchaus gesehen, dass nach Berücksichtigung des aktiven Schallschutzes im Bereich der Mutter-Kind-Klinik 12 ungelöste Schutzfälle nachts im Bereich der Patientenräume verbleiben, die über passive Schallschutzmaßnahmen gelöst werden sollen. Es wird auch nicht verkannt, dass dies gerade unter Einbeziehung der in der Erörterung vorgetragenen Aspekte, dass die Mütter auch und insbesondere nachts eine ruhige Umgebung benötigen und in Bezug auf das Lüften nicht eingeschränkt sein dürfen, ein für die Einwender nachteiliger Belang darstellt. Auch unter Einbeziehung dieser Aspekt sieht die Planfeststellungsbehörde keine Möglichkeit dem Vorhabenträger überobligatorischen Lärmschutz aufzugeben. Maßgebend für diese Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist, dass

- sich aus der schalltechnischen Untersuchung ergibt, dass die Kosten für einen Vollschutz der Klinik unverhältnismäßig und auch unter anderen Aspekten nicht vorzugswürdig sind,
- passiver Schallschutzmaßnahmen haben heute bereits einen hohen technischen Stand erreicht, so dass sich die Nachteile nicht als so gravierend zeigen werden, wie dies aktuell einwenderseits erwartet wird.
- ausweislich der schalltechnischen Untersuchung durch die vorhandene B 207 (Prognose 2025 ohne Ausbau) bereits eine Vorbelastung besteht, die dazu führt, dass an straßennahen Hausfassaden der Immissionsgrenzwert für Wohnen erreicht bzw. teilweise schon um bis zu 3 dB (A) überschritten wird (vgl. Ausführungen in der schalltechnischen Untersuchung 11.1 – S. 15).

Belastung und Mehrfachbelastung durch Bautätigkeit

Im Rahmen der Erörterung wurde einwenderseits insbesondere auf die Mehrfachbelastung durch die Bauarbeiten der verschiedenen Vorhaben hingewiesen (Fehmarnsundquerung (FSQ), Schienenhinterlandanbindung, gegenständliches Vorhaben). Der Vorhabenträger verweist auf die Unmöglichkeit der zeitlichen Abstimmung der Bautätigkeiten. Der Vorhabenträger sagt zu, zu prüfen, ob die Schallschutzwände im Bereich der Mutter-Kind-Klinik zu Beginn der Bauarbeiten errichtet werden können. Auf Nachfrage beim Vorhabenträger, wann eine Entscheidung hierzu ergehen kann, erläutert dieser, dass dies erst mit der Ausführungsplanung erfolgen kann.

Die drohende mehrfache Belastung der Mutter-Kind-Einrichtung durch die Bautätigkeiten für die drei genannten Verfahren wird von der Planfeststellungsbehörde gesehen. Die Funktion der Einrichtung führt dazu, dass die Mehrfachbelastung ein besonderes Gewicht erhält. Es ist aber einzustellen, dass der Vorhabenträger des gegenständlichen Verfahrens nicht Vorhabenträger bzw. nicht alleiniger Vorhabenträger der anderen beiden Verfahren ist und der aktuell sehr unterschiedliche Verfahrensstand bei diesen drei Verfahren (FSQ im Stadium der Vorplanung, Schienenhinterlandanbindung im Stadium der Aufstellung der Planunterlagen) eine zeitliche Koordinierung unmöglich macht. Insoweit sind

Schutzaufgaben in Form einer Verpflichtung zur zeitlichen Bündelung der Bautätigkeit der drei Verfahren nicht denkbar. Es wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde auf Grund der aktuell bestehenden Verfahrensstände davon ausgegangen, dass der Ausbau der B 207 von den drei Vorhaben das zeitlich vorlaufende sein wird. Somit werden die im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens zu errichtenden Schallschutzwände zu einer Minderung der Belastungen der beiden nachfolgenden Verfahren führen. Bezogen auf das gegenständliche Verfahren wird die Belastung durch den Baulärm sich in den Grenzen der AVV Baulärm bewegen – vgl. Ausführungen unter 3.3.1. Die Planfeststellungsbehörde hält die Einhaltung der AVV Baulärm als grundsätzlich geeignet an, um einen hinreichenden Schutz gegen Baulärm sicherzustellen. Es wird nicht verkannt, dass sich die verbleibenden Belastungen für die Mutter-Kind-Klinik als schwerer darstellen als für eine reine Wohnbebauung. Die Planfeststellungsbehörde sieht aber dennoch nicht die Schwelle als überschritten an, die entsprechende Anordnungen in diesem Beschluss erfordern.

Zusätzliche Minimierungen der Beeinträchtigung des Einwenders durch die Bautätigkeit im gegenständlichen Verfahren werden erwartet, durch die Zusage des Vorhabenträgers im Erörterungstermin, ein Jahr vor Baubeginn im Bereich der Mutter-Kind-Klinik den Bauablauf mit der Leitung der Einrichtung zu besprechen. Die Minimierung der Beeinträchtigung stellt sich zwar eher als gering dar; sie gibt aber der Einrichtung die Möglichkeit entsprechende Dispositionen rechtzeitig zu planen und so auch die wirtschaftlichen Auswirkungen zu minimieren. Weitere Möglichkeiten die Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit zu minimieren, werden von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen.

Wirtschaftliche Belange

Es wurde einwenderseits geltend gemacht, dass es existentiell sei, dass die Einrichtung möglichst unbeeinträchtigt insbesondere von Lärmimmissionen betrieben werden kann. Eine Existenzgefährdung oder Aussagen zum erwarteten Umfang der wirtschaftlichen Beeinträchtigung lassen sich der Einwendung nicht entnehmen. Die Planfeststellungsbehörde sieht, dass von Seiten des Vorhabenträgers alle Anstrengungen unternommen werden, um die Beeinträchtigungen auch durch den Bau zu minimieren (Zusage der ständigen Erreichbarkeit, frühzeitige Absprache zum Bauablauf, Zusage der Prüfung eines möglichst frühzeitigen Aufstellens der Schallschutzwände). Die verbleibenden Beeinträchtigungen können auch durch Schutzmaßnahmen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht weiter reduziert werden. Es ist einzustellen, dass sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um ein Ausbau und nicht um ein Neubau-Vorhaben handelt, d.h. die Einrichtung durch ihre bereits jetzt bestehende Nähe zur Bundesstraße eine gewisse Vorbelastung erfahren hat. Der Ausbau von Bundesstraßen ist auch eine Konstellation mit der der Einwender stets rechnen muss.

Die insoweit verbleibende Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Belange des Einwenders sowie durch die Bautätigkeiten ebenso wie die verbleibenden Beeinträchtigungen der Lärmschutzbelange des Einwenders müssen hinter dem öffentlichen Interesse am gegenständlichen Vorhaben zurücktreten.

Insgesamt wird die Einwendung zurückgewiesen soweit sie sich nicht erledigt hat – vergleiche insoweit unter 3.3.1.

Zu 4.3.2: (Einwender 2 (21.08.2017))

Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie betrachte den Ausbau der B207 unzulässigerweise als eigenständiges Projekt, ohne Berücksichtigung des Neubaus der Fehmarnbelt-Querung (FBQ) sowie des Neubaus der Fehmarnsundquerung

Der Vorhabenträger hat zutreffend die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27, 44 und 47 WHG im vorgelegten Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie überprüft. Im Zuge dessen wurden alle - mit dem hier zur Rede stehenden Vorhaben Ausbau der B 207 - zu erwartenden Auswirkungen in diese Prüfung einbezogen. Der Neubau der Fehmarnbelt-Querung (FBQ) sowie der Fehmarnsundquerung als eigenständige Projekte werden mit diesem Ausbau nicht erforderlich. Somit wurden die Auswirkungen des Neubaus der Fehmarnbelt-Querung (FBQ) sowie der Fehmarnsundquerung zutreffend in dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie im Zuge der B207 nicht überprüft. Die Auswirkungen dieser Vorhaben sind im Rahmen gesondert zu erstellender Fachbeiträge zur Wasserrahmenrichtlinie zu überprüfen. Auch aus dem Urteil des BVerwG vom 09. Februar 2017 bezüglich des Ausbaus der Bundeswasserstraße Elbe („Elbvertiefung“) (BVerwG Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, juris) ergibt sich nichts Anderes: Die Wasserrahmenrichtlinie und das Wasserhaushaltsgesetz verlangen nicht, bei der Vorhabenzulassung die kumulierenden Wirkungen anderer Vorhaben zu berücksichtigen (Rn. 594, LS 13). Der Einwand wird zurückgewiesen.

Definition der Verschlechterung des chemischen Zustands von Oberflächengewässern nicht nachvollziehbar und Bewertung unzureichend

Es wurde eingewendet, die Definitionen des Verschlechterungsverbotes des chemischen Zustands von Oberflächengewässern sowie die Prognose der Auswirkungen sei nicht nachvollziehbar. Aufgrund der fehlenden Definition, unter der subsumiert werden könne, sei letztlich auch die Bewertung des chemischen Zustandes unzureichend.

Der Begriff "Zustand" wird in Art. 2 Nr. 17 WRRL als die allgemeine Bezeichnung für den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers auf der Grundlage des jeweils schlechteren Wertes für den ökologischen und den chemischen Zustand definiert (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, A 2/15, juris, Rn. 578). Diese Definition schließt den chemischen Zustand mit ein (vgl. EuGH, Urt. v. 01.07.2015, C-461/13, juris, Rn. 41, 55).

Die "volle praktische Wirksamkeit des Verschlechterungsverbots" sei nur dann als gewährleistet erachtet, wenn der Begriff "Verschlechterung" im Hinblick auf eine Qualitätskomponente oder einen Stoff ausgelegt werde (vgl. EuGH, Urt. v. 01.07.2015, C-461/13, juris, Rn. 66).

Daraus folgt, dass eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines OWK vorliegt, sobald durch die Maßnahme mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 8 OGewV 2016 überschritten wird. Hat ein Schadstoff die Umweltqualitätsnorm bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine unzulässige Verschlechterung (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, juris, Rn. 578).

Diesem Prüfmaßstab entspricht der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Anlage 13.5, Kap. 1.3.2.1, S. 8). Den Ausführungen im Fachbeitrag kann eine konkrete Definition entnommen werden, wann von einer Verschlechterung des chemischen Zustands auszuge-

hen ist. Der Vorwurf, dass keine konkrete Definition vorliege, unter der subsumiert werden könne, geht damit fehl. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Fachbeitrag WRRL kommt in Anlage 13.5, Kap. 4.3.1 zu dem Schluss, dass maßgebliche betriebsbedingte Wirkfaktoren auch Emissionen des Straßenverkehrs darstellen können. Die Verkehrssteigerungen durch den Ausbau der B 207 können somit Stoffe der Anlage 6, 7 und 8 OGewV enthalten, wobei für die Betrachtung des chemischen Zustandes vorrangig Anlage 8 OGewV einschlägig ist. In den jeweiligen Kapiteln zur Prüfung und Bewertung von Auswirkungen auf die Wasserkörper wird dargelegt, ob Auswirkungen zu erwarten sind und erforderlichenfalls wie hoch. Da die mit dem Ausbau verbundenen Wirkungen unter Berücksichtigung der Wirkungen der B 207 im Ist-Zustand sich nur geringfügig erhöhen, kommt der Gutachter zum Schluss, dass es bei Umsetzung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des chemischen Zustands kommt (vgl. Anlage, 13.5, Kap. 5.3.2.3).

Diese Einschätzung teilt die Planfeststellungsbehörde. Auf die weiterführenden Ausführungen zu den Ergebnissen bzw. Erkenntnissen zu den vorhabenbedingten Auswirkungen auf den chemischen Zustand der OWK bei einem Neubauprojekt einer 4streifigen Bundesfernstraße (A20 Elbquerungsabschnitt) unter zu 2.1.1 wird verwiesen.

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands/Potenzials eines Oberflächenwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts (vgl. BVerwG, Urte. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, juris, Rn. 480, LS 4). Ein Schadenseintritt in diesem Sinne kann mit Verweis auf die oben genannten Ausführungen verneint werden. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Definition des Verbesserungsgebotes weiche von den Vorgaben des EuGH und des BVerwG ab, methodischer Ansatz zur Prüfung des Verbesserungsgebots sei fehlerhaft

Es wurde eingewendet, die Definition des Verbesserungsgebots weiche von den Vorgaben des EuGH und des BVerwG ab. Der methodische Ansatz zur Prüfung des Verbesserungsgebots werde den Vorgaben des EuGH in seinem Urteil zur Weservertiefung, die vom Bundesverwaltungsgericht bereits umgesetzt wurde, nicht gerecht, es seien lediglich Auswirkungen auf die Durchführbarkeit von im Bewirtschaftungsplan (BWP) vorgesehene Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. guten ökologischen Potenzials geprüft worden.

Die Vorwürfe sind nicht zutreffend. Die gebotene formalisierte Prüfung nach den Anforderungen der WRRL wurde exakt durchgeführt und im Fachbeitrag zur WRRL hinreichend dokumentiert.

Oberirdische Gewässer sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG hinsichtlich des Verbesserungsgebotes so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten und erreicht werden (Verbesserungsgebot).

In Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5, Kap. 5.3.1.4, 5.3.2.4 und 5.3.3.3 werden die Auswirkungen auf die Durchführbarkeit von Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials / Verbesserungsgebot für die einzelnen Oberflächenwasserkörper (Wasserkörperbezug) geprüft mit dem Fazit, dass die Durchführbarkeit von Maßnahmen zur Errei-

chung des guten ökologischen Potenzials/ Zustand sowie des chemischen Zustands durch das Vorhaben nicht gefährdet werden. Die Umsetzung des Verbesserungsgebotes bleibt weiterhin gewahrt. Die Wasserrahmenrichtlinie fordert nicht, dass das Vorhaben selbst dem Verbesserungsgebot genügt, d. h. zur Verbesserung des Zustandes beiträgt. Sie fordert, dass die Verwirklichung des Vorhabens nicht die Durchführbarkeit von Maßnahmen zur Zielerreichung gefährdet.

Der verwendete Prüfmaßstab befindet sich auch im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerwG und des EuGH. Aus dem Urteil des BVerwG vom 09. Februar 2017 bezüglich des Ausbaus der Bundeswasserstraße Elbe („Elbvertiefung“) (BVerwG 09.02.2017 – 7 A 2.15) ergibt sich nichts Anderes: Für einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot ist maßgeblich, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen (Rn. 582, LS 10).

In Rn. 584 des Urteils führt das BVerwG aus: „Die Fachgutachter (PEU II 1, S. 139 ff.) und die Planfeststellungsbehörden (2. PEB, S. 160 OWK Elbe-Ost; S. 168 OWK Elbehafen; S. 174 OWK Elbe-West) durften bei der Prüfung, ob die Zielerreichung gefährdet wird, am MP anknüpfen und sich darauf beschränken, ob die darin für das Erreichen eines guten ökologischen Potenzials/Zustands in den OWK vorgesehenen Maßnahmentypen und die von der Arbeitsgemeinschaft Tideelbestrom ergänzend vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen durch das Vorhaben ganz oder teilweise behindert bzw. erschwert werden. Zu weitergehenden Prüfungen des MP bestand kein Anlass“. Der Fachbeitrag folgt diesen Vorgaben des BVerwG.

Nach Rn. 584 des Elbvertiefungsurteils führt das BVerwG zudem aus: "Die Genehmigungsbehörden haben bei der Vorhabenzulassung wegen des Vorrangs der Bewirtschaftungsplanung grundsätzlich nicht zu prüfen, ob die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG vorgesehenen Maßnahmen zur Zielerreichung geeignet und ausreichend sind (Rn. 586, LS 11). Der Einwand wird zurückgewiesen.

Komponenten nach § 4 GrwV für die Betrachtung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers seien nicht betrachtet worden und nicht in die Definition der Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eingeflossen (Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stünden, Landökosysteme, die vom Grundwasserkörper abhängig seien, Zustrom von Salzwasser und Schadstoffen)

Es wurde eingewendet, Komponenten nach § 4 GrwV seien für die Betrachtung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers nicht betrachtet worden und nicht in die Definition der Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eingeflossen. Dies betreffe Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stünden, Landökosysteme, die vom Grundwasserkörper abhängig seien sowie Zustrom von Salzwasser und Schadstoffen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5 nennt in Kap. 1.3.2.2, S. 9 ff die Kriterien für die Bewertung einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands nach § 4 GrwV. Demnach ist der mengenmäßige Grundwasserzustand gut, wenn „1. die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserangebot nicht übersteigt und 2. durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen

des Grundwasserstandes zukünftig nicht dazu führen, dass a) die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 44 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden, b) sich der Zustand dieser Oberflächengewässer im Sinne von § 3 Nummer 8 des Wasserhaushaltsgesetzes signifikant verschlechtert, c) Landökosysteme, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, signifikant geschädigt werden und d) das Grundwasser durch Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert wird.“ Diese Kriterien liegen der Bewertung zugrunde.

Der Fachbetrag WRRL setzt sich in Kap. 5.4 im Rahmen der Prüfung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundwasserkörper ausführlich mit den Anforderungen nach § 4 GrwV auseinander. Alle Vorhabenwirkungen, die zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes führen können, werden hiernach wasserkörperbezogen beschrieben. Da die Grundwasserkörper durch bindige Deckschichten abgedeckt sind und es nicht zu einer Änderung des Grundwasserstandes kommt, können Auswirkungen auf den Grundwasserkörper ausgeschlossen werden. Hier ist auch die fachgutachterliche Stellungnahme von GTU vom 09.06.2016 bzw. 10.05.2017 an den Vorhabenträger heranzuziehen (vgl. Anlage 13.5, Anhang V), die diese Annahme bestätigt. Aus Sicht des VHT wurden alle zu berücksichtigenden Komponenten hinreichend betrachtet. Dies entspricht auch Anlage 1, Nr. 1 OGewV, in der ausgeführt wird, dass die allgemeine Charakteristik der Deckschichten über dem Grundwasser im Einzugsgebiet zur Beschreibung der Grundwasserkörper, aus dem die Grundwasserneubildung erfolgt, heranzuziehen ist sowie nach Nr. 2 die Eigenschaften der Deckschichten und Böden des Einzugsgebiets, aus dem die Grundwasserneubildung erfolgt, von Bedeutung und somit zu berücksichtigen sind. Eine signifikante Schädigung grundwasserabhängiger Landökosysteme liegt vor, wenn sich der Grundwasserstand so stark ändert, dass es zu dauerhaften negativen Entwicklungen in der Vegetationszusammensetzung kommt. Dieses ist zum Beispiel der Fall bei dauerhaften Grundwasserabsenkungen bis unter den Wurzelhorizont, kann aber wie nachfolgend beschrieben für das Vorhaben B 207 ausgeschlossen werden. In Anlage 12.0, Kap. 4.6.2.4, S. 65 wird näher ausgeführt, dass es nicht zu einer Beeinträchtigung von Biotopen und wasserabhängigen Vegetationsbeständen durch Schichtenwasser im Bereich des neuen Unterführungsbauwerkes an der Großenbroder Aue für den Einbau des Bauwerkes kommt. Eine dauerhafte Absenkung des Schichtwassers ist zudem nicht notwendig. Somit kommt es auch nicht zu Beeinträchtigungen an Biotopen und wasserabhängigen Vegetationsbeständen. Dieser Einschätzung folgt die Planfeststellungsbehörde.

Der Einwand eines unzureichenden Prüfmaßstabes zur Betrachtung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers durch fehlerhafte Nichtbetrachtung einzelner Komponenten (mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehende Oberflächengewässer, vom Grundwasserkörper abhängige Landökosysteme, Zustrom von Salzwasser und Schadstoffen) und somit der unzulässig verkürzten Betrachtung des Prüfmaßstabes nach § 4 GrwV kann durch die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Unzulässige Prüfung nicht berichtspflichtiger Oberflächengewässer, die Prüfung beschränke sich auf Auswirkungen hinsichtlich der ausgewiesenen Gewässer und

entspräche nicht den Vorgaben des Europäischen Leitfadens "Guidance Document No. 2 - Identification of water bodies"

Auswirkungen auf nicht berichtspflichtige Gewässer wurden in Hinblick darauf geprüft, inwieweit sich Auswirkungen durch das Vorhaben auf den Oberflächenwasserkörper auswirken, in den sie münden. Auf die Ausführungen zum Umgang mit nicht berichtspflichtigen Gewässer unter zu 2.1.1 (Wasserrecht) dieses Planergänzungsbeschlusses sei an dieser Stelle verwiesen.

Dass die Prüfung beschränkt erfolge und nicht den Vorgaben des Europäischen Leitfadens "Guidance Document No. 2 - Identification of water bodies" entspreche, ist nicht erkennbar.

Die nicht berichtspflichtigen Oberflächengewässer wurden im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Anlage 13.5 in Hinblick auf ihren funktionalen Zusammenhang und in ihren Auswirkungen auf die Zielerreichung (Schutz und Verbesserung) der Bewirtschaftungsziele der berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper beurteilt, mit dem sie verbunden sind. Dies entspricht dem 3. Punkt der Vorgehensweise des EU-CIS-Guidance Document No. 2 sowie BVerwG 9 A 18.15, Rn. 104). Dieser gewählten Vorgehensweise schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Der Einwand ist zurückzuweisen.

fehlende Betrachtungen von Schutzgebieten nach Artikel 6 i.V.m. Anhang IV, Abs. 1 WRRL

Es wurde eingewendet, im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie fehle eine Betrachtung von Schutzgebieten nach Art. 6 WRRL i.V.m. Anhang IV, Abs. 1 WRRL.

Der Fachbeitrag beinhaltet zutreffend die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27, 44 und 47 WHG. Es werden nur die Aspekte des Bewirtschaftungsplanes dargestellt, die für die Beurteilung von Auswirkungen durch das Vorhaben relevant sind. Schutzgebiete nach Art. 6 WRRL i.V.m. Anhang IV, Abs. 1 WRRL wie - im Bewirtschaftungsplan dargestellte Trinkwasserschutzgebiete und Badestellen - liegen außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. Als nährstoffsensibles Gebiet ist die gesamte Flussgebietseinheit dargestellt. Die im Untersuchungsgebiet zum Vorhaben berührten FFH- und Vogelschutzgebiete sowie mögliche vorhabenbedingten Auswirkungen auf diese sind in den entsprechenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen dargestellt. Eine ergänzende Darstellung im Fachbeitrag ist aus Sicht des VHT nicht erforderlich. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Bewertungen im Fachbeitrag WRRL blieben oftmals unkonkret, Verwendung unbestimmter Begriffe im Rahmen der Abschichtung von Vorhabenwirkungen, aufgrund kurzzeitiger Beeinträchtigungen als nicht relevant ausgeschiedene Baumaßnahmen/ Vorhabenwirkungen

Es wurde eingewendet, ein Großteil der Baumaßnahmen sei unzulässigerweise infolge der Annahme von kurzzeitigen Beeinträchtigungen durch den Vorhabenträger als nicht relevant erachtet worden.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Ein Ausschluss von Vorhabenwirkungen aufgrund von kurzzeitigen Beeinträchtigungen ist dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie auch nicht zu entnehmen. Die im Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5, Kap.4, S. 26 dargelegten

Aspekte zu kurzfristigen Beeinträchtigungen dienen lediglich der Erläuterung der im Kapitel 5.3 spezifizierten Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens. Eine Prüfung aller relevanter potenzieller Auswirkungen wie sie im Kap. 4 herausgestellt wurden, wurden in Kap. 5 einer Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27, 44 und 47 WHG unterzogen. Kurzzeitige Auswirkungen wurden in der Prüfung durch entsprechende Zeiträume spezifiziert. Die Annahme, kurzzeitige Beeinträchtigungen seien perse als irrelevant ausgeschieden worden, ist der vorgelegten Prüfung nicht zu entnehmen. In Kap. 5 hat eine Überprüfung auch kurzzeitiger Beeinträchtigungen stattgefunden. Im Übrigen lässt die Einwendung nicht erkennen, welche Vorhabenwirkung konkret gemeint sei.

Der Vorhabenträger hat weiterhin zur Präzisierung ausgeführt, dass kurzzeitige Beeinträchtigungen hinsichtlich des Verschlechterungsverbots nur dann relevant sind, wenn ihre Auswirkungen nachhaltig sind, d.h. sich dauerhaft auf die ökologischen oder chemischen Qualitätskomponenten auswirken. Zur Begründung führt er weiterhin aus, dass sich dies schon daraus ergäbe, dass die der Bewertung zugrundeliegenden Parameter der OGewV von Natur aus starken Schwankungen unterliegen können. Aus diesem Grunde ist in Anlage 9 OGewV unter den Anforderungen an die Beurteilung der Überwachungsergebnisse vorgegeben, dass für die Umweltqualitätsnormen für die Stoffe der Anlagen 6 und 8 OGewV Jahresdurchschnittswerte heranzuziehen sind, die das arithmetische Mittel der zu unterschiedlichen Zeiten im Zeitraum von einem Jahr gemessen wurden. Die Messungen für die Überwachung des ökologischen Zustands und des chemischen Zustands sind gemäß Anlage 10 OGewV je nach Stoff bis zu 13 mal pro Jahr durchzuführen.

Die Planfeststellungsbehörde kann den geltend gemachten Einwand, dass sich der Fachbeitrag auf „gravierende Auswirkungen“ beschränke, nicht nachvollziehen. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wurden in den Fachbeitrag alle relevanten Auswirkungen einer Überprüfung unterzogen.

Unkonkrete Formulierungen bei der Bewertung von Auswirkungen (Makrophyten, Makrozoobenthos, Eintrag von Schadstoffen und Stäuben)

Es wurde eingewendet, Formulierungen bei der Bewertung von Auswirkungen blieben unkonkret bzw. zu unbestimmt. Dies träfe z.B. auf die Ausführungen der Auswirkungen auf Makrophyten und Makrozoobenthos zu, die als "rasch" und "kurzfristig" (FB WRRL, Anlage 13.5, Kap. 5.3.1.2, S. 42 und Kap. 5.3.2.2, S. 49) beschrieben seien und zu konkretisieren wären.

Hierzu führt der Vorhabenträger in seiner Erwiderung aus, dass der Maßstab für die Beurteilung der Verschlechterung eines OWK das Urteil des BVerwG vom 09.02.2017, Az 7 A 2/15, Rn. 506 sei, nach dem die räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung grundsätzlich der Oberflächenwasserkörper in seiner Gesamtheit sei. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper auswirken.

Der Fachbeitrag WRRL kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass kurzfristige Auswirkungen auf Makrophyten und Makrozoobenthos auf das Umfeld des Eingriffs - bauzeitliche bzw. dauerhafte Inanspruchnahme von Oberflächengewässern - beschränkt bleiben und mithin eine lokale Auswirkung darstellen. Er führt aus, dass sich die grabentypischen

Makrophyten und das Makrozoobenthos, das an regelmäßige Grabenunterhaltungen angepasst ist, sich rasch wieder ausbreiten wird, so dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben. Da diese lokale begrenzte Änderung sich nicht auf den Wasserkörper als Ganzes auswirkt, kommt es nicht zu einer nachhaltigen Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers in seiner Gesamtheit. Erkennbar ist hier der durch das BVerwG aufgezeigte Maßstab für die Beurteilung von Beeinträchtigungen nach Rn. 506 gewahrt. Dieser fachgutachterlichen Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Ebenso verhält es sich bei der Beurteilung des bauzeitlichen Eintrags von Schadstoffen und Stäuben. Der Vorhabenträger erkennt die Möglichkeit an, dass es während der Bauzeit zu Stoffeinträgen in die Fließgewässer und den Fehmarnsund kommen kann (Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.5, S. 41, 52, 59). Er schließt nachteilige Auswirkungen aufgrund der im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 festgestellten Maßnahmenblätter der Anlage 12.0.1, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in M 0.8 aus. Hier sind Maßnahmen wie beispielsweise die Abdeckung von erosionsanfälligen Baustoffen während des Transportes und die Bewässerung von erosionsanfälligen Bodenlagern vorgesehen, die wirksam den Eintrag von Schadstoffen und Stäuben reduzieren. Diese Maßnahmen entsprechen auch dem Stand der Technik. Die Wahrscheinlichkeit der Wirksamkeit der im Maßnahmenblatt 0.8 M aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird nicht bezweifelt.

Nachvollziehbarkeit des verwendeten Abschneidekriteriums für Stickstoffdepositionen im FB WRRL sei nicht gegeben, Übertragbarkeit aus den FFH-Verträglichkeitsprüfungen sei nicht begründet, Herleitung des Kriteriums sei nicht begründet, Annahme des höchsten vertretenen Abschneidewerts sei nicht hinreichend konservativ

Es wurde eingewendet, die Nachvollziehbarkeit des verwendeten Abschneidekriteriums für Stickstoffdepositionen im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie sei nicht gegeben.

Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie nimmt die Prüfung der Auswirkung einzelner Projektwirkungen - hier die der verkehrsbedingten Emissionen durch Stickstoffeinträge - auf die Qualitätskomponenten des ökologischen Zustands/ Potenzials in Kap. 5.3.1.2, S. 44 ff in den Blick. Die Grundlagen für die Betrachtung der Auswirkungen werden in Kap. 4.3.1, S. 33 ausgeführt. Der Vorhabenträger führt zu obigem Einwand aus, dass das Abschneidekriterium für Stickstoffdepositionen lediglich hilfsweise hinzugenommen wurde, da so belegt werden kann, dass für empfindliche Lebensräume kein Zusammenhang zu den mit dem Ausbau der B 207 prognostizierten Stickstoffemissionen hergestellt werden kann.

Gewässerlebensräume sind grundsätzlich unempfindlich gegenüber verkehrsbedingten Stickstoffeinträgen aus der Luft, somit kann ein nachweisbarer Einfluss auf die biologischen Qualitätskomponenten ausgeschlossen werden. In Kap. 4.3.1, S. 33 führt der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie aus, dass die getroffenen Aussagen auch durch das „Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen – Teilaspekt Nährstoffe – (FGG Elbe, 2015, Kap. 6.2, S. 14) bestätigt werden. Demnach beliefe sich der Anteil der atmosphärischen Stickstoffeinträge an den Gesamteinträgen in die Oberflächengewässer auf weniger als 1 %. Weiterhin wird ausgesagt, dass der Weg der atmosphärischen Deposition auf Gewässerflächen insgesamt zumeist eine untergeordnete Rolle spiele. Damit

stellt dieser Weg des Eintrags neben Erosionen den kleinsten dar und ist überwiegend vernachlässigbar. Dass es sich bei den getroffenen Aussagen um ein Hintergrundpapier zu einer anderen FGG als der hier maßgeblichen handelt, kann dabei unberücksichtigt bleiben, da diese Aussage grundsätzlicher Art ist und im Zuge eines Analogieschlusses auch für die Flussgebietsgemeinschaft (FGE) Schlei/ Trave herangezogen werden kann. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Und auch der Stickstoffleitfaden Straße H PSE - Entwurf Stand 21. Dezember 2017 der FGSV - führt in Kap. 3.4.3.2 aus, dass für Fließgewässer(-LRT) atmosphärische eutrophierende N-Zusatzbelastungen aus dem Straßenverkehr vernachlässigbar seien (FGSV Ausgabe 2018). Nach derzeitigem Stand ließe sich für Fließgewässer(-LRT) keine relevante eutrophierende Wirkung der N-Deposition über den Luftpfad belegen¹⁶. Der Anteil der direkten atmosphärischen Deposition auf die Gewässeroberfläche an der Gesamtstickstoffbelastung von Fließgewässern ist äußerst gering. Er beträgt z.B. für Gewässer in NRW 1% der Gesamt-N-Einträge (Reifenrath 2010). Atmosphärische Stickstoffeinträge von Straßenbauvorhaben in Fließgewässer sind also im Vergleich zu anderen Pfaden vernachlässigbar. Eine Betrachtung sei nicht erforderlich.

Da - wie vorab ausgeführt - das Abschneidekriterium für Stickstoffeinträge in empfindliche Lebensräume nur hilfsweise im Rahmen der WRRL-Prüfung verwandt wird, ist eine Diskussion der Werte für die Betrachtungen des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie nicht relevant. Es wird durch den Vorhabenträger hinreichend belegt, dass die maximalen Zusatzbelastungen im FFH-Gebiet mit 0,031 kg N/(ha*a) sowohl unter den LRT-bezogenen Bagatellschwellen als auch unter dem aktuell vom BVerwG vertretenen Abschneidekriterium liegen. Die Nachvollziehbarkeit ist aus Sicht des VHT gegeben. In der beiliegenden Darstellung ist erkennbar, dass für alle Bereiche des FFH-Gebietes die Zusatzbelastungen zwischen 0 und 50 g N/(ha*a) also 0,0 und 0,05 kg N / (ha*a) liegen. Dieser Einschätzung schließt sich auch die Planfeststellungsbehörde an.

Mit den Planergänzungsunterlagen – Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie - zum Neubau der A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg "Elbtunnel", die im Zeitraum vom 19.10.2017 bis zum 20.11.2017 öffentlich ausgelegt haben und unter <https://www.planfeststellung.bob-sh.de/verfahren/8f355610-9495-11e7-ba63-0050568a354d/index> einsehbar waren, wird zudem in Kap. 1.6.5, S. 39 belegt, dass aus dem ordnungsgemäßen KFZ-Betrieb emittierte Stickstoffverbindungen als Parameter nach der Anlage 7 OGeV für die Betrachtung im Fachbeitrag zur WRRL nicht geeignet sind, da durch die geogene Hintergrundbelastung in den Gewässern und durch aktuelle Nutzungen in den Einzugsgebieten große Schwankungen vorliegen und zudem Einträge aus anderen Quellen in die Gewässer eingetragen werden. Aufgrund der Vielzahl der Quellen und der großräumigen Verteilung über den Luftpfad mit Überlagerung der Emissionen aus den verschiedenen Quellen, kann in Bezug auf das Vorhaben mit seiner spezifischen Wirkung der durch den KFZ-Betrieb emittierte Stickstoffverbindungen die ursachenbezogene Menge der Stoffe, die in die Gewässer gelangen messtechnisch nicht erfasst und quantitativ nicht prognostiziert werden. Die aus den vorgenannten Planungen zur A20 gewonnen Erkenntnisse können im Zuge des Analogieschlusses auf das hiesige Vorhaben übertragen werden.

¹⁶ „This critical load should only be applied to oligotrophic waters with low alkalinity and with no significant agricultural or other human inputs.“ BOBBINK UND HETTELINGH 2011, p. 60.

Stickstoffdepositionen

Einwenderseits wird das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfungen hinsichtlich der Stickstoffeinträge kritisiert. (insbesondere das Abschneidekriterium). Hierzu wird auf Ziffer 2.2.3 nebst Begründung verwiesen.

Gesamtbetrachtung aller Vorhaben im Untersuchungsraum

Hinsichtlich der Forderung nach einer Gesamtbetrachtung und bewertung aller Vorhaben im Untersuchungsraum (Feste Femarnbeltquerung, Schienenhinterlandanbindung, Bau der neuen Femarnsundquerung/Unterhaltung bzw. Ertüchtigung der bestehenden Femarnsundquerung) mit dem Ausbau der B 207 zwischen AS Heilighafen-Ost und Puttgarden wird auf die Ziffer 2.2.3 nebst Begründung dieses Beschlusses verwiesen.

Aussparung FSQ, Abschnittsbildung, Amalienhof Brücke

Soweit einwenderseits kritisiert wird, dass eine Änderung im Bereich der Kreuzung B 207/L 209 (Amalienhof Brücke) sowie im Anschlussbereich an die Feste Femarnbeltquerung nicht Bestandteil des Planergänzungsverfahrens sind, wird auf die Ausführungen unter zu 1 C (materiell-rechtliche Würdigung) dieses Beschlusses verwiesen.

Auch angesichts der Ausführungen in der Einwendung zur Aussparung der Femarnsundquerung, fehlerhaften Abschnittsbildung und der Erörterung hierzu im Erörterungstermin sieht sich die Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst ihre Entscheidung im Ausgangsverfahren zu revidieren.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zu 4.3.3: (Einwender 3 (21.08.2017, 01.03.2018))

Die Einwendung ist in Teilen deckungsgleich mit dem Vortrag des Einwenders unter 4.3.1. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen und Positionierung der Planfeststellungsbehörde verwiesen sowie auf die Ausführungen unter zu 1 C (materiell-rechtliche Würdigung), zu 2.2 (Landschaftspflege) und zu 2.3 (Lärmschutz).

Ausführungen, die die Eigentumsbetroffenheit des Einwenders in einem neuen Licht erscheinen lassen, sind der Einwendung nicht zu entnehmen. Insoweit wird an der im Ausgangsbeschluss getroffenen Entscheidung, dass die betroffenen Belange des Einwenders hinter dem öffentlichen Interesse am Vorhaben zurücktreten müssen, fest gehalten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zu 5: (Kostenentscheidung)

Die Gebührenfreiheit des Vorhabenträgers ergibt sich aus § 8 Abs. 2 VwKostG SH.

Von einer grundsätzlich nach § 10 Abs. 2 VwKostG SH möglichen Auslagenerstattung wurde abgesehen, da Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde beide der Landesverwaltung Schleswig-Holstein zugehörig sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planergänzungsbeschluss kann gemäß § 74 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage und der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzeu-Str. 13
24837 Schleswig,

einzu legen. Sie ist gegen das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus – Amt für Planfeststellung Verkehr – zu richten.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 10 Wochen ab Klagerhebung anzugeben, § 6 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planergänzungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 S. 2 FStrG i.V.m. § 8 FStrAbG).

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
- Amt für Planfeststellung Verkehr SH -**

APV 21 – 553.32 – B 2017 - 237

Kiel, den 03.05.2018

Bearbeiter: E. Schuppenhauer
M. Schlüter
D. Kluge

gez. E. Schuppenhauer

Die Übereinstimmung dieser Beschlussaus-
fertigung mit der Urschrift beglaubigt:

Kiel, den 15.05.2018

Steensen
(Regierungsamtfrau)